Deutscher Bundestag

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Protokoll Nr. 23

16. Wahlperiode Rechtsausschuss (6. Ausschuss)

Protokoll der 23. Sitzung

am 18. September 2006 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Beginn der Sitzung: 14.01 Uhr

S. 1 - 75

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

· · ·	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze	
BT-Drucksache 16/887	
Anwesenheitslisten	I ~ V
Sprechregister Abgeordnete	VI
Sprechregister Sachverständige	VII
7	
Zusammenstellung der Stellungnahmen	S. 76
Stellungnahmen	S. 77 - 198

O O

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
		٠.	·
CDU/CSU	<i>p</i>	CDU/CSU	
Gehb Dr., Jürgen	····//	Bosbach, Wolfgang	
Geis, Norbert		Götzer Dr., Wolfgang	***************************************
Granold, Ute	*	Grübel, Markus	***************************************
Grosse-Brömer, Michael		Gutting, Olav	***************************************
Kauder (Villingen-Schw.), Siegfried		Kolbe, Manfred	***************************************
Krings Dr., Günter		Noll, Michaela	***************************************
Merz, Friedrich	.,	Röttgen Dr., Norbert	
Raab, Daniela	f	Schröder Dr., Ole	***************************************
Schmidt (Mülheim), Andreas	SIN	Silberhorn, Thomas	***************************************
Voßhoff, Andrea Astrid		Wellenreuther, Ingo	*
Wanderwitz, Marco		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	***************************************
SPD		SPD	
Benneter, Klaus Uwe	•••••	Bürsch Dr., Michael	
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard		Duin, Garrelt	***************************************
Danckert Dr., Peter		Edathy, Sebastian	***************************************
•	••••••	• •	
Dressel Dr., Carl-Christian	Λ .	Körper, Fritz Rudolf	***************************************
Kröning, Volker	7	Lopez, Helga	***************************************
Lambrecht, Christine	Vti _X	Oppermann, Thomas	***************************************
Manzewski, Dirk		Schäfer (Bochum), Axel	-
Miersch Dr., Matthias	حسال صال	Schneider (Erfurt), Carsten	
	()************************************	Stiegler, Ludwig	*******************************
Strässer, Christoph	11 - 1	Wend Dr., Rainer	***************************************
Stünker, Joachim			***************************************
FDP	A1 ~1	FDP	
Dyckmans, Mechthild	GENERICOUS	Burgbacher, Ernst	
Essen, Jörg van		Laurischk, Sibylle	***************************************
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	F	Wolff (Rems-Murr), Hartfrid	***************************************
Transcori CommittencorBor, Sucino		(1.1111), 1.1111	

Montag , 18. September 2006 14:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Dagdelen, Sevim		Korte, Jan	*
Maurer, Ulrich	***************************************	Pau, Petra	******
Neskovic, Wolfgang	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	Wunderlich, Jörn	***************************************
BÜ90/GR	1.	<u>BÜ90/GR</u>	
Montag, Jerzy	/A \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Deligöz, Ekin	***************************************
Ströbele, Hans-Christian	/ fluxal	Nouripour, Omid	***************************************
Wieland, Wolfgang	.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Schewe-Gerigk, Irmingard	***************************************
Nelthin. Peter	dellin		

Rechtsausschuss (6)

Montag, 18. September 2006 14:00 Uhr öffentlich

	Fraktionsvorsitzende:	Vertreter:
SPD		• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
CDU/ CSU	•••••	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
FDP		
DIE LINKE.		Hetman, h
,		
Fraktionsmitarbeiter:	Fraktion:	Unterschrift:
(Name bitte in Druckschrift) LECHT HE	CDUCSU	
Mermonn	570	p house,
Bothe	FOR	P-7
Her el	FDP	4
R. Neybery	SPD	1 Dh
		0

Montag, 18. September 2006 14:00 Uhr öffentlich

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMJ ESW + DSIV BMJ LV JANEN WÜRTT. BMJ BMJ BMJ BMJ BMJ	DR JOHNSON MZ STILLET PING WORK BUB SCHLACLOCK KLEIH SEIFERT REISIE, TO FILLS METER-SEIZ	RD Re(/RA6 ellej. RILG RILG RILG RILG MRI	C. Johnson Villar M. Seifer M. N. J. Color Celor
Maj	Zolli		Ju Z
Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land
Styrpiel Hayspiel V. Knobioch	Runit Verollock	OKA WE =	SW

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsauschusses am Montag, dem 18. September 2006, 14.00 Uhr

"Wohnungseigtentumsgesetz (WEG)"

Name	Unterschrift
DiplVolkswirt Volker Bielefeld	20.11
Düsseldof	V. Ostalson
DrIng. Hubertus Brauer	
Vizepräsident des Bundesverbandes der öffentlich bestellten	2/4/
Vermessungsingenieure e. V., Berlin	0
Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub	111
Evangelisches Siedlungswerk in Deutschland e. V., Nürnberg	North Control of the
Dr. Wolfgang Gottschalg	2
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsselsdorf a. D., Krefeld	form
Prof. Dr. Stefan Hügel	
Notar, Weimar	. Juni
Dr. Werner Niedenführ	Of the state of
Aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main	Dr. Ned
Prof. Dr. Eckhart Pick	
Unversität Mainz, Parlamentarischer Staatssekretär a. D.	1000
Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch	0 0
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	Saudens
Rüdiger Warnecke	
Elsdorf	W-V-18

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Mechthild Dyckmans (FDP)	45, 61
Norbert Geis (CDU/CSU)	33, 37, 45, 62
Lutz Heilmann (Die Linke)	33, 47, 60
Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 46, 61
Dirk Manzewski (SPD)	1, 5, 7, 11, 13, 17, 20, 23, 28, 32, 45, 60
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 45, 47, 48, 49, 51, 52, 54, 58, 59, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 72, 75
Manfred Helmut Zöllmer (SPD)	34

Sprechregister Sachverständige

	Seite
DiptVolkswirt Volker Bielefeld	1, 34, 37; 47, 62
Düsseldorf	
DrIng. Hubertus Brauer	5, 62
Vizepräsident des Bundesverbandes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)	
Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub	7, 35, 37; 38, 48, 63
Evangelisches Siedlungswerk in Deutschland e. V., Nürnberg	
Dr. Wolfgang Gottschalg	11, 38, 48, 65, 67
Vorsitzender Richter am Oberlandes-gericht Düsseldorf a. D., Krefeld	
Prof. Dr. Stefan Hügel	13, 49
Notar, Weimar	
Dr. Werner Niedenführ	17, 39, 51, 67
Aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main	
Prof. Dr. Eckhart Pick	20, 39, 52, 68
Universität Mainz, Parlamentarischer Staatssekretär a. D.	
Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch	23, 41, 54, 69
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Rüdiger Warnecke	28, 44, 58, 73
Elsdorf	

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 23. Sitzung des Rechtsausschusses im Namen des Vorsitzenden, Andreas Schmidt, der auf dem Weg vom Flughafen hierher ist. Mein Name ist Dirk Manzewski, ich bin der Berichterstatter der SPD-Fraktion zu unserem heutigen Thema, dem Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes. Ich schlage vor, dass die Sachverständigen zunächst ein Statement abgeben und zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen. Daran werden sich die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag an Sie anschließen.

SV Volker Bielefeld: Ich danke für die Gelegenheit, meine und die Auffassung zahlreicher anderer Vertreter aus der Wohnungswirtschaft unterbreiten zu können. Das Wohnungseigentumsgesetz besteht seit über 50 Jahren. In dieser Zeit hat sich Modernisierungsbedarf ergeben. Wir haben eine ganze Reihe veränderter Rahmenbedingungen sowohl wirtschaftlicher, rechtlicher wie auch sozialer Art, was dazu geführt hat, dass immer wieder diskutiert wurde, ob und inwieweit das Gesetz diesen veränderten Bedingungen angepasst werden muss. Wer länger dabei ist, wird wissen, dass wir bisher nur eine umfassende Änderung hatten. Das war im Jahre 1973; seither diskutieren wir immer wieder aufs Neue. Es hat eine ganze Reihe von Novellierungsund Änderungsvorschlägen gegeben. Keiner dieser etwas weitergehenden Änderungsvorschläge hat jedoch je das Parlament erreicht. Bisher scheiterten diese Entwürfe – der gute Wille auf Seiten der Regierung war häufiger vorhanden - daran, dass sich die Experten in der Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung nicht auf einheitliche Regelungsvorschläge einigen konnten. Das hat sich letztendlich dahingehend ausgewirkt, dass wir in weiten Bereichen aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung Rechtsunsicherheit hatten. Die entscheidenden Ansatzpunkte für einen erneuten Versuch zur Novellierung ergaben sich dann nach der so genannten Jahrhundertentscheidung des BGH vom 20. September 2000 zum "Zitterbeschluss" und zur letzten Entscheidung des BGH vom 2. Juni 2005 zur Teilrechtsfähigkeit. Nach diesen beiden Entscheidungen, insbesondere schon nach Entscheidung. wurde der Ruf allem ersten vor Seiten Wohnungseigentümer und Verwalter laut, es müssten doch jetzt endlich praktikable Änderungen des Gesetzes herbeigeführt werden, weil sich herausgestellt habe, dass die Praxis mit dem, was bisher Gesetz ist und von der Rechtsprechung entwickelt worden ist, nicht leben könne. Hinzu kam dann die Entscheidung des BGH vom

2. Juni 2005 zur Teilrechtsfähigkeit, und auch hier hat sich gezeigt, sehr schnell eigentlich gezeigt, dass sich zahlreiche Folgefragen und Folgerechtsprobleme ergeben, die mit der Entscheidung selbst zunächst einmal nicht geklärt werden konnten, weil sie nicht Gegenstand der Entscheidung waren. Vor diesem Hintergrund und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit haben wir eigentlich von Anfang an die Reformbestrebung der Bundesregierung unterstützt und begrüßen auch den Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt. Und dies obwohl, meine Damen und Herren, und darüber sind wir uns eigentlich alle, die wir in der Praxis tätig sind, im Klaren, man mit dieser Gesetzesänderung mit Sicherheit auch nicht alle Probleme wird lösen können, die möglicherweise in Zukunft noch auftreten. Nur wenn jetzt wieder nichts passieren sollte, wenn auch dieser Entwurf sich verzögern oder möglicherweise sogar komplett scheitern sollte, dann muss ich ganz ehrlich sagen, kann man nach meiner Auffassung Wohnungseigentümern und Verwaltern eigentlich nicht mehr klar und verständlich rüberbringen, was sie nun eigentlich an rechtlichen Grundlagen zu beachten haben und welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben. Ich will Ihnen das an einigen wenigen Beispielen kurz erläutern, die ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme vorgetragen habe. Als Folge der so genannten Jahrhundertentscheidung zum "Zitterbeschluss" tauchten in der Praxis zwei Fragen auf, die bis heute nicht gelöst sind, obwohl Rechtswissenschaft und Rechtsprechung damals gesagt hatten, dass diese Probleme gelöst werden könnten. Das eine Problem ist die verbrauchsabhängige Abrechnung der Wasserkosten. Wenn Sie dieses Problem nehmen, so waren wir bis zu dieser Entscheidung, und eigentlich noch etwas danach. der Auffassung. dass die verbrauchsabhängige Wasserkostenabrechnung nur durch eine entsprechende Vereinbarung eingeführt werden könnte. Dann kam allerdings Professor Bub auf die kluge Idee und hat gesagt, wir gucken einfach mal in das Gesetz rein und stellen fest, das passt ja alles nicht mehr mit der gesetzlichen Regelung überein und hat es auch ausführlich begründet. Der BGH hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Allerdings können und das war dann eben etwas, das man in der Praxis insbesondere Wohnungseigentümern nicht vermitteln kann - nach dieser neuen Auffassung, bestätigt durch den BGH, Wohnungseigentümer die verbrauchsabhängige Wasserkostenabrechnung mit Mehrheit beschließen, sofern die bisherige Grundlage die gesetzliche Regelung nach Miteigentumsanteil war. Dort aber, wo bisher schon eine abweichende Regelung getroffen worden war, beispielsweise nach m²-

Wohnfläche, sagt der BGH, dass das nicht mehr durch Mehrheitsbeschluss geändert werden kann und es dazu einer Vereinbarung bedarf. Meine Damen und Herren, wenn Sie in Wohnungseigentümerversammlungen sind oder in Veranstaltungen mit Wohnungseigentümern und Verwaltern, dann können Sie diesen Damen und Herren nicht klarmachen, wo hier eigentlich der Unterschied liegt und warum man das in dem einen Fall nicht mit Mehrheitsbeschluss ändern kann.

Ein weiteres Beispiel ist die Verwaltungsgebühr. Der Verwalter berechnet die Gesamtgebühr für die Verwaltung nach der Zahl der Wohneinheiten so, wie es auch im öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgeschrieben ist. Danach würde der Eigentümer einer großen Wohnung mit einem hohen Miteigentumsanteil das Gleiche Eigentümer einer kleinen Wohnung mit einem kleinen zahlen, wie der Miteigentumsanteil. Im Innenverhältnis allerdings, unter den Wohnungseigentümern selbst, darf nach geltendem Recht nicht nach Wohneinheiten verteilt werden, sofern nicht eine entsprechende Regelung abweichend vom Gesetz getroffen worden ist. Wenn aber jetzt, und das wäre die Konsequenz aus der Rechtsprechung des BGH zur Nichtigkeit von Mehrheitsbeschlüssen bei Änderung der gesetzlichen Kostenverteilung, die Wohnungseigentümergemeinschaft dieser Auffassung folgen würde, dann müsste die Wohnungseigentümergemeinschaft im Verhältnis untereinander diese Verwaltungsgebühr ebenfalls nach Miteigentumsanteilen aufteilen. Denn eine einstimmige abweichende Vereinbarung ist in der Praxis nicht zu erreichen. Der Eigentümer einer großen Wohnung zahlt danach mehr an Verwaltungsgebühren als der Eigentümer der kleinen Wohnung mit einem niedrigen Miteigentumsanteil. Nun versuchen Sie Wohnungseigentümern einmal klar zu machen. dass bei gleichem Verwaltungsaufwand unterschiedliche Verwaltungsgebühren zu zahlen sind. Das ist ein Problem.

Das andere Problem, das wir in der Praxis in den letzten Jahren vermehrt hatten, liegt darin, dass letztendlich Modernisierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Modernisierungsmaßnahmen waren in aller Regel mit baulichen Veränderungen verbunden. Es mussten alle Eigentümer zustimmen, d. h. entsprechende Modernisierungsmaßnahmen konnten nicht mit Mehrheit beschlossen werden und mussten folglich unterbleiben. Wenn Sie heute sehen, dass viele der älteren Wohnungseigentumsanlagen anpassungsbedürftig sind, sei es, dass ein Aufzug eingebaut werden muss, sei es, dass Balkone angebaut werden müssen, um sie entsprechend attraktiver zu gestalten, dann geht das mit der geltenden

gesetzlichen Regelung nicht. Auch hier sieht der Gesetzentwurf entsprechende Änderungen vor. Wir begrüßen diese Änderungen, damit der Wohnungsbestand laufend den veränderten technischen Bedingungen und der technischen Entwicklung angepasst werden kann, so dass diese Wohnungen vermietbar und veräußerbar bleiben. Ansonsten würden diese Wohnungen wahrscheinlich im Standard ständig hinterherhinken.

Ein weiteres Problem, das sich letztendlich aus der Teilrechtsfähigkeit ergeben hat bzw. das in der Folge der Diskussionen in der Praxis deutlich geworden ist, ist die Frage der Haftung. Der BGH hat entschieden. dass die Wohnungseigentümergemeinschaft teilrechtsfähig ist; damit entfällt der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung. Die Wohnungseigentümergemeinschaft haftet mit dem Verwaltungsvermögen, aber der Einzeleigentümer nicht mehr als Gesamtschuldner. Wenn früher beispielsweise ein Heizöllieferant den Tank aufgefüllt und die Rechnung vergeblich dem Verwalter, der kein Geld hatte, präsentiert hatte, so hätte er sich von jedem Eigentümer das Geld holen können. Das geht nach dieser Rechtsauffassung nicht mehr -- aber, meine Damen und Herren, auch hier wiederum ทนา vordergründig. Wenn die Wohnungseigentümergemeinschaft Verwaltungsvermögen mehr hat, vielleicht weil andere Gläubiger schon ihre Hand "draufgehalten" haben, dann stellt sich die Frage nach der Haftung. In der Entscheidung des BGH wird letztendlich die gesamtschuldnerische Haftung durch die Hintertür wieder eingeführt: denn die Wohnungseigentümergemeinschaft als teilrechtsfähiger Verband hat eine Forderung gegen ieden Wohnungseigentümer, wenn der einzelne Wohnungseigentümer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung gegenüber der Gemeinschaft nicht nachkommt, hier, das Vermögen wieder anzuhäufen, damit Gläubiger befriedigt werden können. dies, dass Für den einzelnen Eigentümer bedeutet über Schadensersatzanspruch, den die Gemeinschaft gegen einzelne Eigentümer hat, letztlich wieder als Gesamtschuldner herangezogen werden kann.

Dies sind einige wenige Punkte, wo wir sagen, wenn das durch die jetzt vorliegende Novellierung nicht gelöst wird bzw. nicht gelöst werden kann, dann wird dies nach unserer – und auch nach meiner – Auffassung dazu führen, dass das Wohnungseigentum aufgrund der wirtschaftlichen Risiken, die dann mit dem Erwerb verbunden sind, insgesamt gefährdet ist und als alternative Wohnform, insbesondere

als Immobilie zur Altersvorsorge, nicht mehr empfohlen werden kann. Ich danke Ihnen.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Dr. Brauer.

SV Dr. Hubertus Brauer: Sehr geehrter Vorsitzender, meine Damen, meine Herren, der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nimmt geme die Gelegenheit wahr, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesrates Stellung zu nehmen. Ich möchte mich hier auf unser Tätigkeitsfeld beschränken und auf den Aufteilungsplan und die nur Abgeschlossenheitsbescheinigung näher eingehen. Wir schlagen eine Änderung vor, wie sie in ähnlicher Weise von der Bundesingenieurkammer vorgetragen worden ist. Zur einfachen Darstellung möchte ich zunächst eine kurze Gegenüberstellung der Entwürfe von Bundestag und Bundesrat machen. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen der Aufteilungsplan und die Abgeschlossenheit von der Baubehörde oder – auf der Grundlage der Eröffnungsklausel – von einem öffentlich bestellten oder anerkannten Sachverständigen für das Bauwesen ausgefertigt und bescheinigt werden. Zusätzlich soll die Landesregierung die Ermächtigung zur Rechtsverordnung auf die Landesbauverwaltung übertragen können. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll auf die Abgeschlossenheit gänzlich verzichtet werden, der Aufteilungsplan soll zwingend von einem Bauvorlagenberechtigten zu bestätigen sein. Die Zuständigkeit der Baubehörde oder eines Sachverständigen für das Bauwesen ist dabei nicht vorgesehen. Hierzu verweise ich im Einzelnen auf unsere Stellungnahme.

Wir glauben bei grundsätzlicher Anerkennung des Änderungsbedarfes, dass die Vorschläge im Widerspruch zu grundsätzlichen sachenrechtlichen Prinzipien stehen. Der Aufteilungsplan, der durch Bezugnahme in der Teilungserklärung nach § 8 WEG Inhalt auch des Grundbuches sichert sachenrechtlichen wird. den Bestimmtheitsgrundsatz. Aus dem Plan ist ersichtlich, wie Gemeinschafts- und Sondereigentum zueinander liegen und voneinander abgegrenzt werden. Als öffentliche Urkunde unterliegt er dem öffentlichen Glauben. Aus diesem Grund sind an die den Aufteilungsplan ausfertigende und bescheinigende Stelle bzw. Person besondere Anforderungen zu richten. Sie soll mindestens die erforderliche rechtliche

und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber haben, und sie muss über eine besondere berufliche Qualifikation zur Beurteilung der maßgeblichen, tatsächlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung des Aufteilungsplans verfügen. Die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen der Stelle erschöpfen sich gerade wegen der von der Bundesregierung in ihrer Begründung hervorgehobenen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse – Aufteilung vorhandener Geschossbauten anstatt Aufteilung im Zuge baurechtlicher Genehmigungsverfahren - nicht in der Fassung der baurechtlichen Tatbestände, sondern erfordern besondere grundstücksbzw. wohnungseigentumsrechtliche Kenntnisse. Ähnliches spielt sich sicherlich auch im Neubau ab; auch in diesem Stadium haben die zukünftigen Wohnungseigentümer eigentumsrechtliche und liegenschaftsrechtliche Klärungsbedürfnisse, und diese müssen von einer geeigneten Stelle dann auch abgedeckt werden können. Das gilt maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzung des § 1 WEG, welcher fordert, dass das Gebäude ganz auf einem Grundstück im Rechtssinne steht. Darüber hinaus verfügen Bauvorlageberechtigte nicht immer über die erforderliche Unabhängigkeit, denn Bauvorlageberechtigte können durchaus Mitarbeiter von den Projektentwicklern sein. Als vorzugswürdig ist grundsätzlich der Entwurf der Bundesregierung zu sehen, der hier entsprechend öffentlich bestellte und anerkannte Sachverständige vorsieht. Dem entgegenzuhalten ist, dass bei bestehenden Gebäuden der Zweck des Aufteilungsplans nicht in der Prüfung der Übereinstimmung mit genehmigten Bauplänen und damit nicht in der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Belange liegt, sondern in der Prüfung und Entsprechung des Planes mit dem abgeschlossenen bzw. bei baulichen Änderungen künftigen Baubestand durch präzise Abgrenzung von Gemeinschafts- und Sondereigentum.

Eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Bundesländer würde demgegenüber einer Aushöhlung des einheitlichen, eigentumsbegründenden Systems der Verschränkung von Wohnungseigentum und Grundbuchrecht Vorschub leisten. Hier plädieren wir für eine bundeseinheitliche Regelung.

Der Kreis der für die Ausfertigung und Bescheinigung des Aufteilungsplans befugten Sachverständigen setzt sich dann unter Umständen aus den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und sonstigen öffentlich bestellten und anerkannten Sachverständigen mit Kenntnissen im eigentums-, liegenschafts- und baurechtlichen Sinne zusammen. Einer besonderen Kontrolle von Sachkunde und Qualität des Sachverständigen seitens der Bauverwaltung bedarf es nicht, da diese Prüfung bei

öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durch die Beleihungskörperschaft erfolgt und bei den anderen Sachverständigen unter Umständen über die Kammer. Wir meinen, dass dem Vorschlag des Bundesrates, auf eine Bescheinigung der Abgeschlossenheit zu verzichten, nachdrücklich widersprochen werden muss, denn wir möchten darauf hinweisen, dass nach einer Entscheidung des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes von 1992 der Schutzgegenstand der Abgeschlossenheit im Sinne des § 3 WEG das Sondereigentum ist. Im Unterschied zum Sondereigentum verlangt das Sondernutzungsrecht keinen räumlichen Abschluss des Sondernutzungsbereiches, daher muss der Herrschaftsbereich des Sondereigentums klar und dauerhaft abgegrenzt sein.

Die Abgeschlossenheit ist somit auch ein Eigentumssicherungssystem. Auch kreditwirtschaftliche Belange müssen hier berücksichtigt werden – daher muss für Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt sein. Wir meinen, dass aufgrund der vorgenannten Überlegungen der § 7 Abs. 2 WEG entgegen dem Entwurf der Bundesregierung so zu fassen wäre, dass Aufteilungspläne und Bescheinigungen über die Abgeschlossenheit bundeseinheitlich zu erfolgen hätten und von öffentlich bestellten oder anerkannten Sachverständigen ausgeführt werden können und dementsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen wäre.

Das wären meine Ausführungen zu dem Bereich der Abgeschlossenheitserklärung und der Aufteilungspläne. Ich bedanke mich, dass wir die Gelegenheit hatten, zu diesen Punkten Stellung zu beziehen.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr, Herr Dr. Brauer, und gebe gleich das Wort weiter an Herm Prof. Dr. Bub.

SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich spreche heute für das evangelische Siedlungswerk Deutschland. Es hat sich in den letzten 30 Jahren verdient gemacht um die Entwicklung des Wohnungseigentums, insbesondere des Wohnungseigentumsrechts. Vor allem von der Veranstaltung "Partner im Gespräch", bei der sich jährlich Praktiker, Richter, Rechtsanwälte, Notare, Wohnungseigentümer und andere mit dem Wohnungseigentum Befasste treffen, sind entscheidende Impulse für das Wohnungseigentumsrecht in den letzten 30 Jahren ausgegangen.

Zunächst zum Gesetzgebungsverfahren und zum Gang des Gesetzgebungsverfahrens. Herr Bielefeld hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der so genannte Jahrhundertbeschluss zum "Zitterbeschluss" des BGH Ausgangspunkt des Gesetzgebungsverfahrens war. Man hat hier ausführlich diskutiert und ist zu Ergebnissen gekommen, die schlussendlich von den meisten beteiligten Experten für akzeptabel gehalten worden sind, wenngleich die Frage der Erforderlichkeit der Regelungen nach wie vor nicht geklärt ist - mehr dazu in einem späteren Teil. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsfähigkeit hat allerdings zu Recht dazu geführt, dass das Gesetzgebungsverfahren erweitert worden ist. Auch die Kritiker, die bislang gesagt hatten, das Wohnungseigentumsgesetz sollte nicht geändert werden, müssen heute anerkennen, dass eine Novellierung vom Grunde her erforderlich ist. Der historische Gesetzgeber hat sich mit der Frage der Rechtsfähigkeit nicht befasst. Das bedeutet, dass - wenn man mit dem BGH die Teilrechtsfähigkeit bejahen will – eine Novellierung und eine dogmatische Durchdringung des Wohnungseigentumsrechts erforderlich sind. Dies setzt allerdings voraus, dass diese dogmatische Durchdringung auch erfolgt. Zum heutigen Zeitpunkt muss man feststellen, dass damit erst begonnen worden ist. Die ersten, fast zaghaften Diskussionsansätze liegen vor, sie sind auch im Regierungsentwurf verarbeitet, aber man ist noch nicht so weit zu sagen, die Probleme seien durchdrungen. Ich bin der Meinung, dass die Mehrzahl der Probleme noch gar nicht erkannt ist. Daher wünsche ich dem Gesetzgeber die Ruhe und Gelassenheit, die er im ersten Teil des Gesetzgebungsverfahrens hatte, auch im zweiten Teil, nämlich dass hier die Fragen, die anstehen, in aller Ruhe zu Ende diskutiert werden. Ich empfehle hier also dringend eine Denkpause.

Dann zu den materiellen Problemen. Zunächst einmal komme ich zu dem Teil der Neuerungen, die ich vorhin als akzeptabel bezeichnet habe. Entscheidend ist hier das Problem der Ersetzung des Einstimmigkeitsprinzips durch das Mehrheitsprinzip für ganz bestimmte Regelungsbereiche. Das heißt, manches wird von außen hin gesehen etwas leichter. Nicht zu Ende geprüft ist hier jedoch folgender Gesichtspunkt: Der Gesetzgeber hat hier abweichend vom sonstigen Sachenrecht den Wohnungseigentümern die Möglichkeit gegeben den dinglichen Inhalt des Wohnungseigentums selbst zu bestimmen, das heißt, der Inhalt wird durch die Teilungserklärung bzw. Teilungsvereinbarung festgelegt. In dem Augenblick, in dem man nun von diesem Einstimmigkeitsprinzip zum Mehrstimmigkeitsprinzip übergeht,

wird auch der Mehrheit einer Wohnungseigentümergemeinschaft die Möglichkeit gegeben, den dinglichen Inhalt des Wohnungseigentums zu ändern. Ob das mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG in Einklang steht, wage ich zu bezweifeln; denn hier wird etwas, das früher mehrheitsfest war, nicht mehr als mehrheitsfest gehandhabt.

Ich komme nun zu den beiden Problemen, die Herr Bielefeld auch angesprochen hat. Das eine ist die bauliche Veränderung. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Versteinerung des Wohnungseigentumsrechts zum Problem werden wird. Wenn tatsächlich Wohnungseigentum, das im Jahr 1950 errichtet worden ist, auf alle Zeiten in dem baulichen Zustand bliebe wie 1950, dann wäre das nicht akzeptabel. Die Rechtsprechung hat hierauf mit der Entwicklung der Grundsätze modernisierenden Instandsetzung reagiert. Der Regierungsentwurf sieht nun vor, unter ganz bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen aufgrund Mehrheitsbeschlusses bauliche Veränderungen zuzulassen. Hier gilt es zu bedenken, dass natürlich auch die Erwerber von Wohnungseigentum zu schützen sind, die sich bewusst für ein Wohnungseigentum geringeren Standards entschieden haben, das heißt jene, die billiges Wohnungseigentum gekauft haben. Sie könnten über Mehrheitsentscheidungen zu erheblichen Modernisierungen gezwungen werden - mögen diese auch dem Standard entsprechen -; sie haben jedoch nicht die Möglichkeit, unterhalb des Standards zu bleiben. Wir wissen, dass dies ein allgemeines wohnungswirtschaftliches Problem in Deutschland ist. Der zweite Punkt, den Herr Bielefeld angesprochen hat, ist die Frage des Kostenverteilungsschlüssels. Auch hier sind die wesentlichen Probleme gelöst. Der Bundesgerichtshof hat sich mit den Sonderverbrauchskosten eingehend befasst. Herr Niedenführ hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, der BGH habe bei einer Entscheidung zum Breitbandkabel hier einen Rückzieher gemacht – das ist so nicht richtig. Der BGH hatte in dem Fall leider vergessen darauf hinzuweisen, dass dort die Kosten für das Breitbandkabel geregelt waren. Das war eine Ausnahme und stand in der Entscheidung nicht drin; ich hatte damals zunächst genauso reagiert wie Sie. Der BGH ist hier aber auf seiner Linie geblieben. Auch hier greift man durch Änderungen des Kostenverteilungsschlüssels in geschützte Rechtspositionen von Eigentümern ein, die zu bestimmten Regein ihr Wohnungseigentum gekauft haben. Ich halte es nicht unbedingt für notwendig, hier eine Änderung durchzuführen, auch wenn die Neuregelung durchaus tragbar ist.

Bei der Frage der Überführung von wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten in das ZPO-Verfahren schließe ich mich im Übrigen den Ausführungen des Gutachtens von Herrn Dr. Schmidt-Räntsch an. Im Grunde handelt es sich um eine rein wirtschaftliche Frage. Man hätte ohne weiteres das Wohnungseigentumsverfahren dem Gerichtskostengesetz unterstellen und damit eine kostenmäßige Anpassung an die ZPO herbeiführen können, ohne die Rahmenbedingungen zu ändern, unter denen Wohnungseigentümer gekauft haben. Der erhöhte "Service" des FGG-Verfahrens sollte weiterhin zur Verfügung stehen. Meiner Meinung nach ist es ist rechtspolitisch unklug, Wohnungseigentümer zu Wohnungseigentum unter Rahmenbedingungen zu locken, die man anschließend ändert.

Nun aber zum wichtigsten Teil, der Teilrechtsfähigkeit. Ich spreche hier nur zwei Punkte an. Punkt eins ist die Frage der Haftungsverfassung. Herr Bielefeld hat das Haftungsmodell des BGH zutreffend dargestellt: es handelt sich letztlich um eine gesamtschuldnerische Haftung. Daran ändert sich allerdings durch das Modell des Regierungsentwurfs gar nichts. Jedoch wird zusätzlich zum BGH-Modell der erstmalige Versuch unternommen, eine teilschuldnerische Haftung einzuführen. Ich muss sagen, dieses Experiment sollte man sich lieber schenken. Bei der Haftung für die Deckungslücke der Wohnungseigentümer bleibt es dann auch bei dem Entwurf. Den zweiten Punkt halte ich für ganz wesentlich, nämlich die Organstellung des Verwalters. Hier ist auf halbem Weg Halt gemacht worden: Wenn der Wohnungseigentümer als teilrechtsfähig beurteilt wird, dann muss auch der Verwalter im Außenverhältnis unbeschränkt als Vollorgan dargestellt und ausgeformt werden. Den Wohnungseigentümern müssen alle Möglichkeiten gegeben werden, die Befugnisse des Verwalters im Innenverhältnis durch Beschluss oder durch Vereinbarung zu beschränken. Meiner Meinung nach liegt hierin ein schwerer dogmatischer Bruch im Verhältnis zum sonstigen Personenverbandsrecht und es besteht erheblicher Bedarf, den Regierungsentwurf in diesem Punkt zu ändern.

AJs letzten Punkt sollte man die Möglichkeit nutzen. die Wohnungseigentümergemeinschaft für insolvenzunfähig zu erklären. Denn das Insolvenzverfahren und die Insolvenzfähigkeit die machen Wohnungseigentümergemeinschaft keinen Sinn. Wer die Ausführungen von Herrn Niedenführ zu den Kosten des Insolvenzverfahrens gelesen hat, wird sehen, dass es in keinem Verhältnis zu den möglichen Vorteilen eines Insolvenzverfahrens steht. Vielen Dank.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Dr. Bub, und begrüße zugleich unseren Vorsitzenden, Herrn Andreas Schmidt. Der Kollege Schmidt wird nach der Eingangsrunde den Vorsitz übernehmen. Ich gebe weiter zunächst an Herrn Dr. Gottschalg.

SV Dr. Wolfgang Gottschalg: Dankeschön. Sehr geehrter Vorsitzender, meine Damen und Herren, zur Abkürzung meines Statements möchte ich zunächst Bezug nehmen auf meine Stellungnahme. Aus dieser ist ersichtlich, dass ich die positive Gesamtbewertung des Kollegen Bielefeld durchaus teile. Was die beiden grundlegenden BGH-Entscheidungen und die daraus resultierenden Folgeprobleme angeht, also die der Beschlusskompetenz und der Teilrechtsfähigkeit, so meine ich, dass der Entwurf - von einer gewissen Detailkritik abgesehen, auf die ich noch eingehen werde - durchaus die Vorgaben des BGH in eine praktikable Form umsetzt. Hinsichtlich des Komplexes der Beschlussfähigkeit werden das Verfahren und die Gestaltungsmöglichkeiten der Wohnungseigentümergemeinschaft in vorsichtiger Form erweitert. Durch die Einführung doppelt qualifizierter Mehrheiten wird dafür gesorgt, dass der Minderheitenschutz der überstimmten Minderheit gewahrt ist. Andererseits, und das ist das Entscheidende, wird den Erfordernissen der Flexibilität, der Anpassung an veränderte Verhältnisse Rechnung getragen: das gilt ebenso für die Betriebskostenbeschlüsse als auch für die Beschlüsse zur Instandsetzung und baulichen Veränderung. Wie Herr Bielefeld schon zum Ausdruck gebracht hat, wurden Möglichkeiten zur Modernisierung, zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Werterhaltung von Gebäuden - was ich für wesentlich halte - geschaffen, und dies ist, so meine ich, im Kern gelungen. Dies gilt auch für den Bereich der Teilrechtsfähigkeit, obwohl es sich hier um ein schwieriges dogmatisches Thema handelt. Hier scheiden sich in gewisser Weise die Geister: gerade hörte ich, man solle in aller Ruhe die dogmatische Klärung der mit der Teilrechtsfähigkeit zusammenhängenden Fragen abwarten. Ich meine, man hat lange genug abgewartet. Der Gesetzentwurf datiert in seinem ersten Entwurf von Ende 2004, jetzt sind wir schon 2 Jahre weiter. Man hat abgewartet und die mit dem Stichwort Teilrechtsfähigkeit verbundenen Neuerungen eingearbeitet. Nun sollte man Vertrauen in die Rechtswissenschaft und auch in die Rechtspraxis, also die Gerichte, haben, dass man mit den sicher auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten wird

umgehen können und dass Einzelfallentscheidungen auch zu weiterführenden Erkenntnissen kommen werden. Ich möchte mich deshalb auf einige wenige Anregungen beschränken, die man mir gerade wegen meiner positiven Grundeinstellung nicht verübeln möge.

Ich möchte § 27 WEG ansprechen, die Umsetzung der Teilrechtsfähigkeit hinsichtlich der Aufgaben des Verwalters. Ich halte die Regelung in der Transparenz der Darstellung für gelungen: es wird eine Abgrenzung vorgenommen zwischen dem Innenverhältnis der Geschäftsführung und den Vertretungsrechten, einmal für Wohnungseigentümer und zum anderen für den Verband. Jedoch ist man bei der Regelung hinsichtlich der Vertretung des Verbandes, § 27 Abs. 3 WEG-E, salopp formuliert zu kurz gesprungen, denn dort heißt es, der Verwalter sei bei Passivverfahren den Verband gemäß § 43 Nr. 2 WEG-E gegen vertretungsberechtigt. Hier handelt es sich aber nur um Binnenstreitigkeiten des Wohnungseigentümers gegen den Verband, nicht jedoch um Streitigkeiten eines Dritten, also wenn beispielsweise der Bauhandwerker Forderungen gegen den Verband geltend macht. Es wäre nur folgerichtig, wenn das Organ, das auch vom BGH schon als Vertretungsorgan bezeichnet worden ist, auch in diesem Falle berufen ist, diese Außenvertretung - wohlgemerkt nur die Passivvertretung wahrzunehmen. Diese Anregung möchte ich ausdrücklich geben.

Dann möchte ich mich kurz zur Frage der Streitwertbemessung äußern. Hier gibt es Widerstände aus der Anwaltschaft, aber das soll nicht mein Hauptthema sein. Mein Thema ist wiederum der Verwalter, der durch eine sicherlich wohlmeinende Vertretungsregelung, nämlich der. dass er mit dem Rechtsanwalt Vergütungsvereinbarungen hinsichtlich der Streitwerthöhe treffen kann, in einen Konflikt zu den Wohnungseigentümern gebracht wird. Einerseits könnte er bei der Gebührenvereinbarung zu großzügig sein, oder aber er schaltet einen zwar preiswerten, aber ungeeigneten Anwalt ein mit der Folge, dass auf diese Weise ein Prozess verloren geht. Auch diese Regelung sollte noch überdacht werden.

Darüber hinaus überdacht werden sollte das Anfechtungsrecht des Verwalters. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, aber ich sehe das Zusammenspiel der §§ 43 und 46 WEG-E aufgrund der Überarbeitung in der Gegenäußerung der Bundesregierung als nicht ganz durchdacht an – man möge mir die Bemerkung nachsehen. § 43 WEG-E spricht allgemein von Verfahren, die die Gültigkeit der Beschlüsse sowie die Beschlussanfechtung betreffen. Bislang kann der Verwalter unter

Umständen auch selbst anfechten, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG. Künftig fällt diese Möglichkeit weg. Jedoch lautet eine Formulierung auf Grund der Gegenäußerung in § 46 WEG-E: "der Anfechtungsantrag ist gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richten". Wenn ich das interpretiere, so handelt es sich hier nur um ein Anfechtungsrecht eines Wohnungseigentümers oder verschiedener Wohnungseigentümer gegen die anderen, der Verwalter bleibt jedoch außen vor. Ich zweifle, ob dies gewollt ist. Es gibt nämlich durchaus Gründe, dem Verwalter in Ausnahmefällen ein altruistisches Anfechtungsrecht zu geben – auch dies möchte ich zu überlegen geben.

Ich möchte noch ein weiteres Detail ansprechen. § 49 Abs. 2 WEG-E handelt von der Möglichkeit, dem Verwalter die Kosten als Teil des Schadensersatzes aufzuerlegen. Hier sehe ich einen gewissen Wertungswiderspruch, denn in § 49 Abs. 2 WEG-E ist nur von grobem Verschulden die Rede. Der materielle Schadensersatzanspruch selbst wird jedoch nach allgemeinem Zivilrecht, § 276 BGB, bei jeder Form des Verschuldens, also auch bei leichtester Fahrlässigkeit, ausgelöst. Diesen Wertungswiderspruch sollte man auch auflösen.

Zuletzt möchte ich mich zur Frage der Rechtskraft bei der Beschlussanfechtung äußern. Letztere ist ein Binnenstreit und hat mit der Rechtsfähigkeit bzw. der Teilrechtsfähigkeit nichts zu tun. Der Bundesrat hat das Problem des, salopp formuliert, "vergessenen Wohnungseigentümers" in die Diskussion eingebracht und die Frage aufgeworfen, wie zu verfahren sei, wenn die Liste der Beteiligten unvollständig sei, sei es, dass ein Wohnungseigentümer vergessen wurde oder gar stattdessen ein Falscher beteiligt worden ist. Zur Lösung des Problems der Rechtskrafterstreckung hat der Bundesrat auf die entsprechende Bestimmung im Aktienrecht, § 248 Abs. 1 AktG, verwiesen, nach der die Rechtskraft gegen alle Aktionäre wirkt, egal ob man beteiligt war oder nicht. Ich möchte diesen Punkt aufgreifen und zu bedenken geben, ob man diese Regelung nicht auch für den Bereich des Wohnungseigentums nutzbar machen kann. Vielen Dank.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr, Herr Dr. Gottschalg, und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Hügel.

<u>SV Prof. Dr. Stefan Hügel:</u> Ich darf mich auf drei Punkte beschränken und möchte keine grundsätzliche Stellungnahme abgeben, sondern vor allem auf – aus meiner

Sicht - zwei Wertungswidersprüche hinweisen, die derzeit noch in dem Entwurf enthalten sind. Es geht einmal um § 10 Abs. 4 WEG-E in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung. Vorweg geschickt sei, dass das WEG eine grundlegende Wertung beinhaltet. Es gibt zwei Handlungsinstrumente, den Beschluss und die Vereinbarung. Die "niedrigeren" Teile der laufenden Verwaltung können die Wohnungseigentümer beschließen: Hausordnungen, Versicherungen abschließen, andere "peanuts" der täglichen Verwaltung. Die wichtigen Dinge - die Regeln untereinander, Kostenverteilungsschlüssel, Stellplätze, Sondernutzungsrechte – bedürfen einer Vereinbarung. Das WEG überlässt Wohnungseigentümern gerade nicht die Wahl der Handlungsform, sondern das WEG bestimmt, wann mit Mehrheitsmacht Beschlüsse gefasst werden können und wann man eine Vereinbarung treffen, also einen Vertrag schließen muss. Die grundsätzliche Unterschiedlichkeit zeigt sich auch darin, dass ein Beschluss nach einem Monat bestandskräftig wird, sofern er nicht angefochten ist. Ein Beschluss bindet Sondernachfolger, egal ob sie daran mitgewirkt haben oder nicht, dinglich Berechtigte müssen einem Beschluss nicht zustimmen. Das heißt, der Beschluss ist, weil er eine untergeordnete Bedeutung hat, weniger wichtig und hat auch salopp gesagt "laxere" Rechtsregeln. Bei der Vereinbarung gilt wie gesagt das Vertragsrecht. Das ist eine der grundsätzlichen Wertungen des WEG. Die Vermischung von Beschluss und Vereinbarung hat der BGH in der bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 20. September 2000 grundlegend kritisiert. Das war die Praxis der so genannten "Zitterbeschlüsse". Im Wohnungseigentumsrecht gibt es jedoch auch so genannte, von der Rechtsprechung zugelassene Öffnungsklauseln: an sich handelt es sich um Regelungsbereiche, die einer Vereinbarung bedürfen wie die Sondernutzungsrechten, Änderung Einräumung von die VOD Kostenverteilungsschlüsseln. Wenn in der Gemeinschaftsordnung steht, eine Mehrheitsvereinbarung sei hierfür ausreichend, dann kommt eine solche Vereinbarung auch zustande, wenn nur die Mehrheit zugestimmt hat.

Die Literatur ist sich gleichwohl darin einig, unabhängig von der Benennung "Beschluss" oder "Mehrheitsvereinbarung" das Resultat als Vereinbarung anzusehen, weil der Inhalt gleich ist. Die Frage, mit welcher Stimmenzahl die Vereinbarung zustande kam, ist nicht entscheidend, sondern es kommt auf den Inhalt an. Der Gesetzentwurf bestimmt jetzt in § 10 Abs. 4 S. 2 WEG-E, dass solche Entscheidungen Beschlüsse sind. Das führt aus meiner Sicht dann zu erheblichen

Wertungswidersprüchen, wenn Öffnungsklauseln in Gemeinschaftsordnungen vorhanden sind. Diese Wertungswidersprüche werden in der Praxis zu erheblichem Ärger und Problemen führen, Ich darf das anhand von Sondernutzungsrechten exemplarisch darstellen: Besitzt die Gemeinschaft eine Öffnungsklausel, dann kann sie Sondernutzungsrechte, z. B. an PKW-Stellplätzen, auch mehrheitlich in die Welt bringen. Statt der Vereinbarung von Sondernutzungsrechten Gemeinschaft nach dem Gesetzentwurf bei vorhandener Öffnungsklausel dies künftig stattdessen mit Mehrheit beschließen. Plötzlich bedarf ein solcher Mehrheitsbeschluss keiner Eintragung ins Grundbuch mehr, damit er gegen Sondernachfolger wirkt, und er bedarf keiner Zustimmung dinglich Berechtigter mehr, obwohl der Regierungsentwurf selbst in § 5 Abs. 4 WEG-E für die Begründung von Sondernutzungsrechten die Zustimmung der dinglich Berechtigen verlangt. Das schwächere Instrument Beschluss kann also auf einmal das stärkere Instrument Vereinbarung schlagen. Würden alle Wohnungseigentümer durch eine klassische Vereinbarung dem Sondemutzungsrecht zustimmen, so müsste es ins Grundbuch eingetragen werden und müssten dinglich Berechtigte zustimmen. Wählt man also den eigentlich gesetzlich vorgesehen Weg, folgt ein komplizierterer Vorgang, als wenn ein Beschluss getroffen wird. Das scheint mir ein in der Praxis nur schwer handhabbarer Wertungswiderspruch zu sein. An dieser Stelle darf ich betonen, dass Wohnungseigentum Immobilienrecht ist. Wenn in Zukunft über Öffnungsklauseln nur noch Beschlüsse getroffen werden, so ist der Inhalt der Beschlüsse und damit der Inhalt des Sondereigentums - Herr Prof. Dr. Bub hat es gerade formuliert - nicht mehr aus dem Grundbuch ersichtlich. Dies wird zur Folge haben, dass ich die oft sehr laienhaften Formulierungen von Verwaltern auslegen muss, um herauszufinden, wo Sondernutzungsrechte vorhanden sind, welcher Kostenverteilungsschlüssel gilt usw. Daher bin ich ein großer Anhänger der Rechtsprechung des BGH, nach der der wesentliche Inhalt des Wohnungseigentums aus dem Grundbuch ersichtlich sein muss und nicht außerhalb des Grundbuchs gebildet werden kann.

Der zweite Kritikpunkt richtet sich gegen § 5 Abs. 4 WEG-E, der zwischenzeitlich schon verändert worden ist. Bislang müssen abändernden Vereinbarungen häufig die dinglich berechtigten Grundpfandrechtsgläubiger zustimmen. Künftig soll dies nur noch für die Begründung von Sondernutzungsrechten gelten. Zunächst stellt sich die Frage: weshalb nur für Sondernutzungsrechte? Natürlich sind Sondernutzungsrechte oftmals sehr bedeutsam, es geht für die Beteiligten z.B. um Stellplätze im Wert von

10.000, 15.000 oder 20.000 Euro. Was ist aber mit einer abändernden Vereinbarung, in der sich die Wohnungseigentümer darüber verständigen, dass ein Teil der Eigentumseinheit im Erdgeschoss, die bisher für Gewerbe jeder Art genutzt werden konnte, jetzt nur noch als Büro genutzt werden darf? Die Wohnungseigentümer sind in solchen Entscheidungen völlig frei, die Bank wird gar nicht gefragt, obwohl sich ihr Pfandobjekt zumindest wirtschaftlich entscheidend verändert. Wie lautet also die Begründung? Sicherlich ist der Ansatzpunkt bei Sondernutzungsrechten richtig, aber ich brauche nicht viel Fantasie, um ähnliche Fälle in anderen Gestaltungen zu bilden.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass abändernde Vereinbarungen dann keiner Zustimmung bedürfen, wenn gleichzeitig jeder Wohnungseigentümer ein Sondernutzungsrecht eingeräumt bekommt. Ich komme aus der Gestaltungspraxis und benötige nicht viel Fantasie, um mir Sondernutzungsrechte an der Klingelsprechanlage oder an der Fensterscheibe vorzustellen. Ein Beispiel: die Wohnungseigentümer beschließen, einem von ihnen ein Sondernutzungsrecht einzuräumen. Eigentlich müssten jetzt die Banken (als dinglich Berechtigte) um Zustimmung gebeten werden. Jetzt erhalten aber alle anderen Wohnungseigentümer je ein Sondernutzungsrecht an ihrer Glasscheibe. Dies genügt dem vorliegenden Gesetzesentwurf, da dieser nicht auf die Gleichwertigkeit der Sondernutzungsrechte abstellt, sondern nur auf die Einräumung irgendeines Sondernutzungsrechts. Ich sehe im Übrigen wenige Chancen, das materiellrechtliche Kriterium der Gleichwertigkeit im Gesetz auszuformulieren, da es immer streitige Grenzbeispiele geben wird. Deshalb schlage ich - wie bereits schriftlich ausformuliert - vor, das Problem ähnlich wie bei Unschädlichkeitszeugnissen formell zu lösen. Man könnte den Notar oder das Amtsgericht beauftragen, betroffene dinglich Berechtigte anzuschreiben und auf die bevorstehende Änderung des Sondereigentums hinzuweisen. Falls diese sich innerhalb eines Monats nicht gemeldet haben, stellt der Notar oder das Amtsgericht ein Negativzeugnis aus, nach dem die Änderung für die dinglich Berechtigten unschädlich ist und im Grundbuch eingetragen werden kann. Ich befürchte jedenfalls, dass eine materiellrechtliche Abgrenzung, wann dinglich Berechtigte Veränderungen zustimmen müssen und in welchen Fällen nicht, nur schwer zu leisten ist.

Zuletzt möchte ich auf einen – wie mir scheint – Widerspruch in den §§ 18 und 19 WEG-E eingehen. Gemäß § 18 Abs. 1 WEG-E steht die Ausübung des Entziehungsrechts der Gemeinschaft als Ausübungsbefugnis zu. Meiner Meinung nach bedeutet dies, dass das Urteil dann auch für die Gemeinschaft ergeht. Nach § 19 Abs. 1 WEG-E ist jedoch jeder Miteigentümer zur Zwangsvollstreckung berechtigt – dies scheint mir nicht stimmig, denn dazu müsste dann ebenfalls der Verband berechtigt sein. Ich möchte dies aber nur als Anregung verstanden wissen. Dankeschön.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Dr. Hügel, und gebe das Wort weiter an Herrn Dr. Niedenführ.

SV Dr. Werner Niedenführ: Herzlichen Dank. Ich will mich auf die drei Punkte beschränken, bei denen der größte Diskussionsbedarf zu herrschen scheint. Erstens die Haftungsverfassung. Der BGH musste sein Haftungskonzept auf der Grundlage des geltenden Rechts entwickeln. Der Gesetzgeber ist dagegen frei, sich auf der Grundlage rechtspolitischer Erwägungen für ein praktikables Haftungskonzept zu entscheiden, das die berechtigten Interessen der Wohnungseigentümer und der Gläubiger berücksichtigt. Zur Auswahl stehen dabei folgende Haftungskonzepte: Erstens das Haftungskonzept des BGH, zweitens die gesamtschuldnerische Außenhaftung - entweder unmittelbar oder subsidiär -, und drittens die anteilige Außenhaftung, entweder unmittelbar oder subsidiär. Das Haftungskonzept, das der BGH entwickelt hat und das ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers weiterhin gelten würde, wird mit Recht als umständlich und wenig gläubigerfreundlich kritisiert. Der Gesetzgeber sollte sich daher zwischen der gesamtschuldnerischen und der nur anteiligen Außenhaftung entscheiden. Für die gesamtschuldnerische Außenhaftung spricht, dass sie bis zur Entscheidung des BGH galt und Unzuträglichkeiten in nennenswertem Umfang nicht bekannt geworden sind. Gegen sie spricht, dass der einzelne Wohnungseigentümer, auch der ausgeschiedene, dem Risiko ausgesetzt ist, sich gegen eine hohe, möglicherweise unberechtigte Forderung allein zur Wehr zu setzen. Eine nur subsidiäre gesamtschuldnerische Haftung würde die Lage der Wohnungseigentümer insoweit zwar verbessern, sie zwänge aber den Gläubiger umgekehrt auch bei unstreitigen Forderungen dazu, zunächst immer gegen den Verband vorzugehen. Aus Sicht des Gläubigers erschwert die nur anteilige

unmittelbare Außenhaftung bei großen Gemeinschaften die Durchsetzung der Gesamtforderung. Zu bedenken ist aber, dass gerade bei großen Gemeinschaften, insbesondere dann, wenn Sozialwohnungen in Wohnungseigentum umgewandelt wurden, eine hohe Forderung ohnehin nicht insgesamt gegenüber einzelnen Wohnungseigentümern zu realisieren sein wird. Ich halte deshalb im Ergebnis die vorgeschlagene anteilige unmittelbare Außenhaftung für einen ausgewogenen Kompromiss.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen will, ist die Insolvenzfähigkeit. Die Entscheidung des BGH vom 2. Juni 2005 musste zwangsläufig die Frage aufwerfen, ob die Eigentümergemeinschaft auch insolvenzfähig ist. Die Beantwortung dieser praktisch bedeutsamen Frage ist hoch umstritten. Aus insolvenzrechtlicher Sicht erscheint es nahe liegend, ein Rechtssubjekt, das über eigenes Vermögen verfügt, auch als insolvenzfähig anzusehen. Die Vertreter der gegenteiligen Position benötigten auf der Grundlage des geltenden Rechts einen erheblichen Begründungsaufwand für ihre Auffassung. Wegen der enormen praktischen Bedeutung dieser Frage besteht hier ein ganz dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Es gibt dabei zwei Handlungsalternativen für den Gesetzgeber: Erstens, die Insolvenzfähigkeit der Eigentümergemeinschaft wird ausdrücklich verneint. Zweitens, das Insolvenzverfahren über das Verwaltungsvermögen wird gesetzlich geregelt und es werden da Sondervorschriften normiert. Ich muss sagen, dass ich als Insolvenzrichter – ich bearbeite neben WEG-Sachen auch Insolvenzsachen –, auf den ersten Blick die Vorstellung gut fand, dass ein in Fragen der Sanierung erfahrener Insolvenzverwalter auch den Versuch unternimmt, eine Eigentümergemeinschaft, die in eine Schieflage geraten ist, zu sanieren, möglicherweise über einen Insolvenzplan. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber meines Erachtens, dass sich ein Insolvenzverfahren auf das bioße Verwaltungsvermögen beschränkt, dass es hohe Kosten verursacht und dass die Besonderheiten der Wohnungseigentümergemeinschaft zu einer Reihe von Sonderregelungen zwingen. Meines Erachtens würden Praxis der Schwierigkeiten erspart, wenn die Insolvenzfähigkeit der Eigentümergemeinschaft gesetzlich ausgeschlossen würde. Dem Gläubigerschutz würde dies wegen der Nachschusspflicht der Wohnungseigentümer nicht zuwider Gläubigerwettlauf in der Einzelzwangsvollstreckung würde allenfalls zu einer verzögerten Befriedigung, nicht aber zum vollständigen Ausfall führen.

Zum Schluss möchte ich noch auf die ZPO als Verfahrensordnung eingehen, die nach den Äußerungen im Rahmen der ersten Lesung noch immer sehr umstritten ist. Die ZPO stellt für zivilrechtliche Streitigkeiten, zu denen auch die Streitigkeiten nach § 43 WEG gehören, eine ausgefeilte Verfahrensordnung zur Verfügung. Es ist deshalb sinnvoll die Streitigkeiten gem. § 43 WEG-E dieser Verfahrensordnung unmittelbar zu unterwerfen und die ZPO nicht bloß wie bisher in weiten Teilen analog anzuwenden. Hierdurch wird unter anderem Klarheit über die Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen geschaffen und es wird für den einstweiligen Rechtsschutz ein gesetzlich genauer geregeltes Verfahren zur Verfügung gestellt. Der Schluss der mündlichen Verhandlung markiert deutlich den Zeitpunkt, bis zu dem der Tatsachenvortrag erfolgen kann. § 310 ZPO verlangt für den Regelfall die Verkündung einer Entscheidung drei Wochen nach diesem Zeitpunkt, dies dient der Beschleunigung. Der Hinweis des historischen Gesetzgebers, es handele sich um Streitigkeiten mit häufig vielen Beteiligten, trifft rechtlich zwar zu, in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nur wenige Wohnungseigentümer sich mit eigenen Schriftsätzen individuell am Verfahren beteiligen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen tritt eine als Antragsteller oder Antragsgegner am Verfahren beteiligte Gruppe von Wohnungseigentümern einheitlich als Gruppe auf und lässt sich auch einheitlich vertreten. Es handelt sich deshalb faktisch regelmäßig, wie auch sonst im Zivilprozess, um Verfahren mit zwei Parteien. Ermessensentscheidungen des Gerichts in der Hauptsache sind selten. Sie setzen voraus, dass weder das Gesetz noch eine Vereinbarung noch ein Mehrheitsbeschluss eine Vorgabe für die Entscheidung liefern. Nach § 21 Abs. 8 WEG-E sind sie im Übrigen nach wie vor möglich. Der Amtsermittlungsgrundsatz bietet in der Prozesspraxis keinen besonderen Schutz der Wohnungseigentümer, seine Geltung ist so gut wie nie entscheidend für den Ausgang des Verfahrens. Weil es sich um so genannte echte Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, setzen Ermittlungen von Amts wegen erst ein, wenn der Tatsachenvortrag eines Beteiligten hierzu Anlass gibt. Soweit die Anforderungen an den Parteivortrag im Zivilprozess etwas verschärft werden, halte ich dies für zumutbar. Zu bedenken ist dabei, dass nicht nur der einzelne Wohnungseigentümer schützenswert ist, der als Gegner der übrigen Wohnungseigentümer auftritt, sondern auch der Wohnungseigentümer, der ein Teil der Mehrheit ist. Derzeit ist die Situation in der Praxis leider vielfach so, dass einzelne Eigentümer mit geringem Kostenrisiko regelmäßig viele Beschlüsse

anfechten und der Wohnungseigentümergemeinschaft so einen finanziellen Schaden zufügen. Vielen Dank.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr, Herr Dr. Niedenführ, und freue mich auf die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Pick.

SV Prof. Dr. Eckhart Pick: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu Ihrem Projekt Stellung nehmen zu dürfen. Hierdurch wächst mir gerade eine neue Erfahrung zu, nämlich wie es sich auf diesen Stühlen hier sitzt, denn die anderen habe ich so ziemlich alle schon durchprobiert. Meine Damen und Herren, es ist schon gesagt worden: bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um das größte Reformprojekt in Bezug auf das Wohnungseigentum seit seiner Entstehung im Jahr 1951. Diejenigen, die sagen, man müsse sich die Reform gut überlegen, haben daher Recht. Gut überlegen, das ist meine Erfahrung, darf aber nicht dazu führen, dass dies ad calendas graecas geführt wird. Herr Schmidt-Räntsch wird es bestätigen können: bei der Schuldrechtsreform und der Mietrechtsreform war die Zahl der Bedenkenträger so groß, übrigens auf vielen Seiten, dass wir besser nicht angefangen hätten, wenn es nach diesen gegangen wäre. Insofern ist der Gesetzgeber dazu aufgerufen - Sie, meine Damen und Herren, eine Entscheidung zu treffen. Sie dürfen dieses Projekt auch nicht irgendeinem Gericht, selbst dem honorigen BGH nicht, überlassen, sondern Sie müssen jetzt aufgrund der Entscheidungen, über die hier schon diskutiert wurde, entscheiden, ob Sie diesen Weg gehen wollen oder nicht.

Für mich ist wichtig, das hat auch Herr Prof. Dr. Bub angesprochen, dass diese Reform stimmig ist. Die Väter des WEG, vor allen Dingen der damalige Redakteur Herr Weitnauer, haben dem WEG damals eine ganz bestimmte Kontur verliehen. Sicher hat man an viele Dinge nicht gedacht, die sich dann im Laufe der Zeit ergeben haben, aber insgesamt war es ein tragfähiges Gesetz.

Ich möchte auf ein paar Dinge hinweisen, die ich neben meiner schriftlichen Stellungnahme nochmals ansprechen möchte. Diese Reform sollte dogmatisch durchdacht und präzise sein. Und, was mir in der Diskussion immer ein wenig fehlt, es muss vor allen Dingen für die, die es angeht, nämlich die Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, ein handhabbares Gesetz

sein. Es soll nicht den Verwaltern dienen, sondern muss so beschaffen sein, dass es die Wohnungseigentümer selber noch verstehen.

Ich begrüße die Ziele der Reform grundsätzlich. Die bisherigen Ausführungen zum Verfahren will ich nur insofern ergänzen, als zwar bisher das streitige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet, es jedoch, so scheint mir, in der Praxis schon allein aufgrund der Belastung der Gerichte meist nicht allzu unterschiedlich geführt wird wie ein normales Zivilprozessverfahren. Die Zivilprozessreform hat dem Gericht zudem entsprechende Verpflichtungen auferlegt wie Hinweispflichten, prozessleitende Maßnahmen usw., so dass ich denke, dass cum grano salis auch das ZPO-Verfahren geeignet wäre. Jedoch sollten die Verfahren von erfahrenen Richterinnen und Richtern geleitet werden und möglichst nicht von Anfängerinnen und Anfängern, die zu Beginn ihrer Tätigkeit mit diesem schwierigen Werk und dieser Materie betraut werden.

Ich verweise ansonsten auf meine einzelnen Vorschläge und möchte noch eine Anmerkung zur Rechtsprechung machen. Begriffe wie "Jahrhundertbeschluss" sollten meiner Ansicht nach vermieden werden. Denn Sie, meine Damen und Herren, können einen solchen so genannten "Jahrhundertbeschluss" innerhalb eines Tages zu einem Relikt der Rechtsgeschichte machen - das sollte man immer bedenken. Ich habe mit dem Gesetzesprojekt, insbesondere mit der Erleichterung Modernisierung von Wohnungseigentum, der Erleichterung der Änderung der Betriebskosten usw. keine Probleme. Mein Problem ist vielmehr die Antwort der Bundesregierung auf die Entscheidung vom 2. Juni 2005 des BGH, eine Entscheidung, die ich für falsch halte. Die Teilrechtsfähigkeit führt eine neue Ebene ein, nämlich die Gemeinschaft als solche. Nun stellt sich die Frage, die für mich auch verfassungsrechtliche Implikationen hat, ob man das Verwaltungsvermögen separieren und einer neuen rechtsfähigen Person übertragen kann. Ich habe verfassungsrechtliche Bedenken. Auch scheint mir, dass der BGH einen Rechtsgrundsatz, das Gewohnheitsrecht, übersehen hat. Gewohnheitsrecht hat dieselbe Kraft wie Gesetzesrecht. Der BGH selbst hat möglicherweise an der gewohnheitsrechtlich geltenden Ablehnung der Rechtsfähigkeit mitgewirkt, er zitiert ja in vielfältiger Weise frühere Entscheidungen. Darüber hinaus hat diese Ansicht sowohl in der Literatur als auch in den Gemeinschaftsordnungen ihre Entsprechung gehabt. Daher sollte sich der Gesetzgeber nochmals genau damit befassen, inwieweit es verfassungsrechtlich zulässig ist. z. B. in bestehende

Gemeinschaftsordnungen in dieser Weise einzugreifen, denn die bislang auch von mir vertretene Ansicht - die anteilige Beteiligung am Verwaltungsvermögen - findet nun keine Grundlage mehr. Es fragt sich auch, worin der Vorteil der Teilrechtsfähigkeit liegt. Schon der Begriff selbst ist sehr auslegungsfähig und -bedürftig, jeder versteht etwas anderes hierunter. Wenn man sich die neuesten Entscheidungen anschaut, so steht dort zu Beginn immer eine Art salvatorische Klausel: "Auch nach der Entscheidung des BGH zur Teilrechtsfähigkeit …". Daran anschließend wird eine Entscheidung verkündet, die entweder im Zusammenhang mit der BGH-Entscheidung steht, die möglicherweise aber gar nichts damit zu tun hat. Es herrscht eine allgemeine Verunsicherung der Rechtsprechung, die so lange andauern wird, bis sich dies durch entsprechende Entscheidungen, durch die Literatur und die Dogmatik erledigt hat. Hier sollte der Gesetzgeber eine Antwort geben, jedoch nicht die Antwort, die mit der Gegenäußerung der Bundesregierung als Reaktion auf die Entscheidung des BGH nachgeschoben worden ist. Ich würde die Teilrechtsfähigkeit ablehnen und die gegenwärtige Rechtslage festschreiben, denn ich sehe keine großen Vorteile dieser neuen Konstruktion. Auch die Frage der Kreditfähigkeit von Gemeinschaften wird bislang überhaupt nicht hinterfragt. Jeder Gläubiger, insbesondere jeder Kreditgeber, wird sich künftig – der BGH hat es ja ausdrücklich offen gelassen – nicht mit einer beschränkten Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer begnügen, sondern wird eine zusätzliche Verpflichtung verlangen, insbesondere bei kleineren Gemeinschaften, das mag nur bei Hunderten von Mitgliedern etwas anders sein. Meines Erachtens ist das, was die Bundesregierung vorschlägt, eine Verkomplizierung des Ganzen, und ich bitte den Rechtsausschuss und seine Mitglieder dies noch einmal zu überdenken.

Mit einer letzten Bemerkung möchte ich auf die Beschluss-Sammlung kommen, die noch nicht angesprochen worden ist. Es gibt bei mir im Hause eine Untersuchung über allgemeine Geschäftsbedingungen, in der die Verfasserin mit Recht zum Ergebnis kommt, dass je mehr in allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, umso weniger hat der Konsument davon. Je mehr Vorgaben also in einer Beschluss-Sammlung enthalten sind, umso komplizierter wird diese. Ich halte es auch nicht für sinnvoll zu sagen, wenn kein Verwalter da ist, der diese Beschluss-Sammlung zu führen hat, dann soll es der Vorsitzende der Versammlung tun. Es gibt viele Gemeinschaften, bei denen der Vorsitz turnusmäßig wechselt. Dann stellt sich die Frage, wer eigentlich die Beschluss-Sammlung führt. Meines Erachtens ist dies die

Sache der Gemeinschaft, die auch die Aufgabe hat, selbst eine entsprechend praktikable Regelung zu treffen. Dies, meine Damen und Herren, waren meine einführenden Bemerkungen.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Dr. Pick. Ich gebe dann das Wort weiter an Herm Dr. Schmidt-Räntsch.

SV Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Zunächst würde ich gerne sagen, was mir an dem Entwurf gefällt und was ich für wichtig halte. Ich habe dies auch in meiner Stellungnahme eingangs ausgeführt und mich dann auf die Punkte beschränkt, bei denen ich Änderungsbedarf sehe.

Für wichtig halte ich die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufnahme Rechtsprechung des 5. Zivilsenats des BGH zur Beschlussfassung und ihre leichte Erweiterung. lch halte es auch für sehr wichtig, die Änderung Zwangsversteigerungsgesetzes vorzunehmen, weil es nicht angeht, dass die Wohngeldrückstände nach den Finanzierungspfandrechten der Banken rangieren. Wir haben in verschiedenen Entscheidungen die Möglichkeiten, dies de lege lata zu beheben geprüft und festgestellt, dass dies nicht möglich ist. Das Ergebnis hat uns nicht befriedigt, und deswegen unterstütze ich die jetzt vorgesehene Regelung sehr. Meines Erachtens ist dies sogar das vordringendste Ziel des ganzen Entwurfs. Andere Probleme können mit unserer Rechtsprechung halbwegs gelöst werden, aber eben nicht das angesprochene Vorrecht. Es gibt noch eine Änderung, die in dieser Weise gar nicht intendiert war, sondern mehr oder weniger als Folge der geplanten Verfahrensänderung eingeführt worden ist, und zwar handelt es sich um die Durchführung der Entziehung von Wohnungseigentum. Materielle Regelungen finden sich in §§ 18,19 WEG-E; die Verfahrensvorschriften sind in §§ 53 ff. WEG geregelt und sehen ein Sonderversteigerungsverfahren vor. Ich halte die Aufgabe des Sonderversteigerungsverfahrens im WEG für sinnvoll und notwendig, da sie über ihren Charakter als Folgeänderung zum Verfahren hinaus einen eigenständigen Sinn hat: die Verfahrensgarantien, die das Versteigerungsverfahren in §§ 53 ff. WEG enthält, sind keine Garantien mehr. So ist dort nur die Möglichkeit geregelt, eine Versteigerung zurückzustellen, wenn 7/10 des Einheitswerts erreicht sind - ein Wert, der heute relativ gering ist und weit hinter dem heutigen Standard im ZVG zurückbleibt. Ich halte diese Neuregelung für wichtig, sollte man sich auch beim einschlägigen Verfahren letztlich anders entscheiden.

Nun findet sich aber nicht nur Positives im Gesetzentwurf, sondern es sind auch Punkte enthalten, wo ich meine, dass noch Änderungsbedarf besteht, ich hatte soeben gesagt, die Änderung der Beschlussfassung sei wichtig. Die Erweiterung der Beschlusskompetenz der Gemeinschaft sollte jedoch verfahrenstechnisch unterlegt werden. Herr die vertreten. Hügel hat Auffassung iedenfalls vereinbarungsändernden Beschlüsse, die in weiterem Umfang zulässig sein sollen, sollten ins Grundbuch eingetragen werden. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden, weil auch die Teilungserklärung selbst im Grundbuch eingetragen werden muss. Ich könnte mir aber vorstellen, dass es ausreicht, die Beschluss-Sammlung, die der Entwurf als Instrument einführen möchte, auszubauen. So, wie die Beschluss-Sammlung im Entwurf vorgesehen ist, wird sie wahrscheinlich in der Praxis nicht funktionieren, da es leider nicht nur gute und sorgsame Verwalter, sondern auch Verwalterwechsel und unordentliche Verwalter gibt. Das wird dazu führen, dass die Beschluss-Sammlung eine Scheinsicherheit vermitteln wird, obgleich sie in Wirklichkeit nicht vollständig geführt wird. Dies kann aber dadurch behoben werden, dass man die Führung der Beschluss-Sammlung in die Hände des Notars legt, der sowieso bei der Errichtung der Gemeinschaft, nämlich bei der Teilungserklärung beteiligt werden muss. Man sollte festlegen, dass Beschlüsse nur dann wirksam sind, wenn sie in der Beschluss-Sammlung stehen. Hierdurch hätte man die Sicherheit, dass ab dem Zeitpunkt, in dem eine solche Regelung in Kraft tritt, der Inhalt der Beschluss-Sammlung auch vollständig ist. Dies ist nicht nur theoretisch wichtig, denn wer heute Wohnungseigentum kauft, muss sich nach den Beschlüssen erkundigen. Zurzeit besteht aber keine wirkliche Chance herauszufinden, was genau geregelt ist.

Ein weiterer Punkt, den ich ablehne, ist die vorgesehene Insolvenzfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft – ein Vorschlag aus der Gegenäußerung, der im Zusammenhang mit der Umarbeitung bzw. Einarbeitung unseres Teilrechtsfähigkeitsbeschlusses, zu dem ich gleich noch was sagen möchte, entwickelt worden ist. Die Frage der Insolvenzfähigkeit ist in dem Beschluss nicht de lege lata beantwortet worden. Ich halte davon nichts, weil ein Insolvenzverfahren bei einer WEG schlicht all das verfehlt, wofür es eigentlich da ist. Ein Insolvenzverfahren dient erstens bei einer juristischen Person dazu, sie aus dem Verkehr zu ziehen.

Zweitens dient sie dazu, ihr vorhandenes Vermögen zu veräußern und an die Gläubiger zu verteilen und drittens, das geschäftsführende Organ strafrechtlich zu belangen, wenn es seiner Insolvenzermittlungspflicht nicht nachkommt - deswegen gibt es die Konkursstraftatbestände, die unter anderem daran anknüpfen, dass man verpflichtet ist, bei Insolvenzfähigkeit einen Konkursantrag zu stellen, um die Gläubiger nicht zu schädigen. Alles das ist in den Gesetzesentwürfen ausgeschlossen: Auflösung Wohnungseigentumsgemeinschaft die der ausgeschlossen, was auch gar nicht anders sein kann, da das Wohnungseigentum nicht der Gemeinschaft gehört und deswegen bestehen bleibt, ohne eine Wohnungseigentümergemeinschaft nicht funktionsfähig ist. Eine aber Insolvenzeröffnungspflicht ist nicht vorgesehen, weil die Anforderungen an die Insolvenzantragspflicht, die der 9. Zivilsenat des BGH gestellt hat, so hoch sind, dass keine WEG sie erfüllen kann. Also fragt man sich nach dem Sinn des Vorschlags. Im Kern läuft die Insolvenz einer WEG darauf hinaus, eine opulente Verwaltung der WEG durch den Insolvenzverwalter zu installieren. Dies kann man billiger und effektiver erreichen, nämlich indem man dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, einer Wohnungseigentümergemeinschaft zwangsweise einen Verwalter zur Seite zu stellen, wenn sie keinen oder lediglich einen unfähigen Verwalter hat. Dies ist billiger, schneller und bringt den Gläubigern letztlich mehr.

Als nächsten Punkt möchte ich die geplante Umstellung des Verfahrens ansprechen, und anschließend möchte ich noch zur Rechtsfähigkeit kommen, zumal unser Senat in verschiedenen Stellungnahmen nicht ganz so gut weggekommen ist.

Wir sind nicht davon überzeugt, dass die ZPO tatsächlich eine gute Wahl ist. Ich darf Sie daran erinnern, dass das Wohnungseigentumsgesetz zu den wenigen Gesetzen gehört, die wirklich als Fraktionsentwurf eingebracht worden sind, es gibt dazu keinen Regierungsentwurf. Die Regierung ist zwar befragt worden, und im Laufe des Verfahrens hat sich gerade an dieser Stelle eine Änderung ergeben. In dem ursprünglich eingebrachten Fraktionsentwurf – übrigens damals nicht der regierenden Koalitionsfraktionen – war das ZPO-Verfahren vorgesehen. Davon hat der Gesetzgeber Abstand genommen und er hat stattdessen das FGG-Verfahren vorgesehen, weil er es für richtig gehalten hat, die Fürsorge, die das FGG-Verfahren bietet, mit einzubeziehen. Die Fürsorge besteht vor allem in der Möglichkeit, von Amts wegen tätig zu werden, wenn der Parteiweg nicht Erfolg versprechend ist, darin, in der Sachentscheidung von den Parteianträgen abzuweichen, sofern eine

Entscheidung nach billigem Ermessen sachgerecht ist, sowie bei der Kostenentscheidung. Wir meinen, die Anfechtung rechtswidriger Beschlüsse muss gerade auch aufgrund der Haftungsfolgen in einem halbwegs tolerablen Verfahren möglich sein.

Zur Rechtsfähigkeit: Ich bin der Meinung, dass der Gesetzgeber nach unserem Beschluss zur Teilrechtfähigkeit gut daran tut, Orientierung zu geben. Sicherlich besteht eine Möglichkeit darin, sich auf das Abwarten zu beschränken. Ich würde jedoch davon abraten, weil die Praxis Orientierung braucht und ohne diese unglückliche Entwicklungen zu erwarten sind. Wir haben die Teilrechtsfähigkeit entwickelt, weil die Wohnungseigentümergemeinschaft etwas anderes als eine Rechtsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB ist. Sie besitzt eigenes Vermögen und hat verselbständigte Miteigentumsanteile. Sie ist mehr als eine Gemeinschaft und mehr als eine Miteigentumsgemeinschaft, weswegen der Gesetzgeber den Verwalter als Institution installiert hat, was relativ zwangsläufig zu der Annahme einer Teilrechtsfähigkeit führt. Will der Gesetzgeber hier Orientierung geben, so sollte er aber nicht in erster Linie möglichst viele Einzelfragen einer Regelung zuführen, sondern vor allem die Frage beantworten, was das Konzept der Teilrechtsfähigkeit bedeuten soll. Das vermisse ich an den Vorschlägen der Gegenäußerung. Zwar wird die Teilrechtsfähigkeit aus dem Beschluss beibehalten und das Haftungskonzept wird abgeschafft – wenn auch wohl versehentlich nicht vollständig –, was aber eine rechtsfähige bzw. teilrechtsfähige Persönlichkeit eigentlich ist, ist nach wie vor ungeklärt. Man müsste sich entscheiden, ob es sich um eine Besitzgesellschaft, die nur das Verwaltungsvermögen hat, handelt, oder um eine Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung betreibt. Trifft Letzteres zu, muss es auch umgesetzt werden. Eine Besitzgesellschaft würde die Sachlage unnötig verkomplizieren und war auch in unserem Beschluss überhaupt nicht vorgesehen. Eine Verwaltungsgesellschaft hieße dann aber auch, dass man den Verwalter als Organ der Gesellschaft begreifen muss. § 27 Abs. 1 WEG-E darf also nicht lauten, dass der Verwalter verwalten soll, denn dies führt dazu, dass nach den Vorschlägen des Entwurfs die Gesellschaft gar nicht existiert. Denn Teilrechtsfähigkeit bedeutet, dass man überhaupt nur in dem Umfang existent ist, in dem man Aufgaben wahrnimmt. Hat man aber nach dem Gesetz überhaupt keine Aufgaben, so ist man auch von vornherein nicht existent. Dies ist natürlich nicht gewollt. In der Diktion des § 27 Abs. 1 WEG-E müsste es dann heißen, "Die rechtsfähige Person – ob teilrechtsfähig oder vollrechtsfähig ist hierfür

uninteressant – betreibt die Verwaltung". Der Verwalter ist ihr Organ. Wenn er ihr Organ ist, so darf man aber in § 27 Abs. 3 WEG-E anders als bei allen anderen juristischen Personen nicht eine Aufzählung einfügen, weil diese nämlich dazu führt, dass die juristische Person außerhalb dieser Aufzählung wieder verschiedene Organe hat, was nicht praktikabel ist. Ich habe die nötigen Regelungen im Einzelnen in meiner Stellungnahme aufgeführt.

Ich möchte noch einen Satz zum Haftungskonzept anfügen, da unser Beschluss als nicht glücklich charakterisiert worden ist. Unser Haftungskonzept ist vielleicht weiser, als wir uns das selbst gedacht haben, jedenfalls aber weiser als das, was in der Gegenäußerung steht, Ich möchte ein Beispiel erwähnen, das ich schon in meinen schriftlichen Ausführungen ausgeführt habe. Ich möchte es nochmals darlegen, weil es aus meiner Sicht so schön plakativ ist. Stellen Sie sich vor, ein Bauhandwerker hat eine Heizungsanlage für eine Wohnungseigentumsanlage mit 120 Wohnungen eingebaut - ein richtig teurer Auftrag, für den er dann nicht bezahlt wird. Er hat natürlich nichts davon, wenn er 120 Einzelklagen führen kann - denn das heißt Teilhaftung: er muss 120 Klagen gegen jeden einzelnen einbringen, wenn er von der WEG nichts bekommt, was die Voraussetzung für das Problem ist. Das Vorgehen wird er vermeiden, weil das viel zu teuer ist. Dagegen wird gesagt, man wolle ja die Bauhandwerkersicherungshypothek einführen. Es ist merkwürdig, dass dies jetzt als Ziel herausgestellt wird, denn die Bauhandwerkersicherungshypothek ist auch bei normalen Bauaufträgen ein ausgesprochen untaugliches Sicherungsmittel, weshalb es die Bauhandwerkersicherungsbürgschaft gibt. Dumm ist nämlich, dass man nicht dadurch Besteller wird, dass man mithaftet, Sie werden nur Besteller, wenn Sie von den Möglichkeiten des § 27 Abs. 2 Gebrauch machen und selber Vertragspartei werden. Bleibt es bei der gesetzlichen Mithaftung, wird man dadurch jedenfalls nicht Besteller. Ich weiß auch nicht, was ein Bauhandwerker davon hat, wenn er 120 kleine 120 Bauhandwerkersicherungshypotheken verschiedenen Wohnungseigentumsrechten bekommt, denn das ist teuer und Johnt sich nicht. Man erreicht damit auch keinen Wohnungseigentümerschutz wie in Österreich, wo diese Regelung möglicherweise abgeschrieben wurde. Die Österreicher haben diese nicht, schützen, Regelung den Gläubiger zu sondern Wohnungseigentümer vor einer zu großen Inanspruchnahme zu schützen. Das ist möglich. Jedoch ist auch dort das entscheidende Problem nicht gesehen worden,

das man in jedem Kommentar nachlesen kann: was geschieht, wenn der Gläubiger bei einem Teilschuldner ausfällt? Wer zahlt dann? Muss der Gläubiger zahlen, wird er in meinem Beispiel stattdessen folgendermaßen vorgehen: "Wenn ihr von mir die Heizung haben wollt, dann möchte ich einen Vertrag mit euch allen haben. Jeder muss mit unterschreiben, damit ich mir dann einen per Gesamthaft aussuchen kann. Und wenn Ihr keine Regelung trefft, wer den Ausfall hat, dann möchte ich nicht." Die Beschlusslösung des BGH liegt genau dazwischen und ist nicht einmal so schlecht. Der Gläubiger bekommt seine Gesamthaft, aber nicht von vornherein. Voraussetzung dafür ist, dass die Schuldner ihre Pflichten verletzt haben, nämlich dass sie weder die WEG richtig ausgestattet, noch den Beschluss, falls er zu teuer ist, angefochten haben. Und damit bin ich wieder beim ZPO-Verfahren, weil an dieses Haftungsfolgen knüpfen. Die Gegenäußerung schließt das nicht aus, denn wir knüpfen an zwei verschiedenen gesetzlichen Vorschriften an, die immer bestehen bleiben, nämlich § 280 BGB und § 16 Abs. 2 WEG. Jedoch muss dies ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn diese Folge nicht erwünscht ist. Ansonsten kärne man vöilig unabhängig von der Teilhaft zur Gesamthaft, und dazu zusätzlich noch zur Teilhaft. Das ist meines Erachtens zuviel. Ich habe zeitlich ein wenig überzogen, ich bitte um Nachsicht.

<u>Dirk Manzewski</u> (SPD): Vielen Dank, Herr Dr. Schmidt-Räntsch. Ich gebe weiter an Herrn Warnecke.

SV Rüdiger Warnecke: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, nach diesen Ausführungen können Sie sich vorstellen, wie man sich als WEG-Verwalter fühlt, wenn man über die Frage von Teilrechten und andere, heute hier diskutierten Fragen zu entscheiden hat. Ich möchte gerne zu vier Punkten kurz Stellung nehmen, die ich schon in der schriftlichen Stellungnahme erwähnt habe.

Auch aus der Praxis als WEG-Verwalter würde ich dafür plädieren, dass man bei dem FGG-Verfahren bleibt und nicht zum streitigen ZPO-Verfahren wechselt. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich kenne die Vorteile des FGG-Verfahrens; allein die Tatsache, dass das FGG-Verfahren in einer zwangsweise verordneten Gemeinschaft auf Einigung abzielt und nicht auf Streit, ist für mich ein Positivum. Die weiteren Einzelpunkte sind schon genannt worden: es gibt keine Formstrenge, keinen Anwaltszwang, keine Verspätungsvorschriften. Der Amtsermittlungsgrundsatz, den

ich für sehr wesentlich halte, ist in seiner Effektivität leider abhängig von den Fragen des Richters, aber er stellt eine sehr gute Verfahrensmodalität dar, um Eigentümern, die nicht rechtskundig sind, zum Recht zu verhelfen. Des Weiteren sei der Hinweis gestattet, dass, wenn es tatsächlich um die Frage von Mehreinnahmen und um Kostenregelungen geht, dort die Vorschriften des GKG Anwendung finden könnten. Wenn man in der Folge darauf abzielt die Streitwerte zu mindern, so glaube ich, dass dies nicht zu Mehreinnahmen führen wird. In diesem Punkt ist vielleicht nicht ordnungsgemäß gegengerechnet worden. Insgesamt sei festgestellt, dass die Überführung des WEG-Verfahrens in das Verfahren der ZPO die erforderliche Flexibilität des Verfahrens und die Entscheidung des Richters einschränken würde. Diese Flexibilität ist aber gerade in WEG-Angelegenheiten erforderlich, um die notwendige gütliche Einigung zwischen den beteiligten Partnern zu erzielen. Durch das Verfahren der ZPO träte eine Verhärtung der Fronten auf, die letztendlich nicht zur Einigung, sondern möglicherweise zu weiteren Prozessen und Streitigkeiten führen würde.

Der zweite, wesentlichere Punkt, zu dem ich nun komme, betrifft § 22 WEG-E, die Modernisierungsmaßnahmen. Ich komme aus Nordrhein-Westfalen und habe seit Jahren versucht, in dieser Frage Sensibilität beim Ministerium zu schaffen. Das hat letztendlich dazu geführt, dass man sich zumindest mit diesen Fragen auseinander gesetzt hat. Ich möchte das einmal von einer ganz anderen Warte aus beleuchten. Bei der Frage von Modernisierungen reden wir heute nicht mehr nur vom Wohl der Eigentümergemeinschaften, sondern wir reden auch von sozialen Brennpunkten in der Stadtentwicklung und darüber, wie man solche Probleme lösen kann. Ich darf einfach vier Beispiele benennen. Erstens die Kielstraße in Dortmund, 120 Einheiten, ein zugemauertes Gebäude mitten in der Innenstadt, das per Ordnungsverfügung geschlossen wurde und nicht mehr bewohnt ist. Zweitens die Maastrichter Str. in Kerpen, ebenfalls zugemauert und nicht bewohnt, drittens z. B. das Programm "Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf und Stadtumbau West" des Landes NRW, worunter unter anderem Bergheim-Südwest in Zieverich fällt; dort hat man versucht soziale Brennpunkte zu lösen, ist aber an der Frage gescheitert, wie man mit den Eigentümergemeinschaften umgehen soll. Dann noch ein letztes Beispiel: in Duisburg-Homberg gibt es ebenfalls ein Konglomerat von gemeinschaften, die das Programm bzw. die Umsetzung des Programms behindern. Auch das Bonner Loch ist sicherlich bekannt. Dort müht man sich seitens der Stadt

Bonn gerade ab, mit einer Bürgerinitiative Probleme zu lösen und scheitert daran, dass es auch dort eine große Eigentümergemeinschaft gibt.

Vor diesem Hintergrund sei also der Hinweis gestattet, dass WEG-Verwalter solche Probleme nicht lösen können, wenn diese Fragen und Begrifflichkeiten wie "Veränderung der Eigenart der Wohnanlage" oder "erhebliche Beeinträchtigung" nicht hinreichend geklärt sind. Herr Dr. Gottschalg hat in seinem Schriftsatz darauf hingewiesen, dass diese Formulierungen problematisch sein könnten. Ich bin ebenfalls dieser Auffassung, denn gerade die Eigenart der Wohnanlage muss häufig, wenn es um städtebauliche Konzepte geht, verändert werden, und hierin liegt ein großer Widerspruch. Man hat versucht, die "erhebliche Beeinträchtigung" an die Instandhaltungsrücklage zu knüpfen, also an die Frage, ob ausreichend Mittel in der Rücklage enthalten sind. Das halte ich in zweierlei Hinsicht für problematisch. Zum einen wissen wir alle, dass diese Eigentümergemeinschaften keine ausreichenden Rücklagenmittel ansparen. Das hat mehrere Gründe, zu einem davon komme ich gleich noch. Zum anderen muss man sich fragen, warum das erhebliche Interesse eines Eigentümers, der unter Umständen nicht zahlungsfähig ist, schwerer wiegen soll als das erhebliche Interesse der anderen, zahlungsfähigen Eigentümer. Wenn Sie einmal die - fiktive - Struktur einer Not leidenden Eigentümergemeinschaft betrachten: bei 100 Eigentümern sind zehn im Prinzip von vornherein insolvent, zwanzig stehen auf der Kippe, dreißig weitere überleben gerade noch so, und der Rest kann sich die Wohnung leisten. Legt man jetzt den Maßstab der zehn Not leidenden und der zwanzig, die es gerade noch schaffen, an, dann werden Sie die anderen 70 Eigentümer in Zukunft letztlich auch in eine Not leidende Situation bringen. Ich meine, das kann nicht der Sinn dieser Regelung sein.

Dann möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass geplant ist, die Streitwerte zu senken. Ich halte dies aus einer ganz banaien Sichtweise für problematisch: nicht weil ich mir Sorge mache, dass unsere Rechtsanwälte zu wenig Geld verdienen, sondern weil ich glaube, dass gerade in komplexen Verfahren, wie z.B. bei Sanierungsmaßnahmen, bei der Beschlussanfechtung einer Sanierungsmaßnahme, bei Modernisierungen – ich selbst habe eine in Bottrop durchgeführt, das Sanierungsvolumen betrug 3,7 Mio. Euro, da handelt es sich um komplexe Beschlüsse, die eine sorgsame rechtliche Begutachtung und Betreuung bedürfen – nicht das Potenzial der Rechtsanwälte eingeschränkt werden sollte, Geld zu verdienen. Denn andernfalls haben Sie wahrscheinlich irgendwann nicht mehr die

notwendige Kompetenz, die erforderlich ist, um die betreffenden Verfahren sorgsam durchzuführen. Ein weiterer problematischer Punkt ist die schematische Kürzung der Herabsetzung. Dies ist meines Erachtens nicht interessensgerecht, denn das Interesse der Beteiligten kann weit über den Verkehrswert der Wohnung hinausgehen. Zum Beispiel haben die Wohnungen nicht selten heute noch einen Wert von 15.000, 18.000 oder 20.000 Euro, aber der Verkehrswert kann allein aufgrund der Feststellung der Teilrechtsfähigkeit und der damit verbundenen mittelbaren Haftung weit darüber hinausgehen.

Zuletzt möchte ich noch zum Punkt der Instandhaltungsrücklage kommen. Um Verwalter von ihren Nöten zu befreien, schlage ich vor, die Höhe der Instandhaltungsrücklagenzuführung durch den Gesetzgeber zu regeln. Mein Vorschlag wäre, sich an § 28 der II. Berechnungsverordnung zu orientieren, denn mit dem hier vorliegenden Gesetzesvorschlag haben Sie letztendlich nur Streitigkeitsverlagerung geschaffen: der WEG-Verwalter eine wenn Sanierungsmaßnahme planen möchte, er sich nach dem derzeit vorliegenden Vorschlag des § 22 WEG-E zu richten hätte und diese Maßnahme mit den Eigentümern diskutiert und sagt, dafür benötige ich die und die Summe (bei 300 Einheiten wären dies ungefähr 3 Mio. Euro, man kann sich vorstellen, wie lange man braucht, um diesen Betrag über eine Rücklage anzusparen), dann wird man letztendlich bereits über den Wirtschaftsplan bei Gericht diskutieren, nämlich dann, wenn der Beschluss des Wirtschaftsplanes angefochten wird. Man diskutiert also über den Wirtschaftsplan und somit indirekt über die Maßnahme, was die Sanierungsmaßnahme jedoch nicht vorantreibt.

Bis jetzt ist nirgendwo geregelt und auch innerhalb der Literatur sehr strittig, ob überhaupt und in welcher Höhe Instandhaltungsrücklagen jedes Jahr zugeführt werden müssen. Sie würden den Verwaltern mit einer Regelung sehr helfen, denn wie Sie wissen, ist ein Verwalter dann ein guter Verwalter, wenn er für die Eigentümer möglichst wenig Kosten verursacht. Mit der geplanten Regelung würden Probleme geschaffen, aber nicht verhindert.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Warnecke, vielen Dank, meine Herren für die Eingangsstatements. Ich darf Sie auch meinerseits nochmals herzlich bei dieser Anhörung begrüßen und darf mich für meine Verspätung

entschuldigen; mein Flugzeug hatte zwei Stunden Verspätung. Wir kommen dann zur Fragerunde. Mir liegt eine Wortmeldung des Kollegen Manzewski vor. Bitteschön.

Dirk Manzewski (SPD): Ich hätte zwei Fragen an jeweils zwei Sachverständige, und zwar richtet sich die erste Frage an Herrn Dr. Gottschalg und an Herrn Prof. Dr. Pick. Der Gesetzesentwurf sieht zur Erleichterung der Willensbildung insbesondere bei der Kostenverteilung und bei Modernisierungsmaßnahmen statt der erforderlichen Einstimmigkeit ja nun das Mehrheitsprinzip vor. Ist Ihrer Auffassung nach bei diesen vorgeschlagenen Änderungen zwischen dem Individualinteresse einerseits und dem Mehrheitsinteresse andererseits sachgerecht abgewogen worden? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Niedenführ und wiederum an Herrn Prof. Dr. Pick. Nach geltendem Recht bedürfen die aufgrund einer Öffnungsklausel gefassten Beschlüsse, die vom Gesetz abweichen oder eine Vereinbarung ändern, zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch, und so wie ich die BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2000 verstanden habe, sieht der BGH das wohl ähnlich. Diese Rechtslage will der Entwurf aus Gründen der Rechtssicherheit nun in Übereinstimmung mit der Ansicht des Bundesrates ausdrücklich normieren. Wie beurteilen Sie dies?

Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich komme nicht aus dem Rechtsausschuss, sondern ich bin Mitglied des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dort baupolitischer Sprecher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und habe also eher die Sicht aus der Praxis. Ich habe zwei Fragen an Herm Warnecke und an Herrn Prof. Dr. Bub. Zunächst an Herrn Prof. Dr. Bub: Sie sagten eben, dass man beim Erwerb auch ein Recht auf einen niedrigeren Standard haben muss. Jetzt diskutieren wir beispielsweise im Augenblick über die Energieeinsparverordnung 2006, die ist hier aber noch nicht eingeführt. Die Frage dieses Rechts auf einen niedrigeren Standard würde sich ja beispielsweise bei energetischer Gebäudesanierung auch auf einen niedrigeren Dämmwert dieses Gebäudes beziehen. Können Sie mir vielleicht noch einmal erklären, wie sich dieses Recht auf einen niedrigeren Standard, das Sie eben beschrieben hatten, in so einem Verhältnis ändern würde, wenn wir die Energiesparverordnung 2006, sagen wir zum 1.1. 2007 einführen? An Herrn Warnecke richtet sich die nächste Frage. Wir stehen ja gerade in der Wohnungswirtschaft in der nächsten Zeit vor einigen

Herausforderungen. Ich will nur die Frage der Privatisierung von kommunalen Wohnungsbaugesellschaften, die wir beispielsweise jetzt gerade in Dresden in größerer Zahl gehabt haben, ansprechen, aber auch die Frage der Mieterprivatisierung oder die Frage von "Wohn-Riester", also der Frage der Einbeziehung von Wohneigentum in die Altersvorsorge. Das heißt, wir stehen hier vor einem erheblichen Zufluss an Wohneigentum in gerade so komplizierte Rechtsverhältnisse wie die Wohnungseigentümergemeinschaft. Wie sehen Sie das; ist der jetzt vorliegende Gesetzentwurf tatsächlich in der Lage, die Probleme zu bewältigen, auch was quantitativ auf uns zukommt? Wir werden nämlich, so glaube ich, in Zukunft erheblich Mehrarbeit gerade in diesem Bereich haben. Dankeschön.

Norbert Geis (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Bub. Herr Prof. Dr. Bub, Sie wurden eben schon richtig zitiert, dass man auch das Recht haben muss, eine Wohnung beizubehalten, die einen niedrigeren Standard hat. Hat man dieses Recht auch dann, wenn alle anderen Miteigentümer anderer Auffassung sind und ihre Wohnung durch eine Modernisierungsmaßnahme in ihrem wirtschaftlichen Wert zumindest halten und nicht absacken lassen wollen? Ist da nicht eine Verpflichtung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben für den Einzelnen gegeben, hier mitzumachen? Dann habe ich eine Frage an Herrn Prof. Dr. Pick. Der Gesetzentwurf sieht den Übergang vom FGG zur ZPO vor. Ich hätte gern noch einmal Ihre Position dazu.

Lutz Heilmann (DIE LINKE.): Ich bin als Vertreter der Fraktion DIE LINKE. hier und bin stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Schmidt-Räntsch. Wird die Praxis mit den Vorschlägen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des BGH vom 2. Juni 2005 zurechtkommen; kann sie an ein schlüssiges Konzept anknüpfen? Zur zweiten Frage: Die Entwurfsverfasser haben, um es mit den Worten von Prof. Dr. Merle in seiner dem Rechtsausschuss übersandten Bewertung zu sagen, ein dogmatisches Novum im Verbandsrecht geschaffen, da der Verwalter organschaftlicher Vertreter der rechtsfähigen Gemeinschaft und zugleich gesetzlicher Vertreter der Wohnungseigentümer, also der Mitglieder der Gemeinschaft sein solle. Wie bewerten Sie die Ausgestaltung der Rechtstellung des Verwalters? Danke.

Manfred Helmut Zöllmer (SPD): Guten Tag, Manfred Zöllmer ist mein Name, ich bin Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und ich habe Fragen an Herrn Dr. Gottschalg und an Herrn Bielefeld, die sich um die Rolle des Verwalters insgesamt drehen. Grundsätzlich die Frage, halten Sie es für erforderlich den Wohnungseigentümern mehr Befugnisse zur Verwalterkontrolle einzuräumen? Sehen Sie eine Interessenkollision, wenn bei der Erstbestellung eines Verwalters durch den teilenden Eigentümer dieser für fünf Jahre eingesetzt wird, er gleichzeitig die Beseitigung von Mängeln gegenüber diesem teilenden Eigentümer durchsetzen muss, die Frist aber dafür ebenfalls fünf Jahre beträgt, also ein Gleichlauf der Bestellfrist des Verwalters und der Gewährleistung vorliegt? Und abschließend, sind Sie der Meinung, dass eine Reduzierung der gesetzlichen Verwalterbestellfrist streitmindernd wirken würde?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir beginnen nun mit der Antwortrunde; das Wort hat Herr Bielefeld auf die Frage von Herrn Zöllmer.

SV Volker Bielefeld: Zunächst zur Frage, ob den Wohnungseigentümern mehr Befugnisse eingeräumt werden sollen, um gegebenenfalls gegen den Verwalter vorgehen zu können bzw. besser und erfolgreicher vorgehen zu können: das halte ich an sich nicht für erforderlich. Ich sage es gerade bei Seminaren mit Wohnungseigentümern immer wieder: wenn Wohnungseigentümer sich darüber beklagen, dass sie gegenüber dem Verwalter zu wenig Rechte haben und der Verwalter mit ihnen macht, was er will, dann kennen sie einfach das Gesetz nicht. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Verwalter letztendlich mehr ausführendes Organ ist, die Entscheidung selbst aber bei den einzelnen Wohnungseigentümern liegt. Nur das setzt natürlich voraus – und das ist eigentlich das entscheidende Problem in der Praxis -, dass die meisten Wohnungseigentümer ihre Rechte kennen. Wenn sie sie kennen, dann können sie natürlich auch davon Gebrauch machen, wobei hier natürlich ein Problem darin liegt, dass sie unter Umständen als einzelner Eigentümer auch gegen die Gemeinschaft gerichtlich tätig werden müssen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft vertritt im Rahmen einer Beschlussfassung eine andere Auffassung, und dann muss ich, um mein Recht durchzusetzen, gegen die Gemeinschaft gerichtlich vorgehen oder möglicherweise auch gegen den Verwalter, der diese Beschlussfassung herbeigeführt und

möglicherweise sogar noch gesetzeswidrig verkündet hat. Das ist ein Problem, vor dem die Wohnungseigentümer zurückschrecken, weil sie sagen, ich habe zwar Recht, aber wenn ich mein Recht durchsetzen will, dann kostet es mein Geld. Und das ist eben auch eine Frage im Zusammenhang mit dem Verfahren: Beim FGG-Verfahren trägt er die außergerichtlichen Kosten selbst; er muss also in jedem Fall seinen Anwalt zahlen. Das wäre im ZPO-Verfahren nicht der Fall. Aber um es grundsätzlich zu sagen: dem Wohnungseigentümer noch mehr Befugnisse gegenüber dem Verwalter einzuräumen - ich wüsste nicht in welchen Bereichen. Sie müssen ihre Rechte nur selbst durchsetzen. Das setzt die entsprechende Kenntnis voraus. Dann zur Frage der Erstbestellung des Verwalters. Möglich wäre eine Befristung der Erstbestellung oder eine Beschränkung der Erstbestellung auf einen geringeren Zeitraum. Wir haben im Augenblick fünf Jahre, und wenn der Verwalter seinen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt, das heißt eine ordnungsmäßige Verwaltung betreibt, dann besteht in der Regel auch keine Veranlassung ihn vorzeitig aus dem Amt abzurufen. Wenn allerdings wichtige Gründe gegeben sind, beispielsweise im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängelansprüchen, die hier auftreten können, dann ist ein wichtiger Grund gegeben und dann kann er auf entsprechenden Antrag - möglicherweise auf eigenen Antrag hin, oder aber über die Wohnungseigentümerversammlung – bei Gericht abgerufen werden. Von daher meine ich, dass die Reduzierung der Verwalterbestellung auf fünf Jahre, sei es generell oder auch im Falle der Erstbestellung, eigentlich nicht erforderlich ist. Es ist auch hier so, dass Wohnungseigentümer die Rechte haben; sie haben die Möglichkeit ihn abzurufen, aber das setzt eben auch wieder voraus, dass sie gerichtlich tätig werden oder vor Gericht tätig werden. Das ist etwas, wovor die meisten Wohnungseigentümer immer wieder zurückschrecken. Damit sind im Prinzip auch die anderen Fragen beantwortet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Jetzt Herr Prof. Dr. Bub auf die Fragen von Herrn Hettlich und Herrn Geis.

SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub: Also, ich möchte bei dem Recht auf niedrigeren Standard nicht missverstanden werden. Nach der heutigen Rechtslage ist es selbstverständlich so, dass jeder Eigentümer Anspruch hat auf ordnungsmäßige instandhaltung und – nach der Rechtsprechung – auch auf modernisierende

Instandhaltung. Das heißt, wenn die Energiesparverordnung 2006 eingeführt wird. dann entsprechen alle Maßnahmen hiernach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung und können auch nach der heutigen Rechtslage in einfacher Mehrheit beschlossen werden; daran gibt es unter den Fachleuten keinen besonderen Zweifel. Dies soll nicht angetastet werden. Insoweit ist auch die Frage von Herrn Geis mitbeantwortet, denn die Eigentümer haben alle Anspruch auf ordnungsmäßige Instandhaltung, Instandsetzung, und durch die erweiternde Rechtsprechung auch auf Werterhaltung; hierzu gibt es einen sehr schönen Beitrag von Herrn Bielefeld von 1990 ZUF modernisierenden Instandhaltung und Instandsetzung. Die Wohnungseigentümer können durch Mehrheit beschließen, dass in der Wohnanlage auch Fortschritte in der Technik umgesetzt werden. Es geht nur darum, dass natürlich Eigentümer, die ganz bewusst sagen, ich kaufe mich in ein einfach strukturiertes Haus ein, meiner Ansicht nach nicht mit Mehrheit zu Verbesserungen angehalten werden dürften, die zwar möglicherweise dem Standard entsprechen, aber nicht unbedingt erforderlich sind. Ich bringe ein Beispiel. Man könnte z. B. hergehen und sagen, in ganz bestimmten Gegenden, ich nehme mal Baden-Württemberg oder Baden, da ist es inzwischen klimatisch sehr anspruchsvoll, ja mediterran. Man könnte hier sagen, da wären Klimaanlagen heute durchaus standardgemäß. Jetzt könnte möglicherweise eine Mehrheit von Eigentümern Klimaanlagen beschließen. Ich glaube, das ist nicht notwendig. Oder wenn ich andere, ganz einfache Dinge nehme, eine Klingelanlage mit Videokamera zum Beispiel. Das ist sicher eine Verbesserung und sicher auch ganz schön, aber muss es sein? Das Problem, das ich sehe, ist eben, dass in einer solchen Anlage finanzkräftige Eigentümer auf weniger finanzkräftige Eigentümer stoßen. Wenn jetzt die Mehrheit finanzkräftiger ist und sagt, na gut, das machen wir doch, das ist doch viel schöner, so könnten möglicherweise Eigentümer, die sich ganz bewusst preiswert eingekauft haben, in finanzielle Schwierigkeiten kommen. Das muss man bedenken, und deswegen sehe ich die heutige Rechtslage, die die modernisierende Instandsetzung zulässt, als völlig ausreichend an. Ich räume aber auch ein, dass das, was darüber hinaus geht durch die Bezugnahme auf § 559 BGB, eben nur einen Überhang bringt, der nicht unbedingt besorgniserregend ist. Damit wird man in der Praxis wohl auch leben können.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Direkt dazu? Bitte.

Norbert Geis (CDU/CSU): Wären Sie mit einer qualifizierten Mehrheit einverstanden, wenn es darum geht, dass eine Wohnanlage, die zunächst einmal eine "billigere" Wohnanlage war, im Laufe der Zeit eben doch eine etwas anspruchsvollere Wohnanlage wird bzw. werden würde, wenn die dortigen Eigentümer mit qualifizierter Mehrheit dafür wären?

SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub: Ich halte die qualifizierte Mehrheit auch nicht für ausreichend, weil eben dann maßgeblich für das Maß der Änderung die Zahl der finanzkräftigeren Wohnungseigentümer wird. Das kann eigentlich nicht sein. Es muss immer ein objektiver Maßstab sein, das heißt es muss sachgerecht sein. Ich glaube, die Rechtsprechung zur modernisierenden Instandsetzung ist richtig. Hier kann mit einfacher Mehrheit eine Werterhaltung und auch durchaus eine Wertsteigerung entsprechend dem Stand der Technik – aber eben nicht darüber hinaus – beschlossen werden.

SV Volker Bielefeld: Ich möchte etwas klarstellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Bitteschön. Klarstellung wollen wir immer.

<u>SV Volker Bielefeld</u>: Meine Damen und Herren, wir müssen uns darüber im Klaren sein: die modernisierende Instandsetzung setzt grundsätzlich die Notwendigkeit der Instandsetzung zunächst einmal voraus. Das heißt, dort, wo sachlich begründet eine Instandsetzung erforderlich ist, ist eine solche modernisierende instandsetzung möglich, aber die Maßnahme selbst muss erforderlich sein.

SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub: ... (Kopfschütteln)

SV Volker Bielefeld: Ja, aber das ist die Rechtsprechung, Herr Prof. Dr. Bub, da führt kein Weg dran vorbei. Deshalb sind Modernisierungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, wenn keine Instandhaltungsmaßnahme erforderlich ist, nicht möglich. Ja, ich meine, das muss man klarstellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Prof. Bub schüttelt den Kopf, aber wir machen jetzt keine Podiumsdiskussion. Haben Sie bitte Verständnis dafür. Insofern rufe ich jetzt Herrn Dr. Gottschalg zu den Fragen von Herrn Manzewski und Herrn Zöllmer auf. Bitteschön.

SV Dr. Wolfgang Gottschalg: Verwalterkontrolle und Erstbestellung, wenn ich richtig notiert habe. Ich bin mit Herrn Bielefeld der Meinung, dass insofern kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, weder für die Erstbestellung noch für die Verstärkung der Kontrollrechte, die sind ausreichend. Es gibt die Möglichkeit einen Bestellungsbeschluss anzufechten, es gibt vor allen Dingen die Möglichkeit die Abberufung eines ungeeigneten, unfähigen Verwalters zu erzwingen, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss, dann durch den Weg zum Wohnungseigentumsgericht. Bei der Erstbestellung auf fünf Jahre bei einer Interessenverflechtung mit dem Bauträger -dahin zielte ja die Fragestellung, das Problem ist in der Rechtsprechung bekannt, es gibt einschlägige Entscheidungen - besteht auch deshalb kein Handlungsbedarf, weil man gerade das Instrument der Abberufung zur Verfügung hat sowie die Rechtsprechung. Dies sind die Beispielfälle, die mir vor Augen schweben, bei denen man eben diese Verflechtung besonders kritisch sieht und geneigt ist, an das Maß des Verschuldens, ich will mal sagen, einen minderen Maßstab anzulegen als bei einem neutralen Verwalter. Durch diese Instrumente und die Entscheidungen der Rechtsprechung ist insofern eine ausgewogene Lösung erreicht. Um es noch mal zu wiederholen, hier besteht insofern kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank.

<u>SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub:</u> Darf ich kurz etwas ergänzen, weil der Gleichlauf der Fristen angesprochen worden ist?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wissen Sie, ich bin immer sehr großzügig, aber die Kollegen geben auch ein bisschen den Weg vor, und wir führen hier keine Diskussion, sondern wir stellen Fragen. Wir können ja am Schluss sehen, ob wir dann noch Ergänzungen von Ihnen hören. Jetzt Herr Dr. Niedenführ auf die Frage von Herrn Manzewski.

SV Dr. Werner Niedenführ: Also, die Regelung im Gesetz stellt natürlich auch einen Kompromiss dar. Ich meine, dass dieser Kompromiss den Interessen der Wohnungseigentümer und der Erwerber Rechnung trägt. Der Idealfall für den Erwerber wäre natürlich der, dass ihm sämtliche Beschlüsse, nicht nur die vereinbarungsändernden, sondern sämtliche Beschlüsse, beim Erwerbsakt vorgelegt würden. Das wäre ein irrsinniger Aufwand, der betrieben werden müsste, deswegen meine ich, das ist nicht sinnvoll. Wenn man also einschränken will, dann muss man das so tun, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Dieser bringt Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Es ist klar, dass die Beschlüsse wirksam sind, ohne dass sie irgendwo eingetragen sind. Die Beschluss-Sammlung bringt lediglich die Möglichkeit der Kenntnisnahme für den Erwerber. Das halte ich für ausreichend. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass a) auch die Teilungserklärung im Grundbuch nur in Bezug genommen wird, insoweit besteht also auch nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme, und dass b) jahrelang Beschlüsse galten und gelten, obwohl sie nirgendwo eingetragen sind. Die Wirksamkeit von Beschlüssen für den Erwerber gilt unabhängig von einer Eintragung; und auch Mehrheitsbeschlüsse, Vereinbarungen nicht ändern, können eine besondere Bedeutung für den Erwerber beispielsweise an einen Beschluss man Instandhaltungsmaßnahme denkt, deren Finanzierung erst nach dem Erwerb fällig wird. Auch das ist ein Beschluss, der Bedeutung für Erwerber hat. Aber wie gesagt, die Eintragung aller Beschlüsse in ein Register oder, wie auch immer geartet, in eine notariell geführte Beschluss-Sammlung, würde einen Aufwand erfordern, der meines Erachtens der bestehenden Eigentümergemeinschaft nicht zuzumuten ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Kollege Prof. Dr. Pick auf die Fragen von Herrn Manzewski und Herrn Geis.

SV Prof. Dr. Eckhart Pick: Die Frage von Herrn Manzewski richtete sich ja auf das Problem der erleichterten Beschlussfassung und die Möglichkeit im neuen § 16 Abs. 3 WEG-E die Betriebskosten durch Mehrheit zu ändern. Bisher ist es so, wenn nichts geregelt ist, ist der Miteigentumsanteil maßgeblich, und das kann zu Ungerechtigkeiten führen. Die künftige Möglichkeit, solche Betriebskosten durch Mehrheit abzuändern wird insofern dadurch gefiltert, dass hier auf die Kosten nach Verbrauch bzw. Verursachung abgestellt wird, also ein zusätzliches Kriterium

eingeführt wird. Das heißt, es ist hier eigentlich doch ausgeschlossen, dass willkürlich gehandelt wird. Im Notfall wäre eben zu fragen, ob das Ganze noch ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht oder nicht. Verbrauch und Verursachung sind hier meines Erachtens gerechtere Maßstäbe, als das bisher der Fall ist. Ich habe in meinem Vorschlag Kritik geübt an § 16 WEG-E. Das ist ein ziemlich monströses Gebilde geworden, insbesondere der Absatz 3. Dort habe ich auch Probleme mit der Bezugnahme auf § 556 BGB und ob man den tatsächlich so übernehmen sollte oder nicht. Eher auf Sinn und Zweck abzustellen - ich habe einen Formulierungsvorschlag gemacht - halte ich für besser, weil je nachdem, wie das im BGB geändert wird, dies natürlich auch im WEG Änderungsbedarf oder zumindest Interpretationsbedarf nach sich zieht, Ich würde hier eine andere Formulierung, die ich Ihnen anheim gestellt habe, vorziehen. Zu den Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, also dem vorgesehenen § 16 Abs. 4 Satz 1 WEG-E, meine ich ebenfalls, dass die Abwägung zwischen den Individualinteressen und den Gemeinschaftsinteressen durchaus akzeptabel ist. Auch hier muss sich ein abweichender Maßstab nach den Kriterien "Gebrauch" oder "Möglichkeit des Gebrauchs" richten und insofern diesem Kriterium alternativ Rechnung tragen. Die gleichzeitig vorgesehene doppelte Mehrheit ist ein weiterer Filter, so dass ich glaube, dass die Regelung geeignet ist, die berühmten querulatorischen Einzelkämpfer in einer Versammlung dadurch zu überwinden und zu einer Überstimmung zu kommen, jedenfalls wenn das Ganze von den Übrigen als vernünftig angesehen wird. Im Übrigen kann diese Maßnahme immer noch gerichtlich überprüft werden.

Die zweite Frage von Herm Manzewski richtete sich auf die Eintragungsfähigkeit von Beschlüssen, auch in der Form, dass eine entsprechende Ermächtigung in der Gemeinschaftsordnung oder Teilungserklärung schon vorgesehen ist. Ich habe da bisher immer eine etwas andere Meinung vertreten als die herrschende Meinung. Ich habe gesagt, im Zweifel, weil oft die Unterscheidung zwischen Beschluss und Vereinbarung und Änderungen schwierig ist, sollte eine Eintragung zugelassen werden. Wenn jetzt eine Beschluss-Sammlung eingeführt wird, dann könnte das dazu führen, dass man dieses Problem etwas anders sehen kann, indem man sagt, dann kann sich ein Erwerber die Beschluss-Sammlung ansehen. Ich frage aber immer in Klammern, ob dies sehr viel für einen Erwerber bringt: in meiner Wohnungseigentumsanlage, die seit 20 Jahren besteht, müsste er wahrscheinlich einige Bände durchgucken und wüsste dann immer noch nicht genau, ob der eine

Beschluss drei Jahre später durch einen anderen Beschluss geändert wurde oder nicht. Das sollte man – ich habe es in der Einführung schon gesagt – noch etwas praktikabler gestalten. Insgesamt denke ich, dass man in Anbetracht der Einführung einer Beschluss-Sammlung, die natürlich qualifiziert zu führen ist, eine Eintragung von solchen Beschlüssen nicht braucht.

Herr Geis hat die Frage nach dem Verhältnis des FGG zur ZPO gestellt. Bisher gehörte ja das WEG-Verfahren zu den so genannten streitigen Verfahren, es war also in seiner Struktur doch sehr stark ZPO-orientiert, wenn auch mit den Besonderheiten etwa des Amtsermittlungsgrundsatzes. Meine Erfahrung ist, und ich habe das häufig auch mit Gutachten zu belegen versucht, dass die Gerichte diesen Untersuchungsgrundsatz eigentlich nicht besonders hochhalten, zumindest wenn ich einmal von den unteren Gerichten ausgehe. Insofern ändert sich in diesem Punkt nicht viel. Ich denke, dass die Möglichkeiten der ZPO nach der Reform - ich hatte sie vorhin schon angesprochen, nämlich prozessleitende Maßnahmen, Hinweispflichten auf Gesichtspunkte, die der Richter oder die Richterin für wichtig erachtet - im Endeffekt dasselbe erreichen können. Voraussetzung ist, dass die Richterinnen und Richter sich dieser Dinge auch wirklich annehmen, und hier sind menschliche Unzulänglichkeiten genauso gegeben wie anderswo. Meiner Ansicht nach besteht die Chance, dass auch diese Verfahren, Herr Geis, vernünftig gehandhabt werden und dass man so auf die Wohnungseigentümer eingeht, wie das sehr häufig auch in den anderen Verfahrensordnungen geschieht. Der qualitative Unterschied kann dann eigentlich zu vernachlässigen sein, so dass die Einheitlichkeit der Verfahren - es geht eben größtenteils um streitige Dinge - dafür spricht, die Verfahren ins allgemeine ZPO-Verfahren zu überführen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Schmidt-Räntsch auf die Fragen von Herrn Heilmann.

SV Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch: Vielen Dank. Die Frage betrifft das Thema Rechtsfähigkeit bzw. eingeschränkte Rechtsfähigkeit, und ob eine Regelung wie in der Gegenäußerung vorgeschlagen funktionieren würde. Ich habe schon in meinen Eingangsworten erhebliche Zweifel daran geäußert, und diese Zweifel liegen an zwei Dingen. Einmal haben wir hier Regelungsvorschläge, die sehr darauf bedacht sind Einzelfragen zu regeln. Dabei gibt es redundante Vorschriften, z.B. wenn man sich

§ 10 Abs. 6 WEG-E einmal ansieht, steht da mehrfach dasselbe geregelt und das kann man noch kürzer machen. Vor allem hat man immer das Problem, dass man, wenn man so viele Einzelheiten regelt, dann auch schon mal daneben langt. Nur ein Beispiel: in § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG-E steht, dass die Wohnungseigentümergemeinschaft auch die gemeinschaftsbezogenen Rechte Wohnungseigentümer ausübt. Das ist richtig und falsch zugleich. Natürlich kann das vorkommen, aber ich mache Ihnen ein Beispiel, an dem Sie sehen, dass man das so nicht Stellen sich ins Gesetz hineinschreiben kann. Sie eine Wohnungseigentumsanlage vor, deren Zugang – wir hatten diesen Fall neulich – über ein Nachbargrundstück geht und durch eine Dienstbarkeit gesichert ist. Selbstverständlich die Dienstbarkeit zu den einzelnen gehört Sondereigentumsrechten und damit den Wohnungseigentümern und nicht der Wohnungseigentümergemeinschaft, weil sie kein Verwaltungsvermögen ist. Natürlich können die Wohnungseigentümer die Gemeinschaft etwa ermächtigen, die Schließung des Zugangs durch den Anderen, der meint, er sei dazu berechtigt, zu verhindern. Aber selbstverständlich wird dieses Recht durch jeden Einzelnen jeden Tag wahrgenommen, natürlich fährt jeder selber über den Eingang und nicht die WEG. So eine Regelung kann man nicht treffen. Es wäre schlauer, sich an dieser Stelle zurückzunehmen und stattdessen das hineinzuschreiben, was die Praxis wirklich braucht: Sie muss ein Konzept haben! Sie muss sehen, wie das eigentlich laufen soll, denn dann bekommt man auch die Fragen, die unterwegs auftauchen, ganz gut in den Griff. Und wie ich schon gesagt habe, ist das Hauptproblem, dass wir gar nicht wissen, wie der Gesetzgeber sich - wenn der Gesetzentwurf so im Gesetzblatt stünde – das Konzept denn vorstellt. Es muss klar sein, was diese WEG sein soll. Und das Konzept kann eigentlich sinnvoller Weise nur eine Betriebsgesellschaft sein: sie regelt den Betrieb, die Verwaltung; und das muss als Konzept durchgeregelt werden. Dann muss man sagen, ob die WEG jetzt teil- oder vollrechtsfähig ist, aber jedenfalls wird sie durch den Verwalter vertreten. Die Vertretungsmacht des Verwalters muss uneingeschränkt sein, denn sonst weiß wieder keiner, ob er Vertretungsmacht hat oder nicht, ob vielleicht doch die Wohnungseigentümer alle zusammen, oder wie die Österreicher sagen, nur die Mehrheit – das fehlt. Es müsste eine Aufgabenzuweisung vorhanden sein. Noch sind alle Aufgaben dem Verwalter zugewiesen, was aber nicht systemgerecht ist. Und wenn man das jetzt alles der Praxis hingibt und sagt, bitteschön, nun macht mal was

draus, dann klappt das nicht. Weniger Regelungen hingegen, aber dafür mit Aussagen zum Konzept, bringen der Praxis mehr, weil man das Konzept dann zu Ende denken kann.

Angeschnitten wurde in diesem Zusammenhang auch das Novum im Verbandsrecht: Sicherlich kommt das nicht so oft vor, dass das ausführende Organ eines Verbandes, also hier der Verwalter als Handlungsorgan der WEG, auch die Mitglieder vertreten kann. Das ist eine Besonderheit bei Wohnungseigentumsgemeinschaften, ohne die wir letztlich nicht auskommen. Das ist das Thema von § 27 Abs. 2 WEG-E und in der Sache nicht zu beanstanden. Isoliert betrachtet ist zu beanstanden, dass die Rolle des Verwalters im Normalbetrieb nicht richtig geregelt ist, aber dass er die Wohnungseigentümer vertreten kann, das kann nicht anders sein, denn natürlich dürfen ihn die Wohnungseigentümer zu Handlungen ermächtigen. Jedoch ist die Rechtsfähigkeit nicht richtig konzipiert, man sieht kein gesetzgeberisches Konzept, und die Haftung - ich habe es in meinen Eingangsworten dargestellt - ist nur unvollkommen geregelt. Es muss aber geregelt werden, ob es nun die Haftung aus § 280 BGB gibt oder nicht. Wenn Sie nichts regeln, gibt es sie, und dann machen sie mehr als in unserem Beschluss vorgesehen, denn dann gibt es nicht nur eine gesamtschuldnerische Haftung im Fall der Pflichtverletzung, sondern eine teilschuldnerische Haftung. Dies ist übrigens mehr als bei der BGB-Gesellschaft, selbst mehr als bei der OHG, denn dort ist die Haftung wenigstens zeitlich befristet. ich meine, das müssen Sie ausgleichen mit einem Mechanismus, wie wir ihn - so glaube ich - trotz aller Kritik ganz gut entwickelt haben, nämlich dass Sie sagen, es gibt die Haftung für eine einzelne Pflichtverletzung, sonst gibt es sie eben nicht. Das ist ein schlüssiges Konzept, das dem Gläubiger mehr dient als das, was man jetzt hat. Es reizt mich ja, Sie zu fragen, ob ich nicht vielleicht auch was zur Beschluss-Sammlung sagen darf. Es würde mich doch sehr reizen, aber wenn sie meinen, das ist jetzt nicht gefragt, dann sage ich dazu natürlich nichts.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wenn Sie nicht gefragt hätten, hätten Sie es einfach sagen können. Aber da sie mich jetzt gefragt haben, muss ich nein sagen. Aber vielleicht können wir darauf gleich in der nächsten Runde zurückkommen, wenn Sie einverstanden sind. Nun Herr Warnecke abschließend auf die Frage von Herrn Hettlich.

SV Rüdiger Warnecke: Ich habe die Möglichkeit etwas zur Beschluss-Sammlung zu sagen, weil nämlich die Frage gestellt wurde, ob dieser Entwurf hilfreich ist für die Frage der Mieterprivatisierung, der Veräußerung von kommunalen Wohnungsbaubeständen usw. Ich würde das gar nicht so problematisch sehen, denn man hat nun alle Chancen, indem man eine neue Gemeinschaftsordnung macht. Allein diese Tatsache erlaubt eine Menge zu regeln und eine Vielzahl von Problemen von vornherein auszuschließen, zumindest die, die uns jetzt bekannt sind. Probleme, die in Zukunft kommen werden, kennen wir heute noch nicht, wir werden dann sicherlich wieder über Ähnliches reden. Das ist der eine Punkt.

Wenn wir allerdings von jetzt schon im Bestand befindlichen Eigentumswohnungen sprechen, dann sehe ich ein ganz großes Problem in der Frage der Teilrechtsfähigkeit – zumindest aus meiner Praxis heraus, denn ich bin kein Jurist, sondern Kaufmann und Verwalter. Zum Thema Beschluss-Sammlung kann ich natürlich auch etwas sagen, und zwar dazu, ob ein Erwerber etwas davon hat, wenn er drei Aktenordner Beschluss-Sammlungen bekommt. Ich persönlich halte das für sehr fragwürdig. Andererseits ist es so, dass ein guter Verwalter nichts anderes zu tun hat als eine Beschluss-Sammlung zu führen, denn wenn er sie nicht führt, so weiß er auch nicht, was er auszuführen hat. Auf der einen Seite ist sehr beruhigend, dass das jetzt vorgeschrieben wird, denn eine Abwahlmöglichkeit aus wichtigem Grund ist ja meist, dass man etwas nicht ordentlich macht. Aber wenn ich beispielsweise eine Immobilienverwaltung sehe, die 4000 Einheiten verwaltet mit 40 oder 50 Eigentümergemeinschaften, die ungefähr 20 Beschlüsse pro Versammlung fassen, so sind das dann 1000 Beschlüsse in einem Jahr, die geführt werden müssen. Das muss man sich auch einmal vom Verwaltungsaufwand vorstellen. Wir reden doch immer von Entbürokratisierung. Insofern muss man durchaus mal nachdenken, ob man zumindest nicht qualifiziert, welche Beschlüsse denn in die Beschluss-Sammlung gehören. Man könnte Beispiel zum sagen, Abrechnungsbeschlüsse muss man nicht unbedingt in einer Beschluss-Sammlung aufführen. Wenn man natürlich andere Dinge ändert, Vereinbarungen schafft usw., das aufgenommen werden. Aber als Fazit sehe ich gerade bei Neuprivatisierungen alle Chancen in der Öffentlichkeit erfolgreich zu arbeiten, wenn der Begriff des Wohnungseigentums wieder positiv besetzt wird.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim):</u> Vielen Dank, Herr Warnecke, dann gehen wir jetzt in die zweite Fragerunde.

Dirk Manzewski (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Niedenführ und an Herrn Prof. Dr. Pick. Ich hätte gerne nochmals Ihre Meinung zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft gehört, insbesondere konkret, ob nun die Wohnungseigentümergemeinschaft uneingeschränkt rechtsfähig sein soll oder ob dies eher abzulehnen ist. Meine zweite Frage richtet sich an Herm Dr. Gottschalg und an Herrn Dr. Schmidt-Räntsch. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom Juni 2005 eine gesamtschuldnerische Haftung eines einzelnen Wohnungseigentümers im Außenverhältnis, also unmittelbar gegenüber einem Gläubiger, mit dem Hinweis ausgeschlossen, eine solche Haftung sei unzumutbar, weil existenzvemichtend sein eine sie könne. Demgegenüber hält gesamtschuldnerische Haftung aus dem Innenverhältnis zwischen den Wohnungseigentümern und der Gemeinschaft für zulässig, wenn eine geordnete Finanzverwaltung fehlt. Meinen Sie erstens, dass ich diese Grundsätze richtig interpretiert habe und zweitens, wenn ja, dass diese Grundsätze vom Gesetzentwurf richtig umgesetzt worden sind?

Mechthild Dyckmans (FDP): Dankeschön. Ich habe eine Frage an Herrn Bielefeld und an Herrn Dr. Niedenführ. Und zwar würde ich gerne wissen, wie Sie den Vorschlag von Herrn Dr. Schmidt-Räntsch beurteilen, den er gerade eben noch einmal ausgeführt hat: das gesetzgeberische Konzept der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergesellschaft im Gesetz deutlich zu machen, aber im Übrigen auf eine nähere Ausgestaltung zu verzichten. Gerade aus Ihrer Praktikersicht würde ich gerne wissen, was Sie davon halten. Dankeschön.

Norbert Geis (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Hügel. Sie plädieren – zumindest zum Teil – dafür, dass die Beschlüsse, soweit es das Verhältnis der Eigentümer untereinander betrifft, im Grundbuch festgehalten werden sollen. Herr Dr. Schmidt-Räntsch hat eine andere Variante mit herein gebracht. Es genüge vielleicht, dass die Beschlüsse beim Notar entsprechend hinterlegt werden und der Notar das noch einmal prüft. Dazu hätte ich gern Ihre Stellungnahme, und zum zweiten auch zu den Zustimmungspflichten Drittberechtigter, deren Zustimmung übergangen werden

kann. Sie sagen, dass ein notarielles Negativzeugnis vorliegen müsse. Ich habe eine Frage dazu. Teilen Sie meine Auffassung, dass, wenn die Drittberechtigten überhaupt nicht benachrichtigt werden, das verfassungsrechtlich zweifelhaft ist? Ist da nicht eine Art der Verletzung rechtlichen Gehörs gegeben, oder könnte man nicht jedenfalls daran denken, dass unter Umständen Verfassungsrechte verletzt würden? Und von Herrn Dr. Schmidt-Räntsch hätte ich noch gern seine Auffassung – und die Frage hat Herr Manzewski schon gestellt – zur Meinung von Herrn Prof. Pick, der der Teilrechtsfähigkeit eine Absage erteilt oder ihr jedenfalls kritisch gegenüber steht. Sie haben zwar vorhin dazu etwas gesagt, aber ich würde das gerne noch einmal hören.

Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch zwei Fragen an Herm Warnecke, und zwar noch einmal zur Frage der möglicherweise in größerem Umfang anstehenden Wohnungsprivatisierungen. Prof. Dr. Pick sagt ja zu Recht, das Ganze muss handhabbar bleiben. Auf der anderen Seite fiel von einem der Gutachter auch das Wort von der möglichen Überforderung der Wohnungseigentümer. Wenn ich jetzt einmal voraussetze, dass nicht alle Wohnungseigentümer, sagen wir möglicherweise intellektuell in der Lage sind, solche komplizierten Verträge auch wirklich bis ins Detail zu verstehen, so stellt sich eine Frage - vielleicht vorher kurz ein Beispiel, das ich vor Augen habe: ich war mit einem Ausschuss in Estland. Dort erzählte man uns stolz, dass man 95 % der Wohnungsbaubestände privatisiert habe. Sie finden dort aber bei den Eigentümern der ersten Gruppe, nämlich der eigentlich insolventen Wohnungseigentümer, etwa 80 % der Eigentümer. Ich spreche jetzt auch von Ostdeutschland und von problematischen Wohnungsbaubeständen, die veräußert werden, indem den jetzigen Mietern suggeriert wird, "Macht Euch doch die Wohnung zum Eigentum, werdet Eigentümer!". Diese leben aber sowieso in relativ schon orekären Eigentumsverhältnissen. Ist es nicht so, dass wir, um dem vorzubeugen, möglicherweise mit dem, was wir heute besprechen, nicht die richtigen Instrumente in der Hand haben, oder wandern wir möglicherweise sehenden Auges in eine wirklich problematische Lage? Ich möchte das mal so stehen lassen. Zur zweiten Frage: Sie hatten unter Punkt 4 in Ihrem Gutachten zu der Instandhaltungsrücklage sehr ausführliche Ausführungen gemacht, konnten das aber eben in ihrer mündlichen Stellungnahme nicht mehr in Gänze darstellen. Könnten Sie dazu noch

einmal etwas sagen? Vor allen Dingen war es der letzte Satz "Diese Entwicklungen nehmen in den letzten Jahren dramatisch zu", der aufhorchen lässt.

Lutz Heilmann (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Bub. Wie beurteilen Sie die Überführung in das Verfahrensrecht der ZPO, und halten Sie das für sachgerecht? Und meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Niedenführ: Ist im Zusammenhang mit der normierten Rechtsfähigkeit die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Annahme der Insolvenzfähigkeit der Wohnungseigentumsgesellschaft aus systematischen Gründen Ihrer Ansicht nach zutreffend und sinnvoll? Dankeschön.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim):</u> Vielen Dank. Da keine weiteren Wortmeldungen für diese Runde vorliegen, beginnen wir jetzt mit der Antwortrunde. Es beginnt Herr Bielefeld auf die Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Volker Bielefeld: Ich halte es für dringend erforderlich, dass die Frage der Rechtsfähigkeit nun endlich auch gesetzlich geregelt wird. Sie wird seit langer Zeit, vor allem aber seit der BGH-Entscheidung, diskutiert. Nur können wir es uns jetzt nicht leisten, aufgrund der zahlreichen Folgefragen, die sich daraus ergeben, hier keine gesetzliche Grundregelung zu schaffen. Alle Einzelregelungen werden wir mit Sicherheit nicht treffen können, dazu ist die Vielfalt der Fragen, die sich ergeben können, viel zu groß, das hat Herr Dr. Schmidt-Räntsch hier deutlich gemacht. Auf der anderen Seite wird jetzt erneut die Diskussion geführt, ob Teilrechtsfähigkeit oder möglicherweise Vollrechtsfähigkeit. Das macht erst recht deutlich, dass es gesetzlich geregelt werden soll bzw. geregelt werden muss. Der BGH hat sich bisher nur zur Teilrechtsfähigkeit geäußert. Wenn Herr Dr. Schmidt-Räntsch hier jetzt sagt, wir müssten eventuell überlegen, ob wir daraus eine Vollrechtsfähigkeit machen, dann wird damit ja deutlich, wie groß der Spielraum ist, vor dem die Praxis steht. Was kommt nun, wenn es nicht gesetzlich geregelt ist? Und ich meine, in diesem Zusammenhang muss auch die Frage der Insolvenzfähigkeit geregelt werden. Wenn der Streit "rechtsfähig und insolvenzfähig" oder "rechtsfähig, insolvenzfähig" offen bleibt, dann sehe ich in der Praxis ganz gewaltige Probleme, weil man nicht weiß bzw. nicht wissen kann, wann nun endlich Klarheit in diese Frage kommt. Von daher muss das Konzept der Rechtsfähigkeit gesetzlich geregelt werden. In meinen Augen ist es schon - jedenfalls in weiten Bereichen - auch durch

den vorliegenden Gesetzentwurf geregelt bzw. klargestellt, was darunter zu verstehen ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Alles wird man nicht regeln können, aber wie gesagt, wir haben schon bei dem bisherigen Wohnungseigentumsgesetz gesehen, dass auch nach 50 Jahren plötzlich völlig neue Gesichtspunkte kommen. Wie gesagt können zwar nicht alle Einzelfragen geregelt werden, aber das Grundkonzept muss gesetzlich geregelt werden, sonst kriegen wir Schwierigkeiten in der Praxis.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Bub auf die Frage von Herm Heilmann.

SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub: Herr Heilmann, ich hatte mich schon vorher dafür ausgesprochen, die Überführung des Wohnungseigentumsverfahrens in das ZPO-Verfahren nochmals kritisch zu überprüfen. Die heutige Bestandsaufnahme besagt, dass sich das FGG-Verfahren in Wohnungseigentumssachen bewährt hat. Und es ist immer ein Problem, Bewährtes abzuschaffen, denn es hat immer experimentellen Charakter. Der zweite Punkt ist die höhere Gerechtigkeitsgewähr des FGG-Verfahrens. Wir haben hier den Untersuchungsgrundsatz, wir haben den Amtsermittlungsgrundsatz, wir haben eine Fürsorgepflicht des Richters, und wir in der Praxis -Richter. die mit ihren haben hochspezialisierte Wohnungseigentumsanlagen vertraut sind. All das wird mit der Reform verloren gehen, und ich befürchte hier große Nachteile. Ich glaube, dass der Ausgangspunkt dieser Bestrebung ein rein finanzieller war, und ich glaube nicht, dass jetzt neu gegengerechnet worden ist, denn die Regelungen zum Streitwert führen ja zu geringeren Einnahmen. Man hätte hier mit einem einfachen Schnitt, nämlich mit der Anwendbarkeit des GKG auf das Wohnungseigentumsverfahren und der Beibehaltung des FGG-Verfahrens alle Probleme gelöst und würde nicht ein Experiment mit ungewissem Ausgang starten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Und nun Herr Dr. Gottschalg auf die Frage des Kollegen Manzewski.

SV Dr. Wolfgang Gottschalg: Nun, das Haftungssystem des BGH in der Entscheidung vom 2. Juni 2005 führt meines Erachtens zu einer Überforderung der

Wohnungseigentümer im Innenverhältnis. Nun ist bekanntlich die BGH-Linie äußerst streng: wie schnell kann da der Wohnungseigentümer in eine interne gesamtschuldnerische Haftung kommen, sofern er sich nicht um die hinreichende Finanzausstattung kümmert. Das Letzte hört sich noch relativ harmlos an. Aber selbst wenn er sich kümmert und auf eine hinreichende Beschlussfassung hinwirkt, überstimmt wird. soll verpflichtet sein. unverzüglich aber er Wohnungseigentumsgericht zu gehen. Dies alles zeigt, dass das, wie ich meine, eine Überforderung der Wohnungseigentümer bedeutet. Wenn ich damit jetzt den Gesetzentwurf vergleiche, dann scheint mir das zwar ein Kompromiss, aber doch ein ausgewogener Kompromiss zu sein, der sowohl mit der teilschuldnerischen Außenhaftung versucht, die Interessen der Außengläubiger zu berücksichtigen, der aber auch den Interessen der Wohnungseigentümer an einer Begrenzung der Haftung sowohl nach außen wie nach innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Rechnung trägt. Das, was ich vermisst habe, es sei denn, ich habe unaufmerksam gelesen, ist die Konstellation, die in der Praxis gar nicht so selten ist, nämlich dass sich der interne Beitragsverteilungsschlüssel für die Wohnungseigentümer eben nicht nach den Miteigentumsanteilen richtet, sondern im Wege der Vereinbarung anders ausgestaltet ist – vielleicht in dem jetzt angenommenen Wohnungseigentümer günstiger: angenommen, er wird also dem Außengläubiger teilschuldnerisch nach Miteigentumsanteil in Anspruch genommen. Hat der Wohnungseigentümer dann im Innenverhältnis Ausgleichsansprüche, und wie sind diese ausgestaltet? Das kann dann durchaus kompliziert werden, und das sollte vielleicht im Gesetzentwurf, zumindest in der Begründung, noch mal präzisiert werden. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Jetzt Herr Prof. Dr. Hügel auf die Fragen des Kollegen Geis.

SV Prof. Dr. Stefan Hügel: Herr Dr. Schmidt-Räntsch und ich wir sind uns einig in der Frage, dass bestimmte Beschlüsse, die das Innenleben bzw. das Innenverhältnis der Wohnungseigentümer untereinander ausgestalten, so wichtig sind, dass sie irgendwo deutlich dokumentiert werden müssen. Es geht nicht um zehntausende Beschlüsse jedes Jahr, und ich denke, selbst bei großen Wohnungseigentümergemeinschaften dürften es pro Jahr vielleicht einer oder zwei sein. Neue

Sondernutzungsrechte, neuer Kostenverteilungsschlüssel, über diese Beschlüsse reden wir hier, und nicht - um einen falschen Eindruck zu vermeiden - darüber, dass das Grundbuch vollgepflastert werden soll. Und darüber hinaus geht es ja z. B. bei der Begründung von Sondernutzungsrechten um den Bestimmtheitsgrundsatz. Wir haben in unserer bundesdeutschen Rechtsordnung eine klare Vorgabe. Durch die Sondernutzungsrechte wird der Inhalt des Sondereigentums ausgestaltet; und wie machen wir das, wenn wir Eigentum verändern? Durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch. Jetzt kann man über den genauen Inhalt von § 10 Abs. 2 WEG natürlich noch philosophieren, aber damit wird das Ganze jedenfalls ins Grundbuch transportiert. Daher natürlich auch eher die Idee, dass wir den im WEG selbst angelegten Weg - § 10 Abs. 2 WEG - wählen. Natürlich kriege ich die Dokumentation auch über den Weg hin, den Herr Dr. Schmidt-Räntsch vorschlägt. Ich sehe da bloß keinen großen Vorteil. Über die Idee und die Wichtigkeit sind wir uns völlig einig. Entweder über das Grundbuch oder über die Beschlüsse, aber das sind, wie gesagt, wenige Beschlüsse. Eine Eintragung ins Grundbuch, wenn der Verwalter hierfür beispielsweise die Vollmacht bekommt, die Bewilligung für die Gemeinschaft vorzunehmen - das könnte man in § 10 Abs. 3 WEG auch noch mit hineinschreiben – würde 10 Euro kosten beim Notar plus Mehrwertsteuer sowie 10 Euro für die Eintragung im Grundbuch. Das sind wirklich "Kleinstigkeiten". Ich würde mich auch dem Weg von Herrn Dr. Schmidt-Räntsch nicht verstellen; ich glaube allerdings, wir haben einen Weg, der im WEG selbst steht, und diesen würde ich dann, weil altbewährt, auch bevorzugen.

Hinsichtlich meines Vorschlags zum notariellen Unschädlichkeitszeugnis bitte ich mich nicht misszuverstehen. Ich habe mich mit dem Vorschlag sehr stark an etwas Bestehendes angelehnt: es gibt Landesgesetze über die so genannte Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen. Wenn von Grundstücken 3 m² verkauft werden, und wenn die Grundstücke beliehen sind, dann gibt es in allen Ländern Vorschriften, dass die Gläubiger benachrichtigt werden. In der Regel geschieht dies durch das Amtsgericht, und die Gläubiger können sich dann wehren oder nicht. Wenn sie sich nach einem oder zwei Monaten nicht wehren, dann erteilt die zuständige Behörde ein Unschädlichkeitszeugnis, und dann müssen keine Pfandfreigaben erteilt werden. gleiche steht hinter dem Vorschlag des notariellen Genau ldee Unschädlichkeitszeugnisses. Natürlich soll niemand hintergangen oder nicht informiert werden. Natürlich wäre es Aufgabe des Notars, alle dinglich Berechtigten

anzuschreiben und nur dann, wenn diese einen oder zwei Monate nicht reagieren, könnte der Notar die Bescheinigung ausstellen. Der Vorteil wäre im Übrigen im Vergleich zur jetzigen Gesetzeslage, dass bisher nur Sondernutzungsrechte erfasst werden, in Abteilung 2 aber Wohnrechte, Dienstbarkeiten und Nießbrauch stehen können. Es mögen nicht viele Eintragungen sein, aber auch hierfür brauchen wir nach dem jetzigen Vorschlag die Zustimmung der Berechtigten. Das notarielle Unschädlichkeitszeugnis könnte auch die Berechtigten der Abteilung 2 mit erfassen und stellt daher einen sehr schlanken verfahrensrechtlichen Vorschlag dar, mit dem man ohne großen Aufwand solche Regelungen umsetzen könnte.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim)</u>: Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Niedenführ. Ihnen liegen Fragen von Herm Manzewski, Frau Dyckmans und Herm Heilmann vor.

SV Dr. Werner Niedenführ: Ich halte die Frage der Teilrechtsfähigkeit für im Gesetz ordnungsgemäß geregelt. Eine uneingeschränkte Rechtsfähigkeit im Gesetzentwurf würde ich nicht befürworten. Das würde aus der Eigentümergemeinschaft etwas völlig Neues machen, das wäre sogar eine Entwicklung hin in Richtung juristischer Person. Das sollte man nicht tun, und daher halte ich auch die Einschränkungen des Verwalters als Organ für gerechtfertigt. Ich will hier nur einmal ein Beispiel bringen. Wenn der Verwalter im Außenverhältnis uneingeschränkt vertretungsbefugt wäre, dann könnte er beispielsweise eine Instandhaltungsmaßnahme oder eine Sanierungsmaßnahme im Umfang von mehreren hunderttausend Euro zu Lasten der Eigentümergemeinschaft in Auftrag geben, auch wenn er im Innenverhältnis natürlich beschränkt wäre. Hier meine ich, müssen die Wohnungseigentümer weiterhin die Möglichkeit haben, dass sie den Verwalter besonders zur Vertretung im Außenverhältnis ermächtigen. Insofem halte ich das Regelungskonzept, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, für gerechtfertigt. Zur Frage, ob die nähere Ausgestaltung offen gelassen werden soll: Ich meine, das, was im Entwurf jetzt geregelt ist, ist das Minimum, was man tun sollte, um eine klare Vorgabe zu machen. Ich sehe es im Übrigen so, dass die Eigentümergemeinschaft als Verwaltungsgemeinschaft konzipiert ist. Meines Erachtens bringt § 10 Abs. 6 des Entwurfs dieses Konzept hinreichend zum Ausdruck. Wo jetzt im Einzelnen die Schnittlinien der Teilrechtsfähigkeit verlaufen, das wird die Praxis noch klären müssen. Aber ich denke, die Vorgaben, wie sie der Entwurf jetzt macht, sollten beibehalten werden.

Zur Frage der Rechtsfähigkeit und Insolvenzfähigkeit: Ich habe eingangs schon gesagt, dass ich persönlich der Meinung bin, dass die Insolvenzfähigkeit ausgeschlossen werden sollte. Ich meine, das ist eine Frage, die unabhängig ist von der der Teilrechtsfähigkeit. Hier kann sich der Gesetzgeber entscheiden, er sollte es aber auf jeden Fall regeln, und er sollte es schnell regeln.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim)</u>: Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Pick zur Beantwortung der Fragen von Herrn Manzewski.

SV Prof. Dr. Eckhart Pick: Ich möchte noch einmal auf die Frage von Herrn Manzewski eingehen, was die Teilrechtsfähigkeit betrifft. Mein Ansatz ist der, dass Träger der Rechte und Pflichten die Wohnungseigentümer sind, die als Individuen ihren finanziellen Beitrag geleistet haben, um das Wohnungseigentum zu erwerben. Und bisher gehörte auch das Verwaltungsvermögen anteilig den entsprechenden Wohnungseigentümern. Wenn man dieses Vermögen jetzt auf eine andere Ebene verlagert, dann wirft das meines Erachtens zumindest verfassungsrechtliche Fragen auf. Wie sie letztlich beantwortet werden - nun, ich bin kein Verfassungsrechtler -, das lasse ich dahingestellt. Diese Frage hat bisher überhaupt niemanden interessiert. Bei der Veräußerung von Wohnungseigentum steht in den Verträgen, die ich kenne, ausdrücklich drin - damit niemand auf die Idee kommt, seinen Anteil an den Rücklagen etwa herauszufordern – , dass auch der Anteil an den gemeinschaftlichen Geldern mit auf den Erwerber übergeht. Das ist allgemeine Praxis, und ich meine, dies spricht auch für das Rechtsverständnis vom Wohnungseigentum als solchem. Es wäre auch unsinnig, wenn jeder Veräußerer seine Rücklage herausverlangen könnte, und der Erwerber müsste sie dann wieder ansparen. Wenn dann Lücken entstehen, wäre wieder die Gemeinschaft im Obligo. Es ist ja nicht so, dass die Gemeinschaft außen vor bliebe, wenn die finanziellen Grundlagen schwächer werden. Nach ordnungsgemäßer Verwaltung müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, es müssen die eintreten, die das können.

Im Übrigen ist die Außenhaftung bisher ja auch differenzierend gehandhabt worden. Bei Bauverträgen hat die Rechtsprechung – angeführt vom BGH – gesagt, hier bestehe nur eine anteilige Haftung, während es bei anderen Maßnahmen des Verwalters und Verträgen eben anders ist. Das scheint in der Praxis bisher auch nicht so problematisch gewesen zu sein, zumindest habe ich hier keine

Rückmeldungen aus der Praxis gehört. Ich denke, Sie als Gesetzgeber müssen sich entscheiden, ob Sie diesen Weg weiter gehen. Nach meinen Erfahrungen mit der Rechtsprechung in Wohnungseigentumssachen werden die Konsequenzen die sein, dass jedes Gericht sich aufgefordert fühlen wird, diese Rechtsfähigkeit zu erweitern, weil es kein anderes Rechtsgebiet, insbesondere im Sachenrecht, gibt, wo man rechtsschöpferisch tätig sein kann. Dafür habe ich auch Verständnis, wenn die Gerichte das machen – ob das immer sinnvoll ist, ist eine andere Frage.

Die Dynamik des Wohnungseigentums einerseits hat auf der anderen Seite eine gewisse Problematik dadurch, dass nicht jede Wohnungseigentümergemeinschaft mit anderen zu vergleichen ist. Deswegen war auch die Frage an Herrn Prof. Dr. Bub beantworten, denn Charakter insofern nicht eindeutig zu der Wohnungseigentümergemeinschaft in einer tollen first-class-Lage ist eine andere als in einer Problemzone. Das muss man sehen, und deshalb werden die Anforderungen an die ordnungsmäßige Verwaltung auch unterschiedlich sein. Deswegen gibt es auch sehr viele Gerichtsentscheidungen, die man nicht ohne weiteres auf andere Rechtsstreitigkeiten übertragen kann. Ich meine, wie Sie entscheiden, das müssen Sie wissen. Nur muss es der Zuständigkeitsverteilung auf die Wohnungseigentümer, ihrer Verantwortung, auch entsprechen, dass sie haften müssen. Man kann nicht auf der einen Seite nur die Vorteile haben und auf der anderen Seite sagen, ja, das soll dann eine gewisse teilrechtsfähige Instanz, die man so nicht genau kennt, da diese Teilrechtsfähigkeit ja sehr schwammig und undefiniert ist, tragen. Ich finde, der bisherige Ansatz ist ein falscher Ansatz, weil er aus meiner Sicht nicht berücksichtigt, dass die Wohnungseigentümer die Entscheidenden sind.

Und ich darf eine letzte Bemerkung machen: Das Verhältnis zwischen Wohnungseigentümern und Verwalter ist ein mit Spannung versehenes Verhältnis. Das darf nicht zu Lasten der einen oder anderen Seite gehen. Das heißt, wenn Sie auf der einen Seite die Verwalterposition stärken, indem Sie ihn zum Organ hochstilisieren, muss auf der anderen Seite die Möglichkeit erfolgen, dass er eben nicht fünf Jahre am Anfang bestellt werden kann, insbesondere nicht durch den Bauträger. Da fehlt meines Erachtens wieder die Ausgewogenheit. Sie müssen also bedenken, dass die eine oder andere Regelung auf der anderen Seite ausgewogen bleibt, und für mich sind die Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer diejenigen, die das Sagen haben, und nicht der Verwalter – er ist der Angestellte, der Dienstleistende.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Dr. Schmidt-Räntsch zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Manzewski und Geis.

SV Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es ist eben angeklungen, die Erfindung der Teilrechtsfähigkeit der WEG sei etwas, das sich der Bundesgerichtshof geleistet hätte, weil er nichts Besseres zu tun gehabt und sich nicht auf seine Entscheidungsfindung konzentriert habe. Nichts anderes hat er in diesem Beschluss gerade gemacht. Sie müssen vielleicht wissen, welchen Hintergrund das hat. Ich werde diesen Hintergrund einmal kurz darstellen, auch um deutlich zu machen, worüber wir eigentlich reden, wenn es um Teilrechtsfähigkeit Angefangen hat alles mit einem Urteil des 2. Zivilsenats geht. Bundesgerichtshofs, in dem es um Unterhaltungskosten für das Olympia-Dorf in München geht. Es handelt sich dabei um eine - das ist jetzt wertfrei gemeint - recht aufwändig gestaltete Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. ein Konglomerat von Wohnungs-eigentümergemeinschaften, die Einzelheiten sind hier nicht weiter interessant. Entscheidend ist: irgendwann haben im Laufe der zwanzig oder dreißig Jahre, die diese Anlage alt ist, viele Wohnungseigentümer gewechselt, und die neuen Wohnungseigentümer sind auf die Idee gekommen sich zu fragen, wieso beteilige ich mich eigentlich an bestimmten Unterhaltungskosten? Es ging um streitige Fahrwege und relativ viel Geld. Hier hat der 2. Zivilsenat entschieden, es liebes die Wohnungseigentümer als Personen, also bitte Oberlandesgericht in München, sieh doch nach, wer jetzt im Einzelnen heute in diese Verbindlichkeiten eingetreten ist. Denn wenn wir nur eine Versammlung von Personen haben – und das war das, was der 2. Zivilsenat entschieden hat – , dann heißt das, ich muss immer einzelne Vertrags- und Verbindlichkeitenübernahmen nachweisen können, sonst habe ich jedenfalls nicht den, der drauf sitzt, auf dem Teileigentum oder Wohnungseigentum, als Schuldner. Das ist eine Aufgabe, die das OLG München überhaupt nicht leisten konnte. Dort waren etwa hundert Kiagen anhängig, weil es um eine Riesenanlage mit entsprechendem Streitpotenzial ging. Und in der Situation ging es nur um einen Teilausschnitt, nämlich um die Frage, ob bestimmte Aufwendungen nun in dem Wirtschaftsplan berücksichtigt werden können oder nicht. Es war natürlich ein Problem, wenn man überall nachhaken muss, ob es für jedes einzelne Stück eine dokumentierte Rechtsnachfolge gibt. Dann kann man das nicht machen, was natürlich völliger Unsinn ist. Und in der Lage haben wir

gesagt, das WEG geht davon aus, dass es eben mehr ist als eine Versammlung von Leuten, die Eigentum haben; dass es mehr ist als Leute, denen irgendein Stück gemeinsam gehört, die wie zum Beispiel Eheleute ein gemeinschaftliches Grundstück gemeinsam nutzen; dass wir herausgenommene Teile haben. Die Frage mit den Rücklagen ist überhaupt nicht lösbar, wenn Sie das so nicht sehen. Wenn Sie hingehen und sagen, dies ist eine Versammlung von Einzelleuten, dann kommen Sie überhaupt nicht zu einem Rücklagenbelassungsrecht der anderen, wenn einer aussteigt. Das geht nur, wenn Sie sagen, da existiert etwas über diesen einzelnen Leuten - und nichts anderes haben wir im Beschluss gesagt. Wir haben gesagt, das muss man zu Ende denken. Das ist eigenständig. Was wir jetzt noch nicht im Einzelnen gesagt haben, weil wir das im Prinzip schon angedacht haben, ist: Wie muss man das sehen? Muss man das nur als Besitzgesellschaft sehen, denen diese Rücklagen und Gelder gehören, oder muss man das eher als eine Verwaltungsaufgabe sehen? Wir haben gesagt, das ist eine Verwaltungsaufgabe und wir haben auch schon gesagt, der Verwalter muss das Organ dieser Gemeinschaft sein, was ja nicht so schlimm ist. Wenn der Verwalter seine Aufgaben nicht erfüllt, dann wird er ersetzt. Ich gehe ja nicht davon aus, dass die Verwalter alle nicht machen, was sie sollen, sondern im Gegenteil, dass sie es im Prinzip tun. Organschaft ist ja nichts Schlimmes, jeder Verein hat ein Organ. Man braucht eben Organe für juristische Personen, und deswegen haben wir das gesagt. Was heißt das jetzt für Sie? Sie müssen sich als erstes Gedanken machen, ob man dieses Ding teilrechtsfähig lassen möchte, wie es der BGH gesagt hat. Teilrechtsfähig heißt, ich habe einen Kreis von Aufgaben. Und wenn ich den verlasse, bin ich weg. Die Engländer hatten das in ihrem Handelsgesellschaftsrecht früher auch und nannten das "ultra vires". Außerhalb der Aufgabenbefugnis, da bin ich nicht da, da existiere ich gar nicht. Und das ist das Problem, das Sie lösen müssen: wollen wir das so haben? So steht es jetzt im Entwurf drin. Wenn Sie das so machen, dann wird diese Teilrechtsfähigkeit überhaupt nicht praktisch werden. Warum? Weil natürlich der Verwalter jetzt sagen wird, also ich habe hier leider nur so einen Haufen von Leuten um mich herum, ich habe nur eine beschränkte Aufgabe. Und dann muss er jetzt darstellen, dass das, was er jetzt macht, rechtens ist. Was er im Zweifel nicht so recht kann, weil ihm der Gläubiger das ja glauben muss. Also, wird der sagen, weißt du was, du kannst mir viel erzählen, beschaff mir die Zustimmung der anderen. Wenn die das machen, dann sind die völlig raus aus dem WEG, dann haben wir nichts anderes als eine gesamtschuldnerische Verpflichtung von Vertragsparteien. Das, Herr Manzewski, ist auch die Antwort auf Ihre Frage. Natürlich ist es so, dass am Ende, wenn wir eine Teilschuld wollen, eine Gesamtschuld über Vertrag herauskommt. Das ist ja evident, denn welcher Gläubiger lässt sich bei größeren Summen auf so etwas ein? Doch niemand. Das heißt, sie müssen, wenn schon, eine Gesellschaft, eine rechtsfähige Einheit kreieren, die den Gläubigern auch halbwegs Sicherheit verspricht; und das können Sie mit dieser teilrechtsfähigen Gesellschaft nun mal nicht erreichen, weil man das nicht sehen kann. Da steht nirgendwo, dass dieser konkrete Vertrag darunter fällt und dass jener nicht drunter fällt. Ein Computerkauf kann bei einer großen Wohnanlage selbstverständlich zur Verwaltung gehören; bei einer kleinen, wo man sich vielleicht sogar fragt, ob man überhaupt einen eigenständigen Verwalter braucht, nicht. Aber woher soll das denn der Computerhändler wissen? Das ist mein Grund gewesen, Ihnen vorzuschlagen, diese Einschränkung weg zu lassen. Sie wollen ja Gläubigerschutz herstellen in der Gegenäußerung. Ja, dann tun Sie es doch! An dieser Stelle fängt er an. Wenn Sie das nicht machen, dann läuft die Praxis völlig an dem Entwurf vorbei, dann haben wir Gläubigerschutz über Vertragsgestaltung.

Zur Frage der Haftung. Natürlich haben wir gesagt, wir haben keinen § 128 HGB, keine unmittelbare volle Haftung der Wohnungseigentümer neben der Gemeinschaft als rechtsfähiger Einheit. Das haben wir deswegen gesagt, weil wir keinen Grund im Gesetz gefunden haben, und jetzt wird er auch nicht geschaffen. Mache ich eine Teilschuld, die es bisher so nicht gibt, dann führt es eigentlich nur dazu, dass man sagt, aha, da habe ich also die WEG. Wenn Sie jetzt sagen, die ist voll rechtsfähig, kommt der Gläubiger wenigstens zu seinem Schuldner, dann hat er ja immer einen. Aber er weiß eben nicht, wie gut der ist. Also hat er jetzt Teilschuldner, und das ist mein Beispiel von der Eingangsausführung mit den 120 Leuten. Es ist doch für ihn keine Alternative, 120 Leuten hinterher zu rennen. Also wird er natürlich, wie bei der Teilrechtsfähigkeit, sagen: Freunde, ich habe den Ärger satt. Ich will von Euch eine Erklärung haben - und dann bin ich im Vertragsrecht und habe wieder die gesamtschuldnerische Haftung. Das können Sie eigentlich nur verhindern, indem Sie sagen, wir machen eine verhaltene gesamtschuldnerische Haftung, denn die bringt dem Gläubiger etwas und führt nicht dazu, dass die gleich hinlaufen, was in den Verwaltungen natürlich etwas schwierig ist, sich dann lauter Erklärungen von den Wohnungseigentümern zu besorgen; allerdings kann es auch sein - was man bei

großen Eigentumsanlagen häufig hat -, dass diese Vollmacht unmittelbar in der Teilungserklärung steht, was aber völlig am WEG vorbei läuft. Sie sind im Vertragsrecht und gibt es natürlich dann Schwierigkeiten, wenn das plötzlich einer merkt und sagt, das hat Herr Schmidt-Räntsch gesagt, jetzt widerrufe ich meine Vollmacht – was er kann. Er kann eine Teilungserklärungsvollmacht widerrufen. Dann sind sie wieder am Ausgangspunkt, dann muss der wieder hinterherlaufen. Das war übrigens auch der Grund dafür, weshalb der Senat sich das so ausgedacht hat. Wenn Sie das nicht durch eine ausdrückliche Regelung ausschließen, dann bleibt es selbstverständlich bei dieser Rechtslage. Der Senat hat gesagt, es gibt den § 280 BGB bei Pflichtverletzung. Das ist ein Anspruch, den die Gemeinschaft natürlich nach § 16 Abs. 2 WEG hat. Den muss man dann, wenn Sie ihn nicht ändern, entsprechend auslegen, weil dort von Ansprüchen der Wohnungseigentümer untereinander die Rede ist. Geregelt müsste selbstverständlich ein Anspruch der Gemeinschaft gegen den einzelnen Eigentümer sein, egal, wie Sie die Gemeinschaft konstruieren - wenn sie rechtsfähig ist, muss § 16 Abs. 2 WEG geändert werden. Also gibt es eine Verpflichtung zur Finanzausstattung und zur Anfechtung falscher Beschlüsse, und dafür haftet man nach § 280 BGB. So steht das in dem Beschluss drin. Dieses Haftungskonzept führt dazu, dass man immer nur dann haftet, wenn man etwas falsch macht, wenn man dafür sorgt, dass die Wohnungseigentümergemeinschaft nur das beschließt und nur das ausführen lässt, was sie auch finanzieren kann. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist dann aber auch gerechtfertigt. So haben Sie die Chance, zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Wenn Sie das anders machen, wird das alles in den ... (unverständlich) überhaupt keiner mehr lesen, sondern die holen sich die Erklärungen oder schreiben das gleich in die Teilungserklärung hinein.

Dann vielleicht noch ein Wort zu Ihrem Problem mit den Kommunen in den neuen Ländern. Das ist kein Strukturproblem des WEG, sondern ein Masseproblem, das sich die Leute überlegen müssen, die nach § 8 WEG Teilungen vornehmen. Wenn Sie einen Zehngeschosser mit 1000 Wohnungen haben - das ist vorgekommen -, dann ist dieser ganze Komplex eine Wohnungseigentümergemeinschaft. Wir können dann hier mit regeln, was wir wollen, aber auch dem besten Wohnungseigentumsgesetz ist eine solche Gemeinschaft nicht handhabbar, das geht einfach nicht. Sie kriegen das Problem also nur in den Griff, wenn Sie versuchen, als aufteilende Eigentümer, als privatisierende Kommune, Vernunft walten zu lassen und Gebäudekomplexe so aufzuteilen, dass es handhabbare Teile gibt. Das ist kein Rechts-, sondern ein Tatsachenproblem. In diesem Fall können Sie durch das beste WEG nichts machen, denn tausend Wohnungen können nicht verwaltet werden, das geht einfach nicht. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend in dieser Runde Herr Warnecke auf die Fragen des Kollegen Hettlich.

SV Rüdiger Warnecke: Die Beantwortung der Frage, ob man überhaupt vernünftig aufteilen und vernünftig privatisieren kann, hat Herr Dr. Schmidt-Räntsch schon vorweggenommen. Ich meine aber auch, das WEG sollte die Transparenz besitzen, dass ein Eigentümer die Regelungen zumindest annähernd versteht. Wenn wir jetzt nochmals auf die Debatte über die Frage der Teilrechtsfähigkeit zurückkommen: es wird sehr spannend werden, das einem Eigentümer in einer Versammlung zu erklären. Ich beneide meine Kollegen nicht darum. Eine andere spannende Frage wäre einmal zu klären, was dagegen spricht, dass eine WEG eine juristische Person ist. Darüber habe ich schon vor Jahren nachgedacht. Da ging es nämlich um das Problem. sämtliche Genossenschaften kommunalen dass und Wohnungsbaugesellschaften für die Energieeinsparverordnung KfW-Fördermittel beantragen konnten, während das eine WEG nicht konnte. Versuchen Sie einmal, eine WEG heutzutage über die KfW zu sanieren, denn dann haben Sie nämlich bei 100 Eigentümern 100 Einzelkredite, die Sie beim Kreditinstitut beantragen müssen und die von der KfW organisiert werden: bei den geringen Bearbeitungsgebühren, die den Banken bei vollem Ausfaltrisiko gezahlt werden, werden Sie keine einzige Bank finden, die das gerne macht – außer vielleicht die kommunalen Sparkassen, die aufgrund von politischen Verhältnissen dazu genötigt werden. Hier muss man auch einmal nachdenken. Auf der einen Seite möchte man Rechtsvorschriften im Bereich der Sanierung umsetzen, auf der anderen Seite hat man dann das Problem, die Regelungen für Eigentümergemeinschaften umzusetzen. Aus meiner Erfahrung in Bottrop könnte ich eine Menge davon erzählen, wie ich mit der Sparkasse Bottrop über 333 Einzelkredite verhandelt habe - damit Sie sehen, wie spaßig auch die Arbeit eines Verwalters sein kann.

Auf die Pflicht zur Instandhaltungsrücklage ist heute leider keiner der Kollegen eingegangen. Ich würde trotzdem gerne darüber diskutieren. Sie haben mich nach

einem konkreten Beispiel gefragt. Ich nenne einmal eine Gemeinschaft mit 320 Wohnungen, die 1982 im Rheinland errichtet worden ist. Sie hat 320 Einheiten und ca. 18.000 m² Wohnfläche. In dieser Gemeinschaft gibt es derzeit aktuell einen Rücklagenbestand von etwa 150.000 Euro. Diese Gemeinschaft hat ein Sanierungsbedarf von 12 Mio. Euro, und diese Gemeinschaft hat über den gesamten Zeitraum hinaus Liquiditätssonderumlagen in Höhe von 1,2 Mio. Euro getätigt. Weil eben nie etwas angespart worden war, holt sich der Verwalter für sämtliche Reparaturarbeiten – ich rede eben von Reparaturen, nicht von Instandsetzung, die werden aus der Rücklage finanziert – die Legitimation dann über die Jahrsabrechnung, was ja auch immer sehr fragwürdig ist.

Das heißt also konkret; diese Anlage ist 1982 gebaut worden, da ist nie etwas in irgendeiner Form instand gesetzt worden. Von diesen Anlagen kann ich Ihnen aus dem Stand 20, 30, 40 allein in Nordrhein-Westfalen aufzählen. Solche Anlagen wird es sicherlich auch im Osten geben. Hier wäre es sinnvoll, wenn man über ein Instrument einer zwangsweisen Zuführung in die Rücklage nachdenkt. Die Verwalter können das nämlich nicht in der Gemeinschaft durchsetzen, weil die Eigentümer oder die Beiräte als Königsmörder des Verwalters letztlich Mittel und Wege finden werden, das zu verhindern. Nach dem konkreten Beispiel sehen Sie, dass die Rücklage im Prinzip nach dem Bedarf gebildet werden müsste, nach den neuen Vorschlägen geregelt nach § 22 WEG-E. Wenn Sie 12 Mio. Euro Bedarf an Modernisierung oder modernisierender Instandsetzung haben, müsste man also 12 Mio. Euro ansparen. Bei 15.000 m² sage ich besser nicht, wie lange man dafür braucht – bis dahin steht die Anlage nicht mehr. Das ist ein Problem, das muss gelöst werden, und ich bedauere es, wenn man sich nicht damit auseinander setzt. Ich weiß, dass dieser Vorschlag auch von Stadtplanungsbüros kommt, die sich in kommunalem Auftrag mit Stadtentwicklungsprojekten beschäftigen, z.B. weiß ich, dass Dr. Jansen aus Köln Vorschläge, über das Problem nachzudenken, gemacht hat. Hier besteht auch der Zusammenhang zu der Frage, die Sie gestellt haben, nämlich, ob es Spaß macht zu privatisieren und eine Eigentumswohnung zu kaufen. Das Problem ist: dort macht es keinen Spaß.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim)</u>: Vielen Dank. Jetzt habe ich eine weitere Wortmeldung vom Kollegen Manzewski.

Dirk Manzewski (SPD): Ich habe noch vier Fragen, Herr Vorsitzender, die aber ganz schnell abgehakt werden können. Ich würde sie gern im Zusammenhang stellen, weil ich für meinen Teil dann fertig wäre. Die erste Frage geht an Herrn Dr. Niedenführ, und zwar zielt sie auf die Frage des Kollegen Zöllmer, und Sie haben uns erzählt, dass Sie richtig "an der Front" arbeiten. Er hat Fälle genannt, dass es Probleme geben könnte bei der Bestellung eines Verwalters, z.B. bei einem Neubau. Sind das tatsächlich Fälle der Praxis – mir sind nämlich von Interessensgruppierungen auch verschiedene Zeitungsberichte zugesandt worden. Können Sie aus der Praxis bestätigen, dass es dort tatsächlich ein Problem geben könnte, oder sehen Sie es so wie Ihr Kollege Dr. Gottschalg, der da sagt, eigentlich reichen die bestehenden Instrumentarien aus, um dieses Problems Herr zu werden? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Pick und an Herrn Dr. Gottschalg. Ich möchte Sie noch einmal ganz kurz bitten, weil ich Sie möglicherweise missverstanden habe, darzulegen, ob Sie beim Verwalter von einer Organstellung ausgehen, so wie sie im Gesetz geregelt ist oder nicht. Die dritte Frage geht ebenfalls an Herrn Dr. Gottschalg und an Herrn Prof. Pick. Herr Dr. Niedenführ hat gesagt, er meine nicht, dass man die Insolvenzfähigkeit einführen sollte. Wie sehen Sie das? Meinen Sie, dass eine insolvenzfähigkeit hier vorliegen sollte? Wenn ja, müsste man dann eigentlich auch eine Insolvenzverschleppungshaftung des Verwalters regeln? Meine letzte Frage geht dann wieder an Herrn Dr. Niedenführ. Herr Dr. Niedenführ, ich habe als Richter selbst nie mit dem WEG zu tun gehabt, habe mich aber mit verschiedenen Kollegen unterhalten, die sich wie Sie damit nahezu tagtäglich beschäftigen. Alle sagen mir: ZPO-Verfahren. Und zwar aus dem Grund, weil die ZPO strukturell einfach besser ist. Verfahren beschleunigen, insbesondere die geeignet Zü wenn Beschlussanfechtungen mit rechtsmissbräuchlicher oder querulatorischer Absicht genutzt werden. Wie Sie das sehen, würde ich gern noch wissen. Zuletzt noch eine Verständnisfrage: Besteht in Wohnungseigentumssachen eigentlich das Bedürfnis, ein Versäumnisurteil zu erlassen, und ist das im Rahmen eines FGG-Verfahrens möglich?

<u>Lutz Heilmann</u> (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Warnecke und Herrn Dr. Schmidt-Räntsch, und zwar wurde vorhin das Thema schon ganz kurz gestreift. Halten Sie die differenzierten Regelungen zu baulichen Veränderungen, zur baulichen Modernisierung und zur modernisierenden Instandsetzung im WEG für

nachvollziehbar und praxistauglich und teilen Sie die Kritik an der vorgesehenen Beschlusskompetenz? Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Schmidt-Räntsch. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den Gläubigerschutz in einen angemessenen Ausgleich mit den Interessen der Wohnungseigentümer zu bringen? Und meine abschließende dritte Frage geht auch an Herrn Dr. Schmidt-Räntsch. Die erstmalige Bestellung von Verwaltern erfolgt jetzt noch auf höchstens 5 Jahre. Es wird vorgeschlagen, die erstmalige Bestellung auf 2 Jahre zu begrenzen. Ist dies aus Ihrer Sicht praktikabel?

Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herm Dr. Brauer zu der Abgeschlossenheitsbescheinigung. Wenn man Ihre Stellungnahme liest, dann läuft der Inhalt zunächst einmal der Vorstellung zuwider, dass man in diesem Bereich eigentlich entbürokratisieren will. Wenn Sie verlangen, dass beispielsweise Abgeschlossenheitsbescheinigungen und Aufteilungspläne nur noch von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bzw. öffentlich vereidigten Sachverständigen aufgestellt werden und nicht mehr nur von Bauvorlageberechtigten, dann sehe ich natürlich das Problem, dass wir gerade bei möglicherweise anstehenden erheblichen Neuprivatisierungen hier zu einem unglaublichen overhead kommen. Wenn Sie dazu noch einmal von Ihrer Seite aus Stellung nehmen können, und wenn auch Herr Warnecke aus der Praxis kurz nochmals etwas dazu sagen könnte. Die zweite Frage: Stichwort Prozessrisiko ZPO. Mein Kollege Hans-Christian-Ströbele hat mich gebeten, diese Frage anhand eines Fallbeispiels zu stellen. Einer klagt gegen 20 andere Eigentümer, vier von denen nehmen sich Anwälte. Ich bin jetzt kein Jurist, und ich stelle die Frage an Herrn Schmidt-Räntsch oder vielleicht auch an Herrn Warnecke; was heißt das eigentlich für denjenigen, der geklagt hat und der auch subjektiv der Meinung ist, dass er im Recht ist? Wird dadurch der Streitwert nach oben gebracht? Führt das nicht möglicherweise dazu, dass das Prozessrisiko für ihn so groß ist, dass er eine Klage in Zukunft unterlassen wird, auch wenn er möglicherweise im Recht ist? Danke schön.

Mechthild Dyckmans (FDP): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Bielefeld und an Herrn Prof. Dr. Pick, und zwar geht es um die Vorlage von Abrechnungen gem. § 28 Abs. 3 WEG. Laut Gesetz ist der Verwalter zur Aufstellung der Jahresabrechnung verpflichtet, und nach der Rechtsprechung hat diese Vorlage

innerhalb von längstens 6 Monaten zu erfolgen. In der Praxis halten sich aber offensichtlich viele Verwalter nicht an diese Vorgabe der Rechtsprechung. Deshalb meine Frage: halten Sie eine gesetzliche Pflicht zur Abrechnungsvorlage für geboten und wenn ja, welche Frist würden Sie vorschlagen?

Norbert Geis (CDU/CSU): Herr Prof. Dr. Bub, wie lautet Ihre Stellungnahme zu der Kontroverse – wenn man es so bezeichnen kann – zwischen Herrn Prof. Dr. Pick und Herrn Dr. Schmidt-Räntsch zur Frage der Teilrechtsfähigkeit?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, damit sind wir wieder bei der Antwortrunde angelangt. Es beginnt Herr Bielefeld auf die Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Volker Bielefeld: Ich glaube, dass die derzeitige Rechtsprechung eine ausreichende Grundlage geschaffen hat. Ich würde die Vorlagepflicht der Jahresabrechnung und auch des Wirtschaftsplans nicht gesetzlich regeln. Im Zweifelsfall kann man hier den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Wohnungseigentümergemeinschaft auch dadurch nachkommen. dass Verwaltungsvertrag getroffen Die entsprechende Regelungen im werden. Rechtsprechung hat die Vorgaben zwischenzeitlich ausreichend definiert, und soweit ich das aus der Praxis heraus sehe, ist das also auch kein entscheidendes Problem. Es kann natürlich im Einzelfall zu einem Problem werden, wenn ein Verwalter, aus welcher Lage auch immer, nicht in der Lage ist, die Sechsmonatsfrist einzuhalten. Auch unter mietrechtlichen Gesichtspunkten reicht die Vorlagepflicht von 6 Monaten aus, damit auch der vermietende Wohnungseigentümer seiner Abrechnungspflicht gegenüber dem Mieter ausreichend nachkommen kann. Ich sehe daher eine solche gesetzliche Verpflichtung nicht für erforderlich an.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt bitte Herr Dr. Brauer auf die Frage des Kollegen Hettlich.

SV Dr. Hubertus Brauer: Zu der Frage, ob unsere Vorschläge zu einem overhead führen und ob sie noch im Sinne des Bürokratieabbaus sind. Es ist mehr eine Frage dessen, was ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, was ist ein öffentlich

bestellter Sachverständiger und was ist ein anerkannter Sachverständiger? Gemeint ist eigentlich immer das Gleiche. Dass hier auch Sachverständige die Abgeschlossenheitsbescheinigung abgeben können, das halte ich durchaus für regelbar. Was bei der Entscheidung eigentlich wichtig sein sollte, ist, dass das nicht nur der Bauvorlageberechtigte sein sollte, der unter Umständen nicht die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber hat, weil er gegebenenfalls direkt mit Weisungsgebundenen verbunden ist. Es entstammt einfach der Begriffsvielfalt in der Bundesrepublik, dass mit der Bezeichnung der öffentlichen Bestellung durchaus andere Sachverhalte gemeint sind. Es stellt sich immer die Frage, woher, aus welchem Rechtsbereich kommt diese öffentliche Bestellung? Wichtig ist, dass die Unabhängigkeit der Sachverständigen gegeben ist, und die entsprechenden Bestellungsregularien sehen das in der Regel eigentlich vor. Ich hoffe, das beantwortet jetzt Ihre Frage.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Bub auf die Fragen des Kollegen Geis.

SV Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub: Die Frage der Teilrechtsfähigkeit hat sich für die Wohnungseigentümergemeinschaft nicht nur durch die Entscheidung zum Olympischen Dorf aufgedrängt, die Herr Schmidt-Räntsch beschrieben hat, sondern auch durch die Rechtsprechung des Zweiten Zivilsenats zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft. Hieraus folgte eine jahrelange heftige Diskussion zur Frage der strukturellen Unterschiede zwischen BGB-Gesellschaft und Wohnungseigentümergesellschaft. Und das hat zwangsläufig dazu führen müssen, dass die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft bejaht wird. Bedenken, die Herr Prof. Pick dagegen vorgetragen hat, bestehen ja zum einen in dass der Überlegung, hier Verwaltungsvermögen in Bezug die Rechtszuständigkeit verlagert wird. Seine bisherige Meinung - nämlich dass Bruchsteilseigentum an jedem einzelnen Gegenstand des Verwaltungsvermögens, also ein Bündel von Bruchteilseigentümergemeinschaften pro Gegenstand, pro Forderung bestehen soll – hat die Praxis nie gelebt. Dieses Konzept hat aber auch die Nagelprobe der Zwangsversteigerung nicht bestanden. Was möglicherweise beim rechtsgeschäftlichen Verkauf funktioniert hat - nämlich dass dann, wenn es nicht erwähnt worden ist, diese Anteile am Bruchteilsvermögen konkludent mit übertragen worden sind, eine analoge Anwendung der Zubehörvorschriften des BGB erfolgte –, das funktionierte ja in der Zwangsversteigerung gerade nicht. Und deswegen hat das Bayerische Oberste Landesgericht seinerzeit auch entschieden, dass in der Zwangsversteigerung die Bruchteilsbeteiligungen des ausgeschiedenen Eigentümers bei ihm verbleiben müssen. Das ist so, weil es keinen Übertragungsvorgang gibt, weil in einer Zwangsversteigerung eben originär Eigentum erworben wird. Denn in der Zwangsversteigerung findet immer die Nagelprobe für solche Dinge statt. Es findet auch keine Vermögensübertragung statt. Der BGH hat immer die Frage offen gelassen, ob an dem Verwaltungsvermögen eine Gesamthandsgemeinschaft oder eine Bruchteilseigentumsgemeinschaft besteht. Und er hat sich jetzt im Grunde für die Gesamthand entschieden. Die Eigentümer sind nach wie vor gesamthänderisch beteiligt über die Wohnungseigentümergemeinschaft. Also eine Eigentumsverlagerung findet in Wirklichkeit nicht statt. Es ist nur festgestellt worden, wie es in Wirklichkeit ist.

Der weitere Streitpunkt dieser Debatte ist die Frage der Haftungsverfassung. Bei der Haftungsverfassung wurde ja heute lange darüber gesprochen, ob denn das jetzt wieder Teilschuld ist. Ist das so gut geregelt und sind die Eigentümer dann abgesichert? Weil ja der Gleichlauf des Außenverhältnisses zum Innenverhältnis im Gesetz geregelt werden soll? Ich sage Ihnen, das ist überhaupt kein Weg. Warum ist es kein Weg? Erstens: Wenn ein Gläubiger - Sie müssen es ganz praktisch sehen einen Titel gegen eine Wohnungseigentümergemeinschaft hat und mit dem Titel die dann ist die Wohnungseigentümerkünftigen Beitragsansprüche pfändet, gemeinschaft so lange lahm gelegt, bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist. Der Verwalter bekommt kein Geld mehr, und zwar so lange, bis der Gläubiger befriedigt ist. Das ist eine Phantomdebatte, die wir da führen. Also, die Anordnung der Teilschuld führt zu gar nichts. Zweitens: In der Praxis – und ich nehme für mich auch in Anspruch, Praktiker zu sein, weil ich 42.000 Wohnungen selbst verwaltet habe, also ich weiß, wovon ich rede – ist das schon immer ein Anliegen der Wohnungseigentümer gewesen: Können wir denn nicht bei größeren Aufträgen im Außenverhältnis die Teilschuld vereinbaren? Die Antwort ist ganz einfach: Nein. Weil das nicht akzeptiert wird. Und wenn das jetzt durch Gesetz angeordnet wird, glauben Sie etwa, dass es dann akzeptiert wird? Dann wird es auch nicht akzeptiert. Dann werden die Auftraggeber bei größeren Aufträgen sagen: "Ich möchte eine persönliche Verpflichtung der Eigentümer haben, sonst mache ich es nicht.' Also, das ist

dogmatisch sehr bedenklich, weil es ein Versuch ist, den es sonst im Personenverbandsrecht nicht gibt. Und praktisch führt es zu gar nichts.

Abschließend zur Frage: Soll der Verwalter ein Organ sein? Hierzu erinnere ich an die Diskussion zwischen Prof. Dr. Pick und Herm Dr. Räntsch. Herr Prof. Pick sagt: "Der Verwalter ist doch nicht Präzeptor, der darf doch da nicht das Sagen kriegen." Der Verwalter ist immer – ich nenne es mal so – Angestellter oder Dienstleister der Eigentümer. Ob er jetzt wohl Vertreter mit eingeschränkter Vertretungsmacht ist? Man weiß nicht genau, wozu er berechtigt ist und wozu er nicht berechtigt ist. Wozu führt das? Was jetzt vorgesehen ist, das führt dazu, dass der Rechtskreis, für den er zuständig ist, durch Vereinbarung und Beschluss geregelt wird. Er wird ausgeweitet, wie dies bisher auch der Fall war. Nur die Gläubiger, die wissen es nicht. Die müssen sich dann erst vergewissern, ob es so ist. Deswegen muss die Frage, ob der Verwalter Organ oder nicht Organ ist, beantwortet werden. Es führt kein Weg daran vorbei, den Verwalter als unbeschränktes Organ auszugestalten, der im Innenverhältnis allen Beschränkungen unterliegt, wie der Geschäftsführer einer GmbH auch. Jeder Geschäftsführer einer GmbH bekommt einen Riesenkatalog, in welchen Fällen er die Zustimmung seiner Gesellschaft einzuholen hat, im Falle der Wohnungseigentümergemeinschaft: in welchen Fällen er die Zustimmung der Eigentümer braucht und in welchen Fällen die Zustimmung des Beirats vorliegen muss. Das kann man alles intern wunderbar regeln. Aber im Außenverhältnis verlangt einfach. die Rechtssicherheit. dass ieder. der mit Wohnungseigentümergemeinschaft zu tun hat, weiß, ob der Verwalter berechtigt ist, das zu tun, was er tut, oder nicht. Und diese Frage ist bei der partiellen Regelung das und das und das darf er tun, aber ob er das andere auch tun darf, ist offen nicht gelöst. Also, ich bin auch hier der Meinung, dass kein anderer Weg bleibt, als klar zu sagen, der Verwalter ist Organ. Und dann sind die Probleme wirklich gelöst und nicht nur angerissen. Danke.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim)</u>: Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Gottschalg zur Beantwortung der Fragen des Kollegen Manzewski.

<u>SV Dr. Wolfgang Gottschalg:</u> Ich meine, die Organstellung ergibt sich – wie schon von meinem Vorredner gesagt – aus der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit. Auch schon vor seiner Entscheidung vom 2. Juni 2005 hat der BGH in einigen Aussagen

von dem Verwalter als Organ gesprochen. So weit, so gut und: so weit, so richtig. Aber ich meine, man sollte hier in Erwägung ziehen, dass die Organstellung dann verbunden ist mit dem Vertretungsrecht und dass es da zu unterscheiden gilt zwischen der Passivvertretung und der Aktivvertretung des Verwalters. Die Passivvertretung scheint mir im Gesetzentwurf im Ansatz richtig geregelt zu sein. Ich hatte ja eingangs nur die Anregung vermitteln wollen, dass die Passivvertretung erweitert werden sollte. Bei der Aktivvertretung sieht es anders aus. Ich meine nicht, dass man dem WEG-Verwalter eine Stellung einräumen sollte wie dem GmbH-Geschäftsführer. Vor allen Dingen darf er nicht über den Kopf der Wohnungseigentümer hinweg irgendwelche Rechte einklagen, ohne hierzu durch einen Beschluss der Wohnungseigentümer legitimiert zu sein. Das ist die jetzige Rechtslage und an dieser sollte für die Aktivverfolgung von Ansprüchen der Gemeinschaft auch künftig festgehalten werden.

Eine andere Frage aus dem Fragenbündel des Abg. Manzewski, die Frage der Insolvenzfähigkeit, ist hier schon wiederholt beleuchtet worden. Ich schließe mich der Stellungnahme des Kollegen Dr. Niedenführ an, der ja - wenn ich mich richtig erinnere - gesagt hat, eine gesetzgeberische Aussage, dass die WEG trotz der Teilrechtsfähigkeit nicht insolvenzfähig sei, wäre begrüßenswert. Dafür sprechen dogmatische, aber vor allem auch praktische Gründe. Bei den dogmatischen Gründen will ich mich auf den Hinweis der Unauflöslichkeit Wohnungseigentümergemeinschaft beschränken. Das ist ja nun grundsätzlich anders als bei anderen rechtsfähigen oder teilrechtsfähigen Gebilden. Und dann will ich aus dem Katalog der praktischen Argumente folgende nennen: Einmal sind die Gläubiger nicht in gleicher Weise wie andere Gebilde auf das Instrument des Insolvenzverfahrens angewiesen, um eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu erreichen. Sondern hier haben wir diese eigenständige Haftungsverfassung der WEG nach innen hin, die Mittel reproduziert und dann letztlich dem Gläubiger zur Verfügung stellt. Und dann ist aus praktischer Sicht – insbesondere aus meiner Sicht - ein Nebeneinander zwischen dem Insolvenzverwalter und dem WEG-Verwalter unerwünscht und nachteilig. Der WEG-Verwalter agiert ja nach wie vor. Das führt nur zu unnötigen Kosten, zu einer unnötigen Belastung der Wohnungseigentümer, ohne die Rechtsstellung der Gläubiger wesentlich zu verbessern.

(Zwischenfrage des Abg. Manzewski – akustisch nicht verständlich)

SV Dr. Wolfgang Gottschalg: Also, das kann ich jetzt nicht so ganz nachvollziehen, denn im jetzigen Gesetzentwurf ist doch eine Insolvenzantragsverpflichtung des Verwalters ausdrücklich abgelehnt. Von daher stellt sich die Frage nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Und jetzt hat das Wort Herr Dr. Niedenführ zu den Fragen des Kotlegen Manzewski.

SV Dr. Werner Niedenführ: Vielen Dank. Zur Frage der Bestellung und Abberufung eines Verwalters. Zu diesem Problemkreis kann ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Gottschalg anschließen. Das sehe ich ganz genau so. Dass die ZPO in der richterlichen Praxis von den Amtsrichtern begrüßt wird, das kann ich gut nachvollziehen. Das ist auch meine Position. Die guerulatorischen Anträge können dadurch etwas besser gehandhabt werden, weil die Anforderungen an den Vortrag sich etwas verschärfen. Der entscheidende Punkt ist aber, dass mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung eine Zäsur für den Vortrag geschaffen wird, die in der Praxis sehr zu begrüßen ist. Wir haben heute das Phänomen, dass ein Verkündungstermin bestimmt wird und gerade die Wohnungseigentümer, die querulatorisch vortragen, die tragen noch einen Tag vor dem Verkündungstermin umfangreich vor. Das führt dazu, dass der Verkündungstermin verschoben werden muss, so dass manche Kollegen versuchen, den Verkündungstermin zu vermeiden, um eine Entscheidung im Dezernatswege zu treffen. Das hat dann aber wiederum den Nachteil, dass man wieder von vorne anfangen muss, wenn ein Schriftsatz in der Geschäftsstelle eingegangen ist, bevor die Entscheidung die Geschäftsstelle verlassen hat. Dann muss man die Schriftsätze, die oft umfangreich einzeilig beschrieben sind, noch mal daraufhin durchsehen, ob nicht vielleicht doch irgendein Punkt relevant ist. Also, das würde insofern doch eine Erleichterung für die richterliche Praxis bringen.

Zur Frage des Versäumnisurteils. Auch das bringt in einzelnen Punkten einen Vorteil. Das wäre wünschenswert. Gerade bei den Zahlungsklagen wäre das so. Die Gemeinschaft käme schneller an einen vorläufig vollstreckbaren Titel als es jetzt der Fall ist. Es gibt zwar das Mahnverfahren, das teilweise genutzt wird. Allerdings kann der Widerspruch gegen den Mahnbescheid relativ einfach eingelegt werden. In der Praxis ist es dann so: Nach dem Widerspruch äußert sich der Antragsgegner gleichwohl nicht. Man muss aber trotzdem einen begründeten Beschluss erlassen,

der auch erst dann vollstreckbar ist, wenn er rechtskräftig geworden ist. Da würde das Versäumnisurteil einen deutlichen Vorteil bringen. Nach dem FGG-Verfahren ist ein Versäumnisurteil nicht möglich. Das würde dem Amtsermittlungsgrundsatz widersprechen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Pick zur Beantwortung der Fragen des Kollegen Manzewski und der Kollegin Dyckmans.

SV Prof. Dr. Eckhart Pick: Sie hatten nach der Organstellung des Verwalters gefragt. Ich gebe all denen Recht, die sagen, die Gemeinschaft muss teilrechtsfähig sein. Dann wird sich dieses Problem automatisch ergeben. Dann muss jemand für dieses Gebilde – für mich gewissermaßen ein Zwitter – handeln können. Das ist ganz klar. Im Übrigen obliegt es dem Gesetzgeber, wie er diese Organstellung nach außen hin ausgestaltet, welche Befugnisse er dem Verwalter zuerkennt. Und die andere Frage ist: Wie handhaben das die Wohnungseigentümer intern? Macht sich der Verwalter schuldig, wenn er seine Vollmacht oder Vertretungsmacht ausnutzt oder ist er von den entsprechenden internen Beschlüssen gedeckt? Das hängt davon ab, wie es vom Gesetzgeber ausgestaltet wird. Und das ist dann das Risiko der Wohnungseigentümer. Je weiter die Befugnisse des Verwalters in puncto Vertretungsmacht reichen, umso höher ist das Risiko, dass der Verwalter damit nicht so umgeht, wie die Wohnungseigentümer das gerne haben wollen.

Zur Frage der Insolvenzfähigkeit: Ich erinnere mich noch; das war auch mal Thema, als die Insolvenzreform beraten wurde. Ich war damals Berichterstatter. Bei einem Berichterstattergespräch – leider gibt es keine entsprechenden Schriften, die das beinhalten, weil diese Gespräche ja nicht nach außen dringen sollen - gab es das blanke Entsetzen, als ich die Frage gestellt habe, ob die Insolvenzfähigkeit damit verbunden sein sollte. Ich halte in der Tat die Wohnungseigentümergemeinschaft strukturell nicht für geeignet für ein solches Verfahren. Wenn man überlegt, was in einem Insolvenzverfahren auf diese Wohnungseigentümergemeinschaft zukommt, dann kann das nicht gut gehen. Die Gläubiger auf der einen Seite, dann vielleicht ein noch Verwaiter! Und diese Zwangsverwalter und dann der arme Wohnungseigentümergemeinschaft ist ja - wie vorhin auch richtig gesagt worden ist - nicht auf eine Verwertung angelegt, sondern sie ist - wie es der Gesetzgeber

bisher festgelegt hat – unauflösbar. Also, die Insolvenzfähigkeit muss, wenn das zweifelhaft sein sollte, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Frau Abgeordnete, Sie hatten die Vorlage der Jahresabrechnung problematisiert. Ich glaube, dass die derzeitige Regelung eigentlich sinnvoll ist. Und es ist ja auch Sache der Wohnungseigentümer, darauf zu achten, dass der Verwalter dies entsprechend den Vereinbarungen mit ihnen macht. Sie können ihn ja durch Beschlussfassung dazu anhalten, dass er die Jahresabrechnung ordnungsgemäß vorlegt. Dies kann z. B. durch die Androhung von Sanktionen – dass er etwa im Falle des Unterlassens einer Vorlage fristlos abberufen wird – erreicht werden. Insofern denke ich, dass es in diesem Bereich eigentlich keine Probleme geben sollte. Diese Frage, denke ich, ist so zu beantworten, dass man es eigentlich bei der bisherigen Regelung belassen kann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Pick. Jetzt erteile ich Herrn Dr. Schmidt-Räntsch das Wort auf die Fragen von Herrn Heilmann.

SV Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es war zunächst gefragt worden, ob die erweiterten Beschlussfassungsmöglichkeiten für die Gemeinschaft so funktionieren oder nicht. Die Anfrage ist im Prinzip mit "Ja" zu beantworten. Es gibt bloß ein technisches Detail, auf das ich aus Anlass von Hinweisen von Praktikern kurz hinweisen will, das aber die Regelung als solche nicht in Frage stellt. Und zwar betrifft das technische Detail den § 16 Abs. 4 WEG-E. Darin ist nämlich von einer Mehrheit von "mehr als drei Vierteln" die Rede. Das klappt bei einer aus vier Eigentümern bestehenden Gemeinschaft schlicht überhaupt nicht. Die dürften das nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln machen. Denn da sie nur noch einen Eigentümer übrig haben und es mehr als drei Viertel aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer sein müssen, müssen sie nach der jetzigen Formulierung eine Mehrheit von 100 % haben. Sie können das technisch einfach dadurch lösen, dass Sie von "mindestens drei Vierteln" sprechen. Das ist aber jetzt nur ein technisches Detail. Das ändert an der Funktionsfähigkeit der erweiterten Möglichkeiten der Beschlussfassung nichts. Also, das geht in Ordnung.

Dann wurde die Frage aufgeworfen: Wie macht man es denn mit der Bestellung des Verwalters? Ist das richtig, dass er auf fünf Jahre bestellt werden kann? Vor allem in den Fällen, in denen derjenige, der das Eigentum an dem Gebäude aufteilt, den

Verwalter gleich in der Teilungserklärung selber bestellt und die Dauer der Bestellung mit in die Teilungserklärung aufnimmt. Es ist schlicht eine Abwägung vorzunehmen, was Sie erreichen wollen. Wenn Sie weniger als fünf Jahre schreiben, machen Sie den Wohnungseigentümern und denen, die aufteilen wollen, letztlich die Arbeit nur schwer. Und zwar deswegen, weil ein Verwalter ja auch eine gewisse Planungssicherheit haben muss. Das steht nicht im Gesetz. Aber der Verwalter muss sich ja überlegen, ob es sich lohnt, für eine bestimmte Wohnungseigentümergemeinschaft alles einzurichten. Und wenn Sie da zu knapp greifen, dann klappt das einfach nicht. Diese fünf Jahre - da kann man sich jetzt darüber streiten, ob nun fünf oder vier Jahre oder noch etwas anderes - oder einen vergleichbaren Zeitraum müssen Sie schon zulassen, sonst funktioniert das nicht. Nun zu der Frage: Muss man darauf hoffen, dass der Verwalter im Haftungsfall immer genug Geld zur Verfügung hat? So ist es ja nicht. Sondern es ist ja so, dass man als Wohnungseigentümer durchaus mal anregen kann, ein Gutachten in Auftrag zu geben, einfach privatim, ob das alles richtig ist und ob da Mängel vorliegen. Wenn der Verwalter das nicht will, kann man ja schon argwöhnisch werden. Normalerweise weiß der Wohnungsverwalter ja auch nicht selber, ob Baumängel vorhanden sind. Also da haben Sie Möglichkeiten. Insofern ist das nur eine Ergänzung zu dem, was schon gesagt worden ist. Und das Thema, meine ich, das kann man so lassen, wie es jetzt geregelt ist. Das kriegt man in den Griff, ich habe das jetzt nur so ein bisschen weiter ausgemalt.

Nächste Frage: Wie sieht es mit dem Gläubigerschutz aus? Ich hatte ja schon gesagt, dass Sie beim Gläubigerschutz bei der Gesellschaft selber anfangen müssen. Sie schützen den Gläubiger an erster Stelle dadurch, dass Sie ihm einen Schuldner verschaffen. Wenn Sie ihm einen Schuldner verschaffen, der sich in nichts auflöst - wenn ich das mal ein bisschen blumig so umschreiben darf -, wenn er außerhalb seiner Aufgaben tätig wird, ist das für ihn schlecht. Sie tun also dem Gläubiger größten Gefallen, keine Teil-, sondern wenn Sie Vollrechtsfähigkeit vorsehen. Nun geistert ja wie ein Schreckgespenst die Vorstellung durch die Gegend, dass sich alle vollrechtsfähigen Gesellschaften plötzlich zu Untieren entpuppen. Ich darf Sie mal darauf hinweisen, dass fast alle gemeinnützigen Unternehmen die Rechtsform der GmbH haben. Die GmbH erlaubt es selbstverständlich der gemeinnützigen Stiftung - einer Krebsstiftung oder ähnlichem -, die in der Form einer gemeinnützigen GmbH organisiert ist, einen

Autohandel zu betreiben. Rein rechtlich ist das möglich, weil der Geschäftsführer einer GmbH selbstverständlich eine uneingeschränkte Außenvollmacht haben muss. Sonst geht das gar nicht – und zwar auch bei Leuten, die eben nicht wollen, dass das alles ausgenutzt wird. Aber haben muss er sie, damit der andere sich darauf verlassen kann. Selbstverständlich bedeutet das weder in der GmbH noch in der AG noch sonst wo, dass die Geschäftsführer im Ergebnis machen können, was sie wollen. Sie haben eine Rechtsmacht. Das ist Grundbuchrechtlern natürlich völlig klar: Jede Vollmacht im Grundbuchbereich ist unbeschränkt, weil Sie sonst diese Vollmacht vergessen können. Denn das Grundbuchamt fragt: Liegt das jetzt im Anwendungsbereich der Vollmacht oder nicht? Das heißt, wenn Sie jetzt die Vollmacht nicht nach außen unbeschränkt machen, klappt da gar nichts. Also ist das überhaupt nichts Ungewöhnliches, dass man mehr kann als man darf. Und nun kann man ja nicht davon ausgehen, dass jeder Wohnungsverwalter – trotz auch meiner Skepsis, ob die alle so gut sind - ein Lump ist. Aber es hilft ja nichts. Wenn Sie den Gläubiger schützen wollen, müssen Sie so vorgehen. Überall sonst wird das so gemacht, ohne dass man dieses Schreckgespenst hat. Und dann müssen Sie sich überlegen, ob es wirklich richtig ist, diese Teilschuld zu erfinden. Wenn Sie sie letztlich doch mit der gesamtschuldnerischen Ersatzhaftung garniert lassen, dann können Sie die Teilschuld eigentlich auch weg lassen. Aber dann schadet sie jedenfalls nicht. Das müssten Sie ausdrücklich ausschließen, weil die Vorschriften ja im Gesetz stehen. Also, das was an Herleitung in dem Beschluss des Senats steht, bleibt natürlich erhalten.

Dann zu der Frage: Wie sieht es denn eigentlich mit der ZPO aus? Es wird ja gesagt, die ZPO sei toll. Und ich bin der letzte, der sie als nicht toll kritisieren würde, weil wir ja in unserem Senat den ganzen Tag die ZPO anwenden. Wir sind ja nicht nur für Wohnungseigentum zuständig, sondern in erster Linie für Grundstückskaufverträge und Grundstückssachenrecht, wo nach der ZPO gearbeitet wird. Aber Sie müssen einfach sehen, dass das ZPO-Verfahren – was durchaus gewollt und in Grenzen ja auch richtig ist – eine harte Sache ist. Sie müssen einfach berücksichtigen, dass die Verschärfung des Berufungsrechts aus dem Jahre 2001 Früchte zeigt – was sie sollte. Aber Sie müssen diese Früchte auch zur Kenntnis nehmen und das heißt, man ist jetzt gezwungen, wirklich alles sofort zu bringen. Den gesamten Streitstoff auf den Tisch zu legen. Das hört sich zunächst gut an, so nach dem Motto "Verzögert nicht!", hat dann aber auch zur Folge, dass die Akte mit sehr ausführlichem Vortrag

beginnt. Ich male da jetzt kein Schreckgespenst an die Wand, sondern ich beschreibe Ihnen nur, was das bewirkt. Das heißt, das ZPO-Verfahren ist eine harte Sache. Nun muss sich der Gesetzgeber überlegen, ob er das so haben will. Mit den ganzen Verfristungsvorschriften. Sie können im Berufungsverfahren so gut wie nichts mehr reparieren, es sei denn, der Richter macht etwas falsch. Also wird es in der Praxis so sein: Entweder die Leute fallen herein oder sie versuchen, über den § 139 ZPO nicht hereinzufallen. Das bedeutet, dem Richter ist nachzuweisen, dass er auf jeden "Mist" hinweisen muss, wenn ich das mal so salopp sagen darf. Da sind Sachen dabei, die ernsthaft zu erwägen sind, und es sind Sachen dabei, die nicht ernsthaft zu erwägen sind. Wir kriegen das dann alles im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, wenn die Frist abgelaufen ist. Das haben wir alles. Aber für die Leute ist entscheidend, dass sie in ein hartes Verfahren gezwungen werden. Das macht der Gesetzgeber sonst nicht. Unser Senat ist auch Landwirtschaftssenat. Da gibt es genau die gleichen Streitigkeiten. Haargenau dasselbe. Natürlich nicht mit Wohnungseigentümern, sondern eben im bäuerlichen Bereich. Da gilt das FGG-Verfahren. Da soll auch nach der FGG-Reform weiterhin dasselbe Verfahren gelten. Das ist inkonsequent.

(Zwischenruf zum FGG-Verfahren)

Das FGG-Verfahren ist überhaupt nicht fürchterlich. Das einzige, was fürchterlich ist, sind zwei Dinge. Nämlich, dass jeder Anwalt beim BGH auftreten kann und die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde. Letztere nicht als solche, sondern so, wie sie konstruiert ist. Aber das FGG-Verfahren ist eben gerade nicht verkehrt. Das wird auch beibehalten. Im aktienrechtlichen Spruchverfahrensgesetz haben wir genau die gleiche Situation. Sie müssen sich auch fragen, ob hier nicht ein bisschen Schutz angebracht ist. Und ich glaube nicht, dass das Säumnisverfahren der Stein der Weisen ist. Sie kennen alle das Stichwort "Flucht in die Säumnis", was dann über einen Einspruch letztlich wieder dazu führt, dass Sie da stehen, wo Sie vorher waren. Also, wenn Sie glauben, dadurch irgendwelche Querulanten abzuhalten, so ist das ein Irrglaube. Dann legen sie eben Einspruch ein und Sie sind genau da, wo sie vorher auch waren. Daher mein nachdrückliches Plädoyer für die Beibehaltung des FGG-Verfahrens.

Vorsitzender <u>Andreas Schmidt (Mülheim):</u> Vielen Dank. Abschließend Herr Warnecke auf die Fragen der Kollegen Heilmann und Hettlich.

SV Rüdiger Warnecke: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Als erstes wurde die Frage nach der Praxisrelevanz oder Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Änderungen des § 22 WEG, also zur Modernisierung gestellt. Ich versuche das mit einem Beispiel aus der Praxis zu unterlegen. Es hilft vielleicht bei der Beurteilung der Praxistauglichkeit. Ich nehme eine Gemeinschaft von 320 Einheiten mit einem Sanierungsbedarf von 12 Mio. Euro als Beispiel. Wenn Sie jetzt dort hingehen und mit dieser Eigentümergemeinschaft in die Debatte eintreten, was man machen müsste, um eine normale Instandsetzung nach WEG durchzuführen - ich rede jetzt von der ganz normalen, für die die einfache Mehrheit notwendig ist -, dann kostet diese Instandsetzung vielleicht 8 Mio. Euro, stellt aber den Zustand her, wie er 1982 war. Das bedeutet also, dass die Immobilie überhaupt nicht wirtschaftlich verwertbar ist. Oder Sie gehen hin und sagen, wir machen eine modernisierende Instandsetzung nach der Energieeinsparverordnung. Da brauchen wir teilweise auch nur eine einfache Mehrheit. Da reden wir also noch nicht über die bauliche Veränderung. Es kommt darauf an, was ich machen muss. Aber wenn ich dann noch Balkone anbringen muss, weil vorher noch keine vorhanden waren, oder wenn diese behindertengerecht gestaltet werden sollen, oder wenn ich Rolladenkästen anbringen will, die vorher nicht da waren, dann rede ich schon über die bauliche Veränderung. Das ist erst einmal die grundsätzliche Voraussetzung der ganzen Geschichte. So, jetzt sitze ich dort und muss im Prinzip eine Gemeinschaft erst einmal über die unterschiedlichen Begrifflichkeiten, über die wir gerade sprechen, aufklären. Wenn dann die einen oder anderen Eigentümer kommen, die schon einmal etwas vom Begriff der erheblichen Beeinträchtigung gehört haben oder eben nichts von der Veränderung der Eigenart der Wohnanlage, dann haben Sie schon dort die erste Auseinandersetzung - und das bei einer Größenordnung von 320 Wohnungen mit mindestens, sagen wir einmal, 220 bis 230 Eigentümern. So, und jetzt müssen Sie dort versuchen, eine entsprechende Beschlusskompetenz herzustellen. Die einfache Mehrheit der modernisierenden Instandsetzung kriege ich ja vielleicht hin - immer mit dem Haftungsrisiko des Verwalters: Befinde ich mich tatsächlich in der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme? Darüber muss man auch nachdenken, denn das macht dem Verwalter manchmal auch keine Freude, so etwas zu beurteilen. Ist die Maßnahme jetzt tatsächlich wirtschaftlich? Da gibt es unterschiedliche Wertungen. Das kann beispielsweise bei einer Instandsetzung nach acht Jahren sein – dann wird die Maßnahme noch als wirtschaftlich angesehen. Aber bei einer Instandsetzung nach 20 Jahren vielleicht nicht mehr. Ich kenne diese Kommentare. Und dann müssen Sie sich als Verwalter irgendwo einordnen.

Der nächste Punkt ist die Frage der baulichen Veränderung. Dreiviertelmehrheit, so wie es jetzt vorgeschiagen ist, und ... (unverständlich). Da stehe ich voll dahinter. Aber nicht aus dem Grund, weil ich es für durchsetzbar halte, sondern weil ich der Meinung bin, dass eine Eigentümergemeinschaft einen Beschluss nur dann mit dem Verwalter umsetzt, wenn auch wirklich eine große Beschlusskompetenz dahinter steht. Das ist eigentlich der entscheidende Punkt, warum ich das richtig finde. Ich finde es nicht richtig für die Frage der Durchsetzbarkeit, sondern für die Frage, ob man es nachher tatsächlich umsetzen kann. Deshalb ist das richtig. Aber die Frage, ob es praxistauglich ist und ob damit diese Problemfelder gelöst werden können, das kann ich Ihnen guten Gewissens nicht beantworten. Ich kann Ihnen sagen, dass es auf der einen Seite richtig ist. Ich kann Ihnen auch sagen, dass es wünschenswert ist. Und das Schlimmste, was passieren könnte, wäre, wenn in diesem Falle überhaupt keine Regelung kärne. Insofern ist es auch richtig. Aber ob es praxistauglich ist, das hängt auch nicht immer nur von der Rechtsmaterie ab. Es hängt auch manchmal einfach von der Tatsache ab, womit man sich zu beschäftigen hat.

Die andere Frage: Wie wirken sich ZPO und FGG aus? Hierzu meine Sichtweise: Natürlich ist es für einen WEG-Verwalter sehr verlockend zu hören, es gebe jetzt keine Möglichkeit mehr, dass jeder "Querulant" - Sie hatten das, glaube ich, richtig beschrieben mit den Worten "Ich Widerspruch" - zum Amtsgericht läuft und mit diesen zwei Worten ein Verfahren auslöst. Die Situation wäre ja damit im Prinzip etwas übertrieben dargestellt. Für Verwalter wäre das natürlich schon schön, auch manchmal einen Beschluss durchzusetzen in dem Wissen, dass der andere zumindest immer auch das Risiko trägt, einen Prozess zu verlieren und alle Kosten zu tragen. Ja, das ist für Verwalter sicherlich auf den ersten Blick verlockend. Aber ich glaube, wir müssen auch darüber nachdenken - und das ist, auch aus der Erfahrung heraus, ein dringendes Plädoyer -, dass ein Verwalter mit dieser Gemeinschaft auch hinterher noch leben muss. Und er lebt nicht nur vor dieser Entscheidung, bei der er es vielleicht einmal leicht gehabt hat, mit dieser Eigentümergemeinschaft. Er muss vielmehr auch hinterher mit dieser Eigentümergemeinschaft wieder Beschlüsse aufstellen. Er muss sie auch durchsetzen und er muss hierbei eine Position beziehen. Und da ist das Prinzip der 75

Einigung - wie ich am Anfang schon ausgeführt habe -, als Grundprinzip des FGG

eigentlich für mich ein Grund, der dafür spricht. Die Erfahrung zeigt, dass es natürlich

auch am konkreten Personal in den Amtsgerichten liegt, wie mit dem FGG

umgegangen wird. Auch mit dem Amtsermittlungsgrundsatz. Manche nehmen die

Vorgaben zu ernst, manche nehmen sie überhaupt nicht ernst. Und manche machen

es genau so, wie es wünschenswert und richtig ist. Also insofern ist es auch

abhängig von denen, die damit arbeiten. Das muss man ganz offen so sagen. Und

ich kenne auch die Praxis von Amtsgerichten, gerade von kleineren. Da weiß ich,

dass dort die armen Anfängerinnen und Anfänger mit komplexen WEG-Verfahren

"bestückt" werden. Das sind dann Verfahren, bei denen es um

Modernisierungsmaßnahmen geht, wie ich sie dargestellt habe. Und wir werden uns

dann mit Sicherheit beim Landgericht, beim Oberlandesgericht wieder finden. Also

insofern stehe ich immer noch auf diesem Standpunkt. Und ich glaube, die ZPO ist

streitig und sorgt für Streit. Und sie wird für die Gemeinschaft mehr Streit

verursachen als das bisher erprobte Verfahren. Und deshalb ist mein Plädoyer sehr

eindeutig dahingehend, dass ich aus der Erfahrung mit meiner früheren Tätigkeit als

Verwalter gerne das FGG-Verfahren fortführen würde.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Warnecke. Meine

Damen und Herren, wir sind am Schluss der Anhörung angekommen. Ich darf mich

sehr herzlich bedanken, dass Sie uns Rede und Antwort gestanden haben. Die

Ergebnisse werden sicher bei den weiteren Beratungen eine wichtige Rolle spielen.

Ich schließe die Anhörungssitzung.

Ende der Sitzung: 17.21Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender

92

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Selle
DiplVolkswirt Volker Bielefeld	Düsseidorf	11
orIng. Hubertus Brauer	Vizepräsident des Bundesverbandes der öffentich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)	8
²rof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub	Evangelisches Siedlungswerk in Deutschland e. V., Nümberg	68
Dr. Wolfgang Gottschalg	Vorsitzander Richter am Oberfandesgericht Düsseldorf a. D., Krefeld	103
Prof. Dr. Stefan Hügel	Notar, Weimar	127
Dr. Werner Niedenführ	Aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main	137
Prof. Dr. Eckhart Pick	Universität Mainz, Parlamentarischer Staatssekretär a. D.	159
Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch	Richter am Bundesgerichtshof, Karlaruhe	166
Rüdiger Warnecke	Elsdorf	187

Stellungnahme

Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des (BT-Drucksache 16/887)

Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages anfässtich der öffentlichen Anhörung des am 18. September 2006 in Berlin vorgelegt von Volker Bielefeld

Millionen Wohnungen und einer nur geningfügig geningeren Zahl privater Wohnungseigentümer – in den mehr als 50 Jahren seines Bestehens in seiner Das Wohnungseigentum als besondere Rechtsform des Wohnens zwischen Mietwohnung und Eigenheim hat sich – allein gemessen an der Zahl von inzwischen mehr als fünf Millionen. Wohnungen und einer nur geningfügig geningeren Zahl privater Grundkonzeption bewährt. Unstreitig hat sich aber vor dem Hintergrund geänderter wirtschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie durch grundlegende und richtungsändernde Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ein Anpassungs- und "Modernisierungsbedart" der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, der welteren Aufschub nicht duldet.

umfassenderen Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahre 1973 immer wieder – allerdings vergebikche – Versuche unternommen wurden, einzelne strittig diskutlerte Fragen einer praxisorientierten und an den Bedürfnissen der vorrangig betroffenen Dabei darf nicht übersehen werden, dass nach der ersten und bisher einzigen Wohnungseigentümer und Verwalter ausgerichteten Lösung zuzuführen.

Wohnungseigentumsgesetzes sowohl aus dem parlamentarisch-politischen wie auch dem wohnungswirtschaftlichen Bereich, sondern vorrangig an unterschiedlichen und teilweise Die Lösung scheiterte dabei nicht an fehlenden Vorschägen zur Novellierung des vermeintlich unvereinbaren Auffassungen der zur Diskussion aufgendenen Experten aus der Rechtsprechung, der Rechtswissenschaft, der in der WEG-Verwaltung tätigen Praktiker und der Vertreter der eigentlich und in erster Linie direkt betroffenen Wohnungseigentümer. Dass nunmehr der Novellierungsbedarf des Wohnungseigentumsgesetzes dringlicher als je 2000, 1184 = DWE 2000, 113) und der gleichermaßen umwälzenden Entscheidung des BGH zur Teitrechtsfähigkeit (Beschluss vom 2.6. 2005, V ZB 32/05, BGHZ 163, 154 = NJW 2005, 2061 = NZM 2005, 543 = DWE 2005, 134). zuvor erscheint, ist zuallererst eine Folge der bisher noch nicht "bewätligten Jahrhundertentscheidung des BGH zum "Zitterbeschluss" bzw. zur "Ersatzvereinbarung BGH, Beschluss vom 20.9.2000, V ZB 58/99, BGHZ 145, 158 = NJW 2000, 3500 = NZM

Rechtsfragen aufgeworfen, macht die nummehr über ein Jahr andauemde und in Einzelfragen anhaltend kontroverse Diskussion zur Teilrechtsfähigkeit gleichermaßen deutlich, dass Rechtsprechung und Rechtswissenschaft bisher nicht in der Lage waren und auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werden, die in verschiedenen Hatte bereits die erst genannte Entscheidung zahlreiche neue und bisher immer noch offene

Problembereichen entstandene Handlungsunfahigkeit und die in zahlreichen Einzelfragen entstandene Rechlsunsicherheit unter Wohnungseigentümern und Verwaltern zu beseitigen. War schon die Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit durch Ausweitung der Baschlussehung bzw. zur Ersatzvereinbarung nach bisher unbefriedigender und strittiger Folgerechtsprechung durch vom Gesetzgeber veranlasste Änderung überfällig, so sind die ebenfalls im jetzt vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen zur Teilrechtsfähigkeit und zur Insolvenzfähigkeit von gleicher Dringlichkeit, um die aus dieser Entscheldung resultierenden nachteiligen und zur Rechlsunsicherheit führenden Folgen durch entsprachende gesetzliche Regelungen zur Beseitigen.

hisgesamt schafft der von der Bundesregierung jetzt vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Einbeziehrung der selbstigenutzten oder als Kapitalanlage erworbenen Immobilie in die Riesterrente wieder verlässlicher Voraussetzungen, um frei von anhaltenden Unwägbarkeiten der Rechtsprechung auch künftig in das Wohnungseigentum mit überschaubarem und kalkulierbaren Risiko zu investleren.

Sollte die WEG-Novellierung dagegen weiter verzögert werden oder sogar scheitern, kann potentiellen Interessenten der Erwerb einer Eigentumswohnung wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken aus ehrlicher Überzeugung nicht mehr empfohlen werden. Das würde aber das "Aus" für die Eigentumswohnung bedeuten.

Aus diesem Grunde sollte der Bundestag den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung unverzüglich verabschieden, damit notwendige Änderungen in der Verwaltungspraxis von Wohnungseigentümern und Verwaltern bereits in den in den ersten Monaten des Jahres 2007 stattfindenden jährlichen Wohnungseigentümerversammlungen umgesetzt werden können.

Als vorrangig änderungsbedürftig – und im vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt – zählen dazu insbesondere die nachfolgend exemplanisch aufgeführten Bestimmungen und deren Praxisfolgen.

Änderung der Kostenverteilungsregelungen durch Ausweitung der Beschlusskompetenz

Nach gettendem Recht kann eine Änderung der gesetzlichen Kostenverteilung (§ 16 Abs. 2 WEG) bzw. einer in der Teilungserklärung oder der Gemeinschaftsordnung vereinbarten abweichenden Kostenverteilung nur durch Vereinbarung erfolgen.

Ein Mehrheitsbeschluss ist entgegen lange Jahre geltender Rechtsauffassung gemäß BGH-Rechtsprechung (Beschluss vom 20.9.2000, V 28 58/99) nichtig. Damit sind sach- und praxisgerechte. Kostenverteilungen vielfach nicht durchsetzbar, weil die erforderliche Zustimmung aller Eigentümer und die Eintragung der Vereinbarung in das Grundbuch im Regelfall nicht zu erreichen ist.

So wird beispielsweise die an den Verwalter für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zu zahlende Vergütung im Regelfall in der Gesamthöhe nach der Zahl der verwalteten Wohnungen berechnet. Nach geltender gesetzlicher Regelung (§ 16 Abs. 2 WEG) ist diese Gesamtvergütung jedoch auf die einzelnen Wohnungseigentümer (im so genannten Innenverhältnis) zwingend nach Miteigentumsanteilen zu verteilen.

Damit zahlt der Eigentümer einer großen Wohnung mit einem regelmäßig hohen Miteigentumsanteit ein Vielfaches Mehr an Verwaltungsgebühren als der Eigentümer einer

kleinen Wohnung mit einem entsprechend niedrigeren Miteigentumsanteil, obwohl der Verwaltungsaufwand in der Regel gleich ist.

Eine solche Verteilung ist jedoch sachlich nicht vertretbar und stößt bei Wohnungseigentümern auf Unverständnis, weil bei regelmäßig gleichen Verwalterleistungen unterschiedliche Gebühren zu zahlen sind. Folglich werden in der Praxis entgegen der gesetzlichen vorgeschriebenen Kostenverteilung nach wie vor die Verwaltungsgebühren im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresgesamt- und Einzelabrechnung gesetzeswidrig verteilt.

Ebenfalls praxisfremd und logisch nicht nachvollziehbar erscheint die BGH-Rechtsprechung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung der Frischwasser und Abwasserkosten (BGH, Beschluss vom 25,9,2003, V ZB 21/03, DWE 2003, 131).

Nach dieser Rechtsprechung ist es zulässig, bei bisheriger Abrechnung nach Miteigentumsanteilen entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 16 Abs. 2 WEG) durch einfachen Mehrheitsbeschluss die verbrauchsabhängige Erfassung und eine darauf basierende verbrauchsabhängige Abrechnung der Wasserkosten einzulführen.

Muss aber eine Wohnungseigentümergemeinschaft aufgrund bestehender Vereinbarung gemäß Teifungserklärung oder Gemeinschaftsordnung beispielsweise nach Quadratmeter Wohnfläche abrechnen, ist es ihr – so der BGH – verwehrt, auch in diesem Fall durch Mehrheitsbeschluss auf eine ausschließlich verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung umzustellen.

Diese in beiden Fällen zwar nach geltendem Recht zwingend vorgeschriebene, jedoch sachlich nicht zu rechtfertigende Kostenverteilung wird durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Kostentragungsregelungen (§ 16 Abs. 3 WEG <neu> einer sach- und praxisgerechten Lösung zugeführt werden, die es gleichzeitig auch erlaubt, für konkrete Instandhaltungs-, Instandsatzungs- und Modernisierungsmaßnahmen eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Kostenverdeilung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

. Anpassung an neuzeltlichen Wohnungsstandard durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss bei Modernisierungsmaßnahmen

Nach geltendem Recht bedürfen Modernisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Maßnahmen zur Anpassung an neuzeitlichen technischen Standard als so genannte bauliche Veränderungen im Sinne von § 22 Abs. 1 WEG der Zustimmung aller Wohnungseigentürner. Ausgenommen und insoweit mehrheitlich beschießbar sind lediglich Maßnahmen der sogenannten modernisierenden Instandsetzung, dies aber auch nur bei ohnehin erforderlicher instandhaltung oder instandsetzung.

Damit wächst die Gefahr, dass Wohnungseigentumsanlagen künftig dem neuzeitlichen Wohnungsstandard im Regelfall hinterher hinken werden.

Typisch dafür sind die fehlenden gesetzlichen und rechtlichen Möglichkeiten, beispielsweise den nachträglichen Einbau von Aufzügen bzw. den Anbau von Balkonen auch gegen den Willen nur eines einzeinen Eigentümers durchzusetzen.

Diese Tatsache führt dazu, dass der Verkehrswert von Eigentumswohnungen ohne diese technischen Standards sinkt, Vermietbarkeit und Verkäuflichkeit abnehmen und damit zwangsläufig ein fortschreitender Substanz- und Wertverlust die unausweichliche Folge ist.

Diese für den Bestand und die Weiterentwicklung des Wohnungseigentums nachteilige Konsequenz der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird durch die im Gesetzentwuff vorgeschene Erweiterung der Beschlusskompetenz beseitigt.

Gesetzliche Regelung der Rechtsfähigkeit muss Regelungen auch für das Haftungssystem einbeziehen

der BGH-Entscheidung zur Teilrechtsfähigkeit zumindest vordergründig die Rechtsgrundlage entzogen. Danach wird die Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers gegentüber einem Der nach bisher geltendem Recht bestehenden gesamtschuldnerischen Haftung wurde mit Gläubiger der Gemeinschaft auf seinen Miteigentumsanteil begrenzt.

Mitwirkungspflichten zur ordnungsmäßigen Verwaltung. Der einzelne Wohnungseigentümer ist gegenüber der Gemeinschaft nämlich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu ihrer ederzeitigen Zahlungsfähigkeit zu unternehmen und entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls genchtlich einzuleiten und durchzusetzen. Das heißt, der einzelne Eigentümer muss sogar gegen den Willen der Mehrheit und gegen den Verwalter durch Dabei frågt jeder einzelne Wohnungseigentümer das Risiko der Fehleinschätzung des Auch nach dieser Teilrechtsfähigkeitsentscheidung bleibt jedoch die gesamtschuidnerische Klage darauf hinwirken, dass jederzeit genügend Geld in der Kasse der Gemeinschaft ist. bei Verletzung der Haftung im Innenverhältnis letztendlich bestehen, und zwar Finanzbedarfs der Gemeinschaft.

Höhe auch mit dem gesamten privaten Vermögen zu haften, muss zwangsläufig dazu führen, diesen "Ernstfall" gar nicht erst abzuwarten, sondern bereits vorher – wenn überhaupt noch möglich – das Wohnungseigentum zu veräußem bzw. Wohnungseigentum Das insoweit aus dieser nach wie vor bestehenden gesamtschuldnerischen Haftung erwachsende Risiko des einzelnen Eigentümers, für Schulden der Gemeinschaft in voller gar nicht erst zu erwerben. Nur wenn mit der gesetzlichen Regelung der Teilrechtsfähigkeit auch das Haffungssystem im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes geändert wird, können die geschilderten Risiken zwar nicht völlig ausgeschaltet, zumindest aber auf ein überschaubares Maß reduziert

Gesetzliche Regelung der Teilrechtsfähigkeit erfordert entsprechende Regelung der insolvenzfähigkeit 4

veröffentlichten Rechtsprechung auch die gegenteilige Auffassung vertreten (bejahend zur Insolvenzfähigkeit AG Mönchengladbach, Beschluss vom 24.2.2006, 32 IN 26/06, NJW zuerkannte Teitrechtsfähigkeit auch deren Insolvenzfähigkeit zur Folge hat, jedoch wird in der bisher 2006, 1071 = NZM 2006, 227 = ZMR 2006, 320, verneinend AG Dresden, Beschluss vom 12.1.2006, 531 IN 3653/05, NZM 2006, 266, bestātīgt durch LG Dresden, Beschluss vom 15.5.2006, 5 T 105/06 <nicht rechtskrāftīg>, NZM 2006, 513). BGH-Entscheidung davon S e Meinung d S vorhemschende Wohnungseigentümergemeinschaft ë. Zwar

Klärung der Insolvenz- und damit der Teilrechtsfähigkeit und der sich daraus für das Haftungssystem ergebenden Rechtsfolgen sich Jahre der Rechtsunsicherheit ergeben Solite sich diese Auffassung durchsetzen und der für das Insolvenzrecht letztinstanzlich zuständige Senat des BGH diese. Auffassung teilen, könnte damit auch die Frage der feilrechtsfähigkeit wieder strittig werden. Das bedeutet, dass bis zu einer endgültigen werden, der nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen begegnet werden kann.

des Anderung Gesetzentwurf zur Wohnungseigenfumsgesetzes allein unter diesem Gesichtspunkt zukommt Damit wird deutlich, welche Bedeutung dem

Bevorrechtigte Behandlung von Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer in der Zwangsversteigerung

Hausgeldforderungen gegenüber dem in Konkurs gefallenen Miteigentümer. Selbst für den rückständigen Fall, dass für diese Forderungen Sicherungshypotheken eingetragen sind, rangieren diese meist hinter den Forderungen der anderen Grundpfandrechtsgläub\ger, so dass eine in Falle Wohnungseigentümer Verluste Befriedigung der Wohnungseigentümer im Regelfall unterbleibt. Regelfall erhebliche qie Vach bisher geltendem Recht erleiden Ē Zwangsversteigerung

Wohnungseigentümern, wächst damit das Risiko von Zahlungsausfällen, wobei ein Insolvenzanfälligkeit auch "Dominoeffekt" gerade in größeren Anlagen vielfach die unausweichliche Folge ist. dem Hintergrund zunehmender Š Gerade

Hier schafft die Gesetzesänderung einen angemessenen Ausgleich durch die zumindest begrenzt vorrangige Behandlung von Hausgeldforderungen, ohne insbesondere die Grundpfandrechtsgläubiger unzumutbar zu besinträchtigen, zumal auch diese grundsätzlich daran interessiert sein müssen, das Wohnungseigentum verkehrsfähig zu halten.

Fazit

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes für Wohnungseigentümer und Verwalter wieder sichere und dauerhaft verlässliche Rechtsgrundlagen schafft und diese besondere Rechtsform des Wohnens nicht das gleiche Schicksal trifft wie vordem schon das so Zusammenfassend bleibt festzuhatten, dass allein der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf zur genannte Stockwerkseigentum aus dem vergangenen Jahrtausend.

8

Schluss mit fruchtlosen Diskussionen

Nur rund zwei Wochen vor der entscheidenden Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Anderung des Wohnungselgentumsgeselzes und anderer Evangelische Siedlungswerk mit herausgegebenen "Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht" als "weitest-Gesetze mit geladenen Sachverständigen, bezeichnet Merie diesen Entwurf im "Editorial" der von ihm für das gehend überflüssigen Entwurff

felirechtsfähigkeit aufgenommen wurden, ohne dass der sich aus der Telirechtsfähigkeitsentscheidung des BGH ergebenden Konsequenzen bisher erfolgt sel. Auf seine "pingeligen" Einwände solf an dieser Stelle Er bemångelt, dass in den Entwurf Regelungen zur die vom Bundesrat angeregte ausführliche Prüfung aus "Sill-Gründen" nicht eingegangen werden.

hātte Stellung nehmen müssen, sondem dass ihn die Rechlawissenschaft und einzeine ihrer Vertreter eher Sache selbst ist zunächst festzustellen, worauf schon an anderer Stelle sehr deutlich hingewiesen wurde, dass der BGH zu dieser Rechtsfrage gar nicht zu dieser Entscheidung "getragen" haben.

sende Diskussion zu dieser Rechtstrage gegeben habe und eine gesetzliche Regelung daher verfrüht rechtswissenschaftlichen Literatur noch keine umfas-Im Übrigen aber trifit es nicht zu, dass es bisher in der Se.

ich bereits sell Schaffung des Wohnungseigentums-gesetzes im Jahre 1951, erneut spälestens self dem Jahre 2001. Zwei Jahre später wurde sogar eine Dis-Die Rechtswissenschaft diskultert diese Frage nämsertation zu diesem Thema verfasst, von Merie selbst angeregt und betreut.

Wenn diese Arbeit zu dem Ergebnis kommt, dass das Wohnungseigentumsgesetz hinsichtlich der fehlenden Begelung der Rechtsfähigkeit lückenhaft sei, eine sol-che Regelung aber erhebliche praktische Erleichterungen zur Folge hälte und die dargestellten positiven Rechtsfolgen deshalb für die Rechtstähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft sprächen, kann man unterstellen, dass diese Auffassung von Merfe geteill wurde, und deshalb schon damals – vor drei Jahren – zu weitergehenden Überlegungen auch im Sinne einer gesetzlichen Regelung hätte Anlass sein im Übrigan genügt ein Blick in die Begründung der BGH-Entscheidung, um sich von der Fülle weiterer rechtswissenschaftlichen Beiträge zu dieser Rechtsirage zu überzeugen

wissenschaftlichen Belträge, noch die höchstrichterli-che Entscheidung des BGH selbst die nach Merle er-Das Problem liegt nur darin, dass weder die Fülle der

und auch im Sinne einer allgemein überzeugenden ichen Regelung der Gemeinschaft" getunden haben forderliche "Grundkonzeption einer künftigen gesetzherrschenden Meinung" so schnell nicht finden werģ

wurde eine Entscheidung getroffen, Insowelt sogar gesetzeskonform, aber die abgantichen praktischen Probleme als Folge dieser Entscheidung die aus dem All- oder Einstrannigkeitsprobem zur Anderung Auch hier hielten die Experten eine gesetziche Rege-lung für überlüssig. Seither sind sechs Jahre vergan-gen. Es wiederholt sich hier das gleiche Spiel, dass Kerner der Szene nach der Jahrhunden-Entscheidung des BGH zum Zitterbeschluss, erlebt haben. Auch hier gen resuttleren, konntan trotz gegenteiliger Verspre-chungen von Vertretern der Rechtswissenschaft gesetzlicher oder abweichend vereinbarter Regelunund der Rechtsprechung bisher nicht geiöst werden.

hätten auch Merle und die seine Meinung teitenden Kollegen aus Wissenschaft und Rechtsprechung insind nicht in der Lags und werden auch kürttig nicht in der Lage sein, die aktuell praxisrelevanten Problezwischen erkennen können und erkennen müssen, in der Lage sein, die aktuell praxisrelevanten Probleme in Interesse der Wohnungseigentümer und der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, und das Verwalter zu lösen.

favorisierten Beitrag zur indivktuellen Altersvorsorge Im Rahmen eines überschaubaren wirtschaftlichen Ristellende Haftungsbeschränkung erforderlich. Das Wohnungseigentümer und Verwalter brauchen mehr Handlungsspielraum für praxisgerechte Regelungen nungseigentum insbesondere auch seinen politisch zur Kostenverteilung, zur Modemisierung und ergänzenden Verwaltungsmaßnahmen. Damit das Wohsikos könflig leisten kann, ist eine auf den Miteigen-Um es noch einmal klar und eindeutig zu formulieren: tumsanteil des einzelhen Wohnungseigentümers absetzt entsprachende Regelungen zur Teilrechtsfählgceit und zur Insolvenzfähigkeit voraus. Ebenso nolwendig ist eine ausrekchende Sicherung von Forderungen der Wohnungselgentümer im Falle der Zwangsversleigerung bei Insolvenz von Miteigentümem. Der vorliegende Gesetzantwur bietet diese "ösungen

Rechtsausschuss möge den Lobbyislen widerstehen weiche Lobby er vertritt, damit auch ihr wkjerstanden werden kann, Wenn Merle abschließend dazu auffordert, der und die Notbremse ziehen, dann möge er bitte sagen,

Volker Biolofold



zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnelgentumsgesetzes und anderer Gesetze Stellungnahme

Bund der Öffsatilch bestellten Vermassungsingenieure e.V.

- Vorschlag zur Änderung des § 7 Abs. 2 WEG

Bundestagsdrucksache 16/887

(030) 24 08 38.59 (030) 24 08 38.3

10117 Berlin Fon (030) 24 Fax (030) 24 Mail info@be Web www.bd

info@bdvi.de

Dr.-Ing. Hobertus Brauer

Viza-Präsident Öbví

Luisanstraße 46

14. September 2006

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. nimmt als Beruifsverband der in Deutschland zugelassen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung.

re beziehen wir uns auf die vorgesehene Änderung des § 7 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 Entsprechend des Tätigkeltsfeldes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenleu-WEG (Auftellungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinlgung)

1 Änderungsvorschlag

Der BDVf regt an, § 7 Abs. 4 sowie § 32 Abs. 2 WEG wie folgt zu fassen: "Der Eintragungsbewilligung sind als Anlagen beizufügen:

- Gebäudes sowie die Lage und Größe der im Sondereigentum und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäude-1. eine von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einem öffentlich bestellten oder anerkannten Sachver-Stempel versehene Bauzeichnung, aus der die Aufteilung des reile ersichtlich ist (Aufteilungsplan); alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume sind mit der Jeweils ståndigen für das Bauwesen mit Unterschrift und Siegel oder gleichen Nummer zu kennzeichnen;
- genleurs oder eines öffentlich bestellten oder anerkannten eine Bescheinigung eines Offentlich bestellten Vermessungsin-Sachverständigen für das Bauwesen, dass die Voraussetzungen Jes § 3 Abs. 2 WEC vorliegen.

Begründung und Stellungnahme:

- 2.1 Zum inhalt der vorliegenden Entwürfe
- 2.1.1 Entwurf der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregterung sieht zu § 7 Abs. 4 WEG eine Ergänzung dergestalt vor, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass und in welchen Fällen der Aufteilungsplan und die Abgeschiossenheit



von einem öffentlich bestellten oder anerkannten Sachverständigen für das Bauwesen statt von der Baubehörde ausgefertigt und bescheinigt werden. Dem Schlusssatz des neuen Absatzes zufolge können die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesbauwerwaltungen übertragen. Eine entsprechende Ergänzung ist zu § 32 Abs. 2 WEG vorgesehen.

2.1.2 Entwurf des Bundesrates

Der Bundesrat schlägt dem gegenüber vor, § 7 Abs. 4 Satz 1 WEG sowie § 32 Abs. 2 WEG in der Weise neu zu fassen, dass der Eintragungsbewilligung als Anlage ein von einem für das Bauvorhaben Bauvorlagenberechtigten durch Unterschrift bestäritigter Aufteilungsplan beizufügen ist.

2.2 Zu den Begründungen der Entwürfe

2.2.1 Begründung der Bundesregiarung

vorgesehenen Öffnungsklausel Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Satz 3 soll es schlossenheit von einem Sachverständigen statt von der Bauverwaltung ausgefertigt und bescheinigt würden. Neben der Bauverwaltung kämen deshalb nur öffentretlenden Eigentümer unabhängig seien. Diese Unabhängigkeit sei bei Einschaltung Die Bundesregierung begründet ihren Änderungsentwurf hinsichtlich der den Auf-Voraussetzungen für Auftellungsplan und Abgeschiossenheit von "fachlich kompehieraus ergebe sich die Zuständigkeit der Baubehörde im Zuge des baurechtlichen und es nun im Wesentlichen um die Aufteilung vorhandener Geschossbauten gehe. für die es keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfe, und sich darüber hinaus tenten und vom Bauherren unabhängigen Personen mitgeprüft werden" müssten, Genehmigungsverfahrens. Da sich die Situation im Sauwesen aber geändert habe den Ländern auch ermöglicht sein zu regeln, dass Aufteilungsplan und Abgelich bestelite und anerkannte Sachverständige in Frage, weil sie gegenüber dem teilungspfan und die Abgeschlossenheit bescheinigenden Stellen damit, dass die die baurechtischen Bestimmungen der Länder geändert hätten, sei dem mit der des Bauvorlageberechtigten nicht gewahrt.

2.2.2 Begründung des Bundesrates

Der Bundesrat begründet seinen Änderungsvorschlag mit der Vereinfachung des Verfahrens, der Entbürokratisierung, der Entlastung staatlicher Stellen sowie der Starkung der Sebstverantwortung der Bürger durch den vollständigen Verzicht auf das Erfordernis der Abgeschlossenheit sowie durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Erstellung des Aufreilungsplanes auf den Bauvorlageberechtigten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Öffnungsklausel verursache wegen des neu eingetührten Begriffes des öffenflich bestellten und anerkannten Sachverständigen für das Bauwesen neuen Verwaltungsaufwand.



2.3 Gegenüberstellung der beiden Entwürfe

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Entwurf der Bundesregierung und dem des Bundesrates bestehen demnach darin, dass

- nach dem Vorschlag der Bundesregierung Auftelfungsplan und Abgeschlossenheit von der Baubehörde oder auf der Grundlage der Öffundschlasselvon einem öffentlich bestellten oder anerkannten Sachverständigen fra das Bauwesen ausgefertigt und bescheinigt werden können und Zustücklich die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtssverordnung auf die Landesbauverwaltungen übertragen Können.
- nach dem Vorschlag des Bundesrates auf die Abgeschlossenheit verzichtet werden soll, der Aufteilungsplan ist zwingend von einem Bauyorlageberechtigten zu bestätigen. Die Zuständigkeit der Baubehörde oder eines Sachverständigen für das Bauwesen ist nicht vorgesehen.

2.4 Stellungnahme des BDVI

Der BDVI sieht bei grundsätzlicher Anerkennung des Änderungsbedarfes des § 7 Abs. 4 WEG- und entsprechend des § 32 Abs. 2 WEG- beide Vorschläge im Widerspruch zu grundlegenden sachenrechtlichen Prinzipien.

2.4.1 Auftellungsplan

Der Auftellungsplan, der durch die Bezugnahme in der Teilungserklärung nach § 8 WEG auch zum inhalt des Grundbuches wird (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 WEG) sichert den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Aus dem Plan ist ersichtlich, wie Gemeinschafts- und Sondereigentum zueinander liegen und voneinander abgegrenzt sind. Als öffentliche Urkunde unterliegt er dem öffentlichen Glauben. Aus diesem Grunde sind an die den Aufteilungsplan ausfertigende und bescheinigende Person oder Stelle besondere Anfreitungsplan ausfertigende und bescheinisammenfassen lassen, dass sie

- Uber die erforderliche rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber und
 - über eine besondere bezufliche Qualifikation zur Beurteilung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung des Aufstellungsplanes.

verfügen muss.

Die Kenntnisse und Erfahrungen der Stelle erschöpfen sich gerade wegen der von der Bundesregierung in ihrer Begründving hervorgehobenen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Aufteilung vorhandener Geschossbauten anstatt Aufteilung Im Zuge eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens) nicht allein in der Erfassung baurechtlicher Tatbestände, sondern erfordern besondere grundstücks- bzw. woh-



nungseigentumsrechtliche und liegenschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen. Aber auch bei der Begründung des Wohnungseigentums im Neubau und damit im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens wird durch die Vereinbarung burter den Wohnungseigentümen Eigentum (Sonder- und Gemeinschaftseigentum) begründer. Auch in diesem Stadlum haben die zukünftigen Wohnungseigentümer eigentumsrechtlichen und liegenschafts-rechtlichen Kärungsbedarf, der nur durch einer dafür geeignete Stelle erfolgen kann. Das gilt maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 WEG, der forden, dass das Gebäude ganz nur auf einem Grundstück im Rechtssinne steht.

Über diese Qualifikation verfügt in aller Regel die Baubehörde nicht. Es bestehen auch erhebliche Zweifel daran, ob die Bauvonlageberechtigten derartige Kenntnisse und Erfahrungen haben, auch das dürfte nicht der Regelfall sein. Gerade wenn der Bundesrar das Ziel der Noveillerung in der Vereinfachung des Verfahrens, der Errbürokratisierung und der Entlastung staatlicher Stellen sieht, wird mit der allein gen Zuständigkeit der Bauvorlageberechtigten eher das Gegenteil erreicht, weil dann zu erwarten ist, dass sich ein erheblich erhöhter Prüfungsaufwand des Grundbuchamnes im Rahmen der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen

Darüber hinaus verfügen die Bauvorlageberechtigten nicht über die erforderliche Unabhängigkeit der den Aufteilungsplan ausfertigenden und bescheinigenden Stelle, die maßgebliche Grundlage für die Begründung des öffentlichen Glaubens des Aufteilungenlasse ist

Daher ist der Entwurf des Bundesrates insoweit abzulehnen.

Vorzugswürdig ist grundsätzlich der Entwurf der Bundesregierung, soweit darin die Zuständigkeit öffentlich bestellter und anerkannter Sachverständiger für das Bauwesen begründet wird.

Entgegenzuhalten sien.

Entgegenzuhalten sien Entwurf der Bundesregierung jedoch, dass eine Zuständigegenzuhalten sien bestimmter din der Offnungsklausei und dann nur auf der Offnungsklausei und dann nur auf der Crundlage einer landesrechtlichen Regelung begründet werden kann. Gerade weil die Erstellung des Aufreilungsplanes – erst recht im Zusammenhang mit der Aufreilung vorhandener Geschossbauten – eine sachenrechtliche und damit ausschließlich bundesrechtlich geregelte Beurteilung abverlangt, ist unbedingt eine einheitliche Verfahrensweise und damit eine Regelung des Bundes ohne Offnungstalnsel für die Lander gefordert. Bei bestehenden Gebäuden besteht der Zweck des Aufrellungsplanes nicht in der Prüfung der Übereinstimmung mit genehmigten Baupfänen und damit nicht in der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Belange, sondern in der Prüfung der Bilanes mit dem abgeschlossenen bzw. (bei baulichen Anderungen) künftigen Baubestand durch präzise Abgrenzung von Gemeinschafts- und Sondereigentum.

Des iss eine typische Sachverständigentätigkeit auf sachenrechtlichem Sachgebiet, die unbedingt eine einheitliche und durch ein Bundesgesetz geregelte Aufgaben-zuweisung erfordert. Eine Offnungsklausei zu Gunsten der Bundesländer würde dem gegenüber einer Aushöhlung des einheitlichen eigentumsbegründenden Sys-



tems der Verschränkung von Wohnungseigentumsgesetz und Grundbuchrecht Vorschub leisten. Der Kreis der für die Ausfertigung und Bescheinigung des Aufreilungsplanes befügten Sachverständigen setzt sich zusammen aus Öffentlich besteilten Vermessungsingenieuren und sonstigen öffentlich besteilten und anerkannten Sachverständigen mit Kenntnissen in eigentums-, liegenschafts- und baurechtlichem Sinne, Einer besonderen Kontrolle von Sachkunde und Qualität der Sachverständigen seitens der Bauverwaltung bedarf es nicht, da diese Prüfung bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure breits durch die Beleihungsköperschaft und bei den Sachverständigen, die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind, durch deren Kammer als geweiliges Bestellungsorgan erfolgt. Auf diesem Weg stunden im Übrigen mit dem in-Kraft-Treten der Gesetzesänderung sofort ca. 1.300 Stellen für die Erstellung des Auffeilungsplanes (und der nachfolgend behandelten Abgeschleinigung) in der Person der bereits zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bundesweit (außer Bayern) zur Verfügung.

Eine Zuständigkeit der Baubehörde sollte aus den angeführten Gründen aufgegeben werden.

2.4.2 Abgeschlossenheitsbescheinigung

Gebäudeteil nach Belieben verfahren und andere von Einwirkungen ausschließen zungsrecht, im Unterschied zum Sondereigentum verfängt das Sondernutzungsrecht keinen räumlichen Abschluss des Sondernutzungsbereiches. Der Herrschaftsbereich des Sondereigentums muss daher – so der GmS – OGB – klar und ne Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes in seinem Beschluss vom land der Abgeschlossenheit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 WEG das Sondereigenose Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 3 vor. Dann aber ist ein grundlegendes sachenrechtiiches Prinzip, nämlich das der Eigentumsabgrenzung und der Rechtssicherheit in eigentumsrechtlicher Hinsicht, nicht mehr gewahrt. Der – auch nach Auffassung des Bundesrates nicht zu ändernde - § 13 Abs. 1 WEG regelt, dass schluss vom 30.06.1992 hervorgehaben – sachenrechtlich vom bloßen Sondernut-Nachdrücklich zu widersprechen ist dem Vorschlag des Bundesrates, soweit damit tum. Konsequenterweise sieht der Entwurf des Bundesrates zwar auch eine ersatzeder Wohnungseigentümer grundsätzlich mit den im Sondereigentum stehenden kann, Dadurch unterscheidet sich das Sondereigentum – wie im vorzitiertem Be-30.06,1992 – Cm5-OCB 1/91 – im Einzelnen ausgeführt hat, ist der Schutzgegensauf die Bescheinigung der Abgeschlossenheit zu verzichten ist. Wie der Gemeinsadauerhaft abgegrenzt sein.

Dazu bedarf es zwingend der Bescheinigung der Abgeschlossenheit. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Das vom Bundesrat hervorgehobene Argument, hierdurch werde die Selbstverantwortung der Bürger gestärkt, überzeugt nicht, da der Bürger In aller Regel die mit der sachenrechtlichen Eigentumsabgrenzung verbundenen Fragen gar nicht selbstverantwortlich beurteilen kann. Selbst der sachkundige Bürger ist in der Regel nicht dazu in der Lage, die Planung oder den tatsächlichen Bestand im Zusammenhang mit der Örtlichkeit eigentumsrechtlich zu bewerten.



Der Gemeinsame Senat sieht die Funktion des Abgeschiossenheitserfordernisses zu Recht darin, dass dem "Eigenheim auf der Etage" durch die Macht der Tatsachen der Burgfriede gewährt werde, den das "Heim auf eigenem Grund und Boden" von Natur aus habe.

Zur Vermeidung einer Rückkehr zum Stockwertseigentum gehört die Abgeschlossenheltsbescheinigung zu den Mindestbedingungen für die Regelung des Rechtsverhältnisses der Miteigentümer untereinander. Bedarf es daher weiterhin der Abgeschlossenheitsbescheinigung, Ist zur Befugnis der Ausfertigung und Bescheinigung der Abgeschlossenheit auf die Ausführungen unter Ziff. I zu verweisen, die hier entsprechend gelten. Es besteht – worauf der Gemeinsame Senat im Beschluss vom 30.06.1992 hingewiesen hat – keine Abhärgigkeit der Abgeschlossenheit von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, so dass auch hier eine Kompetenz der Bauvenwaltung nicht gefordert ist und zur Erstellung der Bescheinigung eine alleinige Zuständigkeit sachverständiger Stellen zu begründen ist.

2.5 Schlussfolgerung

Auf Grund der vorgenannten Überlegungen empfehlen wir §7 Abs. 2 WEC, entgegen dem Entwurf der Bundesregierung, so zu fassen, dass Aufteilungspläne und Bescheinigungen über die Abgeschiossenheit bundeseinheitlich von Öffentlich bestellten Vermessungsingenleuren oder öffentlich bestellten oder anerkannten Sachverständigen ausgefertigt werden (vgl. Änderungsvorschlag). Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates ist § 3 Abs. 2 WEC nicht zu streichen.

30 O

Stellungnahme zur geplanten Änderung des WEG

- Prof. Dr. Woff-Rüdiger Bub

vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundeslags am 18. September 2006

I. Zum Gesetzgebungsverfahren

Die Bemühungen zur Reform des WEG erstrecken sich nunmehr über mehr als zwei Jahre. Im Jahr 2004 hatte die Bundesregierung einen ersten Gesetzesentwurf zur Novellierung des WEG vorgelegt, der ~ abgesehen von der Kodifizierung zahlreicher Einzelfragen ~ drei Schwerpunkte hatte:

- Zur Erleichterung der Willensbildung in der Gemeinschaft, die stets Einstimmigkeit verlangt, sofern nicht das Gesetz oder die Vereinbarung Mehrheitsbeschlüsses zulassen, wurden die gesetzlichen Beschlüsskompetenzen der Eigentürnerversammlung dort erweitert, wo nach Ansicht des Gesetzgebers ein praktisches Bedürfnis hierfür bestand. Dies begleitend sollten die Möglichkeiten der Wohnungseigentürner verbessert werden, sich über Beschlüsse zu informieren, indem eine verbindliche Beschlusssammmlung beim Verwatter eingeführt werden sollte.
- Wohnungseigentumssachen sollten nicht länger im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondem im Verfahren nach der ZPO geführt werden.
- Für Hausgeldforderungen wurde ein begrenztes Vorracht in der Zwangsversteigerung durch eine Änderung der dortigen Rangklassen geschaffen.

Wegen formaler Widersprüche und inhaltlichen Unzulänglichkeiten war dieser erste Regierungsentwurf der heftigen Kritik zahlreicher Experten ausgesetzt. Die kritischen Ansätze wurden zusammengeführt in den Gesprächen über die Reform des WEG, die Anfang 2005 an der Universität Potsdam geführt wurden. Der Gesetzgeber hat die kritischen Stimmen aufgegriffen und in einem zweiten verbesserten Gesetzes-

<u>ک</u>

entwurf aus dem Jahr 2005 berücksichtigt. So wurde – um nur ein Belspiel zu nennen – die geplante Änderung von § 10 Abs. 3 WEG, wonach vereinbarungsändernde oder gesetzesabbedingende Beschlüsse gegenüber einem Sondernachfolger unwirksam sein sollten, wenn sie bei dessen Einsicht in die vom Verwalter zu führende Beschlusssammlung nicht aufgenommen sind, vom Gesetzgeber nicht weiter verfahrt.

MEG zeichnet auch ein hohes Maß an Abstraktion aus, die es den Anwendern in kannt werden, dass jeder gesetzgeberische Eingriff im Ergebnis zu einem Verlust an sorgfältigen Abwägung von Gemeinschafts- und Individualinteressen beruht. Das Praxis und Rechtsprechung in den letzten 50 Jahren ermöglichte, Einzelfälle einer sprechung korrigiert worden wären, sind nicht erkennbar. Es darf somit nicht ver-Flexibilität führt und "gerechtere" Einzelfalllösungen erschwert. Meine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Änderung des WEG, die ich schon gegenüber dem ersien Gesetzentwurf geäußert hatte, bestehen nach wie vor und wurden auch durch ceit geäußerte Kritik weitgehend eingearbeitet war, stellte sich als eine tragbare wenn auch nicht immer sinnvolle - Regelung dar. Es darf nämlich nicht übersehen nem rundum gelungenen gesetzgeberischen Konzept, das insbesondere auf einer sachgerechten Lösung zuzuführen. Fehlentwicklungen, die nicht durch die Rechtwerden, dass das WEG schon zahlreichen Reformbestrebungen in den letzten Jahrzehnten erfolgreich widerstanden hat. Dies hatte seinen Grund nicht zuletzt in sei-Der im Mai 2005 vorgelegte Gesetzesentwurf, in welchen die von der Fachöffentlichdie Überarbeitung des ersten Reformvorschlages nicht ausgeräumt Eine Zäsur im Gesetzgebungsverfahren stellte der Beschluss vom 02.05.2005 dar, durch den der BGH Wohnungseigentümergemeinschaften für rechtsfähig erklärt hat, soweit sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnehmen (BGH NJW 2005, 2061). Der Beschluß gilt als eine der wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen seit Inkraftreten des WEG im Wohnungseigentumsrecht (Hügel DNotZ 2005, 753) und ist mit erheblichen Auswirkungen für die Praxis verbunden. Mit ihm hat der BGH seine bislang ständige Rechtsprechung (BGHZ 78, 166, 172; 142, 290, 294) aufgegeben und sich im Anschluß an eine im Schrifttum vertretene Ansicht (Börmann, NJW 1989, 1057, 1060; Bub, PiG 63 [2002], S. 1; Derleder, ZWE 2002, 193 u. 250; Häublein, in: FS. Wenzel, 2005 (= PiG Bd. 71), S. 175;

schaft bürgerlichen Rechts (BGHZ 146, 341 [Versäumnisurteil - später bestätigt in nsoweit Bork, ZIP 2005, 1205; Demharter, ZWE 2005, 357 f.) oder die Frage der Zuordnung des Verwaltungsvermögens, die theoretisch noch nicht vollständig durchdrungen ist, sondern auch die Vertretung der Wohnungseigentümergemeinschaft ion in der Literatur, die besonders im Anschiuß an die Entscheidung des für das 3esellschaftsrecht zuständigen II. Senats des BGH zur Rechtsfähigkeit der Gesell-NJW 2002, 1207]; dazu vor allem Habersack, BB 2001, 477; vgl. weiterhin Pohlmann, WM 2002, 1421; LessneriKlebeck, ZiP 2002, 1385) aufgeilammt war, war Jamit an einem vorläufigen Endpunkt angelangt, ohne dass zugleich alle Details gedärt wären. Naturgemäß hat nämlich der Beschluss des BGH zur Rechtsfähigkeit der Semeinschaft neue Fragen aufgeworfen (Häublein, ZMR 2005, 557 f. "eine beträchtiche Zahl neuer "Rätsel""): Zu nennen sind hier nicht nur der für Vertragspartner der Semeinschaft besonders wichtige Bereich von deren Haftungsverfassung (kritisch ZWE 2001, 173; Sauren, PiG 63 [2002], S. 61; Schwörer, NZM 2002, 421) zur Teilechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft bekannt. Die lebhafte Diskus-Kreuzer, ZWE 2002, 285; Maroldt, ZWE 2002, 387; Pauly, WuM 2002, 531; Raiser, durch den Verwalter, etwa ihre Stellung im Prozess. In seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2005 hat der Bundesrat die Bundesragierung gebeten zu überprüfen, ob die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft Änderungen der beabsichtigten Regelungen erforderlich mache. Er hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Reform des Wohnungseigentumsrecht nicht ohne ausführliche Prüfung der sich der Änderung der Rechtsprechung ergebenden Folgen verabschiedet werden sollte. Dessen ungeachtet hat die Bundesreglerung in ihrer Gegenäußerung den bereits vorliegenden Gesetzesentwurf, der das Ergebnis langwieriger Beratungen war, erheblich modifiziert und die sich aus der Teilrechtsfähigkeit ihres Erachtens ergebenden Rechtsfolgen insbesondere im Bereich der Haftungsverfassung (hierzu unter II), dem Verwaltungsvermögen sowie der Vertretung der Gemeinschaft durch den Verwalter (hierzu unter III) einer gesetzlichen Kodifikation zugeführt.

Dieses Verfahren verdient schärfste Kritik. Dies betrifft weniger die grundsätzlich zu bejahende Teilrechtsfähigkeit der Gemeinschaft als vielmehr die hieraus gezogenen Rachtsfolgen. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf will Probleme lösen, bevor

\$50 (7)

Selte 5

ung angeregten Ergänzungen des Gesetzesentwurfs betreffen und regeln nur einen Bruchteil der Fragen, welche die Teilrechtsfähigkeit noch aufwerfen wird. Die vom echtswissenschaftlichen Literatur noch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine umfassende Diskussion über die Konsequenzen der Teilrechtsfähigkeit in Gang gekommen ist, zumal sich die Rechtsprachung ohnehin nur mit Detailfragen, nicht worden sind, sei es für eine gesetzliche Regelung angesichts der erst am Anfang Sundesrat geforderte ausführliche Prüfung ist bislang nicht erfolgt. Prof. Merle hat im wiesen, dass angesichts der kurzen Zeit selt der Entscheidung des BGH weder in der aber mit der Grundkonzeption einer Regelung der Wohnungselgentümergemeinschaft auseinandersetzen kann. Da zahlreiche Folgeprobleme noch gar nicht erkannt Editorial zu Heft 9/2006 der ZWE, das ich als Anlage beiftige, zurecht darauf hingerepräsentative praktische Erkenntnisse hierzu gewonnen wurden und bevor die Rechtswissenschaft versucht hat, diese zu durchdringen. Die von der Bundesregiestehenden Diskussion viel zu früh.

gen der Teilrechtsfähigkeit der Gemeinschaft ist zum jelzigen Zeitpunkt nicht nur Probleme, die sich erst künftig zeigen werden, verdeckt. Das nunmehr vorliegende Reformpaket" ist in seinen Ergänzungen ein klassischer "Schnellschuss" ohne eine vorangegangene, bei Änderungen dieser Tragweite erforderliche langjährige Diskussion in Rechtswissenschaft und Praxis zu den aus der Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft resultierenden Problemen, um die dogmatische Grundkonzeption einer rechtsähigen Eigentümergemeinschaft allererst zu erarbeiten. Zurecht zieht Prof. Merle eine Parallele zur Gesellschaft bürgenichen Rechts, deren Rechtsfähigkeit der BGH schon im Jahr 2001 bejaht hat, ohne dass bislang der Gesetzgeber tätig geworden wäre. Er hat die Erkennung und Lösung der Probleme der Rechtsprechung und Wisüberflüssig, sondern kontraproduktiv, da sie die in der Praxis tatsächlich auftretenden ch teile diese Kritik in vollem Umfang. Eine ausdrückliche Regelung der Rechtsfolsenschaft überlassen, ohne dass dies zu irgendweichen Defiziten geführt hätte. Gleiches sollte auch für die Wohnungseigentümergemeinschaft gelten.

tierten Teilen der Reform - insbesondere den Erleichterungen in der Willensbildung standhaltung und Instandsetzung und baulichen Veränderungen - sondern lediglich der Wohnungseigentümer sowie der Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Inim Weiteren werde ich nicht zu den in der Fachöffentlichkeit bereits ausführlich disku-

zu jenen Teilen der Reform Stellung nahmen, die durch die Entscheidung des BGH zur Teilrechtsfähigkeit veranlasst wurden.

Die Haftungsverfassung der Wohnungseigent\u00fcmergemeinschaft

NJW 2005, 2061, 2066 f). Eine analoge Anwendung des § 128 HGB scheitere am ung der Wohnungseigentümer vielmehr als unzumutbar angesehen (BT-Drucks 169; BVerwG NJW-RR 1999, 972 [z Schornsteinfegergebühren]; BayObLG NJW-RR 52; Wenzel ZWE 2005, 13, 18 f), wenn nicht eine anteilige Haftung vereinbart (BGH ZMR 1978, 81 f) oder gesetzlich angeordnet ist, hat der BGH in der genannten Entscheidung seine bisherige Auffassung aufgegeben und hätt die teilrechtsfähige Nohnungseigentümergemeinschaft allein für verpflichtet, Verwaltungsschulden mit hrem Verwaltungsvermögen zu erfüllen; daneben komme als Folge der Teilrechtsfähigkeit eine gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümergemeinschaft nicht kraft Gesetzes, sondern nur in Betracht, wenn sie sich neben der Wohnungseigentümergemeinschaft klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet hätten (BGH Fehlen einer Gesetzeslücke; der Gesetzgeber habe eine gesamtschuldnerische Haf-BGB unbeschränkt als Gesamtschuldner hafteten (BGHZ 67, 232, 235 u. NJW 1977, 686 [jeweils z Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen]; ZMR 1992, 167, 1/252, 13, 29). Ein allgemeiner verbandsrechtlicher Grundsatz, dass neben dem Pergentümer für Verwaltungsschulden im Außenverhältnis im Zweifel gem. §§ 421, 427 1987, 1038; WE 1992, 207 f; OLG Hamm ZMR 1997, 377, 379; Häublein ZWE 2004 Während nach früher ganz h.M. in Literatur und Rechtsprechung alle Wohnungsei sonenverband auch dessen Mitglieder haften, existiere nicht.

vollmächtigt haben, da die Beschlußkompetenz der Wohnungseigentümer nicht die Begründung von persönlichen Leistungspflichten umfasse (Wenzel, NZM 2004, 542 auf Gesetz - wie z.B. in §§ 124 Abs 1, 161 Abs 2 HGB - beruhen könne (BGH NJW Soweit der Verwalter die Wohnungseigentümergemeinschaft vertrete, könne er zugleich nur die Wohnungseigentümer persönlich verpflichten, die ihn einzein dazu bef. Abramenko, ZMR 2005, 585, 589), die auf persönlicher Haftungsübernahme oder gentümer, der Wohnungseigentümergemeinschaft die im Rahmen ihres Finanz- und 2005, 2061, 2066 f). Die Gläubiger seien durch die Verpflichtung aller Wohnungsei-

Die Bundesregierung hat als Konsequenz hieraus den bisherigen Gesetzesentwurf um § 10 Abs. 8 WEG ergänzt, der eine Teilschuld der Wohnungseigentümer im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft, die während ihrer Zugehöngkeit zur Gemeinschaft entstanden oder fällig geworden sind, je nach Größe ihrer Miteigentumsanteile vorsieht. Diese Einführung der Teilschuld ist fraglos geprägt von rechtspolitischen Erwägungen: Die Rechtsprechung des BGH stelle einen Gläubiger der Gemeinschaft vor hohe, nach Auffassung mancher Kritiker (Armbrüster, ZWE 2005, 369; Bork, ZIP 2005, 1207 ff; Lüke, ZIR 2005, 516) unüberwindbare praktische Hindernisse bei der Durchsetzung seiner Forderung. Eine effektive Vollstreckung sei danach nur gewährleistet, wenn das Verwaltungsvermögen ausreicht, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Anderseits soll der einzelne Wohnungseigentümer nicht existenzbedrohenden Haftungsrisiken ausgesetzt sein, weshalb auch die Kodifikation einer gesamtschuldnerischen Außenhaftung nicht in Betracht komme. Quasi als "Kompromilßlösung" schlägt der Gesetzesentwurf eine Teilschuld der Wohnungseigentümer im Außenverhältnis vor.

Diese Lösung ist abzulehnen. Die Einführung der Teilschuld wäre eine auf das Wohnungseigentumsrecht beschränkte Neuschöfung des Gesetzgebers. Sie steht in Widerspruch zu dem im Gesellschaftsrecht allgemein gültigen Rechtssetz, dass die akzessorische persönliche Haftung der Gesellschafter zwingende Folge der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft ist, soweit es sich nicht um eine juristische Person handelt (BGHZ 146, 341, 358 f. K. Schmidt. Gesellschaftsrecht § 18 IV 2; Bork, ZIP 2005 f. hierzu tendierend Lüke, ZIR 2005, 516 f). Dieses Prinzip ist wegen der strukturellen Vergleichbarkeit mit dem Personenverbandsrecht des BGB auch auf die Wohnungseigentümergemeinschaft anzuwenden (Bub, PiG 63 [2002] 1, 23; Derleder, PiG 63 [2002] 29, 49; ebenso Ambrüster, in: FS Wenzel [2005] 85, 98; Schwörer, NZM 2002, 421, 425: Analoge Anwendung der §§ 129, 129 HGB; Sauren, PiG 63 [2002] 61, 69). Die vom V. Zwilsenat des BGH entworfene Haftungsverfas-

36

Seite 7

sung in der Wohnungseigentümergemeinschaft bedarf somit der Korrektur, jedoch nicht durch die von der Bundesregienung vorgeschlagene Teilschuldlösung, sondern – wie schon bisher – durch Normierung einer gesamtschuldnerischen, aber subsidären hafting

wegen der ihr zuerkannten Teilrechtsfähigkeit aber allein Träger von Pflichten, so ietät hergeleitet werden kann, nach dem das Verhältnis zweier Verbindlichkeiten nungseigentümer voraus (BGH NJW 2005; 2061, 2066 f. Hadding, in: FS Raiser Verwalters im Zweifel, dass dieser auch dann die Wohnungseigentürnergemeinschaft nannt werden, weil der Verwalter aufgrund einer durch Beschluß erteilten Vollmacht nur die Wohnungseigentürnergemeinschaft, nicht aber einzelne Wohnungseigentümer vertreten kann (BGH NJW 2005, 2061, 2068). Ist die Eigentürnergemeinschaft bedarf nach Auffassung des 5. Zivilsenats des BGH die persönliche Haftung der Wohnungseigentümer eines Schuldgrundes, der nicht aus dem Prinzip der Akzessozueinander geordnet wird; es setzt also eine persönliche Verpflichtung der Wohich auftreten (BGH NJW 2005, 2061, 2066). Dies kommt insbesondere bei Fehlen eines Verwalters in Betracht, wenn die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auffreten. Demgegenüber ergibt sich schon aus dem Auffreten des retritt, wenn nicht diese, sondern die Wohnungseigentümer als Vertragspartner gefalls persönlich haften, wenn sie nicht als Eigentümergemeinschaft, sondem persön-Zuzustimmen ist dem BGH zunächst insoweit, als die Wohnungseigentümer jeden-2005] 129, 140 f; Beuthien, NJW 2005, 855, 858) Dieses Problem stellt sich bei der Wohnungseigentümergemeinschaft in gleicher Weise wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dort hat der 11. Zivilsenat des BGH, der die persönliche Haftung der Gesellschaften Rechts. Dort hat der 11. Zivilsenat des sellschaft für sämtliche Gesellschaftsverbindlichkeiten im Modell der akzessorischen Haftung angelegt sieht, die Anwendbarkeit des § 128 HGB nicht auf eine Analogie gestützt (so aber MünchKomm/Ulmer, Komm. z. BGB, 4. Aufl., § 714 BGB Rz, 36), sondern zutreffend auf den genannten Rechtssatz, dass die akzessorische persönliche Haftung der Gesellschafter zwingende Folge der Anerkennung der Rechtsfähig-keit einer Gesellschaft ist. Da kein Grund dafür ersichtlich ist, dass dieser Rechtssätz allein bei der BGB-Gesellschaft, nicht aber bei der Wohnungseigentümergemeinschaft gelten soll – in beiden Fällen trifft die Mitglieder der Gemeinschaft das Haf-

6

tungsrisiko –, verbleibt es bei dem bishengen Haftungsmodell, wofür insbesondere die Interessenlage und der Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs hierauf streitet. Das potentiell hohe Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung – insbesondere bei großen Wohnaniagen – kann von den Wohnungseigentümern zwar nicht durch die Auswahl der Miteigentümer, wohl aber durch die Anweisung an den Verwalter begrenzt werden, grds. die teilschuldnerische Haftung zu vereinbaren oder im Einzelfall die Haftung der Wohnungseigentümer durch Beschränkung der Haftung auf das Verwaltungsvermögen ganz auszuschließen.

Für die akzessorische Haftung der Wohnungseigentürner streitet schließlich auch das Fehlen von auch im Außenverhältnis verbindlichen Kapitalaufbringungs- und - erhaltungsregeh; ohne eine solche würden Vertragspartner der Wohnungseigentümergemeinschaft – so eine nahe liegende, in der Praxis nicht bestätigte Annahme in der Literatur – kaum bereit sein, ohne Voraus- oder Sicherheitsleistung mit dieser zu kontrahleren (Ambrüster, in: FS Wenzel [2005] 85, 98). Demgegenüber zwingt die Teilschuldlösung den Gläubiger nicht nur dazu, den jeweiligen Haftungsanteil des einzelnen Wohnungseigentümers nach seiner Beteiligungsquote zutreffend zu ermitteln, sondern insbesondere in großen Wohnanlagen mit zahlreichen nur jeweilis gering beteiligten Wohnungseigentümern u.U. auch zu einer Vielzahl von Prozessen, um vollständige Befriedigung zu erfangen. Dem Rechtsverkehr dient das nicht.

Die Einführung einer Teilschuld würde im Übrigen einer nicht wünschenswerten Verselbständigung des Wohnungseigentumsrechts gegenüber dem übrigen Verbandsbalbständigung des Wohnungseigentumsrechts gegenüber dem übrigen Verbandspland praktisch besonders heiklen Punkt geschehen. Denn gerade füer ist der Einfluss des übrigen Verbandsrechts auf das Wohnungseigentumsrecht im Grundsalz willkommen; würde man ihn – wie im nun vorliegenden Gesetzesentwurf - beschneiden, so könnten diese Bereiche einander schwertich wie bisher befruchten, da sie sich nunmehr im Hinblick auf tragende Strukturprinzipien voneinander unterscheiden würden.

Für diskussionsfähig halte ich die Anordnung der Subsidiarität der persönlichen, gesamtschuldnerischen Haftung, wenngleich nicht verkannt werden darf, dass auch dies dem Personenverbandsrecht bistang fremd ist.

III. Zur Vertretung der Wohnungseigentümer durch den Verwalter

Eine vergleichbare "Kompromißlösung", die dogmatisch jedoch unausgereift ist und deutliche Schwächen erkennen läßt, schlägt der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Stellung des Verwalters vor. Er solf zugleich Organ der rechtsfähigen Wohnungseigentümerschaft wie auch Vertreter der Wohnungseigentümer sein. In der Literatur wurde bereits geändert, dass sich die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft auch auf die Rechtsstellung des Verwalter komme zukünftig eine Zwitter- oder Doppelnatur zu (Hügel, DNotZ 2005, 753, 764), er sei nicht nur – wie schon bisher – Vertreter der Wohnungseigentümer, sondern auch Organ der rechtsfähigen Gemeinschaft.

Diese Klärung wäre aber geboten, bevor eine Gesetzesänderung neue Fragen aufwerfen kann. Eine Novellierung des WEG müsste aber vor allem auch zum Aniass genommen werden, die Stellung des Verwalters im Kompetenzgefüge der Eigentümergemeinschaft neu zu bestimmen und seine Stellung als im Außenverhältnis unbeschränktes Organ der Gemeinschaft auszugestalten. Demgegenüber wird im chend gegeneinander konturiert sind (vgl. OLG München NZM 2005, 672 zu Abwehransprüchen; NZM 2006, 106 zu Beseitigungsansprüchen; NZM 2006, 110 zu Schadensersatzansprüchen). Eine solche Abgrenzung durch Wissenschaft und Praxis wäre vor einer Gesetzesnovelle insbesondere unter dem Gesichtspunkt erforderlich, dass die Immobille selbst nicht zum Verwaltungsvermögen des Verbandes gehört, weshalb z.B. der DAV in seiner Stellungnahme die Frage aufwirft, warum zwingend der rechtsfähige Verband Vermieter gemeinschaftlichen Eigentums sein soll. Sesetzesentwurf seine "Zwitterstellung" zwischen Organ und Vertreter lediglich fortschaft kodifiziert. Ich hatte diese Regelung für übereilt. Dies nicht allein deshalb, weil in Literatur und Rechtsprechung die Rechtskreise der Eigentümergemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer noch gar nicht herausgearbeitet und ausrei-Der Gesetzesentwurf übernimmt im neuen § 27 WEG diese Doppelstellung, indem er in § 27 Abs. 2 die Vertretungsmacht des Verwalters für die Wohnungseigentümer und in § 27 Abs. 3 die Vertretungsmacht des Verwalters für die Eigentümergemein-

ges Vollzugsorgan der Gemeinschaft ist (BGHZ 106, 222, 226; NJW 2003, 1393; 217; Bärmanni/Picki/Merle, Komm. z. WEG, 9. Aufl., § 20 Rz. 11), das den sich in Vereinbarungen und insbesondere in Beschiüssen manifestierenden Willen der ZWE 2005, 81, 83). Damit ist jedoch lediglich seine Funktion im gesetzlichen Kompetenzsystem der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums angesprochen, nicht sende Zuständigkeit zur Repräsentation einer Korporation im Innen- und Außenverdies zeigt z.B. die unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretungsmacht der Orga-In Literatur und Rechtsprechung unbestritten ist zwar, dass der Verwalter notwendi-BayObLG ZWE 2005, 81, 83; KG OLGZ 1976, 266, 269; OLG Düsseldorf ZMR 2001, Nohnungseigentümer ausführt, also an deren Weisungen gebunden ist (BayObLG eine organschaftliche Stellung im rechtstechnischen Sinn. Diese setzt eine umfasnältnis – mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen Korporation und Organ – sowie eine weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit voraus; ne juristischer Personen (Bub, PiG 30, 15, 17). Diese Voraussetzungen erfüllt die Rechtsstellung des Verwalters nicht: Der geringe eigenverantwortliche Handlungsrahmen des Verwalters (BayObLGZ 1972, 139 im Comm/Engelhardf, aaO, § 27 WEG Rz 3), was durch den bisherigen Wortlaut des Anschluß an Pfeuffer, NJW 1970, 2233: keine beherrschende Funktion) schließt die Annahme einer organschaftlichen Stellung des Verwalters aus (so auch Münch-§ 27 Abs. 2 WEG, den die Neuregelung in § 27 Abs. 2 und 3 WEG n.F. lediglich übernimmt, bestätigt wird, wonach der Verwalter im Namen aller Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie handett. Es handelt also nicht die Wohnungseigentümergemeinschaft durch den Verwalter, was die Organstellung kennzeichnen würde, sondern der Verwalter für die Wohnungseigentümergemeinschaft, woraus seine Rechtsstellung als Vertreter folgt. Die h.M. in Literatur und Rechtsprechung lung des Verwalters ab (BayObLGZ 1972, 139; KG NJW-RR 1986, 1078; OLG Kornm. z. BGB, 65. Aufl., § 27 WEG Rz 1; Wenzel, ZWE 2001, 510, 512; a.A. Armbrüster, in FS Wenzel (2005) 85, 88). Richtigerweise ist seine Rechtsstellung als ehnt daher – auf der Grundlage der heutigen Rechtslage – zu Recht eine Organstel-Frankfurt OLGZ 1985, 144, 146; OLG Hamburg ZMR 1990, 467; PalandtiBassenge, gewillkürter Vertreter mit eingeschränkter, aber insoweit unabdingbarer gesetzlicher Vertretungsmacht zu qualifizieren (BGHZ 78, 166, 171; BayObLGZ 1972, 139, 142;

9

Seite 11

NJW-RR 1988, 270; KG OLGZ 1976, 266, 269; StaudingeriBub, Komm. z. WEG, 13. Aufl., § 26 Rz. 83; Wenzel, ZWE 2001, 510, 114).

ergrund ist der Streit zwischen der sog. Vertreter- und der Organtheorie (eingehend Savigny war (v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 1840, § 90 setzesentwurf nichts ändert, steht im Widerspruch zu dem ursprünglich zu juristischen Personen entwickelten, heute jedoch für alle rechtsfähigen Personenverbände geltenden Grundsatz, dass diese durch Organe vertreten werden. Historischer Hin-Beuthien, Zur Theorie der Stellvertretung im Gesellschaftsrecht, FS Zöllner, 1999). Nach der romanistischen Vertretertheorie, deren wichtigster Repräsentant v. istische Personen müssen demnach ähnlich wie unmündige Menschen durch verassungsmäßig dazu berufene natürliche Personen vertreten werden. Dagegen besche Person wird danach nicht von ihren Organen vertreten, sondern sie will und handelt selbst körperschaftlich durch diese. Diese organschaftliche Zurechnung ist Diese insoweit schwache Stellung des Verwalters, an welcher der vorliegende Ge- 282 f.]), ist die juristische Person selbst weder willens- noch handlungsfähig. Juyreift die deutschrechtliche Organtheorie, deren Hauptvertreter Otto v. Gierke war (v. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und deutsche Rspr., 1887, S. 603 ff. und 620 ff.; sbenso in: Deutsches PrivatR, 1, 1899, § 67 I [S. 518 ff.]), die juristische Person nicht nur als rechtsfähig, sondern auch als setbst willens- und handlungsfähig. Die juristi-Verband im Rechtsverkehr solcher Dritten bedienen, dies steht ihm jedoch frei. Die etwas qualitativ anders als die Zurechnung des Wissens, Wollens und Handelns eingeschalteter Dritter (Bevoilmächtigter, Erfüllungsgehilfen etc.). Zwar kann sich der Organe dagegen sind unverzichtbare Zurechnungsträger (K. Schmidt, Gesellschaftsecht, 4. Aufl., § 1012 a.E.).

Im Schrifttum hat sich die Organtheorie durchgesetzt. Nach h.M. (Hübner, AT des BGB, 4. Aufl., § 26 Rz 11; K. Schmidt, aaO, § 10 ł 2 mwNw.) wird der juristischen Person das Handeln ihrer Organe also nicht zugerechnet, sondern sie handelt als BGB, § 14 V 2 b [S. 122]; für die Organtheorie ferner MünchKomm/Reuter, Komm. z. rechtsfähiger Verband selbst durch diese. Das Schriftum hat die zu junstischen Personen entwickelten Grundsätze nicht auf diese beschränkt, sondern die Grundsätze organschaftliches Wollen und Handeln auf jeden Personenverband erstreckt, der fänig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie sind keine Spezifika der juris-

auch noch kraft Gesetzes Vertreter der je einzelnen Wohnungseigentümer sein muss, erscheint zumindest fraglich und wäre in der wissenschaftlichen Diskussion allererst zu klären. M.E. wäre hier eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung durch Ob der Verwalter neben seiner Stellung als Zurechnungsorgan der Gemeinschaft die Wohnungseigentümer erforderlich, die auch im Verwaltervertrag erfolgen kann.

Anlage zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des WEG von Prof. Dr. Bub zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags am 18.09.2006

Verehrte Lescrinnen und Leser,

nur mit Detailsfragen, nicht aber mit der Grundkonzeption einer künstigen Daher dürsten auch zahlreiche Folgeprobleme, noch gar nicht erkannt worden sein. Für eine gesetzliche Regelung ist es daher angesichts des Umstandes, dass in der Wissenschaft die gekommen. Entsprechendes gilt für die höchstrichterliche Rechtsprechung, die sich gesetzlichen Regelung der Gemeinschaft der Wohnungseigentürner auseinandersetzen kann. nat darauf hingewiesen, dass eine Reform des WEG nicht ohne aussührliche Prüfung der sich us der Änderung der Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen erfolgen sollte. Eine solche Prüfung ist bisher nicht erfolgt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist angesichts der kurzen Zeit seit der Entscheidung des BGH noch keine umfassende Diskussion in Gang Anderung des Wohnungseigentumsgesetzes durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages statt, Durch diesen weitestgehend überflüssigen Entwurf sollen u.a. auch Folgen Wohnungseigentürner in gesetzliche Regelungen transformiert werden. Schon der Bundesrat Bundesregierung zur diesem Monat findet eine Anhörung zum Gesetzentwurf der des BGH zur Teilrechtsfähigkeit der Diskussion noch ganz am Anfang steht, viel zu früh. Entscheidung naturgemäß

gegen die Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreit gemäß § 43 Nr. 1 und 4 ... zu führen" zu bemängeln. Hier wird zweimal der Singular statt des Plurals verwendet. und 4) ... zu führen" oder "insbesondere einen gegen die Wohnungseigentumer gerichteten Nur beispielhaft soll aufgezeigt werden, welche Mängel im Gesetzentwurf enthalten sind, weil dieser nicht in Ruhe und grundlegend durchdacht ist. Als pars pro toto diene die Wort "Rechtstreit" ein "s" vergessen wurde, mag als pingelig belächelt werden, doch ist Wohnungseigentümer gerichtete Rechtsstreitigkeiten gemäß § 43 Nr. 1 und Nr. 4 (odet Nrn. 1 Regelung der Vertrehingsmacht des Verwalters in § 27 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RegE-WEG. Der Hinweis auf einen orthographischen Fehler in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, wo im dieser Fehler symptomatisch für die nicht nur handwerklich misslungene Regelung. Grammatikalisch ist in § 27 Abs. 2 Nr. 2 RegE-WEG der Adverbialsatz "insbesondere einen Richtigerweise müste entweder formuliert werden "insbesondere gegen. Rechtsstreit gemäß § 43 Nr. 1 oder Nr. 4 ... zu führen ".

bedeutsamste Fallgruppe keine Vertretungsmacht des Verwalters besteht. Dieser Mangel ließe sich beheben, wenn die Worte "gemäß § 43 Nr. 1 und 4" bzw. "gemäß § 43 Nr. 2" ersatzlos laben soll, ist für Verfahren gegen die Gemeinschaft sinnvoll. Bei einem gegen die Rechtsbeheife in der Zwangsvollstreckung von Bedeutung sein. Wenn insoweit die dass der Verwalter etwa auch die eidesstattliche Versicherung gemäß §§ 807, 899 ZPO abgeben könne, dann sehlt mir die juristische Phantasie, wie der Verwalter Verzeichnisse des Vermögens der einzelnen Wohnungseigentürner, das er ja nicht kennt, vorlegen können und Wohnungseigentümer bzw. die Gemeinschaft führen, weder von dieser Regelung noch von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erfasst werden, insoweit also möglicherweise gerade für die praktisch gestrichen würden. Dass der Verwalter Vertretungsmacht auch im Vollstreckungsverfahren Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreit mag seine Vertretungsmacht vielleicht für Begründung der Bundesregierung zum Vollstreckungsverfahren lediglich darauf hinweist, In sachlicher Hinsicht ist zu kritisieren, dass Rechtsstreitigkeiten, die Dritte gegen die obendrein deren Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides Statt versichern können soll.

Und schließlich ist zu kritisieren, dass nach den vorgeschlagenen Regelungen der Verwalter wohl nicht verpflichtet ist, von dieser Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, d.h. die

102

Anlage zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des WEG von Prof. Dr. Bub zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags am 18.09.2006

Bundesregierung hat die Nummem 1 und 2 des bisherigen § 27 Abs. 2 WEG als Nummem 4 und 5 in § 27 Abs. 1 RegE-WEG übernommen, um klarzustellen, was sich aus dem Gesetz. nur mittelbar ergebe, dass der Verwalter nicht nur ermächtigt, sondern im Innenverhältnis die Nummern 4 und 5 des Absatzes 1 nach Absatz 3 verlagert und in Absatz 1 durch eine Wohnungseigentümer bzw. die Gemeinschaft in einem Passivprozess zu vertreten. Denn die auch verpflichtet sei, die in § 27 Abs. 2 Nm. 1 und 2 WEG vorgesehenen Zahlungen und Leistungen einzufordern und zu bewirken. Folglich muss aus dem Umstand, dass sie die Regelungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RegE-WEG nicht auch in Absatz 1 geschlossen werden, dass der Verwalter eben nicht verpflichtet ist, einen Passivprozess für die Wohnungseigentümer bzw. die Gemeinschaft zu führen. Gerade dies dürste aber auch gewollt sein. Die "Klarstellungen" durch die mit "insbesondere" eingeleiteten Adverbialsätze sollten ersatzlos gestrichen werden, dann dürfte die Rechtslage "klarer" sein, vor allem, wenn auch generelle Regelung ersetzt würden, wonach der Verwalter in bestimmten Fällen der aufführt, der ja nach der Begründung eindeutig und allein das Innenverhältnis regeln soll, gesetzliche Vertretungsmacht auch verpflichtet ist, davon Gebrauch zu machen.

Im Jahre 2001 hat der BGH entschieden hat, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechtsfähig ist; dies hat ebenfalls zu zahlreichen Folgeproblemen geführt. Dennoch ist der Gesetzgeber bisher nicht fätig geworden, sondern überlässt die Lösung dieser Probleme Rechtsprechung und Wissenschaft. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist bislang auch nicht laut geworden, die Diskussion ist in vollem Gange. Vor einer Reform des WEG wäre auch für das Recht des Wohnungseigentums eine umfassende und ausführliche Diskussion der aus der Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft resultierenden Probleme dringend erforderlich, um die dogmatische Grundkonzeption einer rechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu Ohne ausreichende, langjährige Diskussion in Rechtswissenschaft und Praxis sollten die vorgesehenen Gesetzesänderungen daher nicht beschiossen werden. Es besteht überhaupt keine Notwendigkeit, im Rahmen der ursprünglich geplanten Reform des WEG jetzt auch zugleich die zum Teil noch unübersehbaren Auswirkungen der Rechtsfähigkeit zu regeln und im Gesetzgebungsverfahren durchzupeitschen. Möge der Rechtsauschuss des Deutschen Bundestages den Lobbyisten widerstehen und die Notbremse ziehen.

hy Werner Merie

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (BT-Drucksache 16/887)

hier: öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. September 2006 in Berlin

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Dr. Wolfgang Gottschalg, Rechtsanwalt

Änderungen im Vereinbarungsbereich

Zustimmung von Drittberechtigten (§ 5 Abs. 4 E)

Nach § 5 Abs. 4 WEG können Vereinbarungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander zum Inhalt des Sondereigentums gemacht werden. Diesen Vereinbarungen müssen nach § 877, 876 BGB Drittberechtigie, die ein dingliches Recht an dem Wohnungseigentum erlangt haben, zustimmen, sofem ihre Rechtsstellung durch die getroffene Vereinbarung beeinlastungen für die Wohnungseigentümer sollen durch die Neuregelung in einem trächtigt wird. Die damit verbundenen Komptikationen und kostenmäßigen Bewichtigen Teilbereich vermieden werden.

Dem § 5 Abs. 4 sollen folgende Sätze angefügt werden:

oder der Reallast eines Dritten belastet, so ist dessen nach anderen Rechtsmung des Dritten nicht erforderlich, wenn durch die Vereinbarung gleichzeitig 1st das Wohnungseigentum mit der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld vorschriften notwendige Zustimmung zu der Vereinbarung nur erforderlich, wenn ein Sondemutzungsrecht begründet oder ein mit dem Wohnungseigenum verbundenes Sondernutzungsrecht aufgehoben, geändert oder übertragen wird. Bei der Begründung eines Sondernutzungsrechts ist die Zustimdas zu seinen Gunsten belastete Wohnungseigentum mit einem Sondernutzungsrecht verbunden wird." Letzteres ist der Fall, wenn für alle Wohnungseigentümer gleichermaßen Sondemutzungsrechte an einer Gemeinschaftsfläche - etwa Kfz-Stellplätze - be-

forderlich, weit der Gebrauchsentzug an den übrigen Flächen durch den Erwerb des exklusiven Sondernutzungsrechts und die damit verbundene Vergründet werden. Die Zustimmung des Grundpfandgläubigers ist dann nicht erbesserung der Haftungsgrundlage kompensiert wird.

rechtigte (zum Beispiel Nießbraucher, Inhaber einer Dienstbarkeit) zustimmen ab. Da die Befastung mit Grundpfandrechten in der Praxis im Vordergrund steht, führt die vorgesehene weitgehende Befreiung von der Zustimmungspflicht - etwa bei Vereinbarungen, die die Kostenverteilung, Zweckänderungen gemäß § 13 WEG und/oder die Hausordnung betreffen - zu einer begrüßensim übrigen bleibt die Rechtslage insofern unverändert. Ob sonstige Drittbenüssen, hängt von ihrer rechtlichen Beeinträchtigung durch die Vereinbarung werten Erleichterung im Vereinbarungsbereich.

Anspruch auf Zustimmung zur Vereinbarung (§ 10 Abs. 1 E)

Rechten und Interessen der Wohnungseigentümer, unbillig erscheint. Gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs vom Oktober 2004 sind die Vorchende Vereinbarung oder die Anpassung einer Vereinbarung verlangen, soweit ein Festhalten an der geltenden Regelung aus schwerwiegenden Gründen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der aussetzungen für den Zustimmungsanspruch insofern verringert worden, als nicht mehr verlangt wird, ein Festhalten an der gettenden Regelung müsse aus schwerwiegenden Gründen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles "nicht hinnehmbar" sein. Ob die jetzige Fassung in der Rechtsprechung zu erleichterten Anpassungen im Vereinbarungsbereich führen wird, Nach dem Entwurf kann jeder Wohnungseigentümer eine vom Gesetz abweibleibt abzuwarten. Vor allem aber ist zweifelhaft, ob für diesen Gesetzesvorschlag ein hinreichendes praktisches Bedürfnis besteht.

zenden Auslegung der Gemeinschaftsordnung erreicht werden; zum anderen Zum einen können Anpassungen nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 07.10,2004, NZM 2004, 870) im Einzelfall im Wege einer ergänsieht der Entwurf zu § 16 Abs. 3 und Abs. 4 erweiterte Beschlusskompetenzen im Bereich der Kostenerfassung und Kostenverteilung vor, die eine Regelung

den, eine entsprechende Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung durch Vereinbarung weitgehend entbehrlich machen (anders, aber wenig ürung geltend gemacht werden kann, muss jedenfalls zunächst versucht werberzeugend, die Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 42). Bevor ein Anspruch auf Zustlmmung zu einer die Kostenvertellung betreffenden Vereinbazu erreichen.

Erweiterte Beschlusskompetenzen ≓

Wohnungseigentürner. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die im Anschluss an die 184) aufgetretenen Unklarheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten und Blockaden in 3en, zumai handwerkliche Mängel und Wertungswidersprüche des ersten Entwurfs Kernstück der materielten Änderungen des Wohnungseigentumsrechts durch die Gesetzesnovelle sind die punktuellen Erweiterungen der Beschlusskompetenzen der Grundsatzentscheidung des BGH vom 20.09.2000 (NJW 2000, 3500; NZM 2000, Fällen des Vorrangs der Vereinbarung und stärkt in vorsichtiger Form die Mehrität der Eigentürnergemeinschaften und der Erleichterung der Verwaltung zu begrüheitsmacht der Wohnungseigentümer. Dies ist grundsätzlich im Interesse der Flexibibeseitigt worden sind.

Im einzelnen:

Aufhebung einer Veräußerungsbeschränkung (§ 12 Abs. 4 E)

Stimmenmehrheit beschließen, dass eine Veräußerungsbeschränkung gemäß nungseigentümer nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Ist ein Beschluss gemäß Satz 1 gefasst, kann die Veräußerungsbeschränkung im Nach § 12 Abs. 4 des Entwurfs können die Wohnungseigentümer durch Abs. 1 aufgehoben wird. Diese Befugnis kann durch Vereinbarung der Woh-Grundbuch gelöscht werden. Der Bewilligung gemäß §§ 19 der Grundbuchordnung bedarf es nicht, wenn der Beschluss gemäß Satz 1 nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis ist § 26 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Diese gesetzliche Beschlusskompetenz ist unabdingbar und beruht auf der Erwägung, dass der vom Gesetz mit der Veräußerungsbeschränkung erstreb-

90

te Zweck in der Praxis jedenfalls in mittleren und größeren Wohnanlagen kaum erreicht werden kann, da insbesondere die Absicht einer für die Gemeinschaft unzumutbaren Nutzung und die finanzielle Situation eines Erwerbers nicht rechtzeitig erkennbar sind,

kung durch Wegfall des § 12 WEG hat die nunmehr vorgeschlagene Lösung den Vorteil, dass kleinere Gemeinschaften eine entsprechende Vereinbarung Veränderungen im Eigentümerkreis zu schützen. Gerade diese Überlegung Eigentümern gegen den Willen von vier Sondereigentümern eine vereinbarte Gegenüber dem Verzicht auf die Vereinbarung einer Veräußerungsbeschränweiterhin treffen und aufrecht erhalten können, um sich vor unerwünschten zeigt jedoch, dass es problematisch ist, für die Aufhebung einer bestehenden Veräußerungsbeschränkung die einfache Stimmenmehrheit genügen zu lassen. Dies kann dazu führen, dass bei einer kleineren Gemeinschaft von neun und aus dem Grundbuch ersichtliche Veräußerungsbeschränkung durch Beschluss aufgehoben wird, obwohl sich die Prüfung des Erwerbers durch den nach § 12 Abs. 1 WEG zur Zustimmung Berufenen in der Vergangenheit bewährt hat. Daher hatte ich die Einführung einer qualiftzierten Stimmenmehrheit nsoweit für vorzugswärdig.

Abweichende Kostenvertellung (§ 16 Abs. 3 - 5 E)

mitunter zu Unzuträglichkeiten geführt, weil die gesetzliche Vorgabe des § 16 durch Mehrheitsbeschluss geändert werden kann. Die Folgerechtsprechung des BGH hat diese Unzuträglichkeiten zwar gemildert - ich erinnere an die so und Lastenverteilung. Gerade hier hat die BGH-Entscheidung vom 20.09.2000 Abs. 2 WEG (Kostenverteilung nach Miteigentumsanteilen) grundsätzlich nicht Wesentlicher sind die neuen Beschlusskompetenzen im Bereich der Kostengenannte Kaltwasser-Entscheidung vom 25.09.2003 (NZM 2003, 952 = ZMR 2003, 937) - ermöglicht aber keine verbrauchsgerechte Erfassung und Verteilung von Kosten im Sondereigentumsbereich, wenn in der Gemeinschaftsordnung insofem eine Regelung mit Vereinbarungscharakter getroffen worden ist.

Nunmehr sieht der Entwurf neue Beschlusskompetenzen vor, die eine Abweichung von § 16 Abs. 2 WEG durch Mehrheitsbeschluss ermöglichen und

Wohnungseigentümer nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 16 werden, und die Kosten der Verwaltung nach Verbrauch oder Verursachung zwingend ausgestaltet sind, das heißt, sie können durch Vereinbarung der Abs. 5 E). Nach § 16 Abs. 3 E können die Wohnungseigentümer abweichend von Absatz 2 durch Stimmenmehrheit beschließen, dass die Betriebskosten des gemeinschaftlichen Eigentums oder des Sondereientums im Sinne des § 556 Abs. 1 des BGB, die nicht unmittelbar gegenüber Dritten abgerechnet soweit dies ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht. Diese Gesetzesfassung erfasst und nach diesem oder nach einem anderen Maßstab verteilt werden, denken: Die Kosten der Verwaltung, die nicht zu den Betriebskosten zählen, gegeben ist (vgl. hierzu Weitnauer-Gottschafg, WEG, 9. Auflage § 16 berücksichtigt weitgehend die gegen den ersten Entwurf vorgebrachten Beind gesondert erwähnt; die Beschlusskompetenz besteht im Sondereigenumsbereich nur dann, wenn die Kosten nicht unmittelbar gegenüber Dritten abgerechnet werden, also eine Organisationszuståndigkeit der Gemeinschaff

chende Kostenerfassung und Kostenverteilung steht nach der Formulierung Die durch einfachen Mehrheitsbeschluss ermöglichte, von § 16 Abs. 2 abweides Entwurfs unter dem Vorbehalt, dass sie ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht. Die Begründung (S. 51 unten) erkennt, dass - wie bei einer Öffnungsklausel - ein sachlicher Änderungsgrund gegeben sein muss. Ich halte es für angebracht, dieses einschränkende Kriterium auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

können die Wohnungseigentümer im Einzelfall zur Instandhaltung oder Instandsetzung ... oder zu baulichen Veränderungen oder Aufwendungen ... durch Beschluss die Kostenverteilung abweichend von Abs. 2 regeln, wenn on besonderer praktischer Bedeutung ist § 16 Abs. 4 des Entwurfs. Danach der abweichende Maßstab dem Gebrauch oder der Möglichkeit des Gebrauchs durch die Wohnungseigentümer Rechnung trägt. Der Beschluss mehr als 3/4 aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer im Sinne des § 25 zur Regelung der Kostenverteilung nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit von kompetenz ist nur für eine Einzelfaltregelung gegeben, ermöglicht also keine Abs. 2 und mehr als der Hälfte aller Miteigentumsanteile. Diese Beschluss-

gelung für bauliche Veränderungen - eine doppelt qualifizierte Mehrheit erforgenerelle Abweichung von § 16 Abs. 2 oder von einer Vereinbarung. Begrü-Senswert ist, dass der Mehrheitsbeschluss - in Übereinstimmung mit der Redert. Dadurch wird dem Schutz der Minderheit vor erheblichen Kostenbelastungen angemessen Rechnung getragen.

det (Wenzel, ZWE 2001, 226, 236; Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl, § 22 Rünr. 250; Weitnauer-Gottschalg § 16 Rdnr. 57 a). Nach dem überarbeiteten Gesetzentwurf (§ 16 Abs. 6 Satz 2) ist auch der Wohnungseigentürner, der der Überwunden wird durch die Neufassung auch die bishenge Blockade, die mit § 16 Abs. 3 in aktueller Fassung verbunden ist. Gegenwärtig ist der einer baulichen Veränderungsmaßnahme nicht zustimmende Wohnungseigentümer nicht verpflichtet, Kosten (auch Folgekosten) die durch eine bauliche Verändeweise vertretener Ansicht nicht durch einen Mehrheitsbeschluss überwunden werden, der zugleich über die Baumaßnahme und über die Kösten entscheibaulichen Veränderung nicht zustimmt, an die nach Abs. 4 E beschlossene rungsmaßnahme verursacht werden, zu tragen. Diese Sperre kann nach teil-Kostenverteilung gebunden.

Erteichterung der Verwaltung (§ 21 Abs. 7)

beschließen können. Diese Beschlusskompetenz ermöglicht die Abweichung kompetenz vorsah und den Vorrang des Gesetzes und der Vereinbarung nicht antastete, ist die neue Systematik zu begrüßen. § 21 Abs. 7 in der jetzigen Entwurfsfassung bestimmt, dass die Wohnungseigentümer die Regelung der Art und Weise von Zahlungen, der Fälligkeit und der Folgen des Verzugs sowie der Kosten für eine besondere Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für einen besonderen Verwattungsaufwand mit Stimmenmehrheit nom Gesetz und/oder einer Vereinbarung, geht also über das hinaus, was 346 = ZMR 2003, 943) beschlossen werden kann. Dem Mehrheitsbeschluss Gegenüber dem früheren Entwurf, der lediglich eine subsidiäre Beschlussnach der BGH-Entscheidung vom 02.10.2003 zur Verfallklausel (NZM 2003, sind danach folgende Regelungen zugänglich:

Einführung des Lastschriftverfahrens

- Fälligkeitsbestimmungen
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenspauschalen
- Umzugskostenpauschalen
- Mehraufwandsgebühr bei Nichttelinahme am Lastschriftverfahren
- Kosten für die Videoüberwachung im Bereich bestimmter Teileigentumseinheiten.

Aus Sicht der Praxis ist zu begrüßen, dass die neue Beschlusskompetenz die direkte Kostenzuweisung an den Verursacher - ohne den Umweg über die Eigentümergemeinschaft - ermöglicht.

Bauliche Veränderungen (§ 22 Abs. 1 - 3 E)

Nach wohl einheiliger Meinung ist die jetzige Fassung des § 22 Abs. 1 WEG missverständlich und wenig geglückt. Hier bringt die nachstehend wiedergegebene Neufassung des Absatzs 1 eine sprachliche Verbesserung und größe-

mäßige Instandhaltung oder Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen, können beschlossen oder verlangt werden, wenn jeder Wohnungseigenfürner zustimmt, dessen Rechte durch die tigt werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die Rechte eines Wohnungseigentümers nicht in der in Satz 1 bezeichneten Weise Maßnahmen über das in § 14 Nr. 1 bestimmte Maß hinaus beeinträch-Bauliche Veränderungen und Aufwendungen, die über die ordnungsbeeinträchtigt werden." Danach bleibt es dabei, dass eine Beschlusskompetenz auch zu baulichen Veränderungen und Aufwendungen besteht, die über die ordnungsmäßige instandhaltung und Instandsetzung hinausgehen. Das Erfordemis der Zustimnung aller Beeinträchtigten ist - wie im geltenden Recht - nicht kompetenzbegründend. Ein Beschluss, dem nicht alle beeinträchtigten Wohnungseigentümer zugestimmt haben, ist zwar anfechtbar, aber nicht unwirksam.

Danach können Maßnahmen gemäß Abs. 1 Satz 1, die der Modernisierung als der Hälfte aller Miteigentumsanteile beschlossen werden. Diese Befugnis stimmberechtigten Wohnungseigentümer im Sinne des § 25 Abs. 2 und mehr Von großer praktischer Bedeutung ist die Einfügung des neuen § 22 Abs. 2. entsprechend § 559 Abs. 1 des BGB oder der Anpassung des gemeinschaftlichen Eigentums **an den Stand der Techni**k dienen, die Eigenart der Wohnanlage nicht ändern und keinen Wohnungseigentümer erheblich beeinträchtigen, abweichend von Absatz 1 durch eine Mehrheit von mehr als 3/4 aller kann durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

dürfnissen der Eigentürnermehrheit und den Interessen der Minderheit an der schlusskompetenz wirkt dem Verfall und dem Wertverlust einer Wohnungseigentumsanlage entgegen, lässt die überstimmte Minderheit jedoch nicht schutzlos. Nach der Entwurfsbegründung (S. 71) erfasst die Mehrheitsmacht nicht eine Umgestaltung der Wohnanlage, die deren bisherige Eigenart ändert, insbesondere durch einen Anbau, etwa eines Wintergartens, eine Aufstockung oder einen Abriss von Gebäudeteilen oder durch vergleichbare Veränderungen des inneren oder äußeren Bestandes, etwa dann, wenn ein Wohnhaus einfacher Wohnqualität gleichsam luxussaniert oder wenn ein bisher nicht zu Wohnzwecken genutzter Speicher zu Wohnungen ausgebaut oder wenn eine die Wohnanlage umgebende größere Grünfläche weithin zum Abstellen von Diese Regelung erscheint im wesentlichen ausgewagen im Sinne eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Modernisierungs- und Anpassungsbe-Beibehaltung des aktuellen baulichen Zustandes. Die neu geschaffene Betimiert, wenn kein Wohnungseigentümer durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt wird. Mit dem Kriterium der Erheblichkeit können im Einzelfall Beurteltungsschwierigkeiten verbunden sein. Die Entwurfsbegründung (S. 71/72) Autos asphaltiert werden soll. Ferner ist der Mehrheitsbeschluss nur dann legiist insofem wenig präzise. Unklar ist insbesondere, wann die mit der Maßnahme verbundenen Kosten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen könEin effektiver Minderheitenschutz Ist wie bei § 16 Abs. 4 E mit dem Erfordemis der doppelt qualifizierten Mehrheit verbunden. Insofern ist zu beachten, dass

bei der notwendigen 3/4 Mehrheit nach der Kopfzahl (§ 25 Abs. 2 WEG) nur die stimmberechtigten Wohnungseigentümer zu zählen, also Stimmrechtsausschlüsse (§ 25 Abs. 5 WEG) zu beachten sind. § 22 Abs. 3 der Neufassung stellt schließlich klar, dass es für Maßnahmen der nodernisierenden Instandsetzung bei den Vorschriften des § 21 Abs. 3 und 4 den ein einzelner Wohnungseigentümer eine entsprechende Maßnahme vertung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann und dass unter Umstänverbleibt. Das bedeutet, dass insoweit im Rahmen ordnungsmäßiger Verwalangen kann.

Drittwirkung von Beschlüssen mit Vereinbarungsinhalt (§ 10 Abs. 3 E) **≓**

druck, dass § 10 Abs. 3 WEG abgesehen von einer redaktionellen Anpassung (statt Entscheidungen des Richters ..." soll es künftig heißen "Entscheidungen in einem Rechtsstreit ...") unverändert bleibt. Der Regierungsentwurf geht noch einen Schritt weiter und ergänzt § 10 Abs. 3 um den Satz: "dies gilt auch für die gem. § 23 Abs. 1 aufgrund einer Vereinbarung gefassten Beschlüsse, die vom Gesetz abweichen oder sucheintragung gegen Dritte (Sondernachfolger). Dies kommt dadurch zum Ausenzen gefassten gesetzes- und vereinbarungsändernden Beschlüsse ohne Grundlach dem überarbeiteten Entwurf wirken die aufgrund der neuen Beschlusskompe. eine Vereinbarung ändem."

Öffnungsklausel gefasst werden. Auch diese Beschlüsse sollen entgegen einer in 137 m.w.N.) ohne Grundbucheintragung gegen Dritte gelten. Der Verzicht auf die Grundbucheintragung von Beschlüssen wird mit der Gefahr der Überlastung des gung verbundenen Kosten begründet (S. 44 des Entwurfs). Dem Erwerberschutz Srundbuchamtes, der Unübersichtlichkeit des Grundbuchs und den mit der Eintrawerde durch die aus der Gemeinschaftsordnung ersichtliche Öffnungsklausel und gründung (S. 45) heißt es wörtlich: "Im Ergebnis wird die Beschluss-Sammlung die Gemeint sind gesetzes- und vereinbarungsändernde Beschlüsse, die aufgrund einer durch die Einsicht in die nach dem Entwurf von dem Verwalter zu führende Beschlusssammlung (§ 24 Abs. 7 und 8 E) ausreichend Rechnung getragen. In der Beder Literatur im Vordringen befindlichen Auffassung (vgl. Wenzel, ZWE 2004, 130,

von Bund und Ländern verfolgten Ziel des Abbaus bürokratischer Hemmnisse und Beschlüssen in das Grundbuch ist nicht geboten, zumal solche Eintragungen dem Informationsmöglichkeiten auch des Käufers gegenüber der heutigen Situation entscheidend verbessem. Ein danüber hinaus gehender Schutz durch Eintragung von der Stärkung privater Initiativen zuwiderliefen."

schlüssen nicht auf dem Grundbuchblatt verzeichnet werden könnte und deshalb stets die Grundakten beigezogen werden müssten. Dies ist auch heute schon häufig der Fall und ist meines Erachtens kein Argument gegen die Publizität des Grundbuchs. Bedauerlich ist, dass auch der neue Entwurf die Vorschläge zur Einführung eines Zentralgrundbuchs neben dem Wohnungseigentumsgrundbuch (vgl. hierzu Dies überzeugt ebenso wenig wie der Hinweis darauf, dass der Wortlaut von Be-Bundesnotarkammer in ZWE 2003, 346, 354) nicht aufgreift.

gen Kritik der Experten und Verbände Rechnung getragen hat. Die jetzige Fassung Gegenüber dem Referentenentwurf stellt es jedoch einen beachtlichen Fortschritt sen mit der Eintragung und Einsichtnahme in die Beschluss-Sammlung weggefallen des § 10 Abs. 3 E ist zumindest konsequent und praktikabel und stellt aus meiner dar, dass die ursprünglich vorgesehene Verknüpfung der Drittwirkung von Beschlüsist. Erfreulich ist, dass die Bundesregierung in diesem wichtigen Punkt der einheill-Sicht die zweitbeste Lösung dan

Umfang der Teilrechtsfähigkeit nach der Gesetzesnovelle ≥

rechtsfähig, soweit sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am der Rechtsfortbildung gewonnene Feststellung und schreibt sie gesetzlich fest. Dies 2005, 547 ≈ NZM 2005, 543) ist die Wohnungseigentümergemeinschaft als Verband Rechtsverkehr teilnimmt. Die Gesetzesnovelle zum WEG übernimmt diese im Wege Nach der Jahrhundertentscheidung des BGH vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 – (ZMR geschieht im Rahmen der Neufassung des § 10 WEG in der Weise, dass Ausgangspunkt die Rechtsstellung der Wohnungseigentümer ist. § 10 Abs. 1 WEG - E soll

÷

insbesondere des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums, sind die Wohnungseigentümer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich be-"Inhaber der Rechte und Pflichten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, stimmt ist." Die bisherigen Absätze 1 - 4 werden Absätze 2 - 5 und in dem neuen § 10 Abs. 6 heißt es sodann;

nungselgentümem selbst Rechte erwerben und Pflichten eingehen. Sie ist Innaberin der als Gemeinschaft gesetzlich begründeten und rechtsgeschäftlich te der Wohnungseigentümer aus und nimmt die gemeinschaftsbezogenen 'Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann im Rahmen der gesamten /erwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gegenüber Dritten und Woherworbenen Rechte und Pflichten. Sie übt die gemeinschaftsbezogenen Rech-Pflichten der Wohnungseigentümer wahr, ebenso sonstige Rechte und Pflichen der Wohnungseigentürner, soweit diese gemeinschaftlich geltend gemacht werden können oder zu erfüllen sind. Die Gemeinschaft muss die Bezeichnung "Wohnungseigentümergemeinschaft" gefolgt von der bestlmmten Angabe des gemeinschaftlichen Grundstücks führen. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden."

Erfassung der gesamten Verwaltung (Geschäftsführung) des gemeinschaftlichen Eigentums

und Rechtshandlungen einbezogen, bei denen es um die Verwaltung des viti der Verwendung des Begriffs "gesamte Verwaltung" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Umfang der Rechtsfähigkeit nicht nur auf /erwaltungsmaßnahmen im engeren Sinne der §§ 20 ff. WEG – 3. Abschnitt, Verwaltung - bezieht, sondem auf die gesamte Geschäftsführung, soweit sie das Gemeinschaftseigentum betrifft. Demnach werden auch Rechtsgeschäfte Gebrauchs der im Gemeinschaftseigentum stehenden Teile der Wohnanlage oder um die verwaltungsmäßige Umsetzung einer von den Wohnungseigentùmem beschlossenen Entziehung des Wohnungseigentums geht. Bei Gebrauch ist an die Geltendmachung eines Anspruchs gem. § 1004 BGB auf Unterlassung einer Störung etwa wegen unzulässigen Musizierens oder we-

tums etwa an eine Klageerhebung zu denken (vgl. S. 11 oben der Begründung). Die Wörter "gegenüber Dritten und Wohnungseigentümern" stellen klar, dass die Rechtsfählgkeit das Außenverhältnis der Gemeinschaft zu Dritten wie gen unzulässiger Hundehaltung und bei der Entziehung des Wohnungseigendas Innenverhältnis zu den Wohnungseigentümern erfasst.

Abgrenzung zu Individualrechten und zum Innenverhältnis der Wohnungseigentümer ĸi

wusst weit, um eine Gemengelage von Rechten der Gemeinschaft und von en und die von ihr rechtsgeschäftlich erworbenen Rechte und Pflichten erasst. Dazu gehören etwa die Bestellung von Heizöl, die Beauftragung von Der Gesetzentwurf zieht den Bereich der Rechtsfähigkeit des Verbandes benen, möglichst zu vermeiden. § 10 Abs. 6 S. 2 des Entwurfs stellt klar, dass die Rechtsfähigkeit die in der Person der Gemeinschaft gesetzlich begründe-Handwerkern für Reparaturen oder die Einholung von Kostenvoranschlägen Rechten, die allen Wohnungseigentümem als Bruchteilseigentümem zustefür eine Sanierungsmaßnahme. Mit der Formulierung, dass die Rechte und Pflichten von der Gemeinschaft nis zur Ausübung von Rechten und zur Wahrnehmung von Pflichten (Ausübungsbefugnis) aus der bisherigen Kompetenz der Gesamtheit der Wohnungseigentümer ausgliedert und der Gemeinschaft zugeordnet wird. Die Än-Gemeinschaft führt nicht zu einem Inhaberwechsel. Inhaber der Rechte und 'ausgeübt" und "wahrgenommen" werden, ordnet der Entwurf ihre Geltendmachung und Erfüllung der Gemeinschaft zu. Dies bedeutet, dass die Befugderung der Zuordnung von der Gesamtheit der Wohnungseigentümer zur Pflichten bleiben die Wohnungseigentümer. Der Gesetzentwurf knüpft insofern an die Rechtsprechung des BGH zur Geltendmachung gemeinschaftsbezogener Forderungen der Wohnungseigentümer an (vgl. BGHZ 106, 222; 111, 148; 115, 253; 116, 392; 121, 22). Danach können solche Ansprüche mit Rücksicht den. Dazu zählen insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zu nicht aber von den einzelnen Wohnungseigentümern gettend gemacht werauf das Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nur von dieser, den Lasten und Kosten und auf Schadenersatz wegen Verietzung des ge-

neinschaftlichen Eigentums. Auch Schadensersatzansprüche gegen den /erwalter sind gemeinschaftsbezogen. Gleiches gilt für die Mängelansprüche der Wohnungseigentümer aus Erwerbsverträgen mit Bauträgern, soweit deren 3ettendmachung nach geltendem Recht auch im Interesse des Schuldnerchutzes grundsätzlich der Gesamtheit, nicht aber den einzelnen Wohnungsm Einzelnen Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl., § 21 Rdnrn. 8, 9, 15 ff.). eigentümern zusteht, etwa die Entscheidung, ob statt Nachbesserung gemindert oder kleiner Schadensersatz verlangt werden soll, oder die Befugnis, die Rechte auf Minderung oder kleinen Schadensersatz geltend zu machen (vgl. Auch Mängelansprüche, deren Geltendmachung grundsätzlich jedem einzelnen Wohnungseigentümer zusteht, wie ein Anspruch auf Nachbesserung, sind nach geltendem Recht dann gemeinschaftsbezogen, wenn die Gesamtheit sie durch bestandskräftigen Mehrheitsbeschluss zulässigerweise an sich gezogen nat (vgl. Briesemeister, ZWE 2006, 15, 16).

Unter die Ausübungskompetenz der Gemeinschaft fällt insbesondere auch die etwa die Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Eigentums durch bauliche dass dieser von einem einzelnen Wohnungseigentümer in einem Rechtsstreit Gettendmachung gemeinschaftlicher Ansprüche gegen einen Wohnungseigentümer gem. § 1004 BGB auf Beseitigung und Unterlassung einer Störung, Veränderungen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Dass jedem Wohnungseigentümer insoweit auch ein Individualanspruch zusteht oder pereits geltend gemacht wird, hindert die Gemeinschaft nach einem Mehrheitsbeschluss nicht, den Anspruch zu verfolgen (Begründung S. 14). Die nach geltendem Recht zulässige Konkurrenz der Verfolgung von Individualund gemeinschaftlichen Ansprüchen bleibt also unberührt.

mers und wird durch die neu geregelte Kompetenz der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt. Neben den im Gesetz genannten Rechten, wie etwa dem Recht von den gemeinschaftsbezogenen Rechten sind die Individualrechte zu unterscheiden, Ihre Gettendmachung ist Sache eines jeden Wohnungseigentüauf Anfechlung eines Beschlusses durch Klageerhebung oder dem Anspruch auf ordnungsmäßige Verwaltung zählen zu den Individualansprüchen auch gen Dritte, etwa wenn eine Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Eigen-Schadensersatzansprüche der Wohnungseigentümer untereinander oder ge-

Definition des Verwaltungsvermögens

§ 10 Abs. 7 des Entwurfs lautet:

geschäftlich erworbenen Sachen und Rechten sowie den entstandenen re die Ansprüche und Befugnisse aus Rechtsverhältnissen mit Dritten gentümer. Es besteht aus den im Rahmen der gesamten Verwattung des gemeinschaftlichen Eigentums gesetzlich begründeten und rechts-Verbindlichkeiten. Zu dem Verwaltungsvermögen gehören insbesonde-Das Verwaltungsvermögen gehört der Gemeinschaft der Wohnungseiand mit Wohnungseigentümern sowie die eingenormenen Gelder..."

worbenen Sachen und Rechte, unabhängig davon, ob der Erwerb schon vor gentürner als Rechtssubjekt zugewiesen. Dort verbleiben die Gegenstände auch bei einem Eigentümerwechsel. Um das Verwaltungsvermögen im Wege der Zwangsvollstreckung verwerten zu können, ist ein Titel gegen die Gemeinschaft als solche erforderlich und ausreichend. Die Zuordnung des Vervaltungsvermögens zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erfasst alle m Rahmen der gesamten Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums eranger Zeit stattgefunden hat, in der Zeit seit dem 02.06.2005 stattfand oder erst in der Zukunft, nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, stattfinden Hiemach wird das Verwaltungsvermögen der Gemeinschaft der WohnungseiDie Neuregelung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Verbindlichkeiten. Damilt wird deutlich, dass das Verwaltungsvermögen nicht nur aus Aktiva, sondern Passiva besteht. Auch bei Verbindlichkeiten der Gemeinschaft bedarf es bei einem Rechtsübergang auf einen Sondernachfolger keiner gesonderten Schuldübernahme oder ähnlicher Vereinbarungen mehr. Die Verbindichkeiten treffen die Gemeinschaft unabhängig von ihrem jeweiligen Mit

5

gliederbestand und unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder rechtsgeschäftich begründet sind.

Aufgaben und Vertretungsbefügnisse des Verwalters >

1. Zwitterstellung

steht nicht nur - wie früher - im Verhältnis zu den Wohnungseigentümern als nicht rechtsfähige Gemeinschaft, sondern auch und in erster Linie zu dem teilrechtsfähigen Verband. Hügel (DNotZ 2005, 753, 764) führt mit Recht aus, dem Verwalter komme ab sofort eine Zwitter- oder Doppelnatur zu. Er bleibe chen Eigentums für die Wohnungseigentürner berufen. Was den Verwaltervertrag betrifft, so stellt auch Abramenko (ZMR 2006, 6, 7) darauf ab, dass die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft eine Beteiligung sowohl des Verbandes als auch der Wohnungseigentümer am Verwaltervertrag enfordert. Er sieht den Verband als Vertragspartner an, der insoweit einen Vertrag zugunsten Dritter – der Wohnungseigentürner – abschließt (a.a.O. S. 8). Hierbei wird meines Erachtens übersehen, dass mit dem Verwallerverrag auch Verpflichtungen der Wohnungseigentümer, insbesondere zur Zahung des Verwalterhonorars, verbunden sind und die Rechtsordnung Verträge Die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentürrergemeinschaft wirkt sich auch auf die Rechtsstellung des Verwalters aus. Die durch den Bestellungsbeschluss gem. § 26 Åbs. 1 WEG erlangte Organstellung benämlich neben seiner Organtätigkeit auch zur Verwaltung des gemeinschaftlizu Lasten Dritter nicht kennt.

des Verbandes entzogen sind, Bei dem Bestellungsbeschluss gem. § 26 Zutreffender Ausgangspunkt ist die durch die Bestellung erlangte doppelte Organstellung des Verwalters, primär als Organ des Verbandes, wie es auch der BGH in seiner Entscheidung vom 02.06.2005 sieht, daneben aber auch als Organ der Wohnungseigentümer in den Bereichen, die der Rechtsfähigkeit Abs. 1 WEG handelt die Eigentümerversammlung als Willensbildungsorgan sowohl für den Verband als auch für die Wohnungseigentümer in ihrer persönlichen Verbundenheit. Diese aktuelle Interpretation der Norm ist m. E. eine

15

zwingende Folge der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Eigentürmergemeinschaft. Nimmt der Verwatter die Bestellung entweder in der Versammlung oder gegenüber einzelnen bevollmächtigten Wohnungseigentürmern – etwa gegenüber dem Verwaltungsbeirat – an, so kommt damit ein doppeltes organschaftliches Rechtsverhältnis zustande, in erster Linie gegenüber dem Verband, daneben aber auch – wie bisher – gegenüber den Wohnungseigentümern, soweit keine Teilrechtsfähigkeit besteht.

Diese Zwitterstellung des Verwalters berücksichtigt der Gesetzgeber im Rahmen der Regelung der Verwalterrechte und -pflichten gem. § 27 WEG-E. Zuwünftig soll sich aus dem Gesetz eindeutig ergeben, welche Pflichten und Rechte den Verwalter im Innenverhältnis treffen und in welchem Umfang er zur Vertretung ermächtigt ist. Dazu soll das Innenverhältnis sowohl gegenüber den Wohnungseigentümern als auch gegenüber der Gemeinschaft allein in Absatz 1 der Vorschrift angesprochen werden. Aus einem geändenten Absatz 2 soll sich die Vertretungsmacht für die Wohnungseigentümer ergeben, aus dem neuen Absatz 3 folgt sodann die Vertretungsmacht für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. In Absatz 4 des Entwurfs wird klargestellt, dass auch die Befügnisse des Verwalters nach dem neuen Absatz 3 durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer nicht eingeschränkt werden können.

Rechte und Pflichten im Innenverhältnis (§ 27 Abs. 1 E)

§ 27 Abs. 1 WEG soll künflig wie folgt lauten:

*Der Verwalter ist gegenüber den Wohnungseigentümern und gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer berechtigt und verpflichtet,

- Beschlüsse der Wohnungseigentümer durchzuführen und für die Durchführung der Hausordnung zu sorgen;
- die f
 ür die ordnungsm
 äßige Instandhaltung und Instandselzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

17

- in dringenden F\(\text{allen}\) sonstige zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderliche Ma\(\text{Snahmen zu treffen;}\)
- Lasten- und Kostenbeiträge, Tilgungsbeträge und Hyputhekenzinsen anzufordem, in Empfang zu nehmen und abzuführen, soweit es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten der Wohnungseigentümer handelt;
- alle Zahlungen und Leistungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftfichen Eigentums zusammenhängen;
- 6. eingenommene Gelder zu verwalten;
- die Wohnungseigentümer unverzüglich darüber zu unterrichten, dass ein Rechtsstreit gem. § 43 anhängig ist.*

MEG bleiben als Nummern 1 – 3 und 6 erhalten. Die bisherige Nummer 4 ermulierung stellt klar, dass der Verwalter sämtliche zum Zweck der Verwaltung ligt, sondem im Innenverhältnis auch verpflichtet ist, die in § 27 Abs. 2 Nr. 1 and 2 WEG vorgesehenen Zahlungen und Leistungen einzufordem und zu Vertretungsmacht, sondern regelt lediglich Rechte und Pflichten des Verwalters im Innerverhältnis. Die bisherigen Nummern 1 – 4 des § 27 Abs. 1 fährt in Form der neuen Nr. 6 lediglich eine sprachliche Anpassung. Die Foreingenommenen Gelder zu verwalten hat. Die neuen Nummern 4 und 5 entsprechen den bisherigen Nummern 1 und 2 in § 27 Abs. 2 WEG. Bistang ergibt sich aus dem Gesetz nur mittelbar, dass der Verwalter nicht nur ermächhahmen künftig sämtlich im Namen und mit Wirkung für den Verband als macht deutlich voneinander unterschieden. Absatz 1 des Entwurfs begründet oewirken. Die Neufassung bringt insofern größere Klarheit. Da diese Maßnungseigentümer nicht mehr erfordertich ist, sind die bisherigen Nummern 1 nsoweit nun im Namen der Gemeinschaft tätig zu werden, ergibt sich künftig In der Neufassung des § 27 WEG werden Innerverhältnis und Vertretungs-Rechtssubjekt zu treffen sind und daher eine Vertretungsmacht für die Wohand 2 in § 27 Abs. 2 gestrichen worden. Die Vertretungsmacht des Verwalters, tus § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs. Die neue Nr. 7, wonach der Verwatter verpflichtet ist, die Wohnungseigentümer über alle Rechtsstreitigkeiten gem. § 43 WEG zu unterrichten, beruht auf einem Vorschlag des Bundesra-

Die vorgesehene Neufassung des § 27 Abs. 2 WEG lautet wie folgt:

Der Verwalter ist berechtigt, im Namen aller Wohnungseigentümer und nir Wirkung für und gegen sie

- 1. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;
- Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Wohnungseigentümer Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur gerichteten Rechtsstreit gem. § 43 Nr. 1 und 4 im Erkenntnisund Vollstreckungsverfahren zu führen;
- chen, sofem er hierzu durch Vereinbarung oder Beschiuss Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu manit Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümer ermächtigt
- 4. die Erklärungen abzugeben, die zur Vomahme der in § 21 Abs. 5 Nr. 6 bezeichneten Maßnahmen erforderlich sind;
- mit einem Rechtsanwalt wegen eines Rechtsstreits gem, § 43 Nr. 1 oder Nr. 4 zu vereinbaren, dass sich die Gebühren nach einem höheren als dem gesetzlichen Streitwert, höchstens nach einem gem. § 49 a Abs. 1 S. 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Streitwert bemessen."

ausdrücklich geregelt, dass der Verwalter in einem Passivprozess gem. § 43 Absatz 2 regelt wie bisher die Befugnisse des Verwalters als Vertreter der Nohnungseigentümer. Die Nummern 1 – 4 entsprechen weitgehend den bisnerigen Nummem 3 - 5. Zur Klarstellung ist in der neuen Nummer 2 äber Nm. 1 und 4 WEG zur Vertretung der Wohnungseigentümer im Erkenntnisand Vollstreckungsverfahren ermächtigt ist. Er kann also im Vollstreckungsrenfahren etwa auch die eidesstattliche Versicherung gem. den §§ 807, 899

ungsinhalt der bishengen Nummern 1 und 2 findet sich in § 27 Abs. 1 Nr. 4 ZPO abgeben. Außerdem wird in der neuen Nummer 3 klargestellt, dass dem nd 5 und in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WEG (neu), weil die dort bezeichneten ahlungen und Leistungen fortan im Namen und mit Wirkung für den Verband /erwalter die Vertretungsmacht zur Geltendmachung von Ansprüchen auch prechenden Beschluss die Stimmermehrheit genügt (so schon bisher die lurch eine Vereinbarung eingeräumt werden kann und dass für einen entiberwiegende Meinung: vgl. Bärmann/Pick/Merle § 27 Rdnr. 140). Der Regeinzufordem und zu erbringen sind.

ustizgewährungsanspruch einzelner Wohnungseigentümer - insbesondere rung getragen werden. Die Bundesregierung hat, wie die Entwurfsbegründung ammenhang mit der Neuregelung des Streitwerts. Nach § 49 a GKG-E ist der umsantaile (§ 16 Abs. 1 Satz 2 WEG) des Klägers und der auf seiner Seite Seigetretenen übersteigen. Nach Abs. 2 des Entwurfs zu § 49 a GKG darf der ache des Wertes ihres interesses sowie des Interesses der auf ihrer Seite Seigetretenen nicht übersteigen. Mit dieser Streitwertreduzierung soll dem bei Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse größerer Gemeinschaften - Recharkennen lässt, gesehen, dass es nicht immer einfach sein wird, einen Rechtsanwalt zu finden, der für einen im Einzelfall möglicherweise niedrigen Streitwert zur Übernahme des Mandats bereit ist. Ist etwa der Beschluss der Nohnungseigentümer aus einer Gemeinschaft mit 100 Eigentümern über eine Sanierungsmaßnahme, die Kosten in Höhe von 100.000,00 € verursacht, von he von 1.000,00 € zukämen, beträgt der Streitwert nach der zu § 49 a GKG Streitwert in Wohnungselgentumssachen auf 50 % des Interesses der Parteien und aller Beigeladenen an der Entscheidung festzusetzen. Er darf das Inteesse des Klägers und der auf selner Seite Beigetretenen an der Entscheilung nicht unterschreiten und das fünffache des Wertes ihres Interesses nicht iberschreiten. Der Wert darf in keinem Fall den Verkehrswert der Miteigen-Streitwert im Falle einer Klage gegen einzeine Wohnungseigentümer das fünfvorgeschiagenen Regelung 5.000,00 €, nämlich das fünffache seines Interesses von 1.000,00 €. Dieser Streitwert würde auch für den Rechtsanwalt gelten. Problematisch ist die Bestimmung gem. Nr. 5 des Entwurfs. Sie steht im Zusinem Miteigentümer angefochten, auf den durch die Sanierung Kosten in Höder die übrigen, die Sanierungsmaßnahme belahenden Miteigentümer vertritt.

obwohl deren Interesse an der gerichtlichen Entscheidung 100.000,00 € entspricht (vgl. S. 47/48 der Gegenäußerung der Bundesregierung). Der Verwalter soll daher gesetzlich ermächtigt werden, wegen eines Rechtsstreits über Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer untereinander und wegen elnes Rechtsstreits über die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinschaft und den Wohnungseigentümern sowie wegen eines Rechtsstreits über die Gültigkeit von Beschlüssen der Wohnungseigentümer zu vereinbaren. Die hem Rechtsarwalt für die übrigen Wohnungseigentümer zu vereinbaren. Die Höhe der vereinbarten Vergütung soll auf das begrenzt werden, was der Rechtsanwalt nach dem regelmäßig festzusetzenden Streitwert in Höhe von 50 % des Wertes des Interesses aller Beteiligten erhalten würde. Im genannten Beispielsfall könnte der Verwalter eine Vergütung auf der Basis eines Streitwerts von bis zu 50.000,00 € mit dem Rechtsanwalt vereinbaren.

Diese Regelung bringt den Verwalter in einen kaum zumutbaren Konflikt. ist er in dem Bestreben, einen geeigneten Rechtsanwalt zu finden, bei der Gebührenvereinbarung zu großzügig, kann er sich dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung und damit einem Schadensersatzrisiko aussetzen. Weigert er sich, einen höheren Streitwert zu akzeptieren, riskiert er, keinen Rechtsanwalt oder nur einen fachlich ungeeigneten Anwalt zu finden. Sofern der Gesetzentwurf insofern nicht modifiziert wird, sollte der Verwalter von Vornherein bei seiner Bestellung und beim Abschluss des Verwaltervertrages im Innenverhältnis zu dem Verband und zu den Wohnungseigentümern eine eindeutige Regelung darüber herbeiführen, in welchem Umfang er intern zu Gebührenvereinbarungen mit einem Rechtsanwalt befugt ist. Darauf sollke insbesondere bei der Abfassung von Vertragsmustem neachtet werden

4. Vertretungsmacht für die Gemeinschaft als Verband (§ 27 Abs. 3 E)

§ 27 Abs. 3 WEG soil folgende Fassung erhalten:

"Der Verwalter ist berechtigt, im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie

21

- 1. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen;
- Maßnahmen zu treffen, die zur Wahnung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Gemeinschaft gerichteten Rechtsstreit gem. § 43 Nr. 2 im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu führen;
- die laufenden Maßnahmen der erforderlichen ordnungsmäßigen Instandhaltung und Instandsetzung gem. Abs. 1 Nr. 2 zu treffen:
- . die Maßnahmen gem. Abs. 1 Nr. 3 5 zu treffen;
- im Rahmen der Verwaltung der eingenommenen Gelder gem. Abs. 1 Nr. 6 Konten zu führen;
- . mit einem Rechtsanwalt wegen eines Rechtsstreits gem. § 43 Nr. 2 eine Vergütung gem. Abs. 2 Nr. 5 zu vereinbaren;
- sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit er hierzu durch Vereinbanung oder Beschluss der Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit ermächtigt ist...*

Mit dieser Neuregelung wird der Umfang der Vertretungsmacht normiert im Hinblick auf die durch die BGH-Entscheidung vom 02.06.2005 hervorgehobene Organstellung des Verwalters. Der Entwurf sieht vor, dass die Entscheidungsmacht wie bisher grundsätzlich bei den Wohnungseigentümern bleibt und der Verwalter auch Künftig nur in bestimmten Angelegenheiten zur Vertretung ermächtigt ist. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft sicher zu stellen, wird der Verwalter – so meint der Entwurf – nach der Neuregelung ohne weiteres in der Lage sein, die laufende Verwaltung und dringliche Geschäfte für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu erledigen. Außerdem wird den Wohnungseigentümer die Möglichkeit gegeben, dem Verwalter durch Mehrheitsbeschluss weitergehende Vertretungsbefugnisse einzuräumen.

Satz 1 lehnt sich in seiner Struktur an den neuen Absatz 2 an. Dem Verwalter wird zunächst bezüglich einzelner, näher bezeichneter Maßnahmen eine Vertretungsmacht eingeräumt, unabhängig von den Vereinbarungen und den Beschlüssen der Wohnungseigentümergemeinschaft. Wie in dem neuen Ab-

meinschaft im Passivprozess für beide Verfahren ausgeräumt würden (S. 34 satz 2 wird eine umfassende Empfangsvertretungsmacht des Verwalters norniert und dieser dazu ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachtells erforderlich sind. Diese Vertretungsmacht besitzt der Verwalter damit nicht nur gegenüber den Wohnungseigentümem, sondem auch gegenüber der Gemeinschaft. Zu Nummer 2 der Neufassung heißt es in der Begründung, dass der Verwalter in einem Passivprozess gem. § 43 Nr. 2 WEG-E zur Vertretung der Gemeinschaft im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahder Gegenäußerung). Insoweit ist jedoch Kritik angebracht; Die Prozessfühungsbefugnis für die Gemeinschaft wird dem Verwalter lediglich in einem Passivprozess gem. § 43 Nr. 2 WEG-E eingeräumt. Dies ist unzureichend. Denn damit werden nur Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümem erasst, nicht aber Klagen eines Dritten, zum Beispiel eines Bauhandwerkers zessführung erscheint es geboten, dem Verwalter als Vertretungsorgan des Verbandes eine umfassende passive Prozessführungsbefugnis für den Veroand einzuräumen. Die bloße Zustellungsvertretung nach Nr. 1 und die Kom-Gesetzes zur Aktivprozessführung für den Verband ermächtigt ist, hat seinen ger darüber befinden, ob und ggf. welche Ansprüche namens des Verbandes weg entscheiden. Die passive Prozessführungsbefugnis für den Verband nungseigentümer nicht. Daher sollte der Hinweis auf § 43 Nr. 2 in § 27 Abs. 3 ren ermächtigt ist und dass damit Zweifel an der Prozessfähigkeit der Gegegen den Verband. Im Interesse einer zügigen und komplikationslosen Propetenzen zur Fristwahrung oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachtells reichen meines Erachtens nicht aus. Dass der WEG-Verwalter nicht kraft guten Sinn. Die Wohnungseigentümer sollen als autonome Entscheidungsträter soll hierüber nicht anstelle der Wohnungseigentümer über ihren Kopf hinliegt jedoch im Interesse der Rechtsverfolgung durch Gläubiger der Gemeinschaft und beeinträchtigt die Belange, insbesondere die Autonomie der Wohgerichtlich durchgesetzt werden sallen (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 7 E). Der Verwal-Nr. 2 des Entwurfs gestrichen werden.

In den neuen Nummern 3 – 5 wird auf die Aufgaben des Verwalters nach 4bs. 1 der Neufassung bezug genommen. So wird eindeutig geklärt, inwieweit der Verwalter zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Vertretungsmacht besitzt.

R

genommenen Gelder im Namen der Gemeinschaft Konten führen kann, wobei Mie bisher ist der Verwalter ermächtigt, die in § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WEG Die neue Nr. 6 steht wiederum im Zusammenhang mit der Neuregelung des vorgesehenen Zahlungen und Leistungen einzufordern und zu bewirken. Janeben ist der Verwalter zur Vornahme der sonstigen laufenden und dringilzhen Maßnahmen der Verwaltung ermächtigt, In § 27 Abs. 3 Nr. 5 der Neuässung ist schließlich klargestellt, dass der Verwalter zur Verwaltung der einzum "Führen" auch das Eröffnen und das Schließen eines Kontos gehören. Streitwerts. Insofern gelten die zu Abs. 2 des Entwurfs bereits vorgebrachten Bedenken.

5. Rechtslage bei Fehlen eines Verwalters

kraft Gesetzes zur Vertretung berechtigt ist, seine Kompetenzen durch solche mächtigung des Verwalters oder die Fassung des von ihm nach § 27 Abs. 1 Bereits aus der Entscheidung des BGH vom 02.06.2005 zur Teilrechtsfähigkeit geht hervor, dass, soweit der Verwalter als Organ der Gemeinschaft nicht der Wohnungseigentümer ergänzt werden, denen die entsprechende Bevoll-Vr. 1 WEG auszuführenden Beschlusses obliegt. Der Gesetzentwurf greift diese Feststellung in § 27 Abs. 3 S. 2 und 3 auf und trifft folgende Regelung: Fehlt ein Verwalter oder ist er zur Vertretung nicht berechtigt, so vertreten alle Wohnungseigentümer die Gemeinschaft. Die Wohnungseigentümer können durch Beschluss mit Stimmenmehrheit einen oder mehrere Wohnungseigenümer zur Vertretung ermächtigen."

muss im Interesse des Rechtsverkehrs ein Vertretungsorgan auch für den Fall bereitstehen, dass die Wohnungseigentümer sich nicht dazu entschließen können oder wollen, einen Verwatter zu bestellen oder dieser tatsächlich oder echtlich an der Vertretung gehindert ist, letzteres etwa, wenn der Verwalter gründung zum Ausdruck bringt (S. 35), dem Interesse des Rechtsverkehrs oung des § 26 Abs. 3 WEG - kompensieren, erscheint zweifelhaft. Für den Ja die Gemeinschaft in den aufgezeigten Bereichen selbst rechtsfähig ist, genügen und den künftig vorgesehenen Wegfall des Notverwalters -- Aufhegegen den Verband klagt. Ob die vorgeschlagenen Regelungen, wie die Be-

Orittgläubiger, der eine Klage gegen den Verband beabsichtigt, der zur Zeit ceinen (funktionsfähigen) Verwalter hat, wird es schwierig sein, die Wohnungseigentümer, die die Gemeinschaft ersatzweise vertreten, zuverlässig zu ermittein und in der Klageschrift zu bezeichnen. Daher sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren überlegt werden, ob die Möglichkeit, einen Notverwalter auch auf Antrag eines Dritten durch das Gericht zu bestellen, auch künftig beigehalten werden soff.

Fazit

Entscheidung vom 02.06.2005 und durch den Gesetzentwurf erheblich verstärkt. Mit seiner Bestellung tritt der Verwalter nicht nur in Rechtsbeziehungen zu den Wohnungseigentümer, sondern in einer Zwitterstellung sowohl zum Verband als teilrechtsfähiges Gebilde als auch zu den Wohnungseigentümern fung seiner Aufgaben und Befugnisse in der Neufassung des § 27 WEG ist Die Rechtsstellung des WEG-Verwatters wird durch die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft durch die BGHin den Bereichen, auf die sich die Teilrechtsfähigkeit nicht erstreckt. Die Regegrundsätzlich zu begrüßen. Sie ist klarer und transparenter als die derzeitige Vorschrift und grenzt die Rechte und Pflichten im Innenverhältnis von den Vertretungsbefugnissen gegenüber den Wohnungseigentümern und dem Verven Prozessführungsbefugnis für den Verband. Problematisch sind die dem band deutlich ab. Unzureichend ist die vorgesehene Ausgestaltung der passi-Verwalter eingeräumten Vertretungsrechte, Gebührenvereinbarungen mit einem Rechtsanwalt zu treffen und der vorgesehene Wegfall der Möglichkeit der gerichtlichen Bestellung eines Notverwalters auf Antrag eines Dritten

7

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs, 16/887)

Stellungnahme von Prof. Dr. Stefan Hügel, Weimar

Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/877), sondern beschränkt sich bewusst auf wenige Neuregelungen, die jedoch aus der Sicht des Sachverständigen unbedingt einer Verschlagenen Neuregelungen in § 10 Abs. 4 WEG-E (i.d.F. der Gegenäuserung Die nachfolgende Stellungnahme würdigt nicht den gesamten Entwurf eines änderung bedürfen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die vorgeder Bundesregierung) und § 5 Abs. 4 WEG.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

l. Zu Art. 1 Nr. 3 b) i.d.F. der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nr. 1 IV.A.1.b) (§ 10 Abs. 4 Satz 2 WEG-E);

Eintragungsbedürftigkeit von gesetzesabweichenden und vereinbarungsändernden Beschlüssen

strument Vereinbarung oder Beschluss zur Anwendung bringen müssen. Beide mittels eines Mehrheitsbeschlusses geregelt werden. Die grundlegenden Angeegenheiten bedürfen aber einer (vertraglichen) Vereinbarung aller Wohnungsungsinstrumente kennt das WEG für die Wohnungseigentümer nicht. Weiter-Das Wohnungseigentumsgesetz stellt den Wohnungseigentümern zwei Handhin bestimmt das Gesetz, in welchen Fällen die Wohnungseigentümer das In-Regelungsinstrumente besitzen unterschiedliche Rechtsqualität, nicht nur graduelle Unterschiede. Sie sind für verschiedene Regelungsbereiche angedacht. ungsformen zur Verfügung - Vereinbarung und Beschluss. Andere Rege-Die weniger wichtigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung können

handensein einer Vereinbarung publik und der Inhalt der getroffenen Vereinbaeinen möglicherweise anfechtbaren Beschluss zu wehren. Erfolgt eine Anfechrungen ist einer der grundlegenden Gedanken.des WEG und findet konsequentung nicht, ist die getroffene Regelung hinzunehmen. An getroffene Beschlüsrung dokumentiert. Diese Differenzierung zwischen Beschluss und Vereinba-Grundbuch eingetragen sind. Damit wird der gesteigerten inhaltlichen Bedeueigentümer. Eine Bestandskraft ist dementsprechend auch nur für Beschlüsse wohl sie bei der Beschlussfassung selbst nicht mitgewirkt haben. Dies ist untung Rechnung getragen. Durch die Eintragung im Grundbuch wird das Vortümern zugemutet werden kann, sich innerhalb einer bestimmten Frist gegen lungen des WEG nur untergeordnete Bedeutung besitzt. Vereinbarungen hinvorgesehen, da in diesen untergeordneten Bereichen es den Wohnungseigense sind Sondernachfolger eines Wohnungseigentümers immer gebunden, obproblematisch, weil der Regelungsgehalt von Beschlüssen nach den Vorstelschluss, Inhalt, Form, Bindung von Rechtsnachfolgern und eventueller Zugegen binden Sondernachfolger nach § 10 Abs. 2 WEG nur, wenn sie im terweise Ausfluss darin, dass sich beide Instrumente im Hinblick auf Abstimmung dinglich Berechtigter am Wohnungseigentum unterscheiden.

Ergänzung von § 10 Abs. 4 WEG-E will nun ausdrücklich Regelungen die aufstehen, die eine solche Entscheidung – ungeachtet ihrer äußeren Gestalt als Beeiner Vermischung dieser beiden Regelungselemente eine klare Absage erteilt halt vom Gesetz abweicht oder eine Vereinbarung ändert, als Beschluss qualifizieren. Dies ist wohl auch als Reaktion auf die herrschende Meinung zu vereinbarung bedurft hätte, verworfen. Er hat Beschlüsse, die vom Gesetz abweivon einer Mehrheit der Wohnungseigentümer getroffen werden und deren Inchen oder eine Vereinbarung ändem, u.a. mit Rücksicht darauf für nichtig erund die Möglichkeit von "Zitterbeschlüssen", deren Inhalt an sich einer Verklärt, dass hierdurch die erforderliche Transparenz beeinträchtigt würde (vgl. bucheintragung hinreichend Rechnung tragen. Die im Entwurf beabsichtigte grund einer in der Gemeinschaftsordnung enthaltenen Öffnungsklausel (nur) Wirksamkeit gegen den Sondernachfolger eines Wohnungseigentümers eine Grundbucheintragung fordert (so statt vieler Wenzel, Festschrift für Deckert, Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 20.09.2000 gerade BGH NJW 2000, 3500, 3501). Dieser Transparenz könne allein eine Grundschluss - inhalilich als Vereinbarung begreift und dementsprechend zu ihrer

gesetzlich legitimiert. Dies wird zu erheblichen Problemen in der Praxis führen 2002, 517, 529; KK-WEG/Elzer § 10 Rdnr. 279 ff; Bärmann/Pick/Merle WEG gedachte Neuregelung zu einer Vermischung von Beschluss und Vereinbarung § 23 Rdnr. 20; Weitnauer/Lüke WEG § 10 Rdnr. 51). Die herrschende Ansicht setzt jedoch die Grundwertung des WEG konsequent um, wohingegen die anführen würde und damit den vom Bundesgerichtshof kritisierten Zustand nun

67.

-3-

mung erteilen müssen. Aufgrund ihrer praktischen wie wirtschaftlichen Bedeuverständnis der Grundpfandgläubiger nachzusuchen. Erfasst werden von dieser Ergänzung in § 5 Abs. 4 WEG allerdings wegen der Neureglung in § 10 Abs. 4 Die Begründung von Sondernutzungsrechten erfordert nach den Vorgaben des WEG verlangt selbst in § 5 Abs. 4 WEG, dass dinglich Berechtigte bei der Beung sieht der Gesetzgeber nämlich hier (weiter) den Bedarf, auch um das Einnämlich nie ihre Zustimmung erteilen. Dies ist im Hinblick auf die Grundwer-Wohmungseigentümer untereinander auf Dauer abweichend vom Gesetz gereschluss eingeräumt würden. Zu einem Beschluss müssen dinglich Berechtigte gelt wird. Solite jedoch die geplante Neuregelung in § 10 Abs. 4 WEG-E Gebei vorhandener Öffnungsklausel kaum noch Sondemutzungsrechte vereinba-WEG-E nicht im Grundbuch eingetragen werden müssen. Gerade Sondemutzungsrechte besitzen aber in der Praxis erhebliche Relevanz. Die Novelle des ben verständlich. Versteht man nun aber Entscheidungen auf Grundlage einer die aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Öffnungsklausel durch Mehrheitsbe-Öffnungsklausel immer auch nur als Beschlüsse, können auf diese Weise Beschlüsse mit einem Inhalt entstehen, für die das WEG eine Vereinbarung und setz werden, wird die Begründung von Sondemutzungsrechten auf diese Art ein seitener Ausnahmefall werden. Wohnungseigentümer werden in Zukunst WEG-E ausschließlich vereinbarte Sondemutzungsrechte, nicht aber solche, ung des WEG, dass Beschlüsse inhaltlich nur untergeordnete Bedeutung halamit nach bisheriger Rechtslage eine Zustimmung dinglich Berechtigter für vill der Gesetzgeber nunnicht einmal aus dem Grundbuch ersichtlich werden stellung, Aufhebung und Änderung von Sondernutzungsrechte ihre Zustimerforderlich hält. Solche Mehrheitsentscheidungen mit Vereinbarungsinhalt en, sondern mit Mehrheit beschließen. Dies hat nämlich den Vorteil, dass WEG grundsätzlich eine Vereinbarung, weil hierdurch das Verhältnis der lann diese Sondemutzungsrechte wegen der Neuregelung in § 10 Abs. 4

... ...

lassen. Damit würde derart beschlossenen Sondernutzungsrechten eine stärkere "Durchsetzungskraft" eingeräumt werden, ohne dass Grundpfandrechtsgläubiger überhaupt davon Kenntnis erlangen könnten. Dieses widersprüchliche Ergebnis aus der aufgezeigten fehlenden Abstimmung der Ergänzungen in § 10 Abs. 4 WEG-E einerseits und § 5 Abs. 4 WEG andererseits kann jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen und zeigt nachhaltig den Systembruch und Wertungswiderspruch auf, der durch die Gleichsetzung einer an sich vorliegenden Vereinbarung mit einem Beschluss in § 10 Abs. 4 WEG-E erzeugt wird.

Für die Notwendigkeit einer Grundbucheintragung spricht auch die Parallele zum eingetragenen Verein, der jede Satzungsänderung zum Vereinsregister einreichen muss (§ 71 BGB). Dies muss erst recht dann durchgreifen, wenn nicht nur die aus der Beteiligung folgenden Mitgliedschaftsrechte betroffen sind, sondem – wie vorliegend – das Eigentum und sein Inhalt. Hierfür kann demnach nur das Grundbuch die maßgebenden Aussagen treffen.

Hinzukommt die mit der Eintragungsobliegenheit verbundene vorbeugende Kontrolle durch Notar und Grundbuchamt. Dabei wird der Notar nicht nur für die notwendige Selektion zwischen eintragungs- und nicht eintragungsbedürftigen Beschlüssen sorgen, deren genaue Abgrenzung von Wohnungseigentümern und Verwaltern – meist juristische Laien – eigenständig nur schwer bewältigt werden dürfte. Vielmehr wird er – schon um die Vollziehbarkeit im Grundbuch sicherzustellen – bereits im Vorfeld darauf hinwirken, dass, soweit die Wohnungseigentümer eine Inhaltsänderung des Sondereigentums anstreben, nur eindeutige und bestimmte Beschlüsse gefasst werden. Vergleichbare gerund § 29 GBO zwingende Beiziehung eines Notars wird sich zudem auch der Aufwand für die Grundbuchämter gering halten.

Die Einführung einer Beschluss-Sammlung kann demgegenüber nicht als gleichwertig angesehen werden, da sie nicht die für den Rechtsverkehr notwendige Transparenz vermittelt. Die für die Sammlung bestimmten Protokolle sind oft laienhaft verfasst und auslegungsbedürftig (so vor allem BGH NJW 2000, 3500, 3501). Hier werden dem Sondernachfolger Steine statt Brot gegeben, wenn er sich den konkreten Inhalt seines Sondereigentums aus einer ganzen Fülle von mehr oder weniger konkreten Beschlüssen heraussuchen soll. Offen zutage treten diese Unzulänglichkeiten bei Groß- oder sogar Mehrhaus-

bietet hier keinerlei Abhilfe oder nur Erleichterung, da nur der Blick auf alle zu ne bloße zeitliche Aneinanderreihung, wie sie § 24 Abs. 7 WEG-E vorschreibt, den diese – wie häufig – ohne eigenen Verwalter geführt, wird die Führung eiben. Keine Lösung dürfte schließlich auch der vom Entwurf subsidiär vorgeseanlagen, die über eine Unzahl von Beschlussprotokollen verfügen werden. Eisich keiner der Miteigentümer zur Übernahme dieser umfangreichen Aufgabe könnte. Aber auch Kleinanlagen werfen unüberwindbare Probleme auf. Werbereit finden wird. Auch würde hier wohl das Neutralitätsprinzip zwingen, einer Beschlusssammlung im angedachten Sinne schon faktisch scheitern, weil nen außen stehenden, unabhängigen Verwalter zu benennen. Das aber widerspricht dem Grundsatz von § 20 WEG, der gerade keine externe Verwaltung hene Vorsitzende der Wohnungseigentümerversammlung sein, da Kleinanla-WEG, der den Anspruch auf Bestellung eines Notverwalters regelt, aufzuheeinem Aspekt gefassten Beschlüsse einen gewissen Aufschluss vermitteln verlangt. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf selbst vorsieht, § 26 Abs. 3 gen oftmals auf förmliche Versammlungen verzichten.

Auch die weiteren in der Begründung auf Seite 20 aufgeführten Aspekte tragen nicht: So wird etwa der Zweck von § 10 Abs. 4 WEG-E, das Grundbuch von Maßnahmen meist vorübergehender Art ohne grundlegende Wirkung freizuhalten, von einer beschränkten Eintragungspflicht bei Beschlüssen, die vom Gesetz abweichen oder eine Vereinbarung ändern, nicht berührt. Betroffen von der Eintragungspflicht sind gerade nur Beschlüsse, die über Regelungen, die der Grundordnung nachrangig sind, hinaus gehen und das Verhältnis der Wohnungseigentümer, also ihre Rechte und Pflichten, als Vereinbarung festlegen.

Sofem bei der Eintragung Kosten für die Wohnungseigentümer entstehen, ist dies im Interesse der Rechtssicherheit hinzunehmen, zumal sich die Kostenordnung bei solchen Änderungen am Inhalt des Sondereigentums durchaus moderat verhält (§§ 30 Abs. 2, 42 bzw. 45, 64, 76 Abs. 2 KostO). Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass durch dieses Mehr an Rechtsklarheit wohl auch die Eigentumseinheiten an Wert gewinnen werden. Dies würde sich sowohl bei einer Veräußerung als auch einer Beleihung nur positiv für die Eigentümer auswirken. Zu überlegen wäre außerdem, dem Verwalter in § 27 WEG eine entsprechende Vertretungsbefugnis für die Wohnungseigentümer bei Maßnahmen gegenüber dem Grundbuchamt einzuräumen oder aber für die Eintragung ein Beschlussprotokoll in Anlehnung an §§ 24 Abs. 6, 26 Abs. 4

WEG genügen zu lassen. Hierdurch würde der kostenmäßige Aufwand denkbar gering gestaltet.

die Grundbucheintragung zur Wertsteigerung ihres Grundbesitzes ausdrücklich nungsklausel beruhen, wie sie der Entwurf mehrfach einführen will (etwa in §§ gegenüber Sondernachfolgern begründen kann. Zweifel dürften darüber hinaus nung davon auszugehen, dass nur eine Grundbucheintragung die Wirksamkeit Vereinbarung" gefasst wurden. Offen bleibt hiernach, wie mit Beschlüssen zu Im Übrigen aber dürfte die im Gesetzesentwurf für notwendig erachtete Klarstellung mehr Unsicherheit hervorrufen, als sie beseitigen könnte. Die vorgeeiner vereinbarten Öffnungsklausel für ein Mehr an Transparenz optiert und verfahren ist, die auf einer rechtsgeschäftlichen oder einer gesetzlichen Öffverbleiben, wenn eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümer im Rahmen 12, 16 and 22 WEG). Insoweit ist mit der im Vordringen befindlichen Meischlagene Ergänzung bezieht sich ausdrücklich nur auf vom Gesetz abweichende oder eine Vereinbarung ändernde Beschlüsse, die "auf Grund einer zur Wirksamkeitsvoraussetzung erhebt.

Nach alledem erscheint die vorgeschlagene Ergänzung von § 10 Abs. 4 WEG-E dem Interesse der Rechtssicherheit mehr abträglich als förderlich und sollte deshalb nicht in das WEG übernommen werden. Zu erwägen wäre darüber hinaus vielmehr eine klarstellende Ergänzung von § eine Vereinbarung ändern; im Umkehrschluss käme hier dann die Grundregel Beschlüssen nicht für solche Beschlüsse gilt, die vom Gesetz abweichen oder 10 Abs. 4 WEG-E dahingehend, dass der Grundsatz der Nichteintragung von in § 10 Abs. 2 WEG zum Tragen. Eine entsprechende Regelung dazu könnte etwa fauten: ..(...) nicht der Eintragung in das Grundbuch, soweit sie nicht das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander in Ergänzung oder Abweichung von Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Vereinbarung regeln."

jeweils gültigen Vereinbarung anbieten. Dies würde zudem die aufgezeigte Pa-Grundbuches würde sich zudem die Einführung einer dem Grundbuchamt einzureichenden Bescheinigung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit der rallele zum Vereinsrecht ansatzweise nachzeichnen (vgl. §§ 71 i.V.m. 60, 59 Zur weiteren Vereinfachung und vor allem erhöhten Verständlichkeit des

Abs. 2 Nr. 1 BGB). Systematisch wäre eine solche Ergänzung vorzugsweise in § 7 Abs. 3 WEG zu verorten:

unveränderten Bestimmungen mit dem im Grundbuch eingetragenen Inhalt des hen sein, dass die geänderten Bestimmungen über den Inhalt des Sondereigen-"(3) (…) Wird der Inhalt des Sondereigentums geändert, so ist der vollständi tums mit der Vereinbarung oder dem Beschluss über deren Änderung und die willigung beizufügen. Sie muss mit der Bescheinigung der Verwaltung versege Wortlaut der Vereinbarung der Wohnungseigentümer der Eintragungsbe-Sondereigentums übereinstimmen."

Indem die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung ganz allgemein der "Verwal-Wohnungseigentümergemeinschaften Rechnung getragen, die häufig unter Verzicht auf eine Verwalterbestellung ihre Verwaltung gemäß § 21 Abs. 1 tung" auferlegt wird, wird insbesondere auch den Verhältnissen kleinerer WEG (selbst) gemeinschaftlich ausüben.

2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WEG-E): Zustimmungsbedürftigkeit Drittberechtigter

ner Vereinbarung der Wohnungseigentümer einhergehen, nachdem Rechtspre-Der Entwurf möchte die Schwierigkeiten aufgreifen, die mit der Änderung eichung und Literatur hierzu die Zustimmung dinglich Berechtigter verlangen, echtliche Einschränkung der Zustimmungspflicht bei bestehenden Grund-§§ 877, 876 Satz 1 BGB analog. Vorgeschlagen wird dazu eine materiell ofandrechten und Reallasten. Zunächst sieht die vorliegende Fassung deutliche Einschränkungen gegenüber lem bei Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Vormerkungen (vgl. dazu auch 91.10.2004) vor. Beibehalten wurde die Zustimmungspflicht demnach vor alnen sowohl zum Schutz der genannten Drittrechte als auch mit Rücksicht auf die schwierige Abgrenzung im Einzelnen angezeigt. Ob der nun verbleibende die Klarstellungen auf S. 16 der Begründung). Diese Einschränkungen schei-Anwendungsbereich wirkliche Vereinfachungen bringen wird, ist heute nicht absehbar. Absehbar erscheinen jedoch Streitigkeiten zu Auslegungsfragen. dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (Stand:

Dies gilt in besonderem Maße für die "Einschränkung der Einschränkung" in dem vorgeschlagenen neuen Satz 3. Welche Qualität die dort vorausgesetzten die Begünstigung der einen Wohnungseigentumseinheit mit Gartenanteil und lem, ob eine gewisse Gleichwertigkeit erforderlich ist, wird nicht näher probematisiert. Vom Wortlaut der Vorschrift erfasst wäre wohl beispielhaft auch Garagenstellplatz, der anderen Einheit hingegen nur mit einem "Briefkastenwechselseitig begründeten Sondernutzungsrechte aufweisen müssen, vor almitbenützungsrecht" o.ä. Die darin begründete Missbrauchsgefahr zum Ausschluss "unliebsamer" Zustimmungspflichten ist offensichtlich.

verfahrensrechtlichen Lösung vorzuziehen. Dies erscheint im Übrigen auch im Leere geht, weil er einerseits zu eng, andererseits zu weit formuliert ist, möch-Abstand zu nehmen. Statt dessen regen wir - wie schon von der Bundesregieedoch einen ungleich größeren Eingriff dar, die Zustimmungsbedürfligkeit in rung vormals erwogen (dazu S. 15 der Begründung) -- an, insgesamt eine rein Schranken des Eigentums stets die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es stellt Lösung die Zustimmungspflicht unangetastet zu lassen und vielmehr dem Beten wir uns dafür aussprechen, von einem materiell-rechtlichen Ansatz ganz Lichte von Art, 14 GG angezeigt. Hiernach ist bei Regelungen zu Inhalt und Teilbereichen völlig zu streichen, statt mit Hilfe einer verfahrensrechtlichen Nachdem zu befürchten ist, dass der vorgeschlagene Weg in der Praxis ins troffenen die Wahrung seiner Rechte zu überantworten.

prinzip im Grundbuchrecht Rechnung trägt, könnte die Ausstellung eines notariellen Negativzeugnisses darstellen. Das Gesetz könnte dazu wie folgt ergänzt der Handhabung von Wohnungseigentum erwarten lässt, zudem aber den von der Bundesregierung vorgebrachten Bedenken etwa zum formellen Konsens-Eine Lösung, die aufgrund ihres Umfanges eine wirkliche Vereinfachung in

"Ist zur Eintragung einer Änderung von Gegenstand oder Inhalt des Sondereidie Bewilligung eines Dritten, der ein Recht am gemeinschaftlichen Eigentum gentums oder des damit verbundenen Miteigentumsanteils in das Grundbuch einer Mitteilung des Notars über die Änderung diesem gegenüber widersprooder des betroffenen Sondereigentums hat, erforderlich, gilt dessen Bewilligung als erteilt, wenn der Dritte nicht innerhalb eines Monats nach Zugang chen hat. Der Notar stellt darüber ein Zeugnis aus."

teilung eines Unschädlichkeitszeugnisses im Bereich des Wohnungseigentums Der Vorschlag knüpft dabei an das bisher landesrechtliche Verständnis zur Erdurch Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Sondereigentum oder umgekehrt, oder der zugrunde liegenden Miteigentumsaufteilung ein (vgl. zur Anwendung des Unschädlichkeitszeugnisses im Bereich WEG BayObLG rungsentwurfes – an den bisherigen Status quo zur Zustimmungsbedürftigkeit an. Er schließt deshalb nicht nur Änderungen von Vereinbarungen, also über den Inhalt des Sondereigentums, sondern auch von dessen Gegenstand, etwa MittBayNot 1983, 368 ff.). Damit wird - anders als auf der Basis des Regieund ihrer Entbehrlichkeit angeknüpft.

kann. Der Gläubiger hat es sodann in der Hand, selbst zu entscheiden, ob er die Änderungen akzeptieren möchte oder nicht. Damit wird nicht zuletzt in besonderem Maße die Privatautonomie gestärkt und das Recht auf Selbstverantwor-Erfasst werden sodann grundsätzlich alle Drittberechtigten. Ihre Zustimmung wird jedoch nicht per se entbehrlich; vielmehr gilt diese lediglich dann als ergewährleistet, dass der Gläubiger von einem möglichen Eingriff in sein Recht über die Auswirkungen der Änderung auf sein Recht weitere Auskunft geben schon im eigenen Interesse einen sicheren Zustellungsweg wählen. Damit ist ausreichend in Kenntnis gesetzt wird. Mit der Mitteilung durch den Notar erhält er zudem einen kompetenten Ansprechpartner, der ihm bei Unklarheiten teilt, wenn kein fristgerechter Widerspruch erfolgt. Notwendig ist dazu stets eine entsprechende Anzeige des Notars über die geplanten Änderungen. Für den Nachweis des tatsächlichen Zugangs dieser Mitteilung wird der Notar ung geschützt.

Zusammenfassung:

weichend von § 10 Abs. 4 WEG-E zur Wirksamkeit gegenüber Rechtsnachfol-Beschlüsse, die das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander in Er-Vereinbarung regeln, sind entsprechend § 10 Abs. 3 WEG-E und damit abgänzung oder Abweichung von Vorschriften dieses Gesetzes oder einer gem in das Grundbuch einzutragen.

zuschränken, sondern verfahrensrechtlich mit Hilfe eines notariellen Nega-Zustimmungspflichten Drittberechtigter sind nicht materiell-rechtlich eintivzeugnisses als unschädlich anzuzeigen.

Richter am AG Frankfurt am Main weiterer aufsichtführender Dr. Werner Niedenführ

60316 Frankfurt am Main 5 7 Günthersburgallee 50 a

E-Mail: dr.niedenfuehr@t-online.de 3 069/1367-6427 (d) Tel.:069/49 29 63

8.9.2006

Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze - Bundestags Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Drucksache 16/887 --

1. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 neu WEG - Zustimmung Dritter

berechtigten zur Änderung von Vereinbarungen der Wohmungseigentümer erforderich, es sei denn, jede rechtliche und wirtschaftliche Beeinträchtigung ist ausgeschlossen. Allein für die Grundpfandrechts- und Reallastgläubiger – nicht für andere Drittberechtigte (z.B. Nießbrauchsberechtigte) – wird dieses Zustimmungserfordernis derlich sein, wenn ein Sondemutzungsrecht begründet oder ein mit dem Wohnungseigentum verbundenes Sondemutzungsrecht aufgehoben, geändert oder übertragen in Betracht kommt, soll nach dem neuen Satz 2 deren Zustimmung nur dann erfornungseigentumsrecht ein. Anakog diesen Vorschriften ist die Zustimmung von Drittnun eingeschränkt. Auch wenn eine rechtliche oder wirtschaftliche Beeinträchtigung Die Neuregelung schränkt die Anwendung der §§ 877, 876 BGB, 19 GBO im Woh

pfandrechts- und Reallastgläubiger auch in anderen Fällen in Betracht, z.B. wenn eine vereinbarte Zweckbestimmung geandert wird oder eine Veräußerungsbeschränkung eingeführt wird (vgl. Gaier ZWE 2005, 39, 46). Die im Gesetzesentwurf keiten der Grundpfandrechts- und Reallastgläubiger in den Fällen, in denen es nach ständen des Einzelfalles ab, ob eine Beeinträchtigung der Verwertungsmöglichkeiten tatsächlich erfolgt. Den Wohnungseigentürnern erleichtert die Gesetzesänderung ganz erheblich die Änderung von Vereinbarungen, die bei größeren Wohnungseigenlümergemeinschaften ohnehin meist nur schwer möglich ist. Für die Zustimmungspflicht der Drittberechtigten, die ein Verwertungsinteresse haben, und damit für die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle wird eine klare Regelung getroffen. Dass es Diese Regelung ist interessengerecht. Zwar kommen Beeinträchtigungen der Grundder Neuregelung noch ihrer Zustimmung zu einer Vereinbarung bedarf, typischerweise eingeschränkt werden, In den anderen denkbaren Fällen hängt es von den Umvorgesehene Regelung ist jedoch interessengerecht, weil die Verwertungsmöglich

in wenigen Fällen auf die Zustimmungspflicht von sonstigen Drittberechtigten ankommen kann, muss hingenommen werden.

lastete Wohnungseigentum mit einem Sondernutzungsrecht verbunden wird. Auch diese Einschränkung ist sachlich gerechtfertigt. Mit Recht weist jedoch Demharter (NZM 2006, 490) darauf hin, dass es sich um ein gleichartiges und nicht um irgend-ein Sondemutzungsrecht handeln muss. Satz 3 sollte daher klarstellend wie folgt Nach Satz 3 ist bei der Begründung eines Sondernutzungsrechts die Zustimmung entbehrlich, wenn durch die Vereinbarung gieichzeitig das zu seinen Gunsten begefasst werden: "Bei der Begründung eines Sondernutzungsrechts ist die Zustimmung des Dritten nicht erforderlich, wenn durch die Vereinbarung gleichzeitig das zu seinen Gunsten belastete Wohnungseigentum mit einem gleichartigen Sondemufzungsrecht verbunden wird."

bloßen Gebrauchsregelungen, die durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 15 Abs. 2 WEG getroffen werden können, ergibt sich daraus, dass eine Gebrauchsregelung keinen endgültigen dauerhaften Ausschluss vom Gebrauch des gemeinschaftlichen Einer gesetzlichen Definition des Sondernutzungsrechts bedarf es nach meiner Ansicht nicht. Die von Demharter (NZM 2006, 490) bezweifelte klare Abgrenzung zu Eigenturns bewirken kann (vgl. KK-WEG/Abramenko, § 13 Rz 27).

§ 7 Abs. 4 WEG

Der Entwurf hält an der Abgeschlossenheitsbescheinigung fest. Er will dem Anliegen bestellten oder anerkannten Sachverständigen für das Bauwesen statt von der Bauaber durch eine Öffnungsklauset Rechnung tragen. Die Länder sollen bestimmen dürfen, dass Aufteitungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung von öffentlich behörde ausgefertigt und bescheinigt werden. Aus Sicht der gerichtlichen Praxis sind des Gesetzentwurfs des Bundesrats (BR-Dr 240/04), die Baubehörden zu entlasten, hiergegen keine Einwände zu erheben.

3. § 10 WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung

a) § 10 Abs. 1 neu WEG – Klarstellung der Rechtsposition der Wohnungselgentümer

Die Klarstellung ist geeignet, Missverständnisse darüber zu vermeiden, wem Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum rechtlich zuzwordnen sind.

gentümergemeinschaft als Rechtssubjekt keine zweite Gemeinschaft neben der NZM 2006, 321). Es gibt nur eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die in Allerdings gibt die Gesetzesbegründung Anlass zum Hinweis, dass die Wohnungseinichtrechtsfähigen Bruchtelisgemeinschaft der Wohnungseigentümer ist (vgl. Wenzel dem in § 10 Abs. 6 neu WEG beschriebenen Umfang rechtsfähig ist.

59 ę

b) § 10 Abs. 2 Satz 3 neu WEG – Anspruch auf Anpassung einer Vereinba-

te Möglichkeit zur Anpassung von Vereinbarungen. Für Einzelfälle kommt zwar ein Anspruch auf Abänderung einer vereinbarten Regelung über die ergänzende Auslegung der Gemeinschaftsordnung in Betracht (vgi. BGH NJW 2004, 3413, 3415). An Vereinbarung hat die Rechtsprechung jedoch bisher festgehalten. Im Interesse einer etwas größeren Flexibilität der Wohnungseigentümergemeinschaffen ist es gerechtden strengen Voraussetzungen für den altgemeinen Anspruch auf Änderung einer fertigt, den Änderungsanspruch aus Gründen der Klarstellung zu normieren und gleichzeitig seine Voraussetzungen etwas herabzusetzen, indem auf "schwerwiegende Gründe" statt "außergewöhnliche Umstände" und auf "unbillig" statt "grob unbillig" abgestellt wird. Die Verwendung der unbestimmten Rachtsbegriffe lässt sich Verwalter und Wohnungseigentümer betrachten als einen Nachteil der grundlegen-den Entscheidung zur Beschlusskompetenz (BGHZ 145, 158, 167) die eingeschränknicht vermeiden. Dass die Änderung möglicherweise für eine gewisse Zeit die Gerichte mit zusätzlichen Verfahren belastet, muss hingenommen werden.

tivbeschlusses ist regelmäßig gerade dann erfolgreich, wenn der Antragsteller einen klagbaren Anspruch auf die Beschlussfassung hat. Dies rechtfertigt es, die Vorauswird, wenn die Beschlusskompetenz für die Änderung besteht (z.B. nach § 16 Abs. 3 bar, in denen bis auf wenige Wohnungseigentümer bereits alle der Änderung in grundbuchmäßiger Form zugestimmt haben. In einem solchem Fall, wird man das Abramenko (ZMR 2005, 22, 24; ebenso Hinz ZMR 2005, 271, 272) weist mit Recht darauf hin, dass für die genichtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Zustimmung mer herbeizuführen. Eine Beschränkung des Änderungsanspruchs auf Fälle fehlender Beschlusskompetenz ist jedoch nicht geboten, denn die Anfechtung eines Negazur Änderung einer Vereinbarung in der Regel das Rechtsschutzbedürfnis fehlen neu WEG) und nicht zuvor versucht wurde, einen Beschluss der Wohnungseigentüsetzungen für diesen Anspruch gesetzlich festzulegen. Außerdem sind Fälle denk-Rechtsschutzinteresse, die restlichen Wohnungseigentümer auf Zustimmung in Anspruch zu nehmen, bejahen müssen. obwohl eine Regelung durch Beschluss mög-

c) § 10 Abs. 4 Satz 1 WEG

Die redaktionelle Anpassung an das ZPO-Verfahren ist folgerichtig.

d) § 10 Abs. 4 Satz 2 neu WEG -- Wirkung von vereinbarungsändernden Beschlüssen gegen Sondernachfolger

tums auch für ihn gilt, bestimmt § 10 Abs. 2 WEG, dass Vereinbarungen gegenüber Für Beschlüsse, die - z.B. aufgrund einer Öffnungsklausei - zulässigerweise eine Weil der Erwerber einer Eigentumswohnung sich darauf verlassen können soll, dass der im Grundbuch eingetragene oder in Bezug genommene inhalt des Sondereigeneinem Sondernachfolger nur wirken, wenn sie in das Grundbuch eingetragen sind, Vereinbarung ändern, habe ich im Anschluss an Wenzel (ZWE 2004, 130 ft.) die Eintragungsfähigkeit und Eintragungsbedürftigkeit bejaht (Niedenführ/Schulze, WEG. § 16 Rz 13), weil dies im Interesse des Erwerberschutzes konsequent er-

schon die Bedeufung der Gemeinschaftsordnung, auf die im Grundbuch verwiesen scheint. Das Argument, der Erwerber sei durch die Öffnungsklausel hinreichend vorgewamt, erscheint mir nach wie vor wenig überzeugend, weil für viele Erwerber wird, nicht erkannt wird.

noch eintragungsbedürftig sind. Diese Klarstelllung ist zunächst im Interesse der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen. Ein weiterer Vorteil der Regelung besteht darfn, dass Zusatzbelastungen der Grundbuchämter von vornherein vermieden wird. Ob die Beiastungen durch die Einführung eines Zentralgrundbuchs (dazu Schneider, ZMR 2005, 15; v. Oefele/Schneider, DNotZ 2004, 746) hätten in Grenzen gehalten demde Beschlüsse, die auf einer Öffnungsklausel beruhen, weder eintragungsfähig Die Neuregelung stellt klar, dass vom Gesetz abweichende und vereinbarungsänwerden können, braucht insoweit nicht mehr näher untersucht werden.

nahme in die Beschluss-Sammlung abhängig gemacht, weil dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstünde. Die Beschluss-Sammlung dient allein dazu, für den Der Entwurf will den Interessen der Erwerber dadurch Rechnung tragen, dass er eine Beschluss-Sammlung einführt (§ 24 Abs. 7 und 8 – neu WEG). Die Wirksamkeit der Beschlüsse gegen Sondemachfolger wird allerdings mit Recht nicht von der Auf-Erwerber die Möglichkeit der Kennfnisnahme von Beschlüssen zu verbessem.

macht, von sich aus Einsicht gewährt. Da eine erfolgreiche Zwangsversteigerung meist dem interesse der Wohnungseigentümergemeinschaft entspricht, könnte daher eine Abschriff der Beschluss-Sammlung – ebenso wie das Verkehrswertgutachten – auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgenchts zur Einsichtnahme bereitgehalten barungsåndernde Beschlüsse. § 24 Abs. 7 Satz 8 neu WEG begründet für Wohnungseigentümer und für Dritte, die ein Wohnungseigentümer ermächtigt hat, einen Anspruch auf Einsicht in die Beschluss-Sammlung. Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, dass der Verwalter einem Dritten, der ein Erwerbsinteresse glaubhaft Eine ordnungsgemäß geführte Beschluss-Sammlung, auf die vor dem Erwerb hingewiesen wird, verbessert die Informationsmöglichkeiten des Erwerbers über verein-

nahme, von der die Erwerber ganz unterschiedlich Gebrauch machen. Die beabsichtigte gesetzliche Klarstellung, dass Beschlüsse generell nicht eintragungsbedünflig Da auch die Gemeinschaftsordnung nur durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung eingetragen wird, besteht auch Insoweit nur die Möglichkeit der Kenntnissind, halte ich daher auch unter Berücksichtigung der Belange der Erwerber für ge-

e) § 10 Abs. 6 neu WEG – Wohnungseigentümergemeinschaft

mergemeinschaft sei Teilrechtsfähigkeit. Über die vom BGH zur Begründung seiner Auffassung angeführten Argumente lässt sich zwar streiten. Das Ergebnis der Rechtsfortbildung durch den BGH wird jedoch mit Recht vom Gesetzgeber aufgegriffen, denn bei Annahme der Teilrechtsfähigkeit lassen sich wesentliche praxisrelevan-Rechtsfragen schlüssig lösen. Die Kodifikation ist geboten, weil es sich um eine ZMR 2005, 547 in einem obiter dictum vertretene Ansicht, die Wohnungselgentü-Die Neuregelung übernimmt die vom BGH im Beschluss vom 2.6.2005 - V ZB 32/05

4

grundsätzliche rechtliche Frage handelt, die zur Vermeldung von Zweifeln gesetzlich geregelt sein sollte.

f) § 10 Abs. 7 neu WEG – Verwaltungsvermögen

Wohnungseigentümergemeinschaft als Rechtssubjekt zu. Damit ist eines der praxis-Die Neuregelung definiert das Verwaltungsvermögen und ordnet es ausdrücklich der relevanten Probleme, das bis zur Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 nicht befriedigend gelöst war, nunmehr gesetzlich geklärt.

g) § 10 Abs. 8 neu WEG – Haftung der Wohnungselgentümer

geninteresse der Wohnungseigentürner an der Vermeidung der gesamtschuldneriweitgehend Konsens, dass die Wohnungseigentürner nach der Auslegungsregel des § 427 BGB im Zweifel gesamtschuldnerisch für die in ihrem Namen begründeten Verwaltungsschulden haften. Forderungen an den Gesetzgeber, diese Rechtslage zu ändem, sind – soweit ersichtlich – seitens der betroffenen Wohnungseigentümer nicht erhoben worden. Dies spricht dafür, dass dieses Haftungskonzept nicht zu nennenswerten Unzuträglichkeiten führte. Als Ursache ist zu vermuten, dass das Elschen Inanspruchnahme, den Druck erzeugte, für ein ausreichendes Verwaltungsvermögen zu sorgen (so Armbrüster ZMR 2005, 369, 360; Drasdo NZM 2006, 211, Bis zur Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 - V ZB 32/05 - ZMR 2005, 547 war

Nunmehr tritt die Gemeinschaft selbst als Vertragspartner auf, weshalb § 427 BGB eine gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümer nicht mehr begründet.

tung der Wohnungseigentümer gegenüber dem Verband auf Schadensersatz aus Abramenko ZMR 2006, 496, 497). Danach benötigt der Gläubiger zunächst einen itel gegen die Gemeinschaft, muss dann die Ansprüche der Wohnungseigentümergemeinschaft gegen den einzelnen Wohnungseigentümer pfänden und schließlich im Zweifel den gepfändeten Anspruch gegen den einzeinen Wohnungselgentümer durch Klage geltend machen. Der Gesetzesentwurf verwirft dieses Haftungskonzept im Anschluss an die dagegen erhobene Kritik als für den Gläubigerschufz unzureitung der Wohnungseigentümer im Außenverhältnis verneint. Nach dem Haftungskonzept des BGH soll der Gläublgerschutz für den Fall, dass eine geordnete Finanzverwaltung fehlt, durch die Pfändung der gesamtschuldnerische Haftungsverpflichvermutetem Verschulden realisiert werden, die dann regelmäßig bestehen soll (vgl. Der BGH hat auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts eine unmittelbare HafWährend der BGH auf der Grundlage des geltenden Rechts zu entscheiden hatte, ob neben der Wohnungseigentümergemeinschaft auch die einzelnen Wahnungseigenümer im Außenverhältnis haften, ist der Gesetzgeber frei, auf der Grundlage der berechtigten Interessen der Wohnungseigentürner und der Vertragspartner der Wohnungseigentümergemeinschaft eine praktikable Lösung zu finden.

- 9 -

ZMR 2006, 495), hat meines Erachtens bei einer nur antellmäßigen Haftung im Au-ßenverhältnis, kein entscheidendes Gewicht. Die Realisierung der Haftung ist in der setzung einer bürgschaftsähnlichen Ausfallhaffung (so der Vorschlag von Drasdo Wohnungseigentümer aber gegenüber einer Außenhaftung, die ein bestimmtes Maß nerell eine gesamtschuldnertschen Außenhaftung nicht anzuordnen. Die Neuregeung beschränkt deshalb mit Recht die unmittelbare Haftung des einzelnen Wohnungseigentürners im Außenverhältnis auf den Anteil, den dieser am Gemeinschäftseigentum hat. Der Hinweis, der einzelne Wohnungselgentümer könnte mit der Abwein unberechtigter Ansprüche von Gläubigern überfordert sein (so Abramenko Regel für den Gläubiger zwar mühseliger als bei einer gesamtschuldnerischen Außenhaftung, jedoch einfacher als nach Haftungskonzept des BGH. Auch die Durch-NZM 2006, 211, 218) wäre für den Gläubiger mit der Überwindung mehrerer Hürden Die Wiederherstellung der gesamtschuldnerischen Außenhaftung läge im Interesse heit zwar diskutiert wurde, aber in der Rechtswirklichkeit offenbar nicht zu Unzuträglichkeiten geführt hatte. Allerdings wird für außergewöhnliche Geschäfte auch von eigentümer befürwortet (vgl. etwa Ambrüster ZMR 2005, 369, 379). Hålt man den überschreitet, für schutzbedürftig, dann liegt es im Interesse der Rechtsklarheit, geder Gläubiger. Dafür spricht auch, dass dieses Haftungskonzept in der Vergangen-Befürwortern einer gesamtschuldnerischen Außenhaftung eine (rechtsgeschäftliche) Beschränkung auf eine nur anteilmäßige Außenhaftung zum Schutz der Wohnungsverbunden,

Den Vorschlag, eine Beschlusskompetenz zur Begründung einer akzessorischen Haftung einzuführen (so Abramenko ZMR 2006, 496, 498), halte ich zum Schutz der Gläubiger nicht für ausreichend, weil nicht erwartet werden kann, dass die Wohnungseigentümer ihre eigene Haftungsverschärfung beschließen.

§ 11 Abs. 3 und 4 neu WEG – Insolvenzfähigkeit der Wohnungselgentümergemeinschaft

Weil nach der Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 - V ZB 32/05 - ZMR 2005, 547 heftig umstritten ist, ob die rechtsfähige Gemeinschaft insolvenzfähig ist, bedarf es der Klärung dieser Frage durch den Gesetzgeber. Der Gesetzentwurf bejaht die Insolvenzfähigkeit der Gemeinschaft, hält an ihrer Unauflöslichkeit fest, verneint eine Antragspflicht des Verwalters und bestimmt eine zeitliche Begrenzung für den Neuerwerb.

Für den Gläubiger hat die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens den Vorteil, dass er für unstreitige Forderungen keinen Titel gegen die Wohnungseigentrümergemeinschaft benötigt, um das Insolvenzverfahren in Gang zu selzen. Umgekehrt ist aus Sicht der Wohnungseigentrümer die Durchselzung streitiger möglicherweise unberechtigter Forderungen über ein Insolvenzverfahren regelmäßig nicht möglich. Die Wohnungseigentrümer können die Eröffnung des Verfahrens abwenden, indem sie nach Antragsteilung alsbald für die Auffüllung des Verwaltungsvermögens sorgen und den Gläubiger befriedigen, der dann den insolvenzantrag für erledigt erklärt. Die Erlectigung von Insolvenzanträgen durch Zahlung kommt in der Praxis der Insolvenzgerichte sehr oft vor.

-7-

Die Insolvenzmasse besteht nach dem Entwurf aus dem Verwaltungsvermögen im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Dies sind insbesondere die liquiden Mittel und die Forderungen auf Leistung rückständiger Beiträge sowie Schadensersatzansprüche gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 neu WEG. Zur Insolvenzmasse sollen außerdem die in den ersten drei Monaten nach der Verfahrenseröffnung fällig werdenden Beitragsvorschüsse und Sonderumlagen gehören. Warum Fehlbeträge aus Jahresabrechnungen, die in diesem Zeitraum fällig geworden sind, nicht erfasst sein sollen ist unklar. Zur Insolvenzmasse zählen ferner die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümer auf anteilige Haftung im Außenverhältnis, die der Insolvenzverwalter analog § 93 InsO zur Masse zieht.

Die Kompetenzabgrenzung zwischen WEG-Verwalter und Insolvenzverwalter lässt sich wie folgt beschreiben (vgl. Bork ZInsO 2005, 1067, 1076):

Der Insolvenzverwalter verwertet das im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorhandene Verwaltungsvermögen und den Neuerwerb während der ersten drei Monate und befriedigt danaus anteilig die Insolvenzgläubiger. Insolvenzgläubiger ist, wer gegen den Verband einen im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung begründeten Vermögensanspruch hat (§ 36 InsO). Gläubiger, deren Ansprüche erst nach Verfahrenseröffnung begründet werden, werden als Neugläubiger bezeichnet.

Der WEG-Verwälter kümmert sich um die Immobilie und schließt für den fortbestehenden Verband Verträge, die er erfüllt, soweit ihm dazu Mittel zur Verfügung stehen, die nicht als Neuerwerb in die Masse fallen. Muss zum Beispiel das Dach saniert werden, dann können die Wohnungseigentümer eine Sonderumlage beschließen, die erst nach dem 3-Monatszeitraum fällig wird. Sie fällt dann nicht in die Masse und kann für die Sanierung verwendet werden.

der Interessen von Gläubigern und Schuldnern leisten. Den Insolvenzgläubigern denn sie können dann, wenn die Insolvenzmasse, für ihre vollständige Befriedigung laufende Verwaltung lässt sich einfach lösen, wenn man dem Vorschlag von Häublein (ZWE 2006, 205, 213) folgt und den Neuerwerb gänzlich von der Insolge überhaupt nicht der Masse zufließert lässt. Abgrenzungsprobleme zwischen Insolvenzverwalter und Verwalter einschließlich der Entstehung von Masseverbindlichkeiten und die Fortgeltung von Verträgen könnten damit zugleich vermieden werden. Die Aufgabe des Insolvenzverwalters würde sich dann im Wesentlichen darauf beschränken, die rückständigen Beiträge und analog § 93 insO die anteilige Haffung der Wohnungseigentümer zu realisieren. Bei einer Wohnungseigentümergemeinschaft die strukturelt liquditätsgefährdet ist, weil die Wohnungseigentümer ganz ükönnte im Einzelfall ein Insolvenzplan einen nachhaltigen Beitrag für den Ausgleich würde durch den vollständigen Ausschluss des Neuerwerbs kein Nachteil entstehen, dem Verband Mittel, die für die laufende Verwaltung der Immobilie verwendet werden dann gerechtfertigt, wenn die Minderung der Masse durch zusätzliche Zahlungen der Wohnungseigentümer ausgeglichen würde. Das Problem fehlender Gelder für die venzmasse ausschließt, also die nach Verfahrenseröffnung fällig werdenden Beiträberwiegend wenig zahlungskräftig sind (umgewandelter sozialer Wohnungsbau), Für den Zeitraum von 3 Monaten nach der Verfahrenseröffnung fehlen allerdings können. Dem Insolvenzverwalter wegen der Zweckbindung des Verwaltungsvermögens eine Minderung der Masse zu Lasten der Gläubiger aufzubürden, wäre nur

å

... ت

nicht ausreicht gemäß § 201 InsO ihre Restforderung weiter gegen den Verband geltend machen.

noten, so erscheint dies missverständlich. Der Insolvenzverwalter wird einen solichen Beschluss lediglich anregen können, denn die Befugnis zur Einberufung einer Eigenz.B. eine Insolenzmasse von 100,000,00 EUR zu realisieren, so mindert sich diese also 23.502,50 EUR. Hinzukommen kann noch die Vergütung für einen vorläufigen gesichts dieser Kosten werden die Wohnungseigentümer es bel vernünftigem Vernatten nicht auf ein Insolvenzverfahren ankommen lassen. Sie werden – wie dies von quiditätsprobleme des Verbandes durch die Erhebung von Liquiditätssonderumlagen beseitigen. Der bisher von der gesamtschuldnerischen Außenhaftung ausgehende Druck, für ein ausreichendes Verwaltungsvermögen zu sorgen, könnte daher in Zukunft von der Gefahr eines teuren Insolvenzverfahrens erzeugt werden. Soweit die Begründung des Gesetzesentwurfs davon spricht (BT-Dr 16/887 S.69), der Insolvenzverwalter könne den unterbliebenen Beschluss über eine Sonderumlage nachtümerversammlung verbieibt bei dem Verwatter und die Befugnis zur Beschlussfassind auch die Verfahrenskosten einzubeziehen. Gelingt es dem Insolvenzverwalter Masse um den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters. Gemäß §§ 2 Abs. 1, 7 nsVV beträgt die Vergütung (ohne Austagen) 19.750,00 EUR + 19 % Umsatzsteuer nsolvenzverwalter (in der Regel 25 % der Vergütung des Insolvenzverwalters). Anverantwortungsbewussten Verwaltern in der Regel schon jetzt organisiert wird - Liin die Überlegung, ob die Insolvenzfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger gesetzlich vorgesehen werden sollte. sung verbleibt bei den Wohnungseigentümern.

leisten, halte ich es jedoch für sinnvoll, den Neuerwerb völlig auszuschließen und die die Möglichkeit eines Gesamtvollstreckung zur Verfügung zu stellen. Um die Verwaltung des gemeinschaftliches Eigentums nach einer Verfahrenseröffnung zu gewähr-Wenn man nicht aus Kostengesichtspunkten die Insoivenzfähigkeit ausschließen will, halte ich es für systemgerecht, auch für den Zugriff auf das Verwaltungsvermögen Anwendbarkeit der §§ 103 bis 119 InsO auszuschließen oder einzuschränken.

5. § 12 Abs. 4 neu WEG – Veräußerungsbeschränkungen

che Veränderungen oder Zahlungsunwilligkeit geschehen. Je nach örtlicher Struktur sind Erwerber, die sich in dieser Weise verhalten, den Wohnungselgentümern oder dem Verwalter aus der Nachbarschaft, insbesondere aus benachbarten Gemeinmal aber doch. Die Gerichtspraxis zeigt, dass oftmals einzelne Wohnungseigentümer den Gemeinschaftsfrieden erheblich stören. Dies kann Insbesondere durch ständige Einleitung gerichtlicher Verfahren, störendes Verhalten (Lärm), eigenmächtige baulischaften bekannt. Nach Streichung des § 12 WEG könnte der Eintritt dieser Perso-Die Erteichterung der Besettigung einer vereinbarten Veräußerungsbeschränkung durch § 12 Abs. 4 - neu WEG ist sinnvoll. Veranlassung zu einer völligen Streichung von § 12 WEG besteht nicht. Der Abwehrmechanismus greift zwar nicht oft, manchnen in die Gemeinschaft nicht mehr abgeweint werden.

6. § 16 WEG – Verteilungsschlüssel

Die im Entwurf vorgesehene Beschlusskompetenz für die Festlegung von Verteilungsschlüssein entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

a) § 16 Abs. 3 neu – Betriebkosten

Dies ist zu begrüßen. Die sehr feinsinnige Argumentation des BGH in der Wasser-Obwohl für einzeine Bereiche eine Lösung bereits auf der Grundlage des derzeit gel· tenden Rechts möglich ist, dient der Gesetzesentwurf insoweit der Rechtsklarheit. kostenentscheidung (BGH NJW 2003, 3476) ist sowohl Verwaltern wie Wohnungseigentümer nur schwer zu vermitteln.

bertragung der Wasserköstenentscheidung (BGH NJW 2003, 3476) auf weltere Kostenarten ablehnt (vgl. für die Kosten der Verwaltung und Nutzung des Breitbandka-Die gesetzliche Regelung ist auch deshalb geboten, weil der BGH offenbar eine Übelanschlusses BGH NJW 2004, 3413, 3418).

als ordnungsmäßger Verwaltung zu entsprechen. Dies ist entgegen der Auffassung von Demharter (NZM 2006, 492) und Abramenko (ZMR 2005, 22, 24) nicht zu beaneine Kostenverteilung nach Verbrauch oder Verursachung zu erfeichtem, in Frage gestellt (ebenso Hinz ZMR 2005, 271, 275). Außerdem ist für die Betriebkosten des Sondereigentums entsprechend der Wasserkostenentscheidung des BGH bereits nach der derzeit geitenden Rechtslage die Beschlusskompetenz für eine einfache triebskosten und die Kasten der Verwaltung durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu, der außer einem sachlichen Grund keine weiteren Voraussetzungen erfüllen muss, standen. Wären auch insoweit qualifizierte Mehrheiten erforderlich, so wäre das Ziel, Der Gesetzentwurf lässt eine Änderung des Kostenverteilungsschlüssels für die Be-Mehrheit gegeben. Der Entwurf stellt – vorsorglich – klar, dass die Beschlusskompetenz für die Verteitung der Betriebskosten des Sondereigentums nur insoweit begründet werden soll, als Kosten des Sondereigentums im Außenverhältnis aus Gemeinschaftsmitteln bezahlt werden. Dies ist zur Vermeidung von Missverständnissen gerechtfertigt.

mäßer Verwaltung, ist sie auf Antrag für ungültig zu erklären. Ob die Wohnungsei-gentümer von der Beschlusskompetenz extensiv Gebrauch machen werden, bleibt deren Maßstab als nach Verbrauch oder Verursachung, rechtfertigt die Eigenverant-Die Beschlusskömpetenz für die Verteilung von Betriebkosten auch nach einem anwortlichkeit der Wohnungseigentürner. Entspricht die Regelung nicht ordnungsgeabzuwarten. Die Befürchtung einer Zunahme von Streitfällen teile ich nicht.

b) § 16 Abs, 4 neu WEG – Instandhaltungskosten und Kosten baulichen Veränderungen

Besonders zu begrüßen ist die Beschlusskompetenz für Kostenregelungen bei Maßnahmen der Instandhaltung und baulichen Veränderungen. Hierdurch wird ein dringiches praktisches Problem gelöst. Jedenfalls – so Häublein NJW 2005, 1466, 1470 –

fahr, dass Beschlüsse über Instandhattungsmaßnahmen, die auf einer fehlerhaften Beurteilung des Instandhaltungsbedarfs beruhen und deshalb als Beschlüsse über bauliche Veränderungen einzustufen sind, wegen eines Verstoßes gegen die Koserfolgt eine Klarstellung der Beschlusskompetenz. Derzeit besteht nämlich die Getenregelung des § 16 Abs. 3 WEG nichtig sind.

c) § 16 Abs. 8 neu WEG - Kosten eines Rechtsstreits

Es handelt sich um eine sinnvolle Änderung, welche die Neuregelungen der § 27 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 6 WEG flankiert, die ihrerseits die Folgen der Streitwertkappung in § 49 a neu GKG abmildem.

7. § 17 Satz 2 WEG

Die redaktionelle Änderung aufgrund von § 16 Abs. 4 - neu WEG ist folgerichtig.

8. § 18 Abs. 1 Satz 2 neu WEG – Inhaber des Entzlehungsrechts

darf eines Mehrheitsbeschlusses. Es handelt sich daher nicht um einen individuellen Die klarstellende Änderung gemäß Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 58) ist folgenichtig, denn die Entziehung des Wohnungseigentums be-Anspruch (ebenso Wenzel NZM 2006, 321, 324).

9. § 19 Abs. 1 neu WEG und Aufhebung der §§ 53 bis 58 WEG

der beabsichtigten Änderung der §§ 43 ff. WEG im Zivilprozess durchzuführen. Dies Die Änderungen des § 19 Abs. 1 WEG und die damit verbundene Aufhebung der §§ 53 bis 58 WEG verdient uneingeschränkt Zustimmung. Die Vollstreckung von Entziehungsurteilen erfolgt danach künftig nach dem ZVG. Eine nennenswerte zu-Entziehungsurteile in der Praxis relativ selten sind. Sowohl die Entziehungsklage gegen den nach § 18 Abs. 3 WEG erforderlichen Entziehungsbeschluss sind nach sätzliche Belastung der Zwangsversteigenungsabteilungen dürfte nicht eintreten, da (§ 43 Nr. 1 neu WEG) als auch eine etwaige Anfechtungsklage (§ 43 Nr. 4 neu WEG) erlaubt in geeigneten Fällen eine Verbindung der Verfahren im Interesse der zessőkonomie.

10. § 21 Abs. 7 neu WEG - Art und Welse von Zahlungen

im Anschluss an die Entscheidung des BGH vom 20. 9. 2000 (BGHZ 145, 158) ist eine verbreitete Rechtsunsicherheit darüber entstanden, wie weit genau die Beschlusskompetenz für die Regelung von Zahlungsmodalitäten reicht. Die Neuregelung, die nun insoweit die Beschlusskompetenz einführt bzw. ausdrücklich klarstellt, ist deshalb ohne Einschränkung zu befürworten.

- 11 -

11. § 21 Abs. 8 neu WEG – Ermessensentscheidung des Gerichts

2 WEG insoweit eine Ermessensentscheidung des Gerichts. Im ZPO-Verfahren, das künftig für WEG-Sachen gelten soll, wäre eine solche Verfahrensvorschrift ungeien Rechts (vgl. Gaier NZM 2004, 527, 528 und 529). Deshalb kann – wie im Entwurf vorgeschlagen - im materiellen Recht eine entsprechende Regelung getroffen werden. Obgleich derartige Ermessensentscheidungen des Gerichts auch in Zukunft eher selten sein werden, bedarf es der Regelung, weil anderenfalls der klagende Wohnungseigentümer das Risiko tragen würde, gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genau die Maßnahme zu beantragen, die nach Ansicht des Gerichts ordnungsgemäßer ordnungsgemäße Verwaltung. Der gerichtlichen Durchsetzung dieses Anspruchs bedarf es unter anderem dann, wenn die Wohnungseigentümer eine erforderliche Maßnahme nicht von sich aus beschließen. Es sind dabei Fälle denkbar, in denen mangels Vorgaben durch Gesetz, Vereinbarung oder Mehrheitsbeschluss ein Erwöhnlich, § 43 Abs. 2 WEG zielte aber schon bisher auf eine Änderung des materielmessen besteht, welche Maßnahme genau zu treffen ist. Bisher eröffnete § 43 Abs. 21 Abs. 4 WEG normiert den Anspruch des einzelnen Wohnungseigentümers auf /erwaltung entspricht.

12. § 22 Abs. 1 neu WEG

Sie beschränkt sich auf Die vorgeschlagene Änderung verdient Zustimmung. Sie beschränkt sic sprachliche Klarstellungen, ohne die bisher geltende Rechtslage zu verändern.

13.§ 22 Abs. 2 und 3 neu WEG – Modernisierungen

Praxis. Sle wird deshalb mit Recht ganz überwiegend begrüßt (vgl. etwa zum Referentenenhurf Stand1.10.2004. Bietefeld DWE 2004, 113, 119; Gottschalg DIV 2005, 8, 9; Abramenko ZMR 2005, 22, 24; Hinz ZMR 2005, 271, 276; ablehnend Bub DIV 2004, 377, 378; Deckert DIV 2005, 69, 71; zum Reglerungsentwurf befürwortend Die vorgeschlagenen Regelungen erteichtern es, den Wert einer Wohnanlage und damit der einzelnen Wohnungen langfristig zu erhalten. Die Beschlusskompetenz für Modernisierungen – nicht nur modernisierenden Instandsetzungen, die welter mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können - entspricht einem Bedürfnis der Frohne ZMR 2005, 512, 514; ebenso im Grundsatz Demharter NZM 2006, 490, 493).

Stand der Technik auf den Maßstab eines vemünftigen, wirtschaftlich denkenden mers für unzureichend. Dem ist entgegenzuhalten, dass neben dem Erfordernis einer dass nur Maßnahmen, die der Modernisierung entsprechend § 559 Abs. 1 BGB oder beschlossen werden dürfen. Berücksichtigt man, dass bei der Anpassung an den und sinnvollen Neuerungen gegenüber aufgeschlossenen Hauseigentümers abzustellen ist (BT-Dr. 16/887 S. 30), so dürfen keine unsinnigen oder unnützen Maßnahmen beschlossen werden. Es geht vielmehr um Maßnahmen, die in vergleichbarer Weise vernünftig sind wie Instandhaltungsmaßnahmen. Bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen kommt es jedoch für die Frage, ob eine Maßnahme ord-Demharter hält den Schutz vor finanzieller Überforderung eines Wohnungseigentüdoppelt qualifizierten Mehrheit ein ausreichender Schutz auch dadurch bewirkt wird, der Anpassung des gemeinschaftlichen Etgentums an den Stand der Technik dienen,

nungsgemäßer Verwaltung entspricht, nicht auf die finanziellen Folgen für den einzelnen Wohnungseigentümer an.

14. § 23 Abs. 4 WEG

- a) Die bisherige Regelung des § 23 Abs. 4 Satz 2 WEG über die Anfechtungsfrist findet sich nunmehr in § 46 WEG, der die Anfechtungsklage regelt.
- b) § 23 Abs. 4 S. 1 neu WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 73/Seite 50) bestimmt jetzt sprachlich klar, dass ein Berung (BT-Dr 16/887 Seite 73/Seite 50) schluss der gegen unverzichtbare Rechtsvorschriften verstößt nichtig ist.
- § 23 Abs. 4 S. 2 neu WEG bestimmt unter redaktioneller Anpassung an das ZPO-Verfahren, dass Beschlüsse, die nicht nichtig sind, solange gültig sind bis sie rechts-kräftig für ungültig erklärt worden sind. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Gegen diese Änderungen ist nichts einzuwenden.

15.§ 24 Abs. 4 Satz 2 WEG - Einladungsfrist

Die Verlängerung der regelmäßigen Einladungsfrist auf zwei Wochen verdient Zustimmung.

16, § 24 Abs. 7 und 8 neu WEG - Beschluss-Sammlung

Die Beschluss-Sammlung dient der Verbesserung der Informationsmöglichkeiten von rung der Sammlung bedeutet zwar zusätzlichen Aufwand für die Verwalter. Dieser 80). § 24 Abs. 7 neu WEG regelt detailliert die Art und Weise, wie die Beschluss-Sammlung zu führen ist, und entspricht insoweit einem berechtigten Anliegen der Verwatter (vgl. Frohne ZMR 2005, 512, 514). Die Beschluss-Sammlung erleichtert der Verwaltung im Übrigen die Zusammenstellung der Beschlüsse, die für schlüssige Wohnungseigentümem, Verwaltem und Erwerbern über die Beschlusslage. Die Füh-Aufwand hält sich jedoch in vertretbaren Grenzen (vgl. dazu etwa Schiüter DIV 2005, Klagen auf Wohngeldzahlung erforderlich sind.

17. § 26 Abs. 1 Satz 4 neu WEG – Abberufungsgrund

rufung des Verwalters <u>regelmäßig</u> vor, wenn der Verwalter die Beschluss-Sammfung Hinblick auf die Bedeutung der Beschluss-Sammlung gerechtfertigt. Es handelt sich dass nicht jeder noch so geringe Mangel in der Führung der Beschluss-Sammlung stets einen wichtigen Grund für die Abberufung des Verwalters darstellt. Maßgebend bleibt die gebotene umfassende Abwägung aller Umstände. Hierdurch und durch die Nach der beabsichtigten Neuregelung in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregienung (BT-Dr 16/887 Seite 73/Seite 50) liegt ein wichtiger Grund für die Abbenicht ordnungsmäßig führt. Die Hervorhebung dieses Abberufungsgrundes ist im allerdings nur um ein im Ausnahmefall widerlegbares Regelbeispiel. Dies bedeutet,

64

- 13-

klaren Vorgaben in § 24 Abs. 7 neu WEG wird den berechtigten Belangen der Verwatter hinreichend Rechnung getragen.

l8, Aufhebung des § 26 Abs. 3 WEG – Notverwalter

verzichtet werden. Die Wohnungseigentümer haben einen Anspruch auf Bestellung eines Verwalters aus § 21 Abs. 4 WEG, der nach den Vorschriften der ZPO in Zukunft bei Eilbedürftigkeit (Verfügungsgrund) per einstweilige Verfügung durchgesetzt werden kann. Der Kritik von Hinz (ZMR 2005, 271, 276) vermag ich nicht zu folgen. einstweilige Verfügung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu er-klären (§§ 920 Abs. 3, 936 ZPO) und wird dadurch in der Praxis weitgehend davor bewahrt unsinnige oder unzureichende Anträge zu stellen. Anträge von Dritten haben in der gerichtlichen Praxis bisher keine Rolle gespielt (ebenso Hogenschurz ZMR 2005, 764). Hieran wird sich voraussichtlich nichts ändern, denn § 27 Abs. 3 Satz 2 neu WEG stellt klar, dass dann wenn ein Verwalter fehit alle Wohnungseigentümer die Gemeinschaft vertreten. Nach allgemeinen Grundsätzen genügt dabei für die Passivvertretung die Zustellung von Klagen und der Zugang von Willenserklärung an Auf die bisherige Regelung über die Notverwalterbestellung durch das Gericht kann Der rechtsuchende Wohnungselgentümer hat die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Wohnungseigentümer.

19. § 27 neu WEG

gentümergemeinschaft gemäß Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 die Regelung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 neu WEG hinaus bei Klagen in Streitigkeiten nach § 43 WEG Zustellungsvertreter der von einem oder mehreren verklagten übri-Seite 58/59) bestehen keine Einwände. Dass der Verwalter wie schon bisher über miert eine Selbstverständlichkeit, gegen die Einwände nicht zu erheben sind. Gegen die Klarstellungen im Zusammenhang mit der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungsel-Die Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 7 neu WEG (Unterrichtung über Rechtsstreite) norgen Wohnungseigentümer ist, ergibt sich aus § 45 neu WEG.

20.§ 32 Abs. 2 WEG

Die Änderung entspricht derjenigen des § 7 Abs. 4 WEG. Auf die Stellungnahme dazu wird verwiesen.

21. §§ 43 bis 50 WEG - Verfahrensrecht

a) ZPO-Verfahren für WEG-Sachen

Die beabsichtigte Zuordnung der WEG-Sachen zum Zivilprozess ist zu begrüßen.

ren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen, weif dieses Verfahren einfacher, frei-er, elastischer, rascher und somit für Streitigkeiten mit häufig vielen Beteiligten ge-Die in § 43 Abs. 1 aufgezählten Streitsachen wurden vor allem deshalb dem Verfah-

prozess erlaubt bereits nach geltendern Recht die analoge Anwendung einer Vietzahl Diese Verwandtschaft der echten Streitsachen des bisherigen § 43 WEG zum Zivilvon Vorschriften der ZPO.

prozess nicht von der Einzahlung eines Vorschusses abhänglig gemacht werden (OLG Köln OLGZ 1987, 407). Im Gegensatz zum Zivilprozess hängt im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die förmliche Beteiligtenvernehmung analog § 448 ZPO nicht davon ab, dass bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptungen besteht (BayObLG Rpfl 1970, 340). Die Anforderungen an die Bestimmtheit von Anträgen sind grundsätzlich weniger streng als im Živilprozess 373, 403, 420 ZPO), Auslagenvorschüsse (§ 379 ZPO), Beweismittelverzicht, Beweismittelauswahl durch Beteiligte (§ 404 Abs. 4 ZPO) und das bindende Anerkenntnis über die Echtheit von Privaturkunden ist ausgeschlossen (Bassenge/Herbst/Roth § 15 FGG Rz. 8). Die Durchführung einer Beweisaufnahme kann anders als im Zivil-Obl.GZ 1970, 65, 77 m. w. N.). Das Gericht hat das Vorbringen eines Beteiligten, das Vorschriften der ZPO über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens ist mit § 12 FGG grundsätzlich nicht vereinbar. Die Vorschriften über Beweisantritte (§§ 371, sermittung (§ 12 FGG). Es gibt kein Versäumnisverfahren (§§ 330 ff ZPO). Eine durch das Gericht gesetzte Stellungnahmefrist hat keine Ausschlusswirkung (Baybei Gericht eingeht, bevor die Entscheidung erlassen ist, auch dann zu berückslchtigen, wenn die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist. Eine analoge Anwendung der Die wesentlichen Unterschiede zum Zivilprozess folgen aus dem Grundsatz der Amf-(BayObLG NZM 2000, 515). Das WEG-Verfahren kennt weder die einstweilige Verfügung (§§ 935 ff ZPO) noch den Arrest (§§ 916 ff ZPO). Stattdessen kann der Richter gemäß § 44 Abs. 3 WEG werden kann, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung feilgenommen für die Dauer des Verfahrens eine nicht anfechtbare einstweilige Anordnung treffen. § 44 Abs. 1 WEG sieht die mündliche Verhandlung in Wohnungseigentumssachen als Regelfall vor. Im Gegensatz zum Zivilprozess gilt jedoch nicht das strenge Mündiichkeitsprinzip des § 128 ZPO. Der gesamte Akteninhalt ist Entscheidungsgrundlage und nicht bloß das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene (vgl. BayObLGZ 1964, 433, 440). Auch § 309 ZPO, wonach ein Urteil nur von den Richtern gefällt haben, findet keine analoge Arwendung (BayObĽGZ 64, 433, 440; BayObĽG NJW-RR 1991, 140 = WuM 1991, 302; KG WuM 1993, 427, 428).

nicht zu beachten, doch kann eine unangemessene kurze Frist gegen den Grundsatz kolls bestimmt der Richter nach freiem Ermessen (BayObLG WE 1989, 148). Anträ-Die §§ 162, 160 ZPO finden mit Ausnahme der Vergleichsprotokollierung keine Anwendung. Es ist deshalb nicht unbedingt erforderlich, Erklärungen vorzulesen und im Gegensatz zum Zivitprozess sind gesetzliche Einlassungs- und Ladungsfristen der Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen. Form und Umfang des Sitzungsprotoge und Erklärungen brauchen nur in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden, soweit sie vom schriftlichen Vortrag abweichen oder die Aufnahme zweckmäßig ist. genehmigen zu lassen (vgl. BayObLG WuM 1996, 500).

٦.) س - 15 Zwingende sachliche Gründe dafür, dass diese Besonderheiten des FGG-Verfahrens für die sachgerechte Bewältigung der Verfahren erforderlich sind, sind weder ercennbar noch wurden sie im Schrifttum aufgezeigt.

stellungsvertreter fungieren kann, ist auch im FGG-Verfahren die Beteitigung aller Wohnungseigentümer mit ganz erheblichen Probiemen verbunden. Für diese Fälle rensordnung - einer Regelung durch den Gesetzgeber, welche die Anforderungen an Die Beteiligung alter Wohnungseigentümer ist im FGG-Verfahren nicht einfacher als im Zivilprozess. Sofem der Verwalter wegen einer interessenkollision nicht als Zubedarf es aus der Sicht der Praxis - unabhängig von der anzuwendenden Verfah-Auch die Vielzahl der Beteiligten erfordert nicht die Zuweisung zum FGG-Verfahren. die förmliche Beteiligung der Wohnungseigentümer vereinfacht. Das FGG-Verfahren ist in einzelnen Punkten sicher freier und elastischer als das ZPO-Verfahren, weil weniger Formalien zu beachten sind. Die Verpflichtung zur Amtsermittung hebt diesen Vorteil jedoch weitgehend auf. Keinesfalls gerechtfertigt ist der Befund, das FGG-Verfahren sei rascher. Dies deckt sich nicht mit den Erfahrungen in der Praxis. Die Vorschriften der ZPO, z.B. §§ 296a, 310 ZPO, sind insgesamt besser geeignet, für eine zügige Erledigung des Rechtsstreits zu sorgen.

nes Kostenvorschusses abhängig gemacht werden kann. Das damit verbundene Ausfallnsiko für die Staatskasse ist für die Streitigkeiten nach § 43 WEG sachlich en stellt als das FGG, steht einer Zuweisung der WEG-Sachen zum ZPO-Verfahren nicht entgegen. Es fehlt ein sachlicher Grund dafür, weshalb ein Wohnungssigentümüssen zur Vermeidung der Zurückweisung ihrer Anträge von sich aus diejenigen verstärkten Fürsorgepflichten des Zivilprozessgerichts bedarf es auch der Amtserligten haben im Übrigen auch im FGG-Verfahren eine objektive Darlegungslast. Sie tatsächlichen und rechtlichen Umstände vortragen, die dem Gericht Anlass bieten, von Amts wegen die erforderlichen Beweise zu erheben (BayObLGZ 1973, 145, 149; Lindacher JuS 1978, 577, 581). Ein Nachteit des Amtsermittlungsgrundsatzes ist, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht von der Einzahlung ei-Der Umstand, dass die ZPO z.B. in § 253 ZPO höhere Anforderungen an die Parteimer – anders als ein Mieter oder Käufer – Ansprüche durch ein nicht unterschriebenes, keine Begründung enthaltendes Schreiben, das lediglich einen diffusen Antrag enthält, zulässigerweise geltend machen darf. Angesichts der durch die ZPO-Novelle mittlung nicht, um etwaige Nachteile für einzelne Betelligte zu vermeiden. Die Betelnicht gerechtfertigt. Ein Vorteil des ZPO-Verfahrens ergâbe sich auch daraus, dass für die Serviceeinheiten im Zivilprozess in der Regel eine relativ gut entwickelte EDV-Unterstüfzung vorhanden ist, die dann auch für WEG-Sachen nutzbar wäre.

nach dem GKG zu berechnen wären. Die geringen Gebühren nach der KostO sind sachlich nicht gerechtfertigt, denn die Streitigkeiten sind nach Art und Umfang häufig Die Zuweisung zum Zivilprozass hätte auch den Vorleit, dass die Gerichtsgebühren aufwändiger als Zivilverfahren.

b) § 43 neu WEG – Zuständigkeit

der Ausnahmeregelungen erstreckt sich die Zuständigkeit jetzt auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle der Aufhebung der Gemeinschaft und auf Eniziehungsklagen gemäß §§ 18, 19 WEG. Klarstellend ist geregelt, dass die Zu-16/887 Seite 73/50 regelt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit für die in Nr.1 bis 4 genannten Streitigkeiten, wobei sich die schon bisher bestehende erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgenichts unabhängig vom Streitwert nunmehr aus § 23 Nr. 2 c) neu GVG (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs) ergibt. Durch den Wegfall ständigkeit sich auch auf Streitigkeiten zwischen der Wohnungselgentümergemein-§ 43 neu WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Dr schaft und den Wohnungseigentümern erstreckt.

Gegen diese Regelung bestehen keine Einwände.

c) § 44 neu WEG – Bezelchnung der Wohnungseigentümer in der Klageschrift

§ 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO bestimmt, dass die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten muss. Dies wirft bei den Klagen nach § 43 neu WEG Probleme auf.

Zwar werden nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentürnergemeinschaft durch § 10 Abs. 6 neu WEG Aktivprozesse aller Wohnungseigentümer mit Ausnahme des Antragsgegners seltener sein. Sie kommen aber nach wie vor z.B. dann in Betracht, wenn alle Wohnungseigentümer mit Ausnahme des Anfragsgegners gegen diesen gemeinsam ihre individuellen Ansprüche auf Beseitigung einer baulichen Veränderung oder auf Unterlassung eines zweckwidrigen Gebrauchs geltend machen. Bei den Passivprozessen richtet sich insbesondere die Anfechtungsklage nach § 46 Abs. 1 neu WEG gegen die übrigen Wohnungseigentümer. Wegen der Vielzahl der in diesen Fällen namentlich zu bezeichnenden Partelen ist es gerechtfertigt, dass § 44 Abs. 1 neu WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 73/50) abweichend von § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO bestimmt, dass die namentliche Bezeichnung der Wohnungseigentümer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen kann.

Wege der Auslegung ergibt sich, dass bei einem Eigentümerwechsel außerhalb des Grundbuchs (Gesamtrechtsnachfolge, Zuschlag) dieser maßgebend ist. Das maßgebliche Datum bezeichnet im Zivilprozess den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit. Diese Handhabung hat den Vorteil, dass der Kreis der Parteien unabhängig von der Eigentümerliste eindeutig bestimmbar festgelegt wird. Die Eigentümerliste hat nur noch bar bezeichnen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, fasst das Amtsgericht Frankfurt am Main schon jetzt im FGG-Verfahren das Rubrum z.B. in Anfechtungsverfahren wie folgt: "... alle am im Grundbuch eingetragenen Wohnungseigentümer mit liste ergeben könnten (vgl. dazu Müller DIV 2005, 78, 79) lassen sich vermeiden, wenn Klageschrift und Urteil die Wohnungseigentümer als Partei eindeutig bestimm-Die Regelung ist sachgerecht. Probleme, die sich aus einer unrichtigen Eigentümer-Ausnahme des Antragstellers, namentlich bezeichnet in der anliegenden Liste ...* Jeklaratorische Bedeutung und kann im Bedarfsfall berichtigt werden.

53

- 17 -

d) § 45 neu WEG – Zustellung

ben den Beschiussanfechtungsverfahren auch einzelne Verfahren, die unter § 43 Abs. 1 Nr. 1 WEG (z.B. der Antrag auf Abberufung des Verwalters; u.U. auch der Sofem der Verwalter wegen einer interessenkollision als Zustellungsvertreter gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG ausfällt, ist auch derzeit im FGG-Verfahren die Beteiligung aller Nohnungseigentümer mit ganz erheblichen Problemen verbunden. Betroffen sind ne-Antrag auf Änderung einer Vereinbarung) oder unter § 43 Abs. 1 Nr. 2 WEG fallen Antrag des Verwalters gegen alle Wohnungseigentümer).

vollmächtigten durch das Gericht ist danach derzeit nicht schon deswegen möglich, weil ObLGZ 1973, 145, 148), wenn es eine Person findet, die zur Übernahme dieses Amtes bereit ist (BayObLG NJW-RR 1989, 1168, 1169). Die Bestellung eines Zustellungsbe-Gerichte einen Zustelltungsbevollmächtigten aus den Reihen der Wohnungseigentümer zu bestellen haben, damit eine angemessene Beteiligung der übrigen Wohnungselgentimer gewährleistet ist (KG NZM 2003, 604, 605 = ZMR 2004, 142). Eine rechtliche kennbar. Allein wenn die formelle Beteiligung einzeiner Wohnungseigentümer nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten möglich ist, kann das Gericht bei Gefahr im Verzug einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten der nicht festgestellten Eigenfümer analog §§ 57, 494 Abs. 2, 779 Abs. 2, 787 ŽPO, § 306 Abs. 4 AktG bestellen (Bay-Grundlage für eine solche Handhabung ist derzeit meines Erachtens jedoch nicht er-Zum Teil wird für Fälle der Interessenkollision generell vertreten, dass die WEGein Antrag an 200 oder 300 Wohnungseigentümer zugestellt werden muss.

erkennen lässt, ob ein konkreter Interessenkonflikt erforderlich ist, oder ob nach der rung der gerichtlichen Praxis, ob wirksam an den Verwalter zugestellt werden darf, stellung von Abramenko (ZMR 2005, 22, 26), dass der Gesetzesentwurf nicht sicher Neuregelung ein abstrakter Interessenkönflikt ausreicht (so Hogenschurz ZMR 2005, 764, 765). Die praktische Bedeutung des Meinungsstreits und damit die Verunsichewird jedoch durch die Möglichkeit der Zustellung an einen Ersatzzustellungsvertreter Wohnungseigentümer nicht sachgerecht informieren (vgl. BayObLG NJW-RR 1989, 1168; 1169; BayObLG NZM 2002, 346, 347 = ZWE 2002, 214; OLG Köln WuM 1999, 301; KG NZM 2003, 604 = ZMR 2004, 142; Abramenko ZMR 2002, 885, 886 f.; Anwaltkomm-SachenR/Schultzky § 27 WEG Rz. 18; Niedenführ/Schulze, 7. Aufl., vor § 43 Rz 122 a.A. OLG FrankfurtíMain OLGZ 1989, 433, 434 = WE 1990, 58; Bärmann/Pick/Merle § 27 Rz. 131; Staudinger/Bub § 27 Rz. 235). Zutreffend ist die Festner Inferessenkollision. Der Verwalter wird überwiegend nur dann als Zustellungsvertreter der Wohnungseigentümer ausgeschlossen, wenn konkret ein in der Sache begründeter Interessenkonflikt die Befürchtung nahe legt, der Verwalter werde die übrigen Die gerichtliche Praxis ist aus diesem Grund sehr zurückhaltend mit der Annahme eientschärft.

liches praktisches Bedürfnis. Dass eine Zustellung an den Ersatzzustellungsvertreter Für die Bestellung eines Ersatzzustellungsvertreters durch Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer und notfalls durch das Gericht besteht daher entgegen der Auffassung von Hogenschurz (ZMR 2005, 764, 766) nach meiner Ansicht ein erheberst recht auch dann erfolgen kann, wenn ein Verwalter fehlt, erscheint selbstverSeite 17 von 22

Richtig ist zwar, dass die gerichtliche Zustellung an alle Wohnungseigentürner am ehesten die Information des einzelnen Wohnungseigentürners gewährleistet. Die Zustellung an jeden einzelnen Wohnungseigentürner wäre jedoch – sowohl Im FGG-Verfahren als auch im Zivliprozess – mit elnem so hohen Aufwand für die Gerichte verbunden, dass eine vernünftige Verfahrensführung nicht mehr möglich wäre. Dies rechtfertigt es, für die Begründung der Rechtshängigkeit die Zustellung der Klage an den Verwalter oder den Ersatzzustellungsvertreter genügen zu lassen. Für den einzelnen Wohnungseigentürner muss deshalb die über den Zustellungsvertreter vermittelte Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Prozess ausreichen.

Obwohl auch im FGG-Verfahren ein Verfahrensrechtsverhältnis zu den einzelnen Wohnungseigentümern begründet wird, nimmt in der Praxis keineswegs jeder einzelne Wohnungseigentümer aktiv am Verfahren teil. Wäre dies der Fall, dann wären WEG-Sachen auch im FGG-Verfahren nicht zu bewättigen. Die verklagten Wohnungseigentümer lassen sich in der Regel durch einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten. Zur Bestellung eines Rechtsanwalts ist meist der Verwalter im Verwaltervertrag ermächtigt.

Es kann dem Selbstorganisationsracht der Wohnungseigentürner überlassen bleiben, mit welchen Befugnissen sie den Ersatzzustellungsvertreter ausstatten und auf welche Weise er die Wohnungseigentürner zu informieren hat. Die Anforderungen werden sich je nach Größe und Struktur der Wohnungseigentürnergemeinschaft unterscheiden. Die Wohnungseigentürner können ihn meines Erachtens auch vorabermächtigen, für die Gruppe der verklagten Wohnungseigentürner einen (bestimmten) Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Als Ersatzzustellungsvertreter kommt auch eine juristische Person in Betracht (ebenso Hogenschutz ZMR 2005, 764, 765). Die Gesetzesbegründung, wonach jede natürliche Person bestellt werden kann, will ohne Zwelfel nicht juristische Personen ausschließen, sondern nur klarstellen, dass auch Dritte, die nicht Wohnungseigentümer sind, als Ersatzzustellungsvertreter bestellt werden können.

e) 46 neu WEG - Anfechtungsklage

aa) § 46 Abs. 1 WEG

§ 46 Abs. 1 WEG in der Fassung der Gegenäußenung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 73) stellt zunächst klar, dass die Klage gegen die übrigen Wohnungselgentümer zu richten ist. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Zwar entspricht dies schon der bisherigen Rechtslage im FGG-Verfahren. Im Hinblick auf jüngere Außerungen im Schrifttum (vgl. Bonifacio ZMR 2005, 327, 331) erscheint die Klarstellung dennoch sinnvoll. Die Klage ist nicht darauf gerichtet, die einzelnen Willenserklärungen der zustimmenden Wohnungseigentümer zu beseitigen. Sie ist darauf gerichtet, das Ergebnis der Willensbildung zu beseitigen, indem der Beschluss für ungültig erklärt wird. Die überstimmte Minderheit ist solange an den verkündeten Mehrheitsbeschluss gebunden ist, bis dieser rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist. Die Ungültigerklärunf kann auch wegen formellen Fehlern erfolgen, die einem zustimmenden Wohnungseigentümer überhaupt nicht zuzurechnen sind.

Die Regelung der Anfechtungsfrist entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 4 Satz 2 WEG. Weil es sich um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist handelt, ist die entsprechende Anwendung der §§ 233 bis 238 ZPO anzuordnen. Wäre eine Wiedereinsetzung in die Versäumung der Beschlussanfechtungsfrist nicht möglich, könnte den berechtigten Interessen eines nicht zur Etgentümerversammtung eingeladenen Wohnungseigentümers nur dadurch Rechnung getragen werden, dass auch bei versehendlicher Nichteinladung eines einzelnen Wohnungseigentümers alle in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse als nichtig angesehen werden müssten. Dies entspricht jedoch nicht den berechtigten Interessen der übrigen Wohnungseigentümer.

Die Einführung der Begründungsfrist ist sachgerecht.

Soweit Bedenken im Hinblick auf ungenaue Antragstellungen bei der Anfechtungs-klage erhoben werden (vgl. Bonifacio ZMR 2005, 327, 328), ist dem entgegenzuhalten, dass Anträge auch im Zivilprozess auslegungsfähig sind. Sind sie so unklar, dass der Streitgegenstand nicht erkennbar ist, hätten sie auch im FGG-Verfahren keinen Erfolg.

bb) § 46 Abs. 2 WEG

Die in § 46 Abs. 2 WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 73) normierte Hinweispflicht des Gerichts auf vom Kläger übersehene Nichtigkeitsgründe trägt dem Umstand Rechnung, dass die rechtskräftige Abweisung der Anfechtungsklage wegen der Identität der Streitgegenstände auch einer späteren Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dieses Beschlusses entgegensteht. Die nach der Entwurfsbegründung zu erwartenden Reaktionen der Parteien auf den Hinweis erschelnen realistisch.

f) § 47 heu WEG – Prozessverbindung

Die Regelung ist sachgerecht. Sie normiert mit zutreffender Begründung die bisher im FGG-Verfahren praktizierte Handhabung.

g) § 48 neu WEG – Beiladung, Wirkung des Urteils

aa) § 48 Abs. 1 WEG

§ 48 Abs. 1 WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 74) setzt die bisher schon im FGG-Verfahren gettende Regelung über die Beteiligung der materiellrechtlich betroffenen Wohnungseigentümer folgerichtig für das ZPO-Verfahren um.

bb) § 48 Abs. 2 WEG

§ 48 Abs. 1 WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 74) regelt in Satz 1 ergänzend zu Abs. 1 die Art und Weise der Beila-

dung. Satz 2 der Vorschrift eröffnet die Möglichkeit des Beitritts und Satz 3 die analoge Geltung des § 265 Abs. 2 ZPO für den Beigeladenen. Hiergegen sind keine Einwände zu erheben.

cc) § 48 Abs. 3 WEG

Die Rechtskrafterstreckung gemäß § 48 Abs. 3 WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Dr 16/887 Seite 74) auf beigeladene Wohnungseigentümer und den beigeladenen Verwalter entspricht der bisher gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 WEG für alle Beteiligten geltende Bindungswirkung, die eine den Anforderungen des Art. 103 GG genügende formelle Beteiligung verlangt.

1d) § 48 Abs. 4 WEG

§ 48 Abs. 4 WEG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesreglerung (BT-Dr 16/887 Seite 73/51) erstreckt entsprechend der bisher geitenden Rechtslage die Rechtskraft der Abweisung einer Anfechtungsklage auch auf Nichtigkeitsgründe.

h) § 49 neu WEG - Kostenentscheidung

Der im WEG-Verfahren bislang geltende Grundsatz, wonach außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden, führte in vielen Fällen nicht zu sachgerechten Ergebnissen. In WEG-Sachen werden im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten Anträge in stellt. Den Antragsgegnern werden dadurch oft ohne sachliche Rechtfertigung Anchen von dem Grundsatz der Nichterstattung außergerichtlicher Kosten verlangen. überdurchschnittlichem Umfang durch irrational agierende Wohnungseigentümer gewaltskosten aufgezwungen, weil die Gerichte hohe Voraussetzungen für ein Abwei-Die Regelung der §§ 91 ff. ZPO, die auch für die außergerichtlichen Kosten gilt, erscheint für die Streitverfahren des § 43 WEG angemessener.

berstehen wird, die sich jeweils durch einen eigenen Anwalt vertreten lassen. Auch zur Begrenzung ihres eigenen Kostenrisikos ist zu erwarten, dass sich die Gruppe der verklagten Wohnungseigentümer wie bisher durch einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten lässt. Die Befürchtung, es könnte wegen des Kostenrisikos der Juslizgewährungsanspruch des klagenden Wohnungseigentümers in Frage gestellt sein, Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, dass ein einzelner Wohnungseigentümer häufig einer Vielzahl von Wohnungseigentümern gegenüdaher nicht gerechtfertigt. Die Sonderregelung des § 49 Abs. 1 neu WEG für den Fall einer Ermessensent-scheidung nach § 21 Abs. 8 neu WEG ist sachgeracht.

Lasten des Verwalters emöglicht, der beigeladen aber nicht Partei ist, spricht, dass Folgeprozesse vermieden werden. Dass die Kostenentscheidung mit materielirechtlichen Erwägungen belastet wird, erscheint hinnehmbar, da die Entscheidungsvoraussetzungen "Veranlassung der gerichtlichen Tätigkeit" und "grobes Verschulden" in Für die Sonderregelung des § 49 Abs. 2 neu WEG, die eine Kostenentscheidung zu

2 į

der Regel einfach festzustellen sein werden. Der Verwalter kann eine Kostenentscheidung zu seinen Lasten nach allgemeinen Grundsätzen als isolierte Kostenentscheidung mit der sofortigen Beschwerde angreifen.

i) § 49 a GKG - Streitwert

Eine Regelung im GKG ist vorzuziehen, da die Wohnungseigentümer ohnehlin Einsicht in das GKG nehmen müssen, wenn sie feststellen wollen, wie hoch die Kosten tatsächlich sind.

zu denen Zahlungsklagen gegen einzelne Wohnungseigentümer zählen, soll gelten: 50 % des Gesamtinteresses, mindestens das interesse des Klägers, maximal das se des Klägers, maximal das fünffache Interesse des Klägers. Für Passivprozesse, Für Aktivprozesse soll gelten: 50 % des Gesamtinteresses, mindestens das Inferesfünffache Interesse des Beklagten. Beispiel: Anfechtungsklage gegen den Beschluss über die Sanierung der Fassade, die 100.000,00 EUR kosten soll. Der Kläger hat Miteigentumsanteile von 100/10.000 und müsste sich daher an den Kosten der Sanienung mit 1.000,00 EUR beteiligen. 50 % des Gesamtinteresses wären 50.000,00 EUR. Das Interesse des Klägers beläuft sich auf 1.000,00 EUR. Das fünffache interesse des Klägers und damit der Streitwert beträgt 5.000,00 EUR. 3 Anwaltsgebühren aus 5.000,00 EUR betragen 903,00 EUR für den eigenen Anwalt. 3 Anwaltsgebühren aus 5.000,00 EUR betragen 903,00 EUR für den Anwalt der Be-

3 Gerichtsgebühren betragen 363,00 EUR.

Das Kostenrisiko des Klägers für eine Instanz beträgt danach allein auf Grundlage der Nettogebühren rund 2.200,00 EUR und übersteigt damit deutlich sein Eigeninte-

Bisher wäre nach § 48 Abs. 3 WEG unter Berücksichtigung einer Herabsetzung nach § 48 Abs. 3 Satz. 2 WEG der Wert auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden. 3 Gegebūhren aus 30.000,00 EUR betragen 2.274,00 EUR für den eigenen Anwalt. Auch richtsgebühren aus diesem Wert betragen nach der KostO 288,00 EUR. 3 Anwaltsbisher schon überstieg damit das Kostennisiko des Klägers für eine Instanz deutlich sein Eigeninteresse. Die Neuregelung verschlechtert damit den Justizgewährungsanspruch des Klägers nicht. Durch die Streitwertkappung auf das fünffache Interesse des Klägers, werden gelung des § 16 Abs. 8 neu WEG flankiert wird. Berücksichtigt man, dass sich die darf entstehen wird, dürften größere Einkommenseinbußen der Anwaltschaft nicht zu jedoch in derartigen Fällen die Gebühren der auf beiden Seiten beteiligten Rechtsanwälte deutlich verkürzt. Dem trägt die Regelung des § 27 Abs. 2 Nr. 5 neu WEG für den Anwalt der beklagten Wohnungseigentümer Rechnung, die durch die Neure-Streitwertkappung bei Zahlungsklagen nicht auswirkt und durch die Zuwelsung der Streitigkeiten zum Zivilprozess insgesamt voraussichtlich ein größerer Beratungsbe-

erwarten sein, Insgesamt erscheint die vorgeschlagene Regelung damit ausgewo-

22. Änderungen des ZVG

(§ 10 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 52 Abs. 2 Satz 2, § 156 Abs. 1 ZVG). Eine Gefährdung der Finanzierung des Erwerbs von Wohnungseigentum ist nicht zu befürchten. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Dr 16/887 Seite 59 verdienen Zustimmung. Die Änderung der Rangklassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) entspricht einer seit langem erhobenen Forderung und ist ohne jede Einschränkung zu begrüßen. Gleiches gilt für die Folgeänderungen

23. § 23 Nr. 2 c) GVG - Zuständigkeit der Amtsgerichte

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte wird mit Recht beibehalten.

24. § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG - Zuständigkeit des OLG

recht dann schneller erreicht wird. Außerdem ist zu bedenken, dass abgesehen von Zahlungssachen und querulatorischen Anträgen, die Entscheidung der Streitigkeiten schaften, also für eine Mehrzahl von Personen hat. Dies rechtfertigt meines Erachmeist eine erhebliche Bedeutung für die betroffenen Wohnungseigenfürnergemeintens - abweichend von dem Instanzenzug in Mietsachen - die Zuständigkeit der O-Das Argument für die Zuständigkeit des OLG in zweiter Instanz, der besondere Sachverstand der Beschwerdesenate der Oberlandesgerichte in Wohnungseigentumssachen, der sich über Jahrzehnte bewährt hat, solle auch in Zukunift nutzbar richte spricht jedoch, dass eine Rechtsvereinheitlichung im Wohnungseigentumsbleiben, überzeugt vielleicht nicht. Für die Berufungszuständigkeit der Oberlandesge-Der Instanzenzug AG – OLG – BGH entspricht dem Instanzenzug in Familiensachen. berlandesgerichte für die Berufungen.

Parlamentarischer Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Eckhart Pick

2. 2.

zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Bundestagsdrucksache 16/887 Hier: Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags

Zum Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Ziele der Reform (s. Drucks. 16/887, S.1 und S. 10, im Folgenden Drucks. genannt) sind grundsätzlich zu unterstittzen. Wichtig erscheint mir aber auch, dass diese Ziele einhergehen Rechtsprechung und außerhalb der Gemeinschaft liegenden Interessen werden. Vor allem ist In einem früheren Stadium des Verfahrens habe ich zum damaligen Stand der Überlegungen Antwort auf die Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 zur sog. Teilrechtsfähigkeit zu geben mit einem Ansatz, der in erster Linie die Interessen der Wohnungseigentümer wahrt und sie bereits Stellung genommen, so dass ich mich auf einzelne Anmerkungen beschränken karn. Diese sind allerdings noch insoweit zu ergänzen, als der Regierungsentwurf versucht, eine auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verwalter und Wohnungseigentümer zu achten. Der Entscheidungen allein zu verantworten haben. Es handelt sich nämlich um ihr Vermögen, (s. Drucks, S. 56 ff). Soweit die Bundesregierung die Vorschläge und Anregungen des Verwalter ist nicht der Präzeptor der Gemeinschaft, sondern der von ihr Beschäftigte. in ihrer Autonomie stärkt. Sie dürfen nicht zum Spielball der Profilierungssucht von Das letzte Wort steht eindeutig den Wohnungseigentümern zu, die die wesentlichen Bundesrats übernommen hat, gehe ich an der entsprechenden Stelle darauf ein. häufig in Gestalt dessen wesentlichen Bestandteils.

Zu Art. 1 Nr.1 (§ 5):

Ich sehe mit der Formulierung der in § 5 Abs. 4 anzufügenden Sätze 2 und 3 Probleme

beschleunigten Eintragung zu begrüßen. Meine Bedenken betreffen Satz 2, soweit er aus dem Der Gesetzentwurf (GesE) propagiert eine unterschiedliche Qualität von Grundstücksrechten. bestehendes Sondernutzungsrecht (SNR) mit dem Erfordernis der Zustimmung versieht. Der erforderlich sein kann – das sind alle Rechte an Grundstücken außer den Grundpfandrechten! Satz enthält dadurch materiell zwei Einschränkungen, die mir nicht überzeugend erscheinen. Rechtsordnung. Man sollte es deshalb in Einklang mit §§ 877, 876 BGB bei den Rechten an Diese Vorschrift hat zum Ziel, nicht jede Änderung der Vereinbarung von der Zustimmung Diese sollen nur im Falle des SNRs tangiert sein. Dies widerspricht der Einheitlichkeit der Kanon dinglicher Rechte Hypothek, Grund- und Rentenschuld sowie Realiast herausgreift Einmal solche, bei denen stets die Zustimmung der Inhaber (im Fall ihrer Betroffenheit) und nur ihre Gläubiger im Falle der Begründung oder sonstigen Verfügung über ein der Grundpfandrechtsgläubiger abhängig zu machen. Dies ist im Interesse einer

Dienstbarkeiten, Wohnungsrecht, Vormerkung usw.) können alle Inhaber von dinglichen Auf die Anzahl gedachter Fälle darf nicht abgestellt werden (s. aber Begr. S.16). Grundstücken belassen. Ebenso wie die Gläubiger anderer dinglicher Rechte Rechten an Grundstücken im Einzelfall negativ betroffen sein.

ch würde auch auf die Heraushebung des Sondernutzungsrechts an dieser Stelle (Satz 2), das dass die Zustimmung zu einer Änderung der Vereinbarung von Seiten der Inhaber dinglicher Rechte an Grundstücken nur erforderlich ist, wenn sie von dieser rechtlich beeinträchtigt sind dadurch eber beiläufig anerkannt wird, verzichten. Es ist von der Rechtsprechung bestätigt, vgl. BGH NJW 1984,2409).

Formulier ung svorschlag:

Rechtsvorschriften notwendige Zustimmung zur Begründung, Ausbehung oder Anderung der Jst das Wohnungseigentum mit dem Recht eines Dritten belastet, ist dessen nach anderen Vereinbarung nur erforderlich, wenn er von ihr beeinträchtigt wird oder werden kann"

zu gewichtende SNRe handeln, Z. B. wäre die Einräumung des SNRs auf der Dachfläche oder automatischen Gleichwertigkeit von SNRen ausgegangen. Dies ist allerdings keineswegs so. Es kann sich im Gegenzng zur Übertragung um inhaltlich und wirtschaftlich unterschiedlich innerhalb des Speicherraums kaum mit dem SNR an einer Gartenfläche oder einem Pkw-Stellplatz zu vergleichen! Man sollte deshalb klarstellen, dass es sich um "gleichwertige" Bestellung eines SNRs zu Gunsten eines anderen aufwiegt. Es wird hierbei also von der SNRe handeln muss, was z. B. beim Tausch "Stellplatz gegen Stellplatz" der Fall ware. Einraumung eines SNRs zugunsten eines Wohnungseigentums stets die (gleichzeitige) Satz 3 ist nur mit Schwierigkeiten zu erfassen. Auch die Begr. (S.16) ist m. E. nicht ausreichend. Offensichtlich wird für den Regelfall unterstellt, dass die gleichzeitige

Formulierungsvorschlag:

... "mit einem gleichwertigen Sondemutzungsrecht verbunden wird".

Zu Nr.3a (§ 10 Abs.1):

Det Ersetzung des Begriffs "nicht hinnehmbar" durch "unbillig" ist sinnvoll. Im Übrigen gibt die Vorschrift dem Verlangen nach Andening einer Vereinbarung nun eine ausdrückliche rechtliche Grundlage im WEG. Dem stimme ich zu,

Zu Nr. 3b (§ 10 Abs.3):

Die Klarstellung, dass auf Grund einer Vereinbarung gefasste Beschlüsse auch dann nicht der Eintragung ins Grundbuch bedürfen, wenn sie gesetzes- oder vereinbarungsändernden Charakter haben, ist im Interesse der Nichtbelashung des Grundbuchs zu begrüßen.

Der Änderung stimme ich zu. Veräußerungsbeschränkungen sollten nicht zementiert werden, sondern bei Bedarf verändert werden können.

Der Änderung ist grundsätzlich zuzustimmen.

Die Formulierung des Abs.3 Satz 1 ist allerdings monströs. Die Ausnahme, "Kosten, die nicht Stelle des Relativsatzes ausgedrückt werden. Zum anderen suggeriert der Hinweis auf § 556 Abs. I BGB, dass innerhalb der Wohnungseigentümergemeinschaft diese Vorschrift generell unmittelbar gegenüber Dritten abgerechnet werden", sollte in einem selbständigen Satz an gilt. Dies ist aber nicht der Fall. Die Wohnungseigentlimer können in den Grenzen

viehnehr darum, den Besonderheiten vermieteten Wohnungseigentums gerecht zu werden. ordnungsmäßiger Verwaltung andere Abrechnungsmodalitäten vereinbaren. Hier geht es

ė

Formulierungsvorschlag:

"Satz I gilt nicht, für Kosten, die unmittelbar gegenüber Dritten abgerechnet werden" oder alternativ: "§ 556 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt".

Zu Zr. 6 (§ 17);

Es besteben keine Bedenken, auf die von einem Wohnungseigentluner nicht getragenen Kosten abzustellen.

Zu Nr. 7 (§ 19):

Der Änderung ist zuzustimmen. Die Berechtigung jedes Wohnungseigentilmers, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, ist sinnvoll.

erforderliche Maßnahme" nicht sinnvoll. Diese hat ihre Grundlage entweder bereits im Gesetz Gesetz usw. spricht, bleiben, um keine unnötigen Spekulationen darüber aufzuwerfen, warum oder in dem nachfolgend genannten rechtlichen Rahmen wie Vereinbarung bzw. Beschluss. Die Regelung des Abs.7, Zahlungsmodalitäten usw. mit einfacher Mehrheit beschließen zu Dann sollte man aber bei dem Wortlaut des § 43 Abs.2, der von einer "Regelung" aus dem Dem Anliegen, den § 43 Abs.2 (ait) in § 21 Abs.8 (neu) zu integrieren, ist zuzustimmen. man nicht dabei geblieben ist. Zudem erscheint die Einschränkung "nach dem Gesetz können, ist im Interesse verwaltungsmäßiger Vereinfachung unproblematisch.

Formulierungsvorschiag zu Abs.8:

"Treffen die Wohnungseigentümer eine erforderliche Maßnahme nicht, so kann an ihrer Stelle das Gericht in einem Rechtsstreit gemäß § 43 nach billigern Ermessen entscheiden, soweit sich die Regelung nicht aus dem Gesetz, einer Vereinbarung oder einem Beschluss der Wohnungseigentümer ergibt".

bauliche Veränderung oder Aufwendung über das in § 14 Nr.1 bestimmte Maß beeinträchtigt Der Fassung des § 22 Abs.1 ist zuzustimmen, da er eine sprachliche Verbesserung darstellt, aber an dem Zustimmungserfordernis von Wohnungseigenttimern festhält, die durch eine

rungsmaßnahmen zu Gunsten der Gemeinschaft dar, wenn einzelne Wohnungseigentümer Eine der wesentlichen Verbesserungen stelft die Erleichterung von sinnvollen Modernisiesich dagegen sperren.

Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zugunsten der Gemeinschaft erträglich erscheinen lässt. Es in Abs.2 ist mit Recht eine Erweiterung der Beschlusskompetenz der Wohnungseigentlimer Maßnahme sinnvoll ist und er nicht unbillig gegenüber anderen benachteiligt wird. Gesucht Gemeint ist aber, dass ein Wohnungseigentümer dann nicht widersprechen kann, wenn die soll damit das Gebot der angemessenen Verteilung der Vor- und Nachteile zum Ausdruck lenninus "enleblich" in Satz 2 Gerechtigkeitsanforderungen entspricht, soweit es um die ist also ein Kriterium, das nur den Einzelnen beeinträchtigende Maßnahmen unter dem Berticksichtigung der Belange eines (widersprechenden) Wohnungseigendtmers geht, vorgesehen, die allerdings an eine doppeite Mehrheit gekoppeit ist. Ob allerdings der Wohningseigentfingers demnach unberücksichtigt bleiben, kann gravierend sein. fraglich. Die Schwelle der Erheblichkeit, bis zu deren Grenze Belange eines

kommen. Zugegeben ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber das Abwägungsgebot beneamt and Willkür ausschließt.

(ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums) bei einer Nach Abs. 3 soll es in den Fällen modernisierender Instandsetzung i. S. des § 21 Abs. 5 Nr. 2 einfachen Mehrheit bleiben. Dies erscheint weiter sinavoll.

Formuliecungsvorschlag:

Start "erheblich" sollte man formulieren; "gegenüber anderen unbillig beeinträchtigen" oder "unangemessen beeinträchtigen"

Zu Nr.10 (§ 23 Abs.4):

Privatautonomie nach der Wertung des Gesetzgebers überschritten sind. Dies besagt schon die nichtig sind, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt sind oder per se Das Anliegen ist zu unterstützen, da es mit Recht daran festhält, dass nur dann Beschlüsse rechtswirksam nicht verzichtet werden kann. Mit anderen Worten, wenn die Grenzen der nichtig sind, nämlich bei Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, auf deren Einhaltung nichtamtliche Begründung des Bundestags zum WEG von 1951.

Der vom Bundesrat gemachte Formulierungsvorschlag (Drucks. S.51) ist sprachlich vorzuziehen und wird von der Bundesregierung übernommen (Drucks. S.73). Dem ist zuzustimmen.

Der Vorschrift ist zuzustimmen. Die Verlängerung der Einberufungsfrist von einer auf zwei Wochen in Abs.4 Satz 2 ist zweckrnäßig.

Beschlusssammlung und ihres Miteinanders auszuräumen. Die Schreibweise der "Beschlusseigentümem anheim stellen, wie sie es im Falle des Fehlens eines Verwalters halten wollen. Diskussion aufgenommen und sind geeignet, Missverständnisse im Verhältnis Grundbuch Abs.8 Satz 2 ist als Ergänzung des Abs.7 aufzufassen, der grundsätzlich die Führung einer Beschlusssammlung zur Pflicht der Gemeinschaft macht. Da er sich in erster Linie an die Die jetzt als Absätze 7 und 8 vorgesehenen Bestimmungen haben die zwischenzeitliche Verpflichtung zur Führung der Beschlusssammlung belassen, es jedoch den Wohnungs-Wohnungseigentimer wendet, vor allem wenn kein Verwalter bestellt ist, erscheint die aufzubürden, problematisch, etwa im Fall des Turnus(wechsels). Man sollte es bei der Sammlung" ist nach der Rechtsschreibereform zu überprüfen (Beschlusssammlung?) Regelung, diese Verpflichtung grundsätzlich dem Vorsitzenden der Versammlung

Formulierungsvorschfag zu Satz 2:

"Fehlt ein Verwalter, haben die Wohnungseigentümer sicher zu stellen, dass die Beschlusssammlung in geeigneter Weise geführt wird"

Zu Nr.12 (§ 26 Abs.1 Satz 4):

lch habe keine Bedenken, ihm in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form ("Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor...") zuzustimmen (s.Drucks, S. 50)

Zu Nr.13 (§ 27 Abs.1 Nr.5):

Rechtsstreit gemäß § 43 anhängig ist." (s. Drucks. S. 50) zuzustimmen (jetzt § 27 Abs.2 Nr.7 ich habe keine Einwände, ihm in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form "..., dass ein des geänderten Vorschlags der Bundesregierung, Drucks. S.58)

Zu Nr.14 (§ 32 Abs.2):

ر ن د

Die Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder, die Erteilung der Abgeschlossenheitsbesoheinigung auch einem Sachverständigen übertragen zu können, begegnet keinen Bedenken.

Zu Nr.15:

Die Streichung einer Überschrift ist eine Folgeänderung

Zu Nr.16 (§ 44 Abs.1 Satz 2):

Zur Neuordnung des Verfahrens in Wohnungseigentumssachen habe ich grundsätzlich keine Sedenken. Dem Vorschlag des Bundesrats (Drucks.S.50), die namentliche Bezeichnung der Wohnungseigentümer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zuzulassen, ist zuzustimmen.

(§ 46 Abs.1):

neu zu fassen (Drucks.S.73). Die Klage auf Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses ist Darüber hinaus übernimmt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats, § 46 Abs.1 gegen die <u>übrigen</u> Wohnungseigentümer zu richten. Dem ist zuzustimmen

Soweit die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats in § 46 Abs.2 aufnimmt (Drucks.S.73), ist ihn zu folgen. Es ist zweckmäßig, die Hinweispflicht des Gerichts entsprechend zu formulieren.

Zu Nr.17:

Es handelt sich um eine reine Folgeänderung

Zu Nr.18

Gegen die Übergangsvorschrift bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 2:

Der Änderung des ZVG ist zuzustimmen.

Zu Artikel 3:

Keine Bedenken bestehen zur Änderung anderer Vorschriften.

Das Inkrafttreten sollte vom Ergebnis der Beratungen und den damit verbundenen Änderungen abhängig gemacht werden. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Ħ

Zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucks, 16/887, Aulage 3):

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der Steilungnahme des Bundesrats noch den folgenden Vorschlag übernommen;

Zu Nr.2 (§ 3 Abs.3; Drucks.S.72):

Streichung des § 3 Abs.3.

Dazu bestehen keine Bedenken: Die Vorschrift zu Gunsten der neuen Bundesländer ist inzwischen gegenstandslos. Im Übrigen ist der Bundesregierung zuzustimmen, das Erfordemis der Abgeschlossenheit der Wohnungen/Räume beizubehalten

Bundesregierung getan und ihre Vorschiäge in Form von weiteren Änderungen zu Nr.1 (zum Die Bundesregierung ist auch der Bitte des Bundesrats nachgekommen, die Auswirkungen gegebenenfalls mit Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf zu reagieren. Dies hat die des Beschlusses des V. Zivilsenats des BGH vom 2.6.2005 -V ZB 32/05 zu prüfen und Gesetzentwurf insgesamt) vorgelegt (s. im Einzelnen die Drucks. S.57 ff), die z. T. den Regierungsentwurf wieder ändern.

ich bin mit der Bundesregienung einig, dass der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung in der olge der Entscheidung des BGH zur sog. "Teilrechtsfähigkeit" eine Antwort geben muss. Aus meiner Sicht hat diese keine Vereinfachung, sondern im Gegenteil mehr Fragen als Osungen gebracht. Die Unsicherheit zur Insolvenzfähigkeit der Gemeinschaft ist ein markantes Beispiel dafür

uch wichtiger, Dienstleistender. Man sollte deswegen die personalisierte Zuständigkeit (d. h. Wohnungstigentum statt dessen immer mehr zu einer Geheimwissenschaft, die nur noch Ein-Sie tragen die wirtschaftliche Verantwortung für das Gedeihen der Gemeinschaft in all ihren Zuständigkeiten letztlich allein; nicht ein noch so ausgewiesener Verwalter. Er ist nur, wenn geweihte, nicht einmal mehr normale Rechtsberater verstehen. Die Sucht, Rechtsgeschichte Wohnungseigentümer <u>Träger der Rechte und Pflichten,</u> und zwar uneingeschränkt, bleiben. Wohnungseigentümer liegt, denn diese müssen letztlich damit umgehen. Ob sie das Ganze derantwortung) auch dort belassen und nicht eine Art Zwischeninstanz in Form einer sog. Nach meinem Modell, ich bekenne mich insofern eher zum herkömmlichen, müssen die feilrechtsfähigkeit dazwischenschalten. Diese ist eher ein Schlagwort als eine inhaltlich Es wird allerdings kaum gefragt, ob das neue Konstrukt eigentlich im Interesse der zu schreiben, lässt sich nicht selten den gerichtlichen Entscheidungen entnehmen. such noch verstehen, ist zweifelhaft. Nach meiner Erfahrung entwickelt sich das bestimmte Beschreibung. Daher rühren auch die Schwierigkeiten.

Diesen Zwitter sollte der Gesetzgeber vielmehr beseitigen und nicht alles Alles sanktionieren, was ihm serviert wird.

ungsvermögens kommt ausdrücklich auch in § 27 Abs. Abs. 4 Satz 1 zur Geltung, der von den pietet sich in fast allen Gemeinschaften die Höhe des Miteigentumsanteils (§ 16 Abs. 1 Sätze und 2). Dies entspricht also der Wertung des Gesetzgebers. Diese Zuweisung des Verwal-Wohnungseigentümem entsprechend ihrem Beitrag festzuhalten. Als Anknitpfungspunkt Die Konsequenz aus dem Gesagten besteht für mich darin, an der vermögensrechtlichen Zuordnung des Gemeinschaftseigentums in seinem umfassenden Sum zu den einzelnen Geldem "der Wohnungseigentümer" spricht!

Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht gleich. Entzieht man jedoch vermögenswerte Rechte, ist nungseigentum, soweit ich die Praxis kenne, immer davon aus, dass mit dem Sondereigentum Es kommen <u>verfassingssechtliche Bedenken</u> der vermögensrechtlichen Übertragung auf eine verankerte Verkehrsanschauung einhergeht, die sich seit 1951 entwickelt hat. Diese gewohnand dem Miteigentumsanteil auch das vorhandene Verwaltungsvermögen (anteilig) auf den selbständige Rechtspersönlichkeit hinzu. Bisber ging man in den Auflassungen von Wohneitsrechtliche Komponente hat der BGH ebenfalls nicht berücksichtigt. Dabei steht auch Erwerber (untrembar) überging. Ich meine, dass damit auch eine gewohnheitsrechtlich

das ein Eingriff in eine nach Art. 14 GG geschittzte Rechtsposition. Ob selbst der Gesetzgeber dies einfach durchsetzen könnte, bedarf m. E. einer sorgfältigen verfassungsrechtlichen

Gesichtspunkt des Eingriffs in einen eigentumsrechtlichen Wert wurde hier die Problematik menden Rechts- und Verkehrsauffassung in vielen Gemeinschaftsordnungen ebenfalls die Zum anderen ist unabhängig von der in den Veräußerungsverträgen zum Ausdruck kom einer bedenklichen Rückwirkung mit ebenfalls verfassungsrechtlichen Implikationen anteilige Zuordnung des Verwaltungsvermögens verankert. Neben dem genannten entstehen.

können, auch nicht sollen. Es ist auch bisher unklar, wie z.B. Kreditgeber oder Gläubiger von werkvertraglichen Leistungen auf das veränderte Haftungssystem reagieren werden. Ich gehe Haftung anzunehmen? Dies ist bei Aufbauverträgen schon längst anerkannt. Die Eigentümer davon aus, dass sie sich mit der vorgesehenen Haftungsbeschränkung nicht zufrieden geben, Warum sollte es unbillig sein, bei Rechtsgeschäften mit Dritten grundsätzlich eine anteilige Diesem Modell sollte auch die Haftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten entsprechen. haben such die Vorteile davon in Form von empfangener Leistung. Eine Beschränkung der sondern entwoder anteilige oder gesamtschuldnerische Verpflichtung durchsetzen werden. Rechtsgeschäft aus dem Wohnungsgrundbuch die Werthaltigkeit der Sicherheit ermitteln Bevormundung dar. Es ist nicht zu erwarten, dass Gläubiger der Gemeinschaft bei jedem Deswegen ist der Ansatz der Bundesregierung, eine anteilige Außenhaftung gemäß § 10 Hashung auf das Wohnungseigentum ware nicht nur systemfremd, sondem stellt eine Abs. 8 Satz1 vorzuschen (Drucks. S.57 ff., 58), insoweit zutreffend. insgesamt jedoch halte ich die Antwort der Bundesregierung auf die Rechtsprechung zur sog. reilrechtsfähigkeit und ihre Vorschläge (S. 56 – 72) nicht für stringent.

Prof. Dr. Eckhart Pick

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Anderungsvorschiäge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch

Karlsruhe, den 10. September 2006

Stellungnahme

Bewertung und Änderungsvorschläge -

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze - in Bundestags-Drucksache 16/887

Zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Gesamtbewertung

Zu befürwortende Regelungsvorschläge

- Einschränkung der Gläubigermitwirkung bei Sondernutzungsrechten (§ 5 Abs. 4
- Beibehaltung und Erfeichterung der Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4, 32 Abs. 2 WEG) લં
- Erleichterungen bei der Beschlussfassung über Instandsetzungen (§ 22 WEG) Vorrang für Wohngeldrückstände in der Zwangsversteigerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 4. က်
- Streichung der Sondervorschriften für die Versteigerung von Wohnungseigentum als Folge seiner Entziehung (§§ 18, 53-58 WEG). 'n

II. Nur mit Änderungen akzeptable Regelungsvorschläge

- Erweiterung der Beschlusskompetenz (§§ 10 Abs. 1, 16 Abs. 3-5 WEG) નું લાં છ
 - Beschlusssammlung (§ 24 Abs. 7 und 8 WEG)
- Rechtsfähigkeit der WEG [§ 10 Abs. 6 und 7 WEG Fassung Gegenäußerung)

Abzulehnende Regelungsvorschläge Ħ

- Umstellung vom FGG- auf das ZPO-Verfahren (§§ 43 ff. WEG) Mithaftung der Wohnungseigentümer (§ 10 Abs. 8 WEG Fassung Gegenäußerung) Insolvenzfähigkeit der WEG (§ 11 Abs. 3 und 4 WEG Fassung Gegenäußerung)

Zusätzlich aufzunehmende Regelung

Zentralgrundbuch (§ 7 Abs. 1 WEG).

:63

N

RiBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

B. Änderungsvorschläge

I. Abgeschlossenheitsbescheinigung

1. Ziel

Die Abgeachlossenheitsbescheinigung sollte beibehalten und ihre Erteilung technisch vereinfacht werden (Vorschlag Bundesregierung). Eine Abschaffung des Abgeschlossenheitserfordernisses (Vorschlag Bundesrat) ist dagegen entschieden abzulehnen.

2. Umsetzung

Technische Verbesserung des Vorschlags: In Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 14 sollte jeweils vor dem letzten Satz eingefügt werden:

.§ 29 der Grundbuchordnung ist auf solche Bescheinigungen nicht anzuwenden."

II. Erweiterung der Beschlusskompetenz, Beschlusssammlung

Gemeinschaft macht eine sichere Dokumentation ihrer Beschlüsse erforderlich. Das ist aber nicht mit der im Entwurf vorgesehenen weichen Beschlusssammlung, sondern nur mit einer harten Beschlusssammlung zu erreichen. Das heißt: Die Wirksamkeit jedes Beschlusses muss von seiner Aufnahme in die Beschlusssammhung abhängen; die Die - in der Sache zu begrüßende - Erweiterung der Beschlusskompetenz der Sammlung muss vom Notar geführt werden.

2. Umsetzung

Dazu sollte Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b sollte durch folgenden Text ersetzt werden:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: Ę,

Führung der Sammlung einem anderen Notar übertragen. Einen Beschluss, der von der Teilungserklärung oder von dem Gesetz (7) Beschübse werden mit ihrer Aufnahme in die Beschlusssammlung wirksam. Diese wird von dem Notar geführt, der die Teilungserklärung errichtet hat; die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann die abweicht, soll der Notar in die Sammlung nur aufnehmen, wenn eine fortlaufend lesbare Neufassung der Teilungserklärung vorgelegt wird."

m

RIBOH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Entwulf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

III. Verfahren in Wohnungseigentumssachen

Die Umstellung des WEG-Verfahrens vom FGG- zum ZPO-Verfahren ist abzulehnen. Sie Rechtsdurchsetzung, vergrößert ihr einer erheblichen Zusatzbelastung des BGH. Falls an der verfehlten Umstellung festgehalten werden soll, muss es aber unbedingt bei der Berufungszuständigkeit der OLGe bleiben. Außerdem muss das Kostenrisiko begrenzt werden, was der Entwurfsvorschlag nicht leistet. führt zu Haftungsrisiko, entwertet damit ihr Eigentum und den Wohnungseigentümern die erschwert

Umsetzung des Hauptvorschlags

Artikel 1 Nr. 16 und als Folge Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und Artikel 3 Absâtze 1 und 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Artikel 1 Nr. 17 muss auf die Streichung des 3, Abschnitts (§§ 53-58) begrenzt werden. Achtung: Trotz der Streichung beibehalten werden sollten Artikel 1 Nr. 7, 15 und 18.

3. Umsetzung des Hilfsvorschlags

Der Änderungsvorschlag des Bundesrats zu Artikel 3 Abs. 1 (Berufungszuständigkeit der LGe) ist abzulehnen. § 50 WEG-E ist wie folgt zu fassen:

"§ 50 Streitwert Der Streitwert entspricht bei Geldforderungen dem Forderungsbetrag. Im Obrigen ist er von dem Gericht nach dem Umfang der autgeworfenen Fragen auf enen Betrag festzusetzen, der 3.000 € nicht unterschreiten und 30.000 € nicht überschreiten darf.*

IV. Vorrang für Wohngeldrückstände (Änderung ZVG)

Der neue Vorrang für Wohngeldrückstände in der Zwangsversteigerung ist dringend notwendig. Notwendig ist nur eine technische Anpassung an die Rechtsfähigkeit der WEG.

2. Umsetzung

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (Fassung Gegenâußerung), Nr. 2 (Fassung Entwurf) und Nr. 4 (Fassung Gegenâußerung) werden jeweils die Wörter "Ansprüche der anderen Wohnungseigentümer" durch die Wörter "Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer" ersetzt. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (Fassung Gegenäußerung) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

69

RIBOH Dr. Julygen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Anderungsvorschiäge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Wohnungseigentumugesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

V. Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, Haftung der Wohnungseigentümer

1. Ziel

tungskonzept verfehlt sowohl den angestrebten Gläubigerschutz als auch den nicht nigkeitskonzept aus BGHZ 163, 154, sollte in einer ganz knapp gehaltenen Regelung mit dem Ziel des stärkeren Gläubigerschutzes weiterentwickelt, an dem Haftungskonzept des widersprüchlich und führen auch durch ihre starke Redundanz zu Fehlschlüssen bei der Rechtsanwendung. Das in bewusster Abkehr zu BGHZ 163, 154, entwickelte Haf-Die Rechtsfähigkeit der WEG auch im Text des WEG zu berücksichtigen, ist richtig. Die 멾 angestrebten, aber gebotenen Schutz der Wohnungseigentümer. Das Regelungen der Gegenäußerung vorgeschlagenen BGH sollte festgehalten werden. dazu in

2. Umsetzung

Dem Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs wollte folgender Buchstabe c angefügt werden:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: ច្

(6) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist rechtsfähig. Inr obliegt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und die Umsetzung der Beschlüsse der Wohnungseigentümer. Sie führt die Bezeichnung "Wohnungseigen-Postanschrift der Liegenschaft besteht. Sie wird durch den Verwalter, bei Fehlen eines Verwalters durch die nach Miteigentumsanteilen bestimmte Mehrheit der tomergemeinschaft" oder "WEG" und einen Namen, der in der Teilungserklärung frei bestimmt werden kann, bei Fehlen einer solchen Bestimmung aus der Wohnungseigentümer oder einen von dieser hierzu bestimmten Wohnungseigentimer vertreten." Artikel 1 Nr. 5 sollte vor dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0) eingefügt werden:

In Absatz 2 werden die Wörter "den anderen Wohnungseigentümern" durch die Wörter "der Gemeinschaft der Wohnungseigentumer" ersetzt." Ġ,

Artikel 1 Nr. 13 sollte wie folgt gefasst werden:

§ 27 wird wie folgt gefasst: 13. "§ 27 Verwaltung des Gemeinschaftseigentums, Beauftragung des Verwalters insbesondere, ... (usw. wie § 27 Abs. 1 aus dem Vorschlag Nummer 4 in der Gegenäußerung der Bundesregierung)

S

RIBOR Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschilige zu dem Entwurf eines Geseitze zur Änderung des Wohnungseigenbunsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

(wie § 27 Abs. 2 aus dem Vorschiag Nummer 4 in der Gegenäußerung (2) (wie § 27 Abs. : Bundesregierung).*

ģ

Von dem in Nummer 4 der Gegenäußerung vorgeschlagenen § 27 Abs. 3 WEG und den weiteren Ergänzungen von § 10 WEG in Nummer 1 der Gegenäußerung ist dagegen dringend abzuraten.

VI. Insolvenzfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

systematisch verfehlt. Sie erreicht den Schutz der Gläubiger auch nur mit einem völlig Möglichkeit verschafft werden, einen unfähigen Verwalter durch einen fähigen Zwangsverwalter zu ersetzen, der nach Herstellung einer dauerhaft ordnungsgemäßen Die in der Gegenäußerung vorgeschlagene Erklärung der WEG für insolvenzfähig ist unnötigen Justiz- und Kostenaufwand, der letztlich auf Kosten der Gläubiger geht. Die WEG muss, ganz im Gegenteil, für insolvenzunfähig erkiärt und dem Gläubiger die Verwaltung aus der Aufsicht des Gerichts entlassen werden kann.

2. Umsetzung

In Artikel 1 soilte dazu nach Nr. 3 folgende neue Nummer 3a eingefügt werden:

dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt: eg eg

das Gemeinschaftseigentums nicht gesichert ist. Ist dessen ordnungsgemäße Verwaltung dauerhaft wiederhergestellt, hebt es die Bestellung auf. Für den Zwangsverwalter gelten die Bestimmungen über den bestellten Verwalter. Seine Gericht unter Abberufung eines von den Wohnungseigentümern bestellten Verwalters einen Zwangsverwalter, wenn eine ordnungsmäßige Verwaltung des Abberufung ist erst nach Aufhebung der Bestellung durch das Gericht möglich." (3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinschaft Wohnungseigentümer ist unzulässig. Auf Antrag eines Gläubigers bestellt

Von der in der Gegenäußerung vorgeschlagenen Änderung des § 11 WEG sollte dagegen ganz abgesehen werden.

VII. Zentraigrundbuch

Grundbuchblatt für das in Wohnungseigentum aufgeteilte Grundstück bestehen zu gerade auch im Interesse der Gläubiger die Möglichkeit bestehen, das lassen, wenn die Rechtsverhältnisse am Gemeinschaftseigentum so übersichtlicher dargestellt werden können. Es sollte

φ

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch. Bewertung und Änderungsvorschiäge zu dem Enivurif eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesotzes und andeter Gesetze in Bundestags-Druckssche 16/887 Stand: 10. September 2006

2. Umsetzung

Dazu sollte in Artikel 1 Nr. 2 außer der Änderung des § 7 Abs. 4 noch folgende Änderung des § 7 Abs. 1 vorgesehen werden:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: æ

"Das Grundbuch des Grundstücks kann von Amts wegen geschlossen werden, wenn die Darstellung der Rechtsverhältnisse des und Teileigentums-Darstellung ac. grundbüchern die Grundbuchführung erleichtert." Gemeinschaftseigentums

C. Erläuterung der Vorschläge

Abgeschlossenheitsbescheinigung

hatten. Die Einhaltung dieses Erfordernisses ist nur sicherzustellen, wenn eine Landesgesetzgebung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in vielen Fällen auf das und damit nathrlich auch auf seine Bescheinigung ganz verzichtet wird. Das würde zu dem wegen seiner fehlenden Praktikabilität gerade aufgegebenen Stockwerkseigentum führen und das Wohnungseigentum deutlich entwerten. Das ist nicht vertretbar und deshalb entschieden abzulehnen. Richtig ist allein der von der Bundesregierung vorgeschlagene Weg, bei der Abgeschlossenheitsbescheinigung zu bleiben und ihre angezeigt halten. Die mit der Gegenäußerung zusätzlich angebotene Streichung von $\S~3$ Ein Grundstück kann nach § 3 Abs. 2 Satz 1 WEG nur in abgeschlossene Einheiten Abgeschlossenheitsbescheinigung vorgelegt wird. Das stößt auf Schwierigkeiten, weil die Erfordernis einer Baugenehmigung verzichtet hat. Dem möchte der Bundesrat in seiner Stellungnahme dadurch Rechnung tragen, dass auf das Abgeschlossenheitserfordernis Bescheinigung in die Hand von Sachverständigen zu geben, wenn die Länder dies für aufgeteilt werden. Damit sollen die Schwierigkeiten vermieden werden, die sich bei der tatsächlichen Feststellung des Umfangs von früherem Stockwerkseigentum ergeben Abs. 3 WEG ist reine Redaktion, weil die Vorschrift ohnehin seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr gilt.

gungsverfahren ohne weiteres berücksichtigt werden kann. Bei öffentlich bestellten und in technischer Hinsicht ist aber zu bedenken, dass die Abgeschiossenheitsbescheinigung bislang eine Erklärung einer öffentlichen Stelle ist, die nach § 29 GBO

۲-

bei anerkannten Bausachverständigen muss das nicht so sein. Deshalb sollten für ihre Bescheinigungen die Anforderungen des § 29 GBO nicht gelten.

II. Erweiterung der Beschlusskompetenz, Beschfusssammlung

Die praktische Erfahrung zeigt aber, dass dies nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden Außerdem muss bedacht werden, dass der Verwalter Eigeninteressen haben kann und dass leider auch nicht, alle Verwalter verlässlich sind. Erfüllt aber ein Verwalter seine Aufgaben nicht, verfehlt die Sammlung ihren Zweck. In der großen Masse der Fälle bietet die vorgeschlagene "weiche Beschlusssammlungsregelung" deshalb keine ausreichende Gewähr für ihre Einhaltung. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass die weiche Beschlusssammlung in der Mehrzahl der Fälle den Wohnungseigentümern selbst, aber Das ist zwar ein vertretbarer Ansatz. Er wird aber scheitern, weil die Aufnahme in die Beschlusssammlung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen und die Führung der Sammlung Aufgabe des Verwalters sein soll. Gewissenhafte kann. Nicht alle Wohnungseigentümergemeinschaften haben und brauchen einen Verwalter. Sie müssten nur für die Führung der Sammlung einen solchen bestellen. auch Erwerbern von Wohnungseigentum den Eindruck ihre Vollständigkeit vermittelt Wohnungseigentümergemeinschaften und Verwalter werden sich natürlich daran halten. vor allem bei länger zurückliegenden Beschlüssen zu mangelnder Transparenz. Hieraus kann und wird sich nicht selten unnötiger Streit unter den Wohnungseigentümern Diese Erweiterung ist zweckmäßig. Sie bedeutet aber auch, dass sich der Inhalt des Wohnungseigentums außerhalb des Grundbuchs verändern kann. Das wiederum führt entwickeln. Das lässt sich vermeiden, wenn die nötige Transparenz sichergestellt wird. Der Entwurf will das durch die Plücht zur Führung einer Beschlusssammlung erreichen. Entwurf erweitert die Möglichkeiten der Wohnungseigentümer, durch Mehrheit zu entscheiden und dabei auch von der Teilungserklärung oder dem Gesetz abzuweichen. der sich später als unzutreffend erweist. Das wäre kontraproduktiv.

erfordert zwei Anderungen im System des Entwurfs: Zum Ersten muss die Wirksamkeit Die Lösung liegt darin, die weiche Beschlusssammlungsregelng zu einer "harten der Beschlüsse von der Aufnahme in die Sammlung abhängig sein. Zum Zweiten muss Regelung" zu machen, deren Einhaltung gar nicht mehr vermieden werden kann.

173

RiBGH Dr. Jürgen Schmidt-Rhatsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetze zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

die Führung in professionelle neutrale und verlässliche Hände gelegt werden. Das ist der Notar, der die Teilungserklärung errichtet hat, oder ein anderer Notar.

weil man an einen Verkauf einzelner Wohnungen nicht denkt oder meint, man könne Dritte auch anders informieren. Das würde die Beschiusssammlung entwerten. Erfolg verspricht nur eine klare, einfache Regelung, die die Wirksamkeit schlechthin von der vereinbarungsändernde Beschlüsse beschränken, was aber Abgrenzungsschwierigkeiten Aufnahme in die Sammlung abhängig zu machen, sondem nur die Wirkung gegenüber Beschlusssammlung einstellen möchte. Im ersten Satz des neuen Absatzes 5 wird die Wirksamkeit der Beschlüsse der Gemeinschaft von ihrer Aufnahme in die Denkbar waren Einschränkungen. Man könnte die Regelung auf nur Folge håtte. Denkbar wäre ferner, nicht die Wirksamkeit schlechthin von der Dritten. Das aber wurde dazu führen, dass vielfach auf die Aufnahme verzichtet wird, Beschlussfassung (§ 24 WEG) eingestellt werden, in die auch der Entwurf die Regelung Beschlusssammlung abhängig gemacht. Dies soll für alle Beschlüsse und schlechthin Die erforderlichen Regelungen sollen mit dem Vorschlag in die Vorschrift über Aufnahme abhängig macht. über die

nur eine Führung der Sammlung durch das Grundbuchamt in Betracht. Sie würde aber im Gegensatz zu einer Übertragung der Aufgabe auf die Notare die Grundbuchämter stärker belasten. Satz 2 gibt als Regel den Notar vor, der die Teilungserklärung errichtet hat. Die Gemeinschaft kann aber einen anderen Notar mit der Führung der Sammlung Satz 2 weist die Pührung der Sammlung dem Notar zu. Als ernsthafte Alternative kommt

Satzungsänderung in das Vereinsregister von der Voriage einer fortlaufend lesbaren Fassung der Satzung abhängig machen, wenn sie unübersichtlich ist. Dies soll nach dem Vorschlag bei gesetzes- oder vereinbarungsändernden Beschlüssen immer gelten, damit jederzeit Klarheit darüber herrscht, weiche Fassung die Teilungserklärung hat. Dies Beschlüsse haben. Eine solche genauere Prüfung ist zum Minderheitenschulz dringend Satz 3 greift einen Gedanken aus dem Vereinsregisterrecht auf. Nach § 9 Abs. 4 VRV kann das Vereinsregistergericht die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung einer erforderlich. Die Vorschrift ist Sollvorschrift, damit Verstöße hiergegen nicht führt auch dazu, dass die Gemeinschaft genauer prüft, welche Wirkungen Unwirksamkeit von aufgenommenen Beschlüssen führen.

Q,

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Eniwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887

III. Verfahren in Wohnungseigentumssachen

1. Gründe für die Ablehnung

Der Deutsche Bundestag hat wohnungseigentumsrechtliche Streitigkeiten bei seiner Beschlussfassung über das – übrigens als echter Fraktionsentwurf eingebrachte - WEG am 31. Januar 1951 mit Vereinfachungen dem FGG unterstellt, weil er dies für den besten Weg hielt, Streitigkeiten zwischen den Wohnungseigentümern möglichst zu verhindern, zumindest möglichst schnell zu schlichten (Plenar-Prot. 1. Wahlperiode S. 4383, 4388 d. Abg. Dr. Brönner). Diese Einschätzung war und ist zutreffend.

einzuführen. Man mag darüber streiten, ob das richtig ist. Niemand kann indes Es ist nicht erkennbar, dass FGG-Verfahren strukturell langsamer erledigt werden als Verfahren auch für die der ZPO unterliegenden familienrechtlichen Streitsachen Das lässt sich auch nicht an dem Amtsermittlungsgrundsatz festmachen, der nach einem verbreiteten Vorurteil eine Verzögerung von Verfahren bewirken soll. Dieses Vorurteil ist unzutreffend. Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet das Gericht keineswegs dazu, jedem erdenklichen Gesichtspunkt nachzugehen. Das Gericht hat sich auf das für die Entscheidung des Parteien auf einen übersehenen Gesichtspunkt hinweisen und dann feststellen muss, ob sein Finweis auch "angekommen" ist. Es kann vielmehr gleich selbst das Erforderliche ZPO-Verfahren. Das lässt sich schon daran erkennen, das das Bundesministerium der einwenden, dass dies zu einer Verlangsamung der besonders eiligen Familiensachen führen würde. Den wohnungseigentumsrechtlichen Vorlageverfahren beim V. Zivilsenat Falles Wesentliche zu konzentrieren. Dass es dabei auch von Amts wegen vorgehen kann, führt regelmäßig sogar zur Beschleunigung, weil das Gericht nicht erst die Justiz in seinem Referentenentwurf für ein FGG-Reform-Gesetz vorschlägt; das FGGdes BGH ist jedenfalls kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass sie strukturell abgewickelt würden. reraniassen. Von den WEG-Sachen passen allenfalls die Wohngeldstreitigkeiten in das Zweiparteienschema des ZPO-Verfahrens. Das WEG enthält aber schon jetzt die zur Vereinfachung solcher Verfahren erforderlichen Sondervorschriften; was bisher fehlte, war ein einheitlicher Gläubiger, der aber jetzt in der rechtsfähigen WEG vorhanden ist. Alle anderen WEG-Sachen gehören nicht in die ZPO. Es gibt immer mehrere Beteiligte. Off lässt sich ein wirklicher Gegner nicht ausmachen. Für solche Fälle ist das FGG gedacht. De ZPO muss erst mühsam hierfür vorbereitet werden, wie die §§ 43 ff. WEG-E

2

RIBGM Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigenbumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand. 10. September 2006

Dies zeigt im Handelsrecht wird das FGG-Verfahren eingesetzt, wenn es, wie etwa im Sachen anders zu sehen, ist nicht ersichtlich. Dieser Schutz Schwacher ist gerade bei gedacht. Diese sind oft nicht hinreichend erfahren, um ihre Rechte zweckmäßig zu landwirtschaftliche Verfahren weiterhin die Geltung des (reformierten) FGG vorsieht. Obervorteilung nach dem Referentenentwurf des FGG-Reform-Gesetzes bleiben. Irgendein Grund, das bei WEGdeshalb auch vorgesehen worden. Wohnungseigentum ist für die "kleinen Leute" wahren. Sie sind im ZPO-Verfahren strukturell überfordert. Das kann nur das FGGğ größeren Wohnungseigentümergemeinschaften unbedingt erforderlich und wiederum der Referentenentwurf eines FGG-Reform-Gesetzes, der z.B. zeigen. Das FGG wird für solche Fälle auch in Zukunft eingesetzt werden. e) Anwendungsbereich des Spruchverfahrensgesetzes, gilt, eine verhindern. Auch dabei soll wirtschaftlicher Schwacher zu Verfahren ausgleichen Selbst

Die Anwendung des FGG stellt damit auch sicher, dass das Wohnungseigentum seinen Wert nicht verliert. Dieser hängt nämlich wegen seiner Einbindung in die Wohnungseigentümergemeinschaft entscheidend davon ab, dass sich der Wohnungseigentümer gegen rechtswidrige Beschlüsse der Gemeinschaft effizient zur Wohnungseigentümer gegen rechtswidrige Beschlüsse der Gemeinschaft effizient zur Wehr setzen kann. Das kann er nur in einem Verfahren, dessen Kostenrisiko überschaubar ist und in dem das Gericht durch Amtsermittiung und Entscheidung nach billigem Ermessen verhindert, dass die Entscheidung wegen unglücklich gestellter Anträge oder einer zu engen Problemsicht das eigentliche Problem verfehlt. Das kann und soll das ZPO-Verfahren nicht leisten. Dabei ist zu bedenken, dass eine ineffiziente Durchsetzung ihrer Rechte für die Wohnungseigentümer haftet nämlich für alle Forderungen gegen die WEG, wenn er eine erforderliche Beschlussanfechtung nicht durchsetzen kann. Deshalb ist es unverzichtbar, dass ihm dies auch effektiv und mit zumutbaren Mitteln möglich bleibt. Die in dem Entwurf vorgesehene Haftungsregehung ändern daran nichts.

Die Umstellung wird auch zu einer deutlichen Umschichtung der Justizkosten von den Ländern auf den Bund führen. Nach dem Entwurf sollen zwar die in WEG-Sachen erfahrenen Oberlandesgerichte für Berufungen zuständig sein. Diese brauchen den Streitstoff bei einer Revisionszulassung aber nicht so intensiv aufzuarbeiten wie bei einer im Gegensatz zur Revisionszulassung zurückweisungsfähigen · Vorlage nach § 28 FGG, weshalb mit höheren Zulassungszahlen zu rechnen ist. Vor allem aber lehnt der Bundesrat eine Berufungszuständigkeit der Oberlandesgerichte ab. Bei der von ihm

:

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Beuerfung und Änderungsvorschläge zu dem Entwuf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 und anderer Gesetze in Bun-Stand: 10. September 2006

ist eine deutliche Steigerung des Geschäftsanfalls beim BGH, wie die weniger erfahrenen WEG-Sachen .**5** Berufungszuständigkeit der Erfahrungen in Mietsachen zeigt, sicher. Landgerichte geforderten

Auch hier ist der Referentenentwurf des FGG-Reform-Gesetzes dem vorliegenden Entwurf überlegen. Er sieht als einheitliches Rechtsmittel im dritten Rechtszug die Rechtsbeschwerde vor, die aber nach § 73 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E nicht bindend ist. Das belegt, dass es gerade auch aus den von der Bundesregierung hervorgehobenen WEG-Verfahren zurückzustellen und die WEG-Sachen dem reformierten FamFG zu unterstellen. systematischen Erwägung sachgerecht ist, die Änderung im

2. Umsetzung des Hauptvorschlags

ģ Das Anliegen, auf die Verfahrensänderung zu verzichten, ist durch Streichung dadurch bedingten Änderungen umzusetzen.

Hûrde mehr und eigentumsrechtlich nicht mehr akzeptabel. Die Lösung kann sinnvoll wenn das Gebot hinter 7/10 des Einheitswerts (!) zurückbleibt. Das ist keine ernsthafte enthält praktisch keine Vorkehrungen gegen Verschleuderung. Die einzige Schranke setzt § 57 Abs. 3 WEG. Danach kann eine Versagung des Zuschlags beantragt werden, Wohnungseigentum vor, das entzogen werden soll. Dies ist in den §§ 53 bis 58 WEG Das Verfahren soll durch das Versteigenungsverfahren nach dem ZVG abgelöst werden. Diese Anderung ist auch unabhängig von der Änderung des Verfahrensrechts geboten. Das besondere Versteigerungsverfahren bei der Entziehung von Wohnungseigentum Hier ergibt sich aber eine Besonderheit: Der Entwurf sieht als Folge der Änderung des Verfahrens auch eine Aufhebung des besonderen Versteigerungsverfahrens bei geregelt. Darauf nimmt § 18 WEG über die Entziehung des Wohnungseigentums Bezug. nur darin liegen, die Versteigerung nach dem ZVG durchzuführen.

3. Hilfsvorschlag

Fails an der verfehlten Änderung des Verfahrens festgehalten werden soll, sind aber zwei Elemente unbedingt sicherzustellen

sachlich nicht gerechtserügten Verschiebung von Justizlasten auf den BGH. Besondere Expertise haben in WEG-Sachen die AGe und die OLGe, jedoch nicht die LGe. Denn die Einmal muss es bei der Berufungszuständigkeit der OLGe bleiben. Die von dem Bundesrat geforderte Berufungszustándigkeit der LGe ist sachwidrig und führt zu einer

S

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

einer Entwicklung zu rechnen wie im Mietrecht. Dort gibt es eine große Zahl von Revisionszalassungen durch die LGe, die für den BGH bindend sind. Das wird sich im einer Bündelung in der Lage, weil sie für ein ganzes Bundesland oder große Teile hiervon entscheiden. Das fehlt bei den I.Gen. Würden sie für die Berufungen zuständig, ist mit OLGe entscheiden bislang abschließend, falls nicht die Voraussetzungen einer Vorlage an den BGH nach § 28 FGG gegeben sind. Deshalb ist es sachlich geboten, den Sachverstand der OLGe weiterhin für den zweiten Rechtszug zu nutzen. Sie sind auch zu Wohnungseigentumsrecht wiederholen.

Kostengesetze, aber durchaus auch das WEG in Frage. Entscheidend ist, dass die Begrenzung nicht nur für die Gerichts-, sondern auch für die Anwaltskosten gilt. Das dem Umfang der aufgeworfenen Fragen bemessen wird. Als Rahmen erscheint ein Betrag von 3.000 € bis 30.000 € angemessen. Als Standort einer solchen Regelung kommen die nur darin liegen, bei Zahlungsklagen auf den eingeklagten Betrag abzustellen, im Obrigen aber einen Streitwertrahmen vorzugeben, innerhalb dessen der Streitwert nach der Entwurf in § 50 WEG-E um eine Kostenbegrenzung bemüht. Diese Bemühungen werden scheitern, weil die Bemessung des Interesses unkalkulierbar und die Obergrenze des Streitwerts immer noch zu nicht tolerablen Gebühren führt. Die Lösung kann hier können, weil die Kosten explodieren. Diese Entwicklung ist zu befürchten, obwohl sich Verhindert muss sodann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, dass sich die Wohnungseigentümer die Anfechtung rechtswidriger Beschlüsse nicht mehr leisten spricht für einen Standort im WEG.

IV. Vorrang für Wohngeldrückstände (Änderung ZVG)

Finanzierungspfandrechten an den Wohnungseigentumsrechten der såumigen Wohnungseigentdmer scheitert. Diesem Missstand hilft der Entwurf durch einen Vorrang ab. Die Maßnahme ist richtig und dringlich. Der Vorschlag ist lediglich werden müssen. Das trifft nicht selten auch Wohnungseigentümer, die finanziell nicht zu erfüllen. Für sie ist es eine besondere Zumutung, wenn ihr Rückgriff an den unerträglich, weil die Gemeinschaft den Kosten, die der säumige Wohnungseigentûmer verursacht, größtenteils nicht ausweichen kann und sie von den anderen getragen besonders gut gestellt sind und sich redlich mühen müssen, ihre gesetzlichen Pflichten Wohngeldrückstände säumiger Mitglieder der Gemeinschaft durchzusetzen. Sie hat Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist nach geltendem Recht nicht in der Lage. gegenüber deren dinglichen Gläubigern regelmäßig das Nachsehen. Diese

3/2

13

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Ernwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer redaktionell an anzupassen.

V. Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, Haftung der Wohnungseigentümer

Konzeption

Beschluss des V. Zivisenats vom 2. Juni 2005 (BGHZ 163, 154) Realität. Daran muss der Entwurf angepasst werden. Das kann aber nur gelingen, wenn die Rechtsfähigkeit Bundesregierung nicht geschehen, aber auch im Rahmen des vorliegenden Entwurfs Die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigenttimer (WEG) ist seit dem konzeptionell zu Ende gedacht wird. Das ist in den Vorschlägen der Gegenäußerung der

Die WEG soll nach der Gegenäußerung nicht vollrechtsfähig sein, sondern nur teitrechtsfähig, nämlich im Rahmen ihrer Aufgaben. Das scheitert nach dem Vorschlag ungewollt, weil der WEG keine Aufgaben zugewiesen werden (§ 27 WEG-E). Die WEG muss deshalb als Verwaltungsgesellschaft begriffen werden, deren Organ der Verwalter ist. Das heißt aber, dass nicht mehr der Verwalter die Verwaltungsbefugnisse nach § 27 Abs. 1 WEG haben kann, sondern nur die WEG.

2. Gesetzliche Vertretung der WEG

Verwalter hat. Es empfiehlt sich die Obernahme der gehingenen Regelung in § 18 Abs. 2 bei allen anderen juristischen Personen und den rechtsfähigen es macht, dass alle Wohnungseigentümer die WEG vertreten sollen, wenn sie keinen Nr. 2 öst. WEG 2002: Danach ist Vertreter der WEG bei Fehlen eines Verwalters die nach Die gesetzliche Vertretung der WEG liegt beim Verwalter. Das funktioniert aber nur, wenn der Verwalter wie der Geschäsführer einer GmbH diese uneingeschränkt vertreten kann. Die in § 27 Abs. 3 WEG-E vorgeschlagene Aufzählung führt zu dem verfehlten Umkehrschluss, dass im Übrigen die Wohnungseigentümer selbst die Vertreter sind. So kann die WEG aber ihre Aufgabe nicht erfüllen. Diese Aufzählung Personengesellschaften, ersatzlos entfallen. Überdacht werden sollte auch, welchen Sinn Miteigentumsanteilen zu berechnende Mehrheit. sollte, wie

7

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntech, Bewertung und Änderungsvorserläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

3. Uneingeschränkte Rechtsfähigkeit

Gläubiger, den die Gegenäußerung schützen will, sehr nachteilig. Die WEG existiert dann nämlich als juristische Person nur, wenn sie sich im Rahmen ihrer Aufgaben bewegt. Bewegt sie sich dagegen außerhalb dieser Aufgabe (Handeln ultra vires), dann besteht sie nicht. Das aber kann der Gläubiger oft nicht erkennen. Er läuft Gefahr, mit einer Scheinperson zu kontrahieren. Das konnte BGHZ 163, 154, nicht verhindern, weil das WEG mehr nicht hergibt. Der Gesetzgeber kann und muss hier gegensteuern und Die in der Gegenaußerung vorgeschlagene eingeschränkte Rechtsfähigkeit ist für den den Glaubiger schützen. Dazu muss die WEG uneingeschränkt rechtsfähig werden.

4. Beschreibung der Rechtsfähigkeit

Die Gegenäußerung regelt die Rechtsfähigkeit in detaillierten Einzelheiten. Sie iehnt sich dabei an § 124 HGB an, der aber von dem Gedanken ausgeht, dass die Gesellschaft keine junistische Person ist. Das führt nicht nur zu einer gerade auch im Vergleich zur eleganten österr. Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 öst. WEG 2002 unübersichtlichen die gemeinschaftsbezogenen Rechte der Wohnungseigentümer auszuüben. Das lässt sich Regelung. Sie enthält unnötige Doppelungen und auch Fehler. Die WEG ist z. B. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG-E (Fassung Gegenäußerung) nicht immer berechtigt, schlanker und übersichtlicher regeln.

5. WEG-Vermögen

Jedensalls versteht sich der Inhalt des vorgeschlagenen § 10 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 WEG Gegenäußerung) von selbst. Der in § 10 Abs. 7 Satz 4 WEG (Fassung Gegenäußerung) vorgesehene Übergäng des WEG-Vermögens auf den Inhaber aller Wohnungseigentumsrechte lehnt sich an Entscheidungen an, die noch auf der Annahme beruhen, die WEG sei nicht rechtsfähig. Dann kann es gebundenes Vermögen nur geben, wenn mindestens zwei verschiedene Personen Wohnungseigentümer sind. Das ist aber überholt, weil die WEG rechtsfähig ist. Sie ist keine Personengesellschaft und muss von Regelung Wohnungseigentumsrechte veräußert werden und die WEG dann jedenfalls eigenes Ein Bedürfnis zu regeln, worin das Vermögen der WEG besteht, ist nicht erkennbar. dem Wohnungseigentümerbestand unabhängig sein. Auch wurde die erstmals wenn erfordem, Übertragungsakte Fassung

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschlöge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

ersatzlosen einer Vermögen haben muss. Diesen Schwierigkeiten entgeht man mit Streichung dieser Regelung.

Haftungsregelung

schützt weder den Gläubiger, den sie schützen soll, noch den Wohnungseigentdmer, den Verfehlt ist die Haftungsregelung in § 10 Abs. 8 WEG (Fassung Gegenäußerung). Sie sie nach österreichischem Vorbild (§ 18 Abs. 3 Satz 2 öst. WEG 2002) schützen könnte.

Stelle eingetragen, also hinter allen Finanzierungspfandrechten. Sie wäre wertlos. Das ist Bauhandwerkersicherungsbürgschaft nach § 648a BGB eingeführt hat. Sie bietet eine nichts. Die Bauhandwerkersicherungshypothek würde, wie auch sonst, an rangbereiler nicht Besteller sind. Sie werden dazu - genau wie der Bürge - auch nicht deshalb, weil sie kraft Gesetzes mithasten. Der Bauhandwerker wird auch kaum Interesse an einem hypotheken in Anspruch nehmen. Das ist kostenaufwendig und verspricht wirtschaftlich Heizung eingebaut, muss er 120 Einzelklagen führen und kann dort jeweils einen kleinen Anteil seiner Rechnung geltend machen und hinterher vollstrecken. Das ist mùhsam und teuer. Die Mithaft führt nach Meinung des Entwurfs dazu, dass der Bauhandwerker seinen Anspruch auf Bestellung einer Bauhandwerkersichenung nach § 648 BGB nicht verliert. Das ist aber zweifelhaft, weil die Wohnungselgentûmer gerade solchen Anspruch haben, wie das erwähnte Beispiel zeigt. Er müsste dann nämlich alle 120 Wohnungseigentümer auf die Bestellung kleiner Bauhandwerkersichenungs-WEGen wenig. Hat der Handwerker für eine WEG mit 120 Wohnungen eine neue Jeder Wohnungseigentümer haftet nach § 10 Abs. 8 WEG (Fassung Gegenäußerung) neben der WEG anteilig für deren Schulden. Das hilft dem Gläubiger gerade bei großen 1993 effektive Sicherung und ist auch kostengûnstig. Diese schuldet aber die WEG. weshalb der Gesetzgeber dafür, Grund der

Der Entwurf führt auch nicht zu einem Schutz des Wohnungseigentümers, wie ihn das öst. WEG 2002 anstrebt, an dem sich die Gegenäußerung offenbar ausrichten wollte. Die dort im wirtschaftlichen Ergebnis vorgesehene Einrede der Vorausklage hat der Wohnungseigentûmer nach dem Vorschlag der Gegenäußerung nicht. Genau wie die österreichische Regeiung (Rummel/Würth, ABGB, 3. Aufl., § 18 WEG 2002 Rdn. 10 a. E.) låsst er offen, wer eigentlich einzustehen hat, wenn der Gläubiger bei einigen seiner Teilschuldner ausfällt. Auch ist die Nachhaftung des Wohnungseigentümers anders als

16

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsporzehläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestagn-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

Recht der Personengesellschaft (vgl. § 726 BGB) zeitlich unbefristet. Das durste nicht vertretbar sein.

angemessenen Ausgleich. Die Wohnungseigentümer haften nur, wenn sie ihre Pflichten verletzten. Geschieht dies, kommt der Gläubiger zum Zuge. Alle Wohnungseigentümer Nachhaftungsbegrenzung. Die Wohnungseigentümer haften nur für die Folgen einer nicht an, dann verletzt er seine Pflicht gegenüber der WEG und hastet ihr als finden die Interessen des Gläubigers und die der Wohnungseigentumer einen haften ihm als Gesamtschuldner. Bei dieser Sachlage bedarf es auch keiner der Finanzierung der Maßnahmen mit und ficht er auch eine nicht gedeckte Maßnahme Gesamtschuldner auf Schadensersatz. Diesen Anspruch kann der Gläubiger pfänden. So Danach haftet der Wohnungseigentümer grundsätzlich gar nicht. Wirkt er aber nicht an Die Lösung kann nur in der in BGHZ 163, 154, 175 f. entwickelten Überlegung liegen. Pflichtverletzung

7. Regelungsvorschlag

a) Änderung von § 10 WEG

n deren Gründungsurkunde, also in der Teilungserklärung, festzulegen. Geschieht dies Bezeichnung der WEG lehnt sich der Vorschlag an den Vorschlag der Gegenäußerung an, sieht aber einige praktische Erleichterungen vor. Wie bei anderen juristischen Personen sollten die Wohnungseigentümer die Möglichkeit haben, den Namen ihrer WEG nicht, sollte nicht die bestimmte Bezeichnung des Grundstücks den Namen bilden, weil unklar ist, was das in diesem Zusammenhang bedeutet. Es erscheint einfacher, auf die ersatzpflichtig macht. Die Rechtsfähigkeit soll ohne Einschränkungen gelten, damit ein Gläubiger nicht prüfen muss, ob sich die WEG-noch im Rahmen ihrer Aufgaben hält. im Kern für die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums zuständig ist, ihr aber auch endere Aufgaben übertragen werden können. Da das einen Beschluss voraussetzt, wird dieser Bereich mit der Umsetzung von WEG-Beschlüssen beschrieben. Bei der Die Vorschrift erklärt die WEG für rechtsfähig. Damit ist ohne besondere Erwähnung klar, dass sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Klar ist ohne besondere Vorschrift auch, dass sie klagen und verklagt werden kann. Es stellt sich Satz 2 beschreibt die Aufgabe der WEG. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass sie zwar auch nicht die Frage, ob sie passiv legitimiert ist, wenn sie Obliegenheiten missachtet und sich etwa wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

RiBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch. Bewertung und Änderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 und anderer Gesetze in Bun Stand: 10. September 2006

Die WEG wird durch den Verwalter vertreten, der nunmehr nicht Träger der ist. Fehlt ein Verwalter, könnte die Vertretung bei allen Wohnungseigentümern liegen. Da diese aber nur mit Mehrheit entscheiden kann, liegt die Vertretung im Ergebnis bei dieser Mehrheit. Es erscheint zweckmåßig, das in Anlehnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 öst. Postanschrift des Grundstücks abzustellen. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, statt der Langform "Wohnungseigentümergemeinschaft" die Kurzform "WEG" zu wählen. Verwaltungsaufgabe, sondern Organ des neuen Trägers dieser Aufgabe, der WEG, WEG 2002 so festzulegen, auch um Missverständnissen vorzubeugen. Anders, als im Vorschlag der Gegenäußerung vorgesehen, brauchen weder der Inhalt der Rechtsfähigkeit noch der Umfang des Vermögens der WEG näher geregelt zu werden: Beides versteht sich von selbst. Wie die Vorschläge der Gegenäußerung zeigen, würde eine nähere Ausgestaltung auch nicht zur Klärung beitragen. Es erscheint zweckmäßiger, es bei einer Regelung zu belassen, die das gesetzgeberische Konzept deutlich macht und der Praxis damit die Grundlage für die Anwendung auf den Einzelfall gibt. Den Vorschlägen der Gegenaußerung zu § 10 Abs. 6 und 7 WEG könnte auch deshalb nicht gefolgt werden, weil sie sachliche Fehler aufweisen.

b) Anderung von § 16 Abs. 2 WEG

sondern der WEG geschuldet. Davon gehen auch die Vorschiäge der Gegenäußerung § 16 Abs. 2 WEG verpflichtet die Wohnungseigentümer einander zur Zahlung von Wohngeld. Diese Regelung hat mit der Anerkennung der WEG einen Bedeutungswandel aus. Dies muss in § 16 Abs.2 WEG durch eine entsprechende Anderung nachvollzogen erfahren. Das Wohngeld wird nicht von einem Wohnungseigentümer allen anderen, werden

c) Änderung von § 27 WEG

Dabei kann an die geänderten Kataloge in § 27 Abs. 1 und 2 WEG (Fassung Gegenäußerung) angeknüpft werden. Bei der Neufassung hat die Gegenäußerung aber Nach dem Vorschlag der Gegenäußerung wäre sie soger nicht existent, weil ihre rechtliche Existenz von der Aufgabenwahrnehmung abhängen soll, die dann nicht ûbersehen, dass die Aufgaben nach § 27 Abs. I WEG nicht dem Verwalter, sondern der WEG zugewiesen werden müssen. Geschieht das nicht, hat die WEG keine Aufgaben. § 27 WEG muss an das Vorhandensein einer rechtsfähigen WEG angepasst werden.

%) 30

82

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschüge zu dem Entwuf eines Ossetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

einzigen juristischen Person oder rechtsfähigen Verkehrsschutzes formal unbeschränkt sein. Das gilt ganz besonders dann, wenn man sich, wie die Gegenäußerung, den Schutz des Gläubigers zum Ziel gesetzt hat. Jeder Gläubiger muss davon ausgehen können, dass der Verwalter die WEG auch vertreten kann. Er kann nicht überblicken, ob ein Fall von § 27 Abs. 3 Satz 1 WEG (Fassung Gegenäußerung) gegeben ist oder nicht. Die Regelung über die Vertretung (§ 27 Abs. 3 Saz 2 und 3 WEG - Fassung Gegenäußerung) gehört systematisch in § 10 WEG und außerhalb der Aufgaben der WEG in § 27 Abs. 2 WEG (Fassung Gegenäußerung) ist dagegen zuzustimmen. Unzutreffend ist demgegenüber die Regelung in § 27 Abs.3 WEG Fassung Gegenäußerung). Sie schränkt durch die Aufzählung die Vertretungsbefugnis Personengesellschaft der Fall. Die gesetzliche Vertretung muss schon aus Gründen des des Verwalters selbst Der Regelung über die Vertretungsbefugnis indet sich in § 10 Abs. 5 dieses Vorschlags. ein. Das ist bei keiner möglich wåre.

Insolvenzfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

Konzept der Insolvenzunfähigkeit

Regelung führt nur zu einem unnötig hohen Aufwand und einer vermeidbare Belastung Verfehlt ist auch die Regelung zur Insolvenzfähigkeit der WEG. Die vorgeschlagene der ohnehin schon überlasteten Insolvenzgerichte. Der Schutz Gläubigers einfacher, systemgerechter und schneller erreichen.

insolvenzfähig sein muss. Ob juristische Personen insolvenzfähig sind, entscheidet der Gesetzgeber jeweils danach, ob ein Insolvenzverfahren zweckmäßig ist. In vielen Fällen Zunächst kann man nicht davon ausgehen, dass, wer rechtsfähig ist, auch ist es das nicht, Bei der WEG liegt es genauso.

machen. Das Wohnungseigentum der Wohnungseigentümer bleibt ja bestehen und muss laufend unterhalten werden. Der Vermögensstatus verändert sich also laufend. Es wäre Ein Insolvenzverfahren kann bei der WEG sein Ziel nicht erreichen. Wohnungseigentum kann ohne die WEG nicht bestehen. Deshalb kann die WEG, anders als andere insolvenzfähige juristische Personen, als Ergebnis eines Insolvenzverfahrens nicht Vermögensstatus aufzustellen und den Gläubigern einen Verwertungsvorschlag zu auch gar nicht abzusehen, wann ein solches Verfahren enden soll. Im Ergebnis würde aufgelöst werden. Der Insolvenzverwalter ist auch nicht in der Lage,

RIBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewerkung und Änderungsvorschlüge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

verschwendet Justizzessourcen und kostet unnötig Geld, das fetztlich den Gläubigern entzogen wird, denen mit der Einführung des Insolvenzverfahrens aber gerade zu einer Zeit und unter laufender Aufsicht des Insolvenzgerichts den Verwalter ersetzt. Das Insolvenzverfahren nur dazu führen, dass der insolvenzverwalter auf unbestimmte besseren Befriedigung verholfen werden soll. Sie würden stattdessen weniger erhalten. ei.

eines Verwalters erzwingen kann. Dieses Instrument sollte nicht, wie im Entwurf vorgesehen, abgeschafft, sondern im Gegenteil zum Nutzen des Gläubigers ausgebaut im WEG bereits angelegt, weil nach § 26 Abs. 3 WEG auch ein Dritter die Einsetzung allen mehr gedient als mit einem letztlich sinnlosen Richtig ist, die WEG für insolvenzunfähig zu erklären und den Gläubiger in die Lage zu versetzen, eine dauerhaft ordnungsgemäße Verwaltung der WEG zu erzwingen. Das ist werden. Damit wäre Insolvenzverfahren.

Erikuterung des Regelungsvorschlage

aber nur der Fall geregelt, dass die WEG keinen Verwalter hat. Zweck der Bestellung dort ist auch nur die Überbrückung des Zeitraums bis zur Bestelhung eines ordentlichen Verwalters. Darum geht es bei Gläubigern einer notleidend gewordenen WEG nicht. Ihr Problem besteht darin, dass die WEG nicht dauerhaft ordnungsgemåß verwaltet wird. Das kann seinen Grund darin haben, dass kein (professioneller) Verwalter bestellt ist; es kann aber auch sein, dass der bestellte Verwalter seinen Pflichten nicht nachkommt. Eine solche Lage lâsst sich nur verbessern, wenn ihre Ursache beseitigt wird. Eine solche in dem neuen § 11 Abs. 3 Satz 1 WEG wird die WEG für insolvenzunfähig erklärt. Mit Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, einen Zwangsverwalter zu bestellen. Eine solche Regeiung könnte zwar in den vorhandenen § 26 Abs. 3 WEG eingestellt werden. Dort ist Regelung fügt sich besser in den Kontext der Regelung zu Insolvenzunfähigkeit.

hat die Rechtsstellung des bestellten Verwalters (Satz 4), kann aber vor Beendigung Das kann nicht anders sein und folgt im Umkehrschluss aus Satz 5. Der gerichtlich bestellte Verwalter unterliegt der Aufsicht des Gerichts. Sie kann nicht unbegrenzt andauern. Vielmehr bedarf es einer gerichtlichen Aufsicht nur solange, bis die Deren Satz 2 sieht vor, dass das Genicht auf Antrag des Gläubigers entweder erstmals einen Verwalter bestellt oder den bestellten abberuft und einen neuen einsetzt. Dieser ordnungsgemäße Verwaltung dauerhaft wiederhergestellt ist. Das ist regelmäßig der Fall, seiner gerichtlichen Besteilung von den Wohnungseigentümern nicht abberufen werden.

ន្ត

RIBGH Dr. Jürgen Bohmidt-Räntsch, Bewertung und Anderungsporschiäge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand: 10. September 2006

gute Arbeit leistet. Deshalb bestimmt Satz 5, dass er nach Authebung seiner Bestellung Jauft". Nicht notwendig ist, dass alle Schulden der WEG restlos beglichen sind. Es genügt, wenn der Verwalter die Tilgung zielstrebig betreibt. Dann, so bestimmt Satz 3, hebt das Gericht die Bestellung auf. Diese Aufhebung hat aber nicht den Amtsverlust zur venn der gerichtlich bestellte Verwalter Tritt gefasst hat und die Gemeinschaft wieder Folge. Vielmehr soll der gerichtlich bestellte Verwalter im Amt bleiben, gerade weil abberufen werden kann. Ohne eine solche Abberufung bleibt er im Amt.

VII. Zentralgrundbuch

1. Anliegen

das Gemeinschaftseigentum vielmehr umfangreich mit Dienstbarkeiten aller Art betastet and Begunstigter von Dienstbarkeiten an anderen Grundstücken. Das führt dazu, dass lie gar nícht das einzelne Wohnungseigentum, sondern das Gemeinschaftseigentum betreffen. Das macht die Grundbücher unübersichtlich und erschwert auch die auch textlich gleich erfolgen. Das ist zweckmäßig, wenn das Gemeinschaftseigentum nicht beiastet ist und zu seinen Gunsten keine Rechte an anderen Grundstücken begründet sind. Das ist aber häufig nicht der Fall. In vielen oft auch größeren WEG ist die Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher umfangreiche Eintragungen aufweisen, sog. Zentralgrundbuch vorzusehen. Damit hat es folgende Bewandtnis: Nach der Grundbuchblatt des aufgeteilten Grundstücks, sondern nur noch in den neu angelegten Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern dargestellt werden können. Die Darstellung muss dabei jeweits in allen Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern gleichzeitig und im Vorfeld des Regienungsentwurfs hat der Präsident des Bundesgerichtshofs auf Vorschlag des Vorsitzenden des für das WEG zuständigen V. Zivilsenats empfohlen, ein Aufteilung eines Grundstücks in Wohnungs- oder Telleigentum ist nach geltendem Recht das bisherige Grundbuchblatt zu schließen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WEG). Das hat zur Folge, Grundbuchführung, die bei solchen Grundbüchern zudem besonders fehleranfällig ist. dass die Rechtsverhältnisse des Gemeinschaftseigentums nicht mehr

2. Konzept

Grundstücken durch § 3 GBO schon seit dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz Telleigentumsgrundbuch eine Buchungsform zulässt, die bei in Miteigentum aufgeteilten im Wohnungs- und Diese Schwierigkeiten lassen sich lösen, wenn man

RiBGR Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Bewertung und Änderungsvorschiüge zu dem Entwurf eines Gesctzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und zuderer Gesetzer in Bundestags-Drucksache 16/887 Stand 10. September 2006

von 1993 zulässig ist. Es wäre möglich, das Grundbuch des aufgeteilten Grundstücks Eintragungen vorgenommen zu werden, die das einzelne Wohnungs- oder Teileigentum betreffen. Diese nicht, wieder derzeit vorgesehen, zu schließen, sondern beizubehalten und darin alle das Gemeinschaftseigentum betreffenden Eintragungen vorzunehmen. Dann bräuchten in Buchungsform wird in der Praxis als Zentralgrundbuch beschrieben. Eine solche Buchung soilte erlaubt werden, wenn sie die Grundbuchführung erleichtert. Das ist bei Miteigentum schon heute so. Ein Grund, das bei Wohnungseigentum anders zu handhaben, ist nicht ersichtlich. Eine solche Regelung wäre in der Sache die konsequente Ergänzung des § 3 GBO. Hinzukommt, dass § 7 Abs. 2 WEG den ungekehrten Fail seit jeher vorsieht. Es ist, wenn die Bucher nicht unübersichtlich werden, möglich, gar kein besonderes Wohnungsgrundbuch anzulegen, sondern die zu buchen. Warum das nicht auch umgekehrt möglich sein soll, erschließt sich nicht. Dass kûnftig vielleicht einmal das bestehende Grundbuch insgesamt geändert wird, rechtfertigt es jedenfalls nicht, diese Buchungsform nicht jetzt schon zuzulassen. Auch würde die Neugestaltung des Grundbuchs eine entsprechende Regelung nicht Wohnungs- oder Teileigentumsrechte in dem Grundbuch des aufgeteilten Grundstücks entbehrlich machen. Denn auch für ein sog. Datenblattgrundbuch muss der mögliche Inhalt dieses Grundbuchs festgelegt werden. Da die Buchungsform nur zugelassen werden soil, wenn sie die Grundbuchführung erleichtert, ist auch mit einer zusätzlichen den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern nur solche Belastung der Grundbuchämter nicht zu rechnen.

3. Änderungsvorschlag

Die Änderung knüpft an § 7 Abs. 1 Satz 3 WEG an, der die Schließung des Grundbuchs des aufgeteilten Grundstücks anordnet. Diese Vorschrift soll neu gefasst werden. In der Neufassung wird die Beibehaltung des bisherigen Grundbuchs bestimmt und dem Grundbuchamt die Möglichkeit eröffnet, das bisherige Blatt von Amts wegen zu schließen, wenn dies die Grundbuchführung erleichtert. Damit konnen bei entsprechendem Bedarf die Rechtsverhältnisse des Gemeinschaftseigentums künftig in dem bisherigen Grundbuch für das aufgeteilte Grundstück dargestellt werden. Würde das unnützen Aufwand bereiten, kann das Grundbuchamt das Grundbuch schließen und die Rechtsverhältnisse des Gemeinschaftseigentums in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern darstellen,

œ.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

zur Änderung des WEG und anderer Gesetze

Bundestagsdrucksache 16/887 Fassung vom 09.03.2006

Zum geplanten Gesetzesentwurf zur Änderung des WEG sollen im folgenden die nachstehenden Kritikpunkte hervorgehoben werden.

1. Geltung der ZPO

Wohnungseigentumsrechtes nicht mehr das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbar ist, sondern das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der für Streitigkeiten im Bereich sieht vor, dass Gesetzentwurf Regelungen der ZPO.

anwendbar, und zwar gem. ausdrücklicher Bestimmung in § 43 Abs. 1 WEG ("Das für Streitigkeiten in wohnungseigentumsrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich die Verfahrensvorschristen der steiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ..."). Bisher waren

Streitigkeiten zwischen Hintergrund dieser Regelung war die Tatsache, dass es sich bei Streitigkeiten im Wohnungseigentümern handelt, die nach der gesetzlichen Anordnung des WEG eine sogenannte Zwangsgemeinschaft (Wohnungseigentümergemeinschaft) bilden, aus der kein Wohnungseigentümer ausscheiden kann, solange er Eigentümer einer Wohnung oder eines E wesentlichen Teileigentums (Gewerbeeinheit, Garage etc.) ist. .E Wohnungseigentumsrecht

Dies wiederum bedeutet, dass Streitigkeiten in erster Linie nicht kontrovers, sondern mit dem Ziel einer nachhaltigen Einigung gelöst werden sollten. Hierbei kommt neben dem materiellen Recht des Wohnungseigentumsgesetzes auch den verfahrensrechtlichen Vorschriften eine erhebliche Bedeutung zu.

Die verfahrensrechtlichen Vorschristen regeln den äußeren Ablauf des Gerichksverfahrens sowie die Befugnisse und das Entscheidungsverfahren des zuständigen Richters.

beispielsweise in Erbscheinsverfahren), billigen die Verfahrensvorschriften dem Verfahren und den richterlichen Möglichkeiten einen erheblich höheren Spielraum zu, als das relativ enge formale "Korsett" der ZPO. Die ZPO ist auf Entscheidungen im streitigen Verfahren Da das FGG ein Gesetz mit Blickrichtung auf "Einigung in eigener Sache" ist (gilt zugeschnitten, orientiert an der Ziehrichtung "Gewinner/Verlierer". Das FGG ist auf die gemeinsame Lösung von Problemstellungen zugeschnitten, Hauptziel Richtung "Finigung".

Die etheblich flexibleren Handhabungen kommen im FGG beispielsweise zum Ausdruck

- Keine Formstrenge der Antragstellung: Der juristische Laie kommt einfacher zu Gericht und scheitert nicht an formalen Hürden,
- kein Anwaltszwang im amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Verfahren, dalver einfacherer Zugang zu einer gerichtlichen Entscheidung;
- berechtigter Argumentation, weil Fristen nicht eingehalten wurden, sondern Berûcksichtigung des berechtigten Vortrages bis zum Zeitpunkt der rigorosen Verspätungsvorschriften, also keine Abweisung Entscheidung durch den Richter;
- Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichtes: Das Gericht kann im wesentlichen ohne Beschränkung auf den Parteivortrag selbst den zutreffenden Sachverhalt ermitteln und ist im Hinblick auf die Lösungsansätze nicht strikt an die (oft sachwidtigen) Anträge der Parteien gebunden, wie dies im Rahmen der ZPO der Fall ware;

erheblich größere Gestaltungsfreiheit des Gerichtes bei Ermirtlung und Beweisgrundsätze der ZPO gebunden, insbesondere nicht an den strengen Ausschlusskatalog der ZPO für Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Urkunden), sondern kann selbst bei Bedarf ermitteln und Überprüfungen anstellen in einer für ihn zweckmäßig erscheinenden Art und Entscheidung: Der Richter ist nicht an die strengen Ermittlungs- und

2 0

Weise (Anruf beim Verwalter, Gespräch mit den übrigen Beteiligten etc.).

einer 뜡 Aus den vorbezeichneten Erwägungen ergibt sich, dass das FGG-Verfahren gerade für die Materie des Wohnungseigentumsrechtes erhebliche Vorteile aufweist, da es die erforderliche Flexibilität besitzt, um komplizierte Sachverhalte (zwangsweise) Wohnungseigentlimergemeinschaft beteiligten Personen zu lösen. zwischen zwischenmenschlichen Bereich

Die demgegenüber für die Begründung der Gesetzesänderung angeführten Argumente greifen im Ergebnis nicht durch, sondern können anders gelöst werden:

erfolgen. (Gesetzesabsicht wird im übrigen aber konterkariert durch Anwendung gebracht werden müssen (die bei der ZPO gelten), um den Staat erhöhte Gebühreneinnahmen zu verschaffen, kann die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auch durch eine entsprechende Verweisungsvorschrift gleichzeitige Herabsetzung der Gegenstandswerte, vgl. dazu noch unten). Soweit damit argumentiert wird, dass die Vorschriften des GKG

Anwendbarkeit der ZPO erforderlich. Gerade im FGG-Verfahren könnte es Erfordemis von Fristen argumentiert wird, ist auch dazu nicht die Ausschlussfristen für gegenseitige Schriftsätze und neuen Vortrag zu setzen. Soweit mit einer Restriktion von ausufernden Schriftsätzen und dem der Richter selbst an die Hand bekommen, in den geeigneten Fällen Dies ware die hier gebotene flexible Handhabung.

unterliegende Partei samtliche Kosten zu übernehmen hat und die obsiegende Partei von allen Kosten, auch den außergerichtlichen - Sofern mit der Kostenfolge der ZPO argumentiert wird, nach der die Anwaltskosten, freigestellt wird, ist auch dies kein treffendes Argument:

Dies erscheint dem WEG-Verfahren erheblich besser angemessen. Es ermöglicht eine sehr differenzierte Kostenverteilung unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, aber auch eine Kostenüberhürdung auf Es besteht bereits jetzt die stexible Regelung des § 47 WEG, wonach der Richter über die Verfahrenskosten nach billigem Ermessen entscheidet.

Verwalters zurückzuführen, kann das Gericht im Rahmen des weiteres möglich, hier müsste mit der umständlichen Figur der Streitverkündung gearbeitet werden. Dies aber erzeugt neue Kosten und FGG-Verfahrens anordnen, dem Verwalter die dadurch entstandenen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dies ist im ZPO-Verfahren nicht ohne Personen, die nicht unmittelbar am Prozessrechtsverhältnis teilnehmen, wie etwa dem Verwalter. Ist letztlich ein Rechtsstreit auf ein Fehlverhalten des sine Komplizierung des Verfahrens.

ohne weiteres auch durch Anordnung in den Verfahrensvorschriften des WEG erfolgen, wobei allerdings die Effizienz dieser Verfahrensverkürzung ohnehin noch einmal zu überdenken ware. Es ist damit zu rechnen, dass die Verkürzung des Rechtszuges: Geplant ist eine Verkürzung des Rechtszuges auf zwei Instanzen: Amtsgericht/Oberlandesgericht. Dies kann Oberlandesgerichte von Beschwerden überflutet werden, gerade im Rahmen des Wohnungseigentumsrechtes, in dem leider oft auch querulatorische Neigungen einzelner Antragsteller ausgelebt werden.

d) Zusammenfassung:

Die Überführung des WEG-Verfahrens in das Verfahren der ZPO schränkt die ersorderliche Flexibilität des Verfahrens und der Entscheidung des Richters ein. Diese Flexibilität ist gerade in Wohnungseigentumsangelegenheiten erforderlich, um die notwendige gütliche Einigung zwischen den beteiligten Parteien zu schaffen. Burch das Versahren der ZPO tritt eine Verhärtung der Fronten auf, die setztlich nicht zur gutlichen Einigung, sondern zu weiteren Prozessen und Streitigkeiten fübren kann, während im FGG-Verfabren der Einigungszwang regiert.

2. Modernisierungsmaßnahmen gem. § 22 WEG

Veränderungen der Wohnanlage unter dem Gesichtspunkt der Mehrheitskompetenz Es handelt sich hier um eine inhaltlich schwierige Rechtsmaterie, weil es um bauliche einerseits und des Ailstimmigkeitserfordemisses andererseits geht.

Grundsätzlich gilt bisher für alle baulichen Veränderungen der Grundsatz der

<u>...</u> 2

Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz, die nicht unbedingt zur Reparatur oder Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind, der Zustimmung sämtlicher Allstimmigkeit: Dies bedeutet, dass sichtbar hervortretende bauliche Veranderungen bzw. Jbrigen Eigentümer bedürfen.

Konfliktpotential zwischen Modernisierungsabsicht einerseits und Beharren auf den bisherigen Baubestand mit Verweigerung der Zustimmung eines einzelnen Eigenttlmers andererseits. So kann im Prinzip der einzige nicht zustimmende Eigentümer eine von allen übrigen Wohnungseigentümern beabsichtigte und auch objektiv als zweckmäßig erachtete Dies führt bei einer Reihe von Modernisierungsmaßnahmen zu einem erheblichen Sanierungsmaßnahme vereiteln.

aufweicht und damit eine Rechtsunsicherheit schafft, sondern auch zu einer Vereitelung Wohnkomfort durchzusetzen. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen scheitert dann am Dies führt nicht nur zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten, weil die Rechtssprechung immer wieder aus erkanntem Handlungsbedarf Grenzen bisheriger Rechtssprechung des politischen Willens dort, wo Geseilschaftsförderungen und Subventionen zur Verfügung stehen, um einen politischen Willen im Hinblick auf Neubaugestaltung und Einzelnen.

Die in der Gesetzesänderung vorgesehene Lösung ist halbherzig und löst die bestehende Konfliktsituation nicht konsequent und vor allen Dingen vom Wortlaut ber nicht hinreichend eindeutig:

Der neu eingestügte Absatz 2 sieht vor, dass eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Eigentümer ausreicht, wenn

- die Eigenart der Wohnanlage nicht geändert;
- und die Maßnahme keinen Eigentümer erheblich beeinträchtigt.

Mit diesen beiden dehnbaren Begriffen ist neues Konfliktpotential geschaffen.

Oft ist die Anderung der Eigenart der Wohnnalage geradezu Voraussetzung für eine maßgebliche Veränderung der Wohnanlage, um diese etwa vor dem wirtschaftlichen Ruin zu retten. Bestes Beispiel sind bekannte Großsanierungsobjekte, die teilweise bereits bis

zur Hälfte leer bzw, unvermietet sind. Hier kann nur durch einschneidende Modernisierungsmaßnahmen eine Wiederbelebung und eine wirtschaftliche Rettung

eines Garten- und Wegesystems sowie durch farbliche Gestaltung von Fassaden, Balkonen Dies bedingt aber - und ist politisch auch ausdrücklich gewollt - dass die Wohnanlage einen neuen Charakter und ein neues äußeres Aussehen erhält, z. B. durch Umgestaltung

hier zu erheblichen Konflikten und zu einer Fülle von Rechtsstreiten kommen, weil die die anderen aber nach wie vor auf ihrem Bestandsinteresse, also Beibehaltung der äußeren Form, beharren werden. Hier ist eine Klarstellung dringend erforderlich und geboten, um einen die Möglichkeit der Gesetzesänderung zur Durchführung solcher Maßnahmen schen, Es wird bei Beibehaltung der beabsichtigten Begrifflichkeit "Eigenart der Wohnanlage" den politischen Willen umzusetzen.

Die andere problematische Formulierung ist "keinen Wohnungseigentümer erheblich beeinträchtigen".

Abs. 1 WEG, in dem es um die Zustimmung der übrigen Eigentümer geht. Danach ist Zum einen ist der Begriff der Beeinträchtigung bereits Gegenstand der Regelung in § 22 dessen Zustimmung nicht erforderlich, dessen Rechte nicht beeinträchtigt sind. Wie dann aber die Abgrenzung zu § 22 Abs, 2 WEG "erheblich beeinträchtigt" funktionieren soll, ist völlig offen und wird ebenfalls zu untangreichem Konfliktpotential

Es ist hier dringend eine Spezifizierung des Wortlautes erforderlich, um

- Rechtsstreite zu vermeiden;
- Richtern einen Anhaltspunkt für zu treffende Entscheidungen zu geben;
- und insbesondere auch dem zunächst einmal entscheidungsverpflichteten Verwalter eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, und ihn nicht in eine Vielzahl von Prozessen laufen zu lassen.

~~ ~~ ~~

in Zusammenhang mit der "erheblichen Beeinträchtigung" im Entwurf des § 22 Abs. 2 wenn die Instandhaltungsrücklage ausreichend ist, um bestimmte Maßnahmen Wohnungseigentümergemeinschaft argumentiert worden. Es wurde ausgeführt, dass dann, durchzuführen, nicht mehr von einer "erheblichen" Beeinträchtigung gesprochen werden Instandhaltungsriichdage 턍

die Konfliktsituation nur auf einen früheren Zeitpunkt, nämlich den der Bildung der Das aber ist im Ergebnis auch kein Lösungsweg. Es verlagert letztlich die Streitigkeit und Bildung d;e bzw. der Beschlussfassung über Instandhaltungsrückiage Instandhaltungsrücklage.

Genau an dieser Stelle wird dann die weitere Diskussion über die Erforderlichkeit der verfolgt man diesen Gedanken weiter, der Streit bereits dann entfachen, wenn über den Wirtschaftsplan bzw. die Instandhaltungsrücklage zu beschließen ist. Es wird dann argumentiert werden, dass gerade im Hinblick auf die Regelung in § 22 Abs. 2 WEG eine höhere oder anders gestaltete Instandhaltungsrücklage gebildet oder nicht gebildet wird. Sanienungs- bzw. Erreuerungsmaßnahme diskutiert werden mit der Konsequenz einer Wurde bisher der Streit an Hand der konkreten Sanierungsmaßnahme entfacht, wird jetzt, Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten über die Unsicherheit.

d) Zusammenfassung

Aus den vorbezeichneten Griladen ist es dringend geboten, die Formulierung in § 22 Abs. 2 WEG schärfer und klarer zu fassen. Anderenfalls droht eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten.

3. Limitierung von Streitwerten/Geschäftswerten

der Beteiligten an der Entscheidung von Amts wegen" festgesetzt. Daruit im einzelnen keine zu hohen Geschäffswerte zustande kommen, die letztendlich den Rechtsweg für den Bisher wurden die Streit- bzw. Geschäftswerte gem. § 48 Abs. 3 WEG "nach dem Interesse einzelnen Miteigentümer vereiteln, bestimmte § 48 Abs. 3 Satz 2 WEG: "Der

Geschäftswert ist niedriger festzusetzen, wenn die nach Satz 1 berechneten Kosten des Verfahrens zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis Dies war und ist eine flexible Regelung, die allen Erfordernissen an ein WEG-Verfahren entspricht

Die jetzt beabsichtigte schematische Kürzung bzw. Herabsetzung gem. dem geplanten § 50 der Neufassung ist aus mehreren Gründen nicht sachgerecht;

- der am Verfahren Beteiligten richtet. Schematische Kürzungen, wie jetzt Eine schematische Kürzung verbietet sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz, dass der Geschäftswert sich nach den individuellen Interessen vorgeschlagen "50 % des Interesses" oder limitiert nach "Verkehrswert des Wohnungseigentums" verbieten sich deshalb.
- Die schematische Kürzung ist auch nicht der Sache nach interessengerecht. Das interesse von Beteiligten kann weit über den Verkehrswert der Wohnung hinausgehen, da letztlich jeder Beteiligte im Wege der Ausfallhaftung für die gesamten Verbindlichkeiten der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentitmergemeinschaft nicht mehr (wenn auch haftet unmittelbar, sondern nur noch mittelbar). Wohnungseigentümergemeinschaft

Sieht man sich im einzeinen heute gängige Verkeluswerte von Eigentumswohnungen von Großanlagen an, geht die Schere zwischen Limitierung des Verkehrswertes einerseits und tatsächlichem Interesse und Haftungsrisiko weit auseinander: Nicht selten werden für Wohnungen in mittleren Größenordnungen (60 bis Die Haftung und das Haftungsrisiko des einzelnen Eigentümers in derartigen Großwohnanlagen ist aber ein Vielfaches dessen, was den Verkehrswert seiner Wohnung darstellt. Hier ist eine schematische Herabsetzung und Limitienung absolut sachfremd und interessenwidrig. Sie entsernt sich damit von dem allgemein geltenden Grundsatz, dass der Geschäftswert oder Streitwert eines Verfahrens sich am Interesse des 80 m²) Verketuswerte von lediglich € 10.000,00 bis € 15.000,00 festgestellt.

2. 2. 3.

Beteitigten orientiert. Hier wird eine Abkopplung vorgenommen

- Einführung des GKG werden somit die Gebühreneinnahmen der Gerichte Die Gerichtsgebühren der Gerichte werden verringert (selbst erheblich sinken. s. o.)
- Geschästswerte drastisch reduziert. Diese Auswirkung ist im Ergebnis bei Großwohnanlagen eine genaue Prüfung und Bearbeitung des individuellen Falles. Aufgrund der in der Regel vorliegenden Komplexität Auch die Rechtsanwaltsgebühren werden durch die Herabsetzung der kontraproduktiv: Es ist gerade bei großen Wohnanlagen erforderlich, dass Wohnungseigentümergemeinschaften sach- und fachkompetent verwaltet und beraten werden. Die Fülle von vorliegenden Gerichtsentscheidungen und die nahezu unstbersehbare Flut von Einzelfall-Urteilen gebietet gerade Rahmen von Abrechnungsstreitigkeiten, ist ein erheblicher Zeitaufwand und eine ständig nachzuschulende Sachkenntnis des bearbeitenden Anwaltes erforderlich, um .**E** insbesondere liesen Anforderungen genüge zu tun. von WEG-Angelegenheiten,

der Gebührenansprüche der Anwaltschaft einhergehen. Dies wird im Ergebnis zu einer erheblichen Herabsetzung des Bearbeitungsstandards Dies kann jedoch nicht gleichzeitig mit einer schematisierten Verkürzung Interesseniage Wohnungseigentümergemeinschaft kontraproduktiv sein. darmit

zugrunde zulegenden Geschästswerte ist nichts einzuwenden. Hierstir gibt jedoch die bestehende Vorschrift des § 48 Abs. 3 WEG den ausreichenden und erforderlichen Gegen eine individuelle bzw. individualisierte Betrachtung und Bewertung der Spielraum. Eine Abanderung im Sinne der geplanten Gesetzesnovelle ist in diesem Punkt nicht nur nicht erforderlich, sondem in erheblichem Maße kontraproduktiv.

d) Zusammenfassung:

beabsichtigten, schematisierten Form - kontraproduktiv und schädlich. Es muss Anderung von § 48 WEG ist nicht gehoten und wäre sogar . in der jetzt Die Festsetzung der Geschästswerte muss im bisherigen Umsang stexibel bleiben. Eine weiterhin der Grundsatz der individuellen Interessensbewertung gelten, ggsis.

kombiniert mit einer Herabsetzung im Einzelfall nach den konkreten Umständen des Falles (wie jetzt bereits in § 48 WEG vorgeseheu).

4, Höhe der Instandhaltungsrücklage

insbesondere in § 21 Abs. 5 WEG zum Ausdruck kommt. Hierunter fällt gemäß § 21 Abs. 5 Ziff. 4 WEG auch die Verpflichtung der Wohnungseigentürnergemeinschaft zur Kernaussage des WEG ist der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, der "Ansammlung einer angemessenen Instandhaltungsrückstellung".

Die bisherige Regelung in § 21 Abs. 5 Ziff. 4 WEG (sowie entsprechend § 27 WEG für die Verwalterpflichten) sah eine weitere Spezifizierung bzw. Angabe zur Höbe der Rücklage nicht vor. Auch der neue Gesetzesentwuf sieht keine nähere Spezifizierung vor.

Die mangelnde Höhe von Instandhaltungsrücklagen bzw. die nicht rechtzeitige und Wohnungseigentümergemeinschaft ist letztlich Auslöser einer Vielzahl von Streitigkeiten Insolvenzen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Zwangsversteigerungsverfahren und damit im Ergebnis einer weiteren und höheren Belastung der übrigen Wohnungseigentümer, die die Ausfälle dessen Folge auch einer Vielzahl von Instandhaltungsrücklagen Non Bildung solidarisch tragen müssen. .**E** vorsorgende

Reparaturarbeiten zu Tage, da die Finanzplanung des Einzelnen häufig nur auf die Eigentümers erst mit dem Erfordernis einer Sonderumlage für notwendige Oft treten Insolvenzprobleme oder eine angespannte finanzielle Situation des einzelnen regelmäßigen Hausgelder ausgelegt ist.

bedient werden, setzt sich ein kosten- und schadensträchtiges Verfahren gegen den erforderlichen Liquiditäts-Sonderumlage zu weiteren Ausfällen führt und in einem Kommt es zu einer Sonderbelastung im Rahmen einer Sonderumlage und kann diese nicht mit einer Höherbelastung der übrigen Eigentümer endet, die dann wiederum im Rahmen der evtl. einzelnen Eigentümer in Gang, welches bei seinem Zahhungsausfall Teufelskreis endet.

Diese Entwicklungen nehmen in den letzten Jahren dramatisch zu.

× 27

Dem vorbezeichneten Szenario kann nur dadurch entgegengewirkt werden, in dem die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet wird,

- rechtzeitig und vorsorgend
- eine der Höhe nach ausreichende Instandhaltungsrücklage

zu bilden.

Die Rechtsprechung und Literatur geht sowohl im Hinblick auf das Ob als auch im einmal eine Verpflichtung dem Grunde nach besteht, geschweige denn, eine bestimmte Hinblick auf die Höhe der Rücklage auseinander. Oft wird vertreten, dass noch nicht Höhe von der Gemeinschaft angespart werden muss.

indem sie sich - kurzsichtig - durch relativ geringes Hausgeld eine Zeit lang einen Liquiditätsvorteil sichem. Die Konsequenzen bei dann anfallenden Reparahuren und Mit dieser Alibifunktion retten sich Wohnungseigentlunergemeinschaften über die Jahre, Instandhaltungsstaus wurden oben dargelegt. Dieser Entwicklung kann nur mit einer gesetzlichen Pflicht dem Grunde und der Höhe nach begegnet werden.

Es wird nicht verkannt, dass die erforderliche Höhe jeweils von den individuellen Umständen abhängt, dennoch ist eine Interessensabwägung vorzunehmen und zumindest eine Grundsatzregel aufzusteillen, von der nur bei begründeten Ausnahmen und unter besonderer Rechtfertigung abgewichen werden kann. Diese Ausnahmen sind dann ggfls. gerichtlich zu überprüfen. Anhaltspunkt für die Höhe einer angemessenen Instandhaltungsrücklage könnte <u>§ 28 der</u> II. Berechnungsverordnung sein.

beziffert. Ausgehend von dieser Regelung könnte ein entsprechender Verweis im WEG in § 28 sind instandhaltungskosten für Wohnanlagen pro Quadratmeter und altersabhängig aufgenommen werden.

auf die Regelung des Mietrechtes im Hinblick auf Modernisierungsmaßnahmen gemäß § Ein solcher Verweis ist grundsätzlich nicht sachfremd, verweist doch auch § 22 Abs. 2 n.F.

d) Zusammenfassung:

Es erscheint zum langfristigen Schutz einzelner Eigentümer und zur Substanzerhaltung von Wohnanlagen dringend erforderlich, eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer angemessenen Instandhaltungsrücklage dem Grunde und der Höhe nach zu errichten. Der Höhe nach dürfte eine Orientierung an § 28 der II. Berechnungsverordnung angemessen sein. Abweichungen davon bedürfen einer besonderen Begründung bzw. Rechtfertigung und sind gerichtlich überprüfbar.